91. JAHRGANG 1938 ZWEITES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE
QUARTALSCHRIFT

Wirklichkeit und Verwirklichung des gottmenschlichen Reiches Jesu Christi.

Von *Otto Cohausz S. J.*

Der Zug der Zeit geht auf Ganzheit, Zusammenfassung der Ideen und Kräfte. Wir besitzen diese Ganzheit und Zusammenfassung im gottmenschlichen Reiche Christi.[1]) Diese Ganzheit gilt es immer mehr zu erfassen und herauszuarbeiten. Beschäftigten sich Betrachtung und Predigt bislang zu einseitig mit den einzelnen Strahlen seiner Person und seines Wirkens, so muß Jesus Christus wieder als die Sonne selbst, in seiner Gesamtheit gesehen werden. Nicht nur im Erdenraume, sondern im ganzen Schöpfungsraum. Nicht nur in seiner irdischen Lebenszeit, sondern mehr noch in der Ewigkeit. Nicht nur als der dienende Erlöser der Menschen, sondern mehr noch als ihr souveräner Herr und das Haupt der ganzen Schöpfung, das er bei allem Dienst am Menschen bleibt.[2]) Seit der Einsetzung des Christkönigsfestes gewann diese neue Christus-Schau sichtlich an Boden. Gleichwohl findet sie noch nicht *den* Glauben, den sie verdient. Fernstehenden bleibt sie noch unverständlich. Feindlich Gesinnte lehnen sie von Grund auf ab. Heute besonders mit dem Hinweis auf die vielen Mängel und Schäden des Christentums in Vergangenheit und Gegenwart, auf das „Versagen" und „den offenbaren Zusam-

[1]) Vergl. diese Zeitschr. 1937, H. 3 u. 4.
[2]) *Scheeben* D. 3. S. 129.

menbruch des Christentums" in heutiger Zeit. Aber auch Gutgesinnte, durch den oft traurigen Befund der abendländischen Christenheit und so manche Fehlschläge bedrückt und durch das massenhaft zusammengetragene Anklagematerial der Gegner eingeschüchtert, möchten die Zuversicht verlieren. Wie wenig, meinen sie, hat sich die Idee vom gottmenschlichen Reich Jesu Christi durchgesetzt und verwirklicht! Ist sie darum mehr als eine schöne Idee? Gewiß, sie möchten an die gottmenschliche Weltherrschaft Christi glauben, aber sie erscheint ihnen zu „wenig wirklich" und zu wenig verwirklichungsfähig. Was ist darauf zu sagen?

I.

Das gottmenschliche, Himmel und Erde umfassende Reich Jesu Christi, *ist da!* Es ist somit volle Wirklichkeit. Nicht etwa nur frommer Gedankenentwurf. Wird es als so wenig wirklich oder als unwirklich empfunden, so liegt das daran, daß man das Gesamtgebiet der Wirklichkeit nach seinem eigenen Erkennen und Erfahren bemißt. Dem naiven Menschen gilt als wirklich nur, was er mit Auge, Ohr, Tastsinn und Erleben erfaßt, die sichtbare Welt. Eine Auffassung, die sich in wissenschaftlicher Form ja auch der Materialismus und Empirismus zu eigen machte. Die wahre Philosophie dagegen erschließt neben der sichtbaren noch eine andere geistige Welt. Die ist nicht nur nicht weniger, sie ist mehr wirklich, als die sichtbare. Denn diese ist nur Ausfluß, Abbild, Schattenbild jener. Der unsichtbaren Geisteswelt (Gott, Seele, übersinnliche, metaphysische Wahrheit) gebührt der Primat. So bezeugten es schon Plato mit seiner Ideen- und Aristoteles mit seiner Seinslehre. So betont es mit besonderer Schärfe, allerdings in pantheistischer Entstellung, die indische Brahmaspekulation, die im Allgeist die eine absolute Wirklichkeit, in der sichtbaren Welt nur vorübergehenden, in sich gehaltlosen Schein erblickt. Bekennt man sich damit aber im Gegensatz zum nursinnhaften Menschen oder zur materialistischen Philosophie schon unbedenklich zu einer übersinn-

lichen geistigen Wirklichkeit, warum sollte es dann nicht eine noch höhere geben, die mit rein natürlich-menschlichen Erkenntnismitteln überhaupt nicht mehr erreichbar ist? Bedeutet der Mensch doch nur einen kleinen Punkt im Weltall. Wie dürfte er die Wirklichkeit auf das beschränken, was er sieht und einsieht? Gliche das nicht der Anmaßung einer Spinne, die nach ihrer etwa nur 8 cm umfassenden Sehweite, den ganzen Umfang des Seins zu bestimmen sich erkühnte? Bei der unendlichen Größe Gottes müßte man doch schon von vorneherein annehmen, daß er die Fülle seines Wirkens nicht auf das vom Menschen natürlicherweise Erkennbare beschränkt habe. Durch die Offenbarung sind wir dessen gewiß geworden. Die natürliche Weltordnung bedeutet nur einen kleinen Ausschnitt aus der Gesamtwirklichkeit. Um sie herum dehnt sich weit eine andere, die übernatürliche aus. Wenn auch kein Mensch sie erkennte, sie wäre doch da, Wirklichkeit. Und zu ihr gehört oder vielmehr sie besteht vorwiegend im gottmenschlichen Reich Christi, in der Bestellung des Gottmenschen zum Haupt, Erlöser, Erneuerer und Verklärer der ganzen Schöpfung und den daraus folgenden Gegebenheiten.

Zugang zu diesem Reich finden wir allerdings letztlich nur durch den *Glauben.* Aber gibt uns der Glaube, der ja eine Einschaltung unseres Verstandes in den Lichtstrom göttlichen Erkennens bedeutet, nicht größere Sicherheit über den wirklichen Bestand von Dingen, als all unsere eigene natürliche Erkenntnis? Wie könnte man da also von der gottmenschlichen Weltherrschaft als von einer so „wenig wirklichen" oder als von einer blassen schönen Idee reden? Wie auch könnte man an ihrer Sieghaftigkeit zweifeln? Ließ Gott denn auch nur einen seiner Pläne unausgeführt? Oder heißt es nicht, daß er, „der das gute Werk ... angefangen hat, es auch vollenden wird bis zum Tage Jesu Christi"? (Ph 1, 16.) An diesem lebendigen, sichtbaren Glauben fehlt es aber leider weithin. Im rationalistisch-kritisch empirisch, auf Beweis und Tatsachenerforschung eingestellten, dazu

von Voreingenommenheit gegen alles Übernatürliche erfüllten Schulbetrieb aufgewachsen, fühlt sich auch mancher Katholik nur von *den* Glaubenswahrheiten eigentlich überzeugt, die er mit seinem Verstande einsieht oder deren Richtigkeit er im Weltgeschehen und Leben nachzuprüfen vermag. Maßstab und Beweggrund seines „Glaubens" ist die eigene Einsicht, nicht mehr oder nur noch nebenher das Zeugnis Gottes. So kommt es dann, daß ihm manche geoffenbarte Wahrheit nicht als recht wirklich erscheinen will, weil er sie eben nicht selbst einsieht oder erfahrungsmäßig feststellen kann. Demgegenüber muß wieder der echte Glaube geübt und anerzogen werden. Der Glaube, allein auf das Wort Gottes hin, wie der königliche Beamte ihn betätigte: Er sah nichts von der Heilung seines Sohnes; sie schien menschlich sogar höchst unwahrscheinlich, aber „der Mann glaubte dem *Worte*, das Jesus zu ihm gesprochen hatte und ging" (Jo 4, 50). Er besaß als Stützpunkt nur das Wort. Das verbürgte ihm aber eine volle Wirklichkeit. Auf dem Heimweg kamen ihm seine Knechte mit der Meldung entgegen: „Dein Sohn lebt" (4, 51). Das gottmenschliche Reich war da und wirkte, wurde es auch von keinem menschlichen Auge gesehen und von keinem menschlichen Geist erfaßt. Besäßen auch wir also als Gewähr nur Gottes Aussage, das gottmenschliche Reich Jesu Christi wäre wirklicher als alle andere von uns selbst beobachtete Wirklichkeit. An uns ist es nur, ein tapferes Ja zu sagen. So sind wir seiner gewiß, und wäre auch noch nichts von ihm in die Erscheinung getreten.

Aber wir sehen es verwirklicht! Einmal in Jesus Christus selbst. In ihm ist das ewige Wort Fleisch geworden. Er ist das gottmenschliche Haupt der ganzen Schöpfung. Hätte er sich auch nie einen mystischen Leib angegliedert, herrlich stände trotzdem das gottmenschliche Reich in der Welt da, denn er, der Gottmensch allein überwiegt in seiner Größe alles, was Menschen noch leisten könnten. Ist er ja das höchste Wunderwerk der Schöpfung, die strahlendste Offenbarung der Allmacht,

Weisheit, Schönheit, Liebe und Güte Gottes, sein erhabenstes Abbild, sein Meisterwerk, sein wundervollster Lobpreis. In ihm besäße die fluchbeladene Welt doch wenigstens wieder *einen* ganz Reinen, ganz Heiligen, ganz Gotterfüllten, besäße Gott wieder wenigstens einen seiner ganz würdigen Anbeter, Hohenpriester und Diener, aus dessen Gebet, Tat und Opfer eine Weihrauchwolke der Ehrung und des Lobpreises zu ihm emporstiege, die den Sündenrauch der ganzen Welt verdeckte. In ihm, dem einen Menschen in Jesus Christus, hätte sich die Huld, Gnadenfülle, Gottvereinigung bereits in einem Vollmaß vollzogen, daß sie nur mitgeteilt, nie überboten werden kann. Hätte also das gottmenschliche Reich auch nur in dem einen Christus Platz genommen, wundervoll verwirklicht leuchtete es im Weltall auf und erfüllte es die an Sion gerichtete Aussage des Propheten: „Auf, erstrahle! Dein Licht ist gekommen... Bedecket auch Dunkel die Erde und hüllet Finsternis ein die Völker, über dir strahlt doch Gott und seine Herrlichkeit glänzt über dir" (Is 60, ff.).

Aber das gottmenschliche Haupt begann bald sich einen *Leib* anzubilden. Am erhabensten und innigsten in dem ersten Glied, dem Bindeglied, in seiner Mutter, dann in dem Apostel-, Jünger- und Jüngerinnenkreis, den er noch während seines irdischen Lebens an sich schloß. Es folgten die ersten Christen Jerusalems, Samarias, Antiochiens. Und bald erfüllte sich die Verheißung: „Erhebe ringsum deine Augen und siehe: alle diese scharen sich zusammen, sie kommen zu dir, deine Söhne kommen von fern und deine Töchter erstehen von den Enden der Erde... Es wandeln Völker in deinem Lichte und Könige im Glanze, der dir aufgegangen" (Is 60, 4, 3). Über das ganze Angesicht der Erde dehnte sich allmählich das gottmenschliche Reich Christi aus. Freilich blieb bis heute noch ein großer Teil der Menschheit von ihm unerfaßt. Soll uns das aber zum Anstoß gereichen? Schon der heilige Paulus hatte sich zu seiner Zeit mit ähnlichen Bedenken auseinanderzusetzen. Was antwortet

er? Anknüpfend an die Versicherung des Heiligen Geistes, daß der Vater alles dem Gottmenschen zu Füßen gelegt habe, fährt er fort: „Wenn es heißt, er habe ihm alles unterworfen, so ist nichts von dieser Unterwerfung ausgenommen. *Jetzt sehen* wir allerdings noch nicht, daß ihm *alles* unterworfen ist. Wohl aber sehen wir Jesus, der ein wenig unter die Engel erniedrigt war, um seines Todesleidens willen mit Ruhm und Ehre gekrönt" (Hebr 2, 8 ff.). Paulus blickt nicht auf das noch Fehlende, sondern auf das bereits Erreichte, und das erschien ihm in Anbetracht des terminus a quo, der fast hoffnungslosen Lage der alten Welt (Röm 1) bereits wunderbar groß. Mit vollem Recht! Welch sieghaftes Vertrauen würde den Apostel erst heute in unserer Lage erfüllen, da er Christi Banner nicht nur im Winkel der Mittelmeerländer, sondern in allen Ländern flattern sähe!

Erscheint einem trotzdem die Ausbreitung des Christentums noch nicht *weit und schnell* genug, so bedenke man doch, daß Gott all seine Werke erst in langsam organischer Entwicklung heranreifen läßt. Welch ungeheure Zeiträume dauerte es, bis die Sternenwelt und die Erde in ihrer jetzigen Form fertig dastanden! Wie lange Jahrtausende, Zehn- oder vielleicht Hundertjahrtausende mußten verfließen,[3]) bis endlich die „Fülle der Zeiten" eintrat und die Völker für die Aufnahme des Messias reif waren! Und wir wollten erwarten, daß das gottmenschliche Reich Christi, als Samenkorn in diese gesunkene, mit Widerständen erfüllte Welt in der kurzen Zeitspanne einiger Jahrhunderte bereits in voller Hochblüte dastehe? Und dürften, trifft das nicht zu, an seiner Wirklichkeit und Verwirklichung zweifeln? Wie müßten wir uns vor Paulus und den ersten Christen schämen, die nur einen kleinen Bruchteil der heutigen Ausdehnung vor Augen hatten. Oder gar vor den Urvätern, Patriarchen, Propheten, die überhaupt noch nichts vom gottmenschlichen Reich Christi sahen und trotzdem, auf das alleinige Wort Gottes hin, durch lange, lange, dunkle

[3]) *F. Rüschkamp*, Stimmen der Zeit, Dez. 1937, S. 156 ff.

Jahrtausende hindurch zuversichtlich an seine Wirklichkeit und Verwirklichung glaubten? Nicht vergebens: „Auf dich hofften unsere Väter... Sie hofften und wurden nicht getäuscht" (Ps 21, 5 f.).

Diese Verwirklichung des Christentums können auch die Gegner nicht leugnen, aber sie wähnen sie heute zum *Stillstand* gekommen, ja, zur *Abbröckelung* verurteilt. Ließen sich auch frühere Zeiten von Christus bezaubern, so meinen sie, heute sei es mit seiner Zugkraft aus. Außer einem kleinen Häuflein glaube keiner mehr ernstlich an ihn, und auch diese wenigen würden ihm bald den Rücken wenden. Das Christentum von heute gleiche einer „morschgewordenen Wand", ein Stoß genüge, und es zerfalle für immer in Staub. Unwillkürlich erinnert dieses Gerede an das der Juden, die den von ihnen zur Gefangennahme Christi abgesandten, aber unverrichteter Sache zurückkehrenden, ja von Christi Persönlichkeit berückten Dienern vorhielten: „Habt auch ihr euch verführen lassen?... Glaubt denn einer von den Ratsherren oder von den Pharisäern an ihn?" (Jo 7, 47 f.). Weil sie selber nicht glaubten, schlossen sie, es gebe überhaupt keinen beachtenswerten Glauben an Jesus Christus. Sie täuschten sich schwer und sollten sich nach Christi Auferstehung noch viel weitgehender getäuscht sehen.

Ähnlich ist auch bei den heutigen Totsagern des Christentums der Wunsch Vater des Gedankens und die in ihre Kreise eingebrochene Glaubenskälte der Gradmesser der Glaubenswärme in der ganzen Welt. Antwort geben ihnen die heute mehr als früher gefüllten Kirchen, die in der ganzen christlichen Welt sich mehrenden Gotteshäuser, der wie kaum je sich zeigende Ausbau der Missionen in allen Ländern, der gewaltige Zustrom der Heiden, die neue Begeisterung für den liturgischen Gottesdienst, das Anwachsen der Wallfahrten, Fronleichnamsprozessionen, heiligen Kommunionen, die überraschend schnell auf dem ganzen katholischen Erdenrund freudig begrüßte Einführung des Christkönigs-

festes. Und fast mehr noch als alles andere, die eucharistischen Weltkongresse, die gefeiert in Wien, Amsterdam, London, in Chicago und Buenos Aires, auf der Insel Malta, in Karthago, Melbourne, Manila, zu wahren Triumphtagen für Christus wurden. Wo gibt es heute einen einzigen andern Herrscher, der sich solcher Hoftage rühmen kann? O nein, das Christentum ist nicht im Absterben begriffen, es lebt trotz mancher Abfälle in unverminderter Kraft fort. Ja, es zeigt einen neuen kräftigen Auftrieb! Ist es doch auch, als höre man aus dem „Siegesgeschrei" der Gegner etwas wie die Wut der Juden heraus: „Da seht, daß ihr nichts ausrichtet. Alle Welt läuft hinter ihm her" (Jo 12, 19). Wie herrlich hat sich also das gottmenschliche Reich Christi bereits verwirklicht!

II.

Doch der alte Verneiner und Zweifelsäer möchte die Freude an diesem ermutigenden Anblick wieder stören: Mag Christus auch noch zahlreiche Anhänger sein eigen nennen und seine Kirche noch immer eine beachtenswerte Machtstellung in der Welt einnehmen, so ist dieser Erfolg doch nur ein rein *äußerlicher*. Er drang und dringt weder in die Herzen noch ins Leben ein. Woher denn sonst dieser Zwiespalt zwischen Glauben und Verhalten der Christen, die Korruption im ganzen christlichen Abendland, selbst in geistlichen Kreisen? Und blicken wir rückwärts: welche Entartungen, selbst an höchster Stelle, welche Unduldsamkeit, Vergewaltigung und Härte begleiten die Kirche auf ihrem ganzen Weg durch die Geschichte. Offenbar also hat das Evangelium Christi sich als unwirksam und unbrauchbar erwiesen und muß durch andere ersetzt werden. Ehrlich, wenn auch mit tiefem Bedauern, geben wir die in Vergangenheit und Gegenwart vorhandenen Schäden zu, aber die daraus gezogenen Schlußfolgerungen gehen weit über das Ziel hinaus. Sie kranken an mancherlei logischen Trugschlüssen und lassen überdies ein psychologi-

sches Verständnis menschlicher Lebensentfaltung vollkommen vermissen.

1. Der erste Fehler besteht darin, daß manche Ankläger, um die Überlegenheit ihrer neuen Ethik zu beweisen, ihr ethisches *System* dem tatsächlichen *Leben* der Christenheit entgegenhalten. Ein System, das bislang erst im Entwurf lebt und noch gar nicht eingehend erprobt ist. Um logisch vorzugehen, müßte System mit System, Leben mit Leben verglichen werden. Abwarten müßte man also erst einmal, wie das eigene neue System sich im Leben der Völker durchsetzen, welche Früchte es dort erzielen wird. Und da das heutige Christentum ein Alter von fast zwei Jahrtausenden hat, müßte man auch erst ebensolange das eigene System auswirken lassen, um einen richtigen Vergleich ziehen zu können. Ob der zugunsten der neuen Evangelien ausfallen würde? Die bisherigen, z. B. im Marxismus, Kommunismus, Bolschewismus und auch anderswo gezeitigten Erfolge deuten nicht gerade darauf hin. Solange man also noch nichts zur Hand hat, als Gedankenentwürfe, müßte man, wollte man wissenschaftlich vorgehen, nicht das eigene gedankliche Ideal mit dem praktischen Befund des Christentums, man müßte es mit dem Ideal, dem Lehrsystem des Christentums messen und da dürfte das Christentum wohl nicht ungünstig abschneiden. Wenigstens war das die Ansicht bedeutendster deutscher Geister wie Schelling, Fichte, Euken, Paulsen und Goethe, der bekanntlich den Satz prägte, daß, wenn auch die menschliche Kultur noch so weit fortschreite, sie über die christliche nie hinauskommen werde.

Zwar glaubten einige auch die Überlegenheit der eigenen neuen *Lehren* über die christlichen verkünden zu können, aber da begeht man oft wieder einen Fehler: man entstellt und verdreht die christlichen Dogmen und Morallehren und verschafft sich so billige Siege. Der Gegner Ansicht vom Christentum ist meist gar nicht die katholische, sondern die von Jugend auf übernommene teils altlutherische mit ihrem Sündenpessimismus und

ihrer Verdammung alles rein Natürlichen oder die liberalistisch neuprotestantische mit der Aushöhlung alles Übernatürlichen. Wie viel geschichtliche Unkenntnis oder Entstellung dabei dann noch mitspielt, sei nur nebenher erwähnt.

Mit Gesagtem hängt ein dritter Fehler zusammen: für das Versagen mancher Christen macht man das *Christentum als solches* verantwortlich und sucht dessen Unbrauchbarkeit und Unterlegenheit daraus zu beweisen. Wiederum ein Trugschluß! Denn, mußten z. B. einige der alten Propheten auch beklagen, daß Gruppen von Männern und Frauen in einem entlegenen Gemach des Tempels Götzenbilder anbringen ließen und davor abgöttischen Kult trieben (Ez 8, 8 ff.), oder stieß Christus auch auf Käufer und Verkäufer im Tempel, war darum der ganze Tempel schlecht? Blieb er in seiner Ganzheit nicht doch ein Heiligtum, gefüllt mit Betern und treuen Dienern Gottes? Hallte er nicht von heiligen Gesängen und lautersten Opferfeiern wider? Fiel es darum Christus und den Propheten jemals ein, wegen der Übelstände den ganzen Tempel zu verwerfen und seinen Abbruch zu verlangen? Sie wußten wohl zwischen dem Tempel selbst und den in ihm vorhandenen Mißbräuchen zu unterscheiden. Der Tempel war ihnen eine Gottesstätte, die Mißbräuche erkannten sie als von Menschenfehl hineingetragene Greuel. Diese trieben sie hinaus, den Tempel ließen sie stehen.

Ähnlich, aber in viel erhabenerer Weise, ist auch die christliche Religion und Kirche Gotteswerk. Göttlich ist sie in ihrem gottmenschlichen Haupt Jesus Christus, göttlich in ihrem Gnadenleben, in dem ihr innewohnenden Heiligen Geist. Was an Greuel sich einschlich, stammt von Menschen. Das Göttliche in der Kirche wird dadurch aber gar nicht berührt. Ebensowenig wie die Lebensfülle des Weinstockes, werden auch einige seiner Trauben faul oder setzt sich seinen Zweigen auch einmal ein Spinnennest an. Dieses göttliche Element war und blieb stets in der Kirche. Sie ist als

Ganzes ein Tempel Gottes, gotterfüllter Weinstock Christi. Ist es den Anklägern also nur um Beseitigung der Mißbräuche zu tun, dann mache man es wie Christus und die Propheten: man treibe diese zum Tempel hinaus, breche aber doch den Tempel der christlichen Kirche nicht ab, helfe vielmehr mit, daß das Göttliche in ihr sich immer reiner und voller entfalte. Aber darin liegt wieder eine der Blindheiten vor, daß man dieses Göttliche völlig übersieht und die ganze Religion Christi als reines Menschenwerk mit nur menschlichen Kräften und Lebensgesetzen betrachtet.

Diese Außerachtlassung des göttlichen Elementes macht sich aber noch weiterhin geltend: bei Beurteilung des tatsächlichen Befundes der Christenheit faßt man nur die *ethische* Seite, das *sittliche Verhalten* ins Auge. Man übersieht dabei die *ontisch-seinsmäßige Heiligkeit*, die Erfüllung mit der Gnade, dem gottartigen Sein und Leben. Die ist doch in jedem Getauften da, falls er sie nicht durch den Bruch mit Gott zerstörte. Die kann auch recht gut bei manchen menschlichen Beschränktheiten, Unvollkommenheiten, Temperamentsfehlern, Unebenheiten und selbst bei Sünden leichterer Art bestehen und wachsen und tut es in der Tat. Und selbst wie viele Getaufte, die auch gelegentlich in schwere Sünden und Laster fielen, erwerben doch diese Seinsheiligkeit zurück und scheiden in ihr aus dem Leben. Diese herrlich, stets heller erstrahlende Innenseite des mystischen Leibes Christi verkennt man ganz. Und sie macht doch den Hauptteil aus. Denn Ziel aller religiösen Menschenerziehung bleibt doch die möglichst hohe Verähnlichung und Erfüllung und Verbindung mit Gott.

Gewiß soll mit dieser ontischen Heiligung die *moralische* Hand in Hand gehen, und tiefes Bedauern erfüllt uns, wo es nicht der Fall ist. Aber ist denn der Zwiespalt zwischen beiden so allgemein, wie Gegner es die Welt glauben machen wollen? Jeder Einsichtige weiß, daß das von der Regel Abweichende, das Anormale, das Böse, mehr in die Augen fällt, als das Regelmäßige, Gute, daß

es darum auch lieber von den Menschen besprochen wird, und das Gute oft genug darüber in Vergessenheit gerät. Mit Unrecht! Wir sahen schon: hatte sich in den Tempel Jerusalems auch einiges Unheilige eingeschlichen, so gab es in ihm doch weit mehr Gutes. Verhält es sich nicht ähnlich mit der Kirche? Hat sie nicht den Götzendienst auf weiteste Strecken verdrängt, den Glauben an den einen Gott wieder aufgerichtet, unzählige Gotteshäuser gebaut? Und verherrlicht sie darin Gott nicht Tag und Nacht? Steht sie nicht wie eine große Anbeterin Gottes da inmitten aller Nationen? Und blieb sie dieser Aufgabe nicht auch in den Zeiten sonstigen Niedergangs treu?

Und die einzelnen Christen! Mochten und mögen auch sie in andern Dingen zeitweilig versagen, wieviel Glauben, Anbetung Gottes, Liebe zu Gott, Verlangen nach Gott, Ergebung in Gottes Willen, Vertrauen auf Gott, Abbitte und Reue wurde und wird doch von ihnen geübt, mit anderen Worten wie eifrig die Tugend der *Religiosität* doch weiter gepflegt. Und sie stellt doch die notwendigste und höchste Tugend dar. Denn die sittlichen Tugenden haben nur geschöpfliche Verhältnisse zum Gegenstand, die Religiosität aber regelt die Beziehungen zu Gott, dem Schöpfer selbst. Deshalb nahm sie auch einen eigenen Platz auf der ersten Tafel Moses ein, stand sie an der Spitze des Gesetzes, während alle anderen erst auf der zweiten Tafel Moses folgten. Die Ankläger aber kennen nur diese, nur menschenbezogene Tugenden. Wundert es da, daß sie in ihrem Urteil ungerecht werden?

Aber auch bei Darlegung des *moralischen* Zustandes im *engeren Sinne* verfahren sie einseitig. Man weist hin auf die noch fortbestehende Entzweiung und gegenseitige Bekämpfung der Klassen und Völker, auf den Mangel an Liebe und Hilfsbereitschaft, an das Fortbestehen von sozialer Not und Elend. Was das Christentum aber zur Überwindung dieser Übel geleistet hat, das übersieht man. Ist die heutige Welt sich sozialer Pflichten überhaupt bewußt, von der Idee einer Menschen- und Völker-

gemeinschaft erfaßt und von einem Solidaritätsgefühl überhaupt durchdrungen, dann verdankt sie das dem Christentum. Im Heidentum waren das alles unbekannte Dinge. Und wie viel Not und Elend hat die christliche Caritas auch praktisch in ihren über die ganze Welt verzweigten Anstalten und durch private Wohltätigkeit gehoben. Wenn sodann die Frau, das Kind, die eheliche Gemeinschaft, die Persönlichkeit auch des Geringsten, sich einer ganz andern Achtung erfreuen, als vorher im Heidentum, ist das nicht wieder das Werk des Christentums? Und dann: manche Unehrlichkeiten, offenkundige Lügen, Unterschlagungen, Ehe- und Sittlichkeitsskandale hebt man hervor, gibt es aber in der Kirche nicht unmeßbar mehr Gläubige, die durch strengste Wahrhaftigkeit, Ehrlichkeit, treue Pflichterfüllung, Keuschheit sich auszeichnen und im Stillen ein heroisches Opferleben führen? Pflichtvergessene Priester und Ordensleute wurden offenbar. Leider! Stehen denen aber nicht weit mehr andere gegenüber, die sich durch Reinheit auszeichnen und sich in Seeleneifer und Werken der Nächstenliebe verzehren? Und nehmen wir selbst einen Gestrauchelten, tat er nichts anderes im Leben? Und ging dem Fall nicht vielleicht eine Reihe von heldenmütigen Abwehrkämpfen voraus? Alles das wird übergangen. Man sieht nur den Unrat. Wohin käme man aber, wollte man den Gesamtinhalt eines Hauses nur nach den Abfällen im Müllkasten beurteilen? Berücksichtigte man nicht nur die Schatten-, sondern auch die Sonnenseiten der christlichen Welt, ergäbe sich nicht bald ein ganz anderes Bild?

Und noch eins: stellt man wirklich Übelstände fest, darf man da allgemein gleich von *Heuchelei* reden? Heuchelei wäre nur da, wenn man zwar hohe ethische Lehren verkündete, dabei aber weder die Absicht hätte noch sich bemühte, sie ins Leben zu übertragen und sich mit diesem Zwiespalt zufrieden gäbe und dabei nach außen hin noch ein echtes Christentum vortäuschte. Wer aber von der Richtigkeit und Notwendigkeit seiner Sit-

tenlehre überzeugt ist, wer sich redlich bemüht, sie in die Tat umzusetzen, und wird er untreu, das bedauert, bereut und neue Anstrengungen macht, den Einklang herzustellen, der ist ein Versager, aber kein Heuchler. Sonst müßte man alle Menschen als Heuchler brandmarken, denn wohl alle weichen doch gelegentlich von ihren Idealen ab oder bleiben hinter ihnen zurück. Nun hat es in der christlichen Welt jederzeit auch echte Heuchler gegeben. Aber die meisten noch gläubigen Christen nehmen es mit dem christlichen Leben doch ernst, und ihr Abweichen von dem Gesetz geht aus einer sie selbst betrübenden Schwäche hervor, keineswegs aus einer bewußt gepflegten Seelenhaltung.

(Schluß folgt.)

Des Propheten Isaias messianische Erwartungen für die Heidenvölker.

Von *P. Herm. Bückers C. Ss. R.*, Hennef/Sieg.

2. Teil.

II. Die messianischen Erwartungen für die Heiden.

Im folgenden behandeln wir die drei großen Abschnitte des Buches Isaias getrennt: 1—23 u. 28—39; 40—66; 24—27. Sie verraten gerade in ihren Gerichtsideen verschiedene Vorstellungen, setzen auch verschiedene Leser und Zeitumstände voraus. Ein doppelter Gesichtspunkt ist bei diesen drei Abschnitten stets zu berücksichtigen: Das messianische Gericht für die Heiden kann sein ein Straf- und Vernichtungsgericht oder ein Heilsgericht.

1. Kapitel 1—23 u. 28—39.

1. Das Strafgericht. Der ganze erste Teil des Buches (ausgenommen 24—27) berücksichtigt die assyrische Zeit. Doch lassen sich drei größere Abschnitte unterscheiden.

a) 1—12: Fällt wohl zum größeren Teile in die Zeit des syro-ephraimitischen Krieges. Meist beschäftigt sich Isaias mit seinem eigenen Volke und nur gelegentlich kommt er auf die Heiden zu sprechen. Die Berufungsvision (6, 1—13) enthält keinen besonderen Auftrag für die Heiden. Erst 9, 3—4 wird im Rahmen der Verkündigung des messianischen Friedensreiches auch hervor-

gehoben, daß das Joch der Völker zerbrochen wird. Die Ankündigung des Strafgerichtes über Assyrien (10, 5—34) ist noch rein diesseitig zu verstehen. Auch im Rahmen der messianischen Weissagung des Kap. 11 wird nur beiläufig auf die Heiden hingewiesen, insoweit Israel und Juda von ihnen losgekauft werden. Die Idee eines Vernichtungskampfes gegen die gottfeindliche Weltmacht, wie wir sie anderwärts beobachten, ist hier gar nicht erwähnt.

b) 13—23: Sie bieten fast ausschließlich Strafgerichte über einzelne Völker, die rein diesseitig zu verstehen sind. Von einem allgemeinen Weltgerichte kann deshalb nicht die Rede sein. Eigenartig ist nur die erste Strafrede über Babel (13). Deutlich reden VV. 1—5 und 17—22 von der Eroberung der Stadt durch die Meder. Es bleibt ein rein diesseitiges Geschehen. Dagegen das Mittelstück, VV. 6—16, unterstellt ein endzeitliches allgemeines Völkergericht. Die ganze Erde, nicht nur Babel, soll verwüstet werden: „Siehe, der Tag des Herrn kommt, ohne Erbarmen, voll Grimm und Zornglut, die Erde zur Wüste zu machen, die Sünder auf ihr zu vertilgen" (V. 9). Um der eschatologischen Deutung jedes Bedenken zu nehmen, ist diese Verwüstung von Katastrophen in der Sternenwelt begleitet, wie sie sonst nur am eschatologischen Gerichtstag erwartet werden: „Des Himmels Sterne und Sternbilder lassen nicht leuchten ihr Licht. Die Sonne verfinstert sich, da sie aufgeht, der Mond schimmert nicht in seinem Glanze" (V. 10). Von Naturkatastrophen spricht V. 13: „Drum laß ich den Himmel erbeben. Die Erde wankt von ihrer Stätte beim Grimm des Herrn der Heerscharen, am Tage des lodernden Zornes." Diese Züge lassen über den eschatologischen Sinn des Abschnittes keinen Zweifel. Den Untergang Babels sieht Isaias im Rahmen eines großen Gerichtes, dessen Abschluß das Weltgericht bildet. Diese Verbindung von Diesseits und Endzeit in prophetischer Schau beobachten wir bei Isaias häufiger (vgl. Van Ravesteyn Theod., De Eenheid der eschatologische Voorstellingen in het boek Jesaja, Utrecht 1910, 167—170; Procksch O., Jesaja I, Leipzig 1930, 186 bis 188).

c) 28—35: Sie zeigen im allgemeinen viel klarer eschatologische Züge, als die Kap. 13—23. In den zwei Abschnitten 30, 27—33, und 32, 19—33, 12 steht das Gericht über Assur im Vordergrunde, was aus den Zeitumständen zu verstehen ist. Des Propheten Aufmerksamkeit richtet sich vor allem auf den Feind, der sein Volk am

meisten bedrängt. Trotz dieser starken Diesseitsbeziehung des Gerichtes sieht der Prophet dies Strafgericht im Rahmen eines großen Völkergerichtes in der messianischen Zeit. Denn die Strafankündigungen über Assur werden in Zusammenhang gebracht mit der messianischen Begnadigung des Gottesvolkes. Auch der Inhalt der Strafreden weist auf die eschatologische Zeit hin. Es ist ein großes Völkergericht (30, 28; 33, 12). Bemerkenswert ist es, daß das Gericht nicht sich in einem Kampfe vollzieht, sondern das Feuer dient als Mittel zur Vernichtung der Völker: „Denn längst ist eine Feuerstätte errichtet; auch für den König ist sie bereitet. Tief und breit hat man ihren Holzstoß geschichtet, mit Feuer und Reisig in Menge. Gleich einem Schwefelstrome setzt der Hauch des Herrn ihn in Brand" (30, 33; vgl. V. 30; 33, 12). Das Feuer als eschatologisches Strafmittel spielt auch sonst gerade bei Isaias eine besondere Rolle, vor allem in den später zu besprechenden Schlußversen des Buches (66, 24). Ausführlicher beschreibt Kap. 34 das endzeitliche Völkergericht. Die VV. 1—4 betrachten es unter dem Bilde eines großen Schlachtfestes, das Jahve veranstaltet. Dabei werden nicht nur die Völker dem Tode geweiht (2—3), sondern auch die ganze Schöpfung vergeht: „Vergehen soll das ganze Himmelsheer. Wie ein Buch soll sich zusammenrollen der Himmel. Sein ganzes Heer fällt herab, wie das Laub vom Weinstock, wie verdorrte Feigen vom Feigenbaum fallen" (V. 4). Im Rahmen dieses Weltgerichtes betrachtet der Prophet vor allem das Schicksal Edoms (5—17). Denn unter allen Nachbarvölkern hatte Edom sich besonders feindselig gegen Israel benommen, obschon es doch das eigene Brudervolk war. Kurz wendet er das Bild des göttlichen Schlachtfestes auf Edom an VV. 5—8), greift dann aber sein Bild vom Straffeuer wieder auf, das Edoms Gebiet verwüstet: „Seine Bäche werden in Pech verwandelt, sein Staub in Schwefel, ihr Land wird zu brennendem Pech" (9). Bemerkenswert ist, daß V. 10 viermal die Ewigkeit dieses Feuers hervorhebt: „Es erlischt nicht bei Tag noch bei Nacht. Sein Rauch steigt immerdar auf. Von Geschlecht zu Geschlecht bleibt es öde. In ewigen Zeiten zieht niemand hindurch."

Bei diesen Gerichtsschilderungen des ersten Teiles (1—39) ist es auffallend, daß Isaias so leicht von einem diesseitigen Einzelgericht zur endzeitlichen Bestrafung übergeht. Ein Vernichtungsgericht wird oft erwähnt für die Feinde Israels. Aus den Zeitumständen ist es verständlich, daß Isaias sich fast ausschließlich mit dem

Diesseitsschicksal der Feindvölker beschäftigt, da er Befreiung aus der gegenwärtigen Kriegsnot erwartete. Demgegenüber weist er nur wenige Male auf die endzeitliche Bestrafung in einem großen Völkergericht hin. Um so bemerkenswerter ist es, daß Isaias für die endzeitliche Bestrafung nicht das Bild von Kampf und Zerstörung verwendet, wie es ihm aus den diesseitigen Gerichtsschilderungen geläufig war. Statt dessen bevorzugt er das etwas ungewöhnliche Bild von der Feuerstrafe, wodurch der Gedanke an eine nationale Unterwerfung der Heiden unter Israel, ebenso wie die Idee der Weltherrschaft des Volkes Israel stark zurückgedrängt wird.

2. *Das Heilsgericht.* Obschon Isaias den einzelnen Völkern Gericht und Vernichtung ankünden muß, verschließt er sich doch nicht dem Gedanken, daß auch die Heiden am Heile teilnehmen. Des Propheten Größe offenbart sich gerade darin, daß er vom kommenden Heil mehr spricht als von der drohenden Vernichtung. Um so höher ist dies zu werten, als gerade damals Israel in schwerstem Ringen mit den Fremdvölkern stand. Die Heilsweissagungen werden nicht zusammenhängend geboten, sondern finden sich verstreut im ersten und zweiten Teile. Die letzten Kapitel 28—35 aber, die ein sehr starkes eschatologisches Gepräge zeigen und sich vor allem mit Israels Rettung befassen, sprechen nicht vom Heile der Heidenvölker.

a) 1—12: Schon 2, 2—5 schildert die große Völkerprozession zum Sion hinauf. Nicht Waffengewalt hatte die Völker herbeigezwungen, sondern das Verlangen nach wahrer Gotteserkenntnis: „Kommt, laßt uns hinaufziehen zum Berge des Herrn, zum Hause des Gottes Jakobs! Er lehre uns seine Wege!“ (V. 3.) Gottes Herrschaft über die ganze Erde und eine allgemeine Abrüstung ist die Wirkung dieser Völkerbekehrung. Hier findet sich kein Zug israelitischen Nationalismus, alles ist weltweit und rein geistig in diesem neuen Gottesreiche. Nach 8, 23 wird in besonderer Weise das Nordgebiet, der Bezirk der Heiden den messianischen Segen erfahren. Ausdrücklich wird hier zwar nicht von der Bekehrung der dort wohnenden Heiden gesprochen. — Eine geistige Schau des messianischen Reiches vermittelt auch 11, 10—11 im Rahmen der großen messianischen Prophetie 11, 1—16: Der Messias ist das weithin sichtbare Feldzeichen, um den sich die Heiden scharen. Doch wird dies Bild etwas getrübt durch die VV. 14—16, die von einer Besiegung und

Unterwerfung der Heiden unter Israel sprechen, also eine Betonung des nationalen Messiasbildes.

b) 13—23: Von nationaler Warte betrachtet 14, 1—2 das Schicksal der Heiden: Sie werden sich dem Gottesvolke anschließen und ihm als Knechte dienen. Der vernichtenden Katastrophe über Moab werden sich einige entziehen und nach Jerusalem hin flüchten können (16, 1—5). Besonderes Interesse wendet Isaias Ägypten zu (19, 18—25). Ein Jahveheiligtum soll sich mitten im Lande befinden (19). Nach prophetischer Auffassung ist also das messianische Heil nicht am alttestamentlichen Kultort gebunden, so sehr manchmal die Weissagungen diesen Eindruck erwecken. Isaias geht so weit, daß er die Strafgerichte über Ägypten nur als Läuterungsgerichte ansieht (20—22). Die ganze universale Geisteshaltung des Propheten offenbart sich aber darin, daß er einen großen messianischen Friedensbund erwartet zwischen Israel, Ägypten und Assyrien, dem damaligen Erbfeind Israels. Gott selbst spendet den Segen zu dieser heiligen Allianz: „Gesegnet sei mein Volk Ägypten und das Werk meiner Hände Assur und mein Erbbesitz Israel" (25). — Auch das Gericht über Tyrus (23) klingt aus in die Verheißung der Wiederherstellung der Stadt in geschichtlicher Zeit. Doch wird der Ertrag des tyrischen Handels ein Weihegeschenk für Jahve sein (V. 18), was als Zeichen der Bekehrung der Stadt zu deuten ist. Diese wird der Prophet aber erst für die messianische Zeit erwartet haben.

Die geistige Schau, die Isaias schon bei der Bestrafung der Heiden gezeigt hatte, offenbart sich noch mehr in der Predigt vom messianischen Heil. Nicht daß er so viel vom Heil der Heiden spricht, ist bemerkenswert, sondern vor allem, daß er es uns in geistigem Gewande darstellt als eine Bekehrung zu Jahve hin, nicht aber als eine nationale Unterwerfung unter Israel, wie es sonst vielfach in den Prophetenschriften geschieht. Nur zweimal (11, 14—16; 14, 1—2) verwendet er dies Bild. Doch gibt er in den unmittelbar vorhergehenden VV. 10—12 vom Kap. 11 die richtige geistige Deutung.

2. Kap. 40—66.

Dieser Abschnitt atmet einen ganz anderen Geist als der bisher besprochene erste Teil des Buches. Andere Personen werden als Leser unterstellt, desgleichen die Zeit des babylonischen Exils, statt der Kämpfe mit dem assyrischen Reiche. Es soll mehr ein Trostbuch sein für das im babylonischen Exil von 587 leidende Gottesvolk,

ihm Mut zusprechen und auf seine Rettung vorbereiten. Man darf sich deshalb nicht wundern, wenn Isaias aus dieser Zielsetzung heraus viel weniger sich mit den Heiden beschäftigt als im ersten Teile. Vor allem ihr irdisches Schicksal vernachlässigt er sehr stark. Dagegen für die Endzeit eröffnen sich seinem prophetischen Auge ganz neue Ausblicke.

a) Strafgericht über die Heiden: Im zweiten Teile der Prophetenschrift weist das Gericht über die Heidenvölker eine doppelte Eigentümlichkeit auf. Als Darstellungsmittel wird fast ausschließlich das Bild von Kampf und Unterwerfung benutzt, so daß die ganze Schilderung einen viel stärkeren nationalen Zug aufweist. Im Mittelpunkt des Interesses steht nun das neubabylonische Reich mit seiner Deportation des jüdischen Volkes. In der Schilderung des Propheten liegen die Geschehnisse in der fernen Zukunft, so daß er den Kampf gegen Babylon mit dem allgemeinen Völkergericht verbindet, wie es schon im ersten Teil beobachtet wurde. 41, 1—29 spricht von Israels Befreiungskampf gegen die Völker unter Gottes Führung, als dessen Werkzeug Cyrus tätig ist (25—29). Es handelt sich um einen geschichtlichen Kampf gegen Babylon. Trotzdem stellen die VV. 1—7 ihn in ein mehr allgemeines Völkergericht, ohne ihm aber eschatologisches Gepräge zu geben. Das gleiche gilt von 42, 13—25: Jahve selbst tritt als Kriegsheld auf (13 ff.). Um so mehr ist es verwunderlich, daß dies Auftreten mit Naturkatastrophen verbunden ist, was man sonst nur in der Endzeit erwartet (V. 15). Dies Gericht gegen Babel geschieht nur zur Befreiung Israels (43, 5—6, 14. 17; 45, 1—3). 45, 14. 17 verwendet das schon anderweitig bekannte Bild der Völkerprozession nach Sion hin ganz im nationalen Sinne. Gefesselt kommen die Völker, ihre Schätze nach Sion zu bringen. Sie entschließen sich zwar zur Anbetung und Anerkennung Jahves. Aber sie sind doch Kriegsgefangene (Feldmann, Das Buch Isaias, Münster 1926, II. Teil, S. 97, sucht die Szene als eine freiwillige Unterwerfung zu deuten, muß dann aber den Fesseln der Völker einen geistigen Sinn unterlegen). Wir haben hier also die Vermischung eines nationalen Bildes mit den bekannten religiös-geistigen Ideen einer Völkerbekehrung. Wenngleich diese Geschehnisse als Ausfluß der Tätigkeit des Cyrus dargestellt werden (45, 1—3), so ist die Völkerbekehrung eher ein Ereignis der Endzeit, so daß auch hier der Übergang von geschichtlichen Ereignissen zur Endzeit ohne Überleitung geschieht. Das stolze Babel

muß nach Kap. 47 Sklavendienste leisten. Bemerkenswert ist, daß es mit Stoppeln verglichen wird, durch die das Feuer hindurchfährt, so daß hier eine Verbindung der beiden Bilder von Kampf und Feuerstrafe vorliegt. Nach 49, 22—23 leisten die Völker in der messianischen Zeit Israel Sklavendienste (vgl. 54, 3). Wie geistig aber dieser Kampf gegen die Heiden und damit deren Unterwerfung gemeint ist, offenbart erst 59, 16—18, wo Gottes Waffenrüstung für diesen Endkampf beschrieben wird: Panzer der Gerechtigkeit, Helm des Heiles, Gewand der Rache, Mantel des Eifers. Zudem wird dem Gericht der strenge Vernichtungscharakter genommen, es ist Läuterungs- und Bekehrungsgericht (19—21). Ein besonderes Stück stellt 60, 1—6 dar: Gott als der Keltertreter, der die Völker zertritt. Edom ist die besonders erwähnte gottfeindliche Macht. Doch handelt es sich zweifellos um ein endzeitliches Geschehnis. Denn es ist ein allgemeines Völkergericht und zugleich das messianische Erlösungsjahr für Israel (vgl. Volz, Jesaja II, Leipzig 1932, 261; Feldmann, S. 253, 256; König, Das Buch Jesaja, Gütersloh 1926, 515; Knabenbauer, Comm. in Isaiam prophetam, Parisiis 1887, II. pars, 454—459). Das Gericht über die Götzendiener am Schluß des Buches (66, 15—18) gilt auch für die Heiden, da sie im Folgenden am messianischen Segen teilnehmen (19—23). Darum trifft sie ebenso, wie die Sünder aus Israel, das endzeitliche Feuer als ewige Strafe: „Man wird hinausgehen, die Leichen der Männer zu schauen, die abgefallen sind von mir. Denn ihr Wurm wird nicht sterben. Ihr Feuer wird nicht erlöschen. Ein Abscheu werden sie sein allem Fleisch“ (66, 24).

Diese mit stärkeren nationalen Farben gebotene Gerichtsschilderung ist nichts anders, als der Ausdruck des orientalischen Geistes, wie er vorher skizziert wurde. Gott erweitert seinen Machtbereich, indem er politisch die Völker unter seine und seines Volkes Herrschaft beugt. Abgeschwächt wird dieser nationale Zug durch die vor allem im ersten Teile mehr betonte Bestrafung durch Feuer. Vor allem aber versucht es Isaias selbst 59, 16—18 durch die allegorische Auslegung der göttlichen Waffenrüstung. Damit trifft sich Isaias mit dem mehr geistig-universalen Zuge der Gerichtsschilderung des ersten Teiles.

b) Das Heilsgericht: Den eigentlich geistigen Zug in seiner erhabenen Größe, der gerade den zweiten Teil des Isaias durchweht, erkennt man nicht so sehr aus dem Strafgericht, das die Heiden trifft, sondern vielmehr aus

der Heilsverkündigung des Propheten. Wohl nie im ganzen AT finden wir eine so klare und hohe Auffassung von der Berufung der Heiden ins kommende messianische Reich.

Das große Neue der Heilspredigt des Isaias offenbart sich vor allem in der besonderen Tätigkeit des Messias zugunsten der Heiden. Dies neue Bild leuchtet uns in den Gottesknechtliedern auf. Der Gottesknecht ist der ausgesprochene Heidenmissionar (42, 1. 4. 6; 49, 6—7). Schon das erste Lied (42, 1—7) kennt diese Missionsaufgabe des Messias. Er ist der Lehrer der Völker (1. 4), das Licht der Heiden, der große Gefangenenerlöser: „Ich machte dich für das Volk zum Mittler des Bundes, zum Lichte der Heiden, blinde Augen zu öffnen, Gefangene aus dem Gefängnis zu führen, aus dem Kerker, die in Finsternis sitzen" (42, 6—7). Stärker noch betont die Missionsaufgabe des Gottesknechtes das zweite Lied (49, 1—7). Denn die Heimführung der Stämme Israels in das messianische Reich ist eine Aufgabe, die nach Gottes Ansicht für den Messias zu gering ist. Darum erhält er die größere Aufgabe der Heidenbekehrung (49, 6—7). Die Heidenmission steht über der Judenmission. Die letzte Spur einer rein nationalen Messiaserwartung wird hier zurückgewiesen. Es ist zugleich der klarste Ausdruck einer rein geistigen Messiaserwartung. Auch die Einleitung zum vierten Gottesknechtlied spricht von der Beziehung der Heiden zum Messias. Nach 52, 15 werden viele Völker mit ihren Königen staunen über die Kunde vom Sühneleiden und -tod des Gottesknechtes. Zu den Vielen, denen er die Gerechtigkeit durch seinen Tod erworben hat (53, 11—12), gehören auch die Heiden. Darum liegt in dem Staunen auch die Anerkennung seiner Erlösungstat ausgesprochen. Der Messias ist kein Nationalheros mehr, der sein Volk im blutigen Ringen befreit und eine neue Weltherrschaft Israels begründet. Hier ist er der demütig sich hinopfernde Gottesknecht, der durch seinen Tod der ganzen Welt das Heil bringt. Aber nicht nur die Tätigkeit des Messias soll zur Bekehrung der Heiden führen. Auch die Berufung des Cyrus, also geschichtliche Ereignisse, dienen dazu, „damit man erkenne vom Aufgang der Sonne und ihrem Niedergang her, daß es außer mir keinen Gott gibt" (45, 5—6). Nicht nur der Messias ist ein Licht der Heidenwelt, sondern auch das göttliche Gesetz (42, 6). In Erweiterung der Ideen der Gottesknechtlieder verkündet 55, 4—5 den Messias als den neuen Davididen, der auch als Gotteszeuge für das

Volk und zugleich als ihr Herrscher auftritt (anders vgl. Volz, l. c. 140—141). Im folgenden V. 5 wird der tiefere Grund der Weltherrschaft Israels angegeben: Die Völker kommen zu Israel um Gottes und des Heiligen Israels willen. Wenngleich hier der nationale Zug der Völkerbeherrschung auftritt, wird er durch diese Bemerkung eindeutig auf das Geistige bezogen. Wie weit der religiöse Universalismus des Propheten geht, zeigt 56, 7, wo er den Tempel als ein Bethaus für alle Völker erklärt, im Anschluß an die Aufnahme der Eunuchen und Proselyten in die alttestamentliche Gottesfamilie (Feldmann, l. c. 197; Knabenbauer, l. c. 366! Volz, l. c. 203). Einen stärkeren nationalen Zug zeigen Kap. 60 und 61. Die große Völkerprozession nach Sion hin (60, 3) ist verbunden mit der Heimkehr Israels (60, 4—5) und dem Hinströmen der Reichtümer der Völker zum Gottesberge (60, 5—9). Sie dienen aber nicht zur Bereicherung des Volkes, sondern nur dem Gottestempel (60, 7). V. 10 erwähnt das Dienen der Völker: Sie bauen die neue Gottesstadt auf (vgl. VV. 15—16). Nach 61, 5—6 sind die Fremden bestimmt als Hirten und Ackerer der neuen Gottesfamilie. Israel aber ist ein heiliges Priestergeschlecht des Herrn und hat das Recht, die Güter der Völker zu genießen (61, 6). Zum Schlusse (66, 18—23), kommt Isaias nochmals auf das Heil der Heiden zu sprechen im Rahmen des messianischen Völkergerichtes. Mit Recht bemerken aber Knabenbauer (l. c. S. 513) und Feldmann (l. c. S. 294), daß es sich nicht um das letzte Gericht handelt, sondern mehr um einzelne Gerichtsereignisse der messianischen Zeit, die eine Scheidung der Geister innerhalb Israels und der Heiden herbeiführen. Nach V. 18 wird den Entronnenen, sowohl aus den Juden als aus den Heiden, ein Missionsauftrag gegeben. Ein Teil von ihnen wird sogar zum Priestertum berufen (V. 21). Volz (l. c. S. 299) und König (l. c. 535) wollen diese Bemerkung nur auf die Juden beziehen. Für eine solche Beschränkung bietet der Text keinen Anhaltspunkt. Da aber V. 18 sowohl den Juden als den Heiden der Missionsauftrag erteilt wird, liegt es nahe, auch beiden die Teilnahme am Priestertum zuzugestehen. Es soll ein ewiges Priestertum sein, wie die neue Erde und der neue Himmel ewig sein werden (V. 22). Heiden und Juden stehen in der messianischen Heilsökonomie sich gleich, das ist der große Gedanke, der immer wieder im zweiten Teile des Buches Isaias aufleuchtet.

Zwei Grundgedanken treten in diesem Abschnitt auf. Die eine Gruppe von Stellen spricht von der Bekehrung der Heiden, vor allem durch die Missionsarbeit des Gottesknechtes, die andere benützt die Vorstellung von nationaler Unterwerfung. Es ist aber um so bemerkenswerter, daß gerade im zweiten Teile des Isaias dieser nationale Gedanke so stark betont wird. Denn nirgendwo sonst im Buche wird auch so sehr die geistig-universale Seite des messianischen Heiles betont. Die Idee der Unterwerfung der Heiden in der messianischen Zeit entspricht ganz den Vorstellungen des alten Orient. Denn danach war ein Anschluß an einen Gott nur möglich durch die Anerkennung seiner politischen Macht, ein Gedanke, der Israel nicht fremd war. Das war die Bekehrung, wie sie damals die Menschen sich dachten. Dies Bild verwendet Isaias ganz nach dem Gebrauche seiner Zeit. Aber dadurch, daß er den geistig-universalen Charakter des messianischen Reiches so sehr betont, zeigt er auch, daß er seine Bilder nicht im landläufig nationalen Sinne verstanden wissen wollte, sondern in einem höheren. Die beiden verschiedenen Vorstellungen besagen also nicht etwas Verschiedenes, sondern drücken die gleiche Idee des Anschlusses der Heiden an den Messias aus. Nur benützt der Prophet in dem einen Falle bekannte Vorstellungen, die aber leicht falsch verstanden wurden, so daß er noch auf eine andere, mehr spiritualistische Vorstellung zurückgreifen mußte.

3. Kap. 24—27.

Dieser Abschnitt weist ein einheitliches eschatologisches Gepräge auf. Er schildert das messianische Weltgericht für Israel und die Heidenvölker. Es ist in diesem Abschnitt nicht nur der letzte Akt dieses Gerichtes geschildert, sondern die gesamten Geschehnisse der messianischen Zeit werden als ein großes Völkergericht aufgefaßt. (Zum Aufbau vgl. W. Rudolph, Jesaja 24—27, Stuttgart 1933; dazu Theol. Revue 32 [1933], 434—436.)

Die beiden ersten Kapitel (24—25) wenden ihr Interesse vor allem den Heiden zu, insbesondere der Vernichtung der gottfeindlichen Weltmacht. Als Ursache des Gerichtes erscheint nicht die Unterdrückung des Volkes Israel, sondern die Sünde der Menschen ganz allgemein genommen (24, 4—6). Eine nationale Auffassung ist hier nicht möglich. Durch große Naturkatastrophen soll die Erde erschüttert werden. Im besonderen wird die gottfeindliche Weltstadt bei dieser Katastrophe zerstört (24,

10—12), die der Gegenpart der heiligen Gottesstadt ist (vgl. 25, 1—2; 26, 5; 27, 10—11). Doch dies Strafgericht scheint noch nicht die Bekehrung gebracht zu haben (24, 16). Darum erfolgt ein neues Eingreifen Gottes. Nun handelt es sich um den Untergang der Erde und das Gericht an Engel und Menschen (24, 17—23). Erst jetzt tritt Jahve seine Königsherrschaft in Sion an (24, 23). Die Teilnahme der Heiden und wohl auch Israels an den Früchten des messianischen Reiches wird unter dem Bilde eines großen Gastmahles auf Sion geschildert (25, 6). Zugleich wird Gott die Traurigkeit von den Völkern nehmen (so ist wohl der dunkle V. 7 zu verstehen) und den Tod vernichten (25, 8).

Das Schicksal des eigenen Volkes behandelt Isaias vor allem in den Kapiteln 26 und 27. An dem Einzug des Gottesvolkes in das neue Sion (26, 1—6) nehmen auch die Heiden teil, wie sie vorher schon des messianischen Heiles teilhaft werden. Denn nur ein gerechtes Volk wird dort einziehen (V. 2). Gerechtigkeit lernen aber auch die Völker (V. 9). Nicht so sehr der völkische Gegensatz wird hervorgekehrt als vielmehr der religiös-sittliche. Darum betont der Prophet, daß der Gottlose, dem die gleiche Gnade angeboten wurde, verstockt bleibt (V. 10). Ob Jude oder Heide, trifft sie das Straffeuer göttlichen Zornes (V. 11). Jubelnd klingt es, daß auch die Toten an der Herrlichkeit des messianischen Reiches durch die Auferstehung teilnehmen: „Deine Toten leben. Meine Leichname stehen wieder auf. Wacht auf und jubelt, die ihr im Staube ruht! Denn Tau des Lichtes ist dein Tau. Die Erde gibt die Schatten heraus“ (26, 19). Zunächst wird diese Auferstehung von den Toten des Volkes Israel erwartet. Doch sind die Ausdrücke so allgemein, daß die Heiden eingeschlossen sein können, zumal sie auch sonst in diesem Abschnitt Israel gleichgestellt werden. Im Anschluß an ein Trostwort für sein Volk (26, 20—21) weist Isaias auf die Vernichtung der Weltmächte hin (27, 1). Unter Leviathan, der flüchtigen und gewundenen Schlange und dem Drachen im Meer erkennt man mit Recht Symbole von Assyrien, Babylonien und Ägypten. Trotzdem darf man den Unterschied zwischen Israel und den Völkern nicht übersehen (27, 6—11). Israel ist Jahves Liebling. Darum findet es im Gerichte eine viel mildere Behandlung als seine Gegner.

Bei Betrachtung dieses großen Gerichtsgemäldes (24—27) müssen wir zugestehen, daß der nationale Gedanke und völkische Gegensatz fast ganz zurücktritt.

Wenn Isaias seinem eigenen Volk mehr Interesse zuwendet, darf es nicht verwundern. Denn er schrieb sein Werk zu ihrem Troste. Aber auch die Heiden nehmen am Gericht teil, sowohl am Lohn als an der Strafe, je nach ihrer sittlichen Haltung, nicht aber nach ihrer Kampfeseinstellung gegen das geschichtliche Israel. Damit ist die Erwartung eines nationalen messianischen Reiches überwunden.

Zwei Ströme durchziehen die ganze alttestamentliche Messiasoffenbarung, eine national-völkische und eine geistig-universale Schau. Auch der größte der alttestamentlichen Propheten bewegt sich ganz in den Gedankengängen seiner Zeit. Er mußte die Bilder aus der Sprache des Volkes übernehmen, die wieder eng verbunden ist mit der altorientalischen Gesamtauffassung von Volk und Religion. Der Orientale träumte nur von politischer Erweiterung des Machtbereiches seines Gottes. Auch der Durchschnittsisraelit hegte wohl ähnliche nationale Träume. Wenn wir im Vorhergehenden beobachteten, daß Isaias trotzdem so oft die rein geistige Seite der Messiashoffnung betonte, so erhebt er sich damit über sein Volk und über seine Zeit weit hinaus. Jeder Abschnitt seines Buches zeigt sein Ringen um die rechte Messiasvorstellung bei seinem Volke. Im ersten Teile vermeidet er die Bilder von nationaler Unterwerfung der Völker. Der zweite Teil setzt sein Volk in tiefster Knechtschaft voraus. Darum muß er hier vom neuen Triumph Israels sprechen, der aber nur geschehen kann durch Abschüttelung der Fremdherrschaft. Um dies in etwa auszugleichen, verheißt er gerade in diesem Teile am meisten das geistig-universale Messiasreich, spricht vor allem vom Missionsberuf des Gottesknechtes für die Heiden. Der mehr zeitlos geschriebene dritte Teil offenbart den ganzen Universalismus der Messiaserwartung. Wenngleich er auch hier noch mit besonderem Interesse von seinem Volke spricht, so betont er doch nicht mehr den nationalen Gegensatz zu Israel als Grund des Gerichtes. Nein, Juden und Heiden werden nur nach sittlichen Gesichtspunkten im Gerichte beurteilt.

Das ist die wahre Größe des Propheten Isaias. Man wird ihm nie gerecht, wenn man nur die eine nationale Seite seiner Messiaspredigt betrachtet. Denn diese ist das zeitgeschichtlich Bedingte. Man muß auch sein Ringen um die rechte geistige Auffassung des Messias und die Stellung der Heiden in seinem Reiche zu würdigen wissen. Erst dann versteht man, wie weit sich Isaias über seine

Zeit erhebt. Dann kann man nicht mehr den allgemeinen Vorwurf aufrecht halten, der alttestamentliche Gottesglaube sei ein nationaler. National an der israelitischen Religion ist vielfach das äußere Gewand, wie es durch die Zeit geworden und in der Zeit sich wandelte. Aber das Ewige in der Religion, der Inhalt der Gottesoffenbarung, ist übervölkisch-universal. Er gilt für alle Völker und Zeiten und darum verkündet Isaias auch die Frohbotschaft: Auch die Heiden werden am messianischen Heile teilnehmen und ihre Bekehrung ist die vornehmste und des Messias allein würdige Aufgabe.

Ist Urzeugung möglich?

Von *Univ.-Prof. D. Dr Oskar Herget*, Wien.

Eine in volkstümlichen Glaubensbegründungen immer wieder vorgetragene Behauptung ist jene, die Wissenschaft (z. B. Pasteur!) habe die Unmöglichkeit der sogenannten Urzeugung widerspruchslos dargelegt. Einmal aber, so argumentiert man weiter, müßte das Leben auf der Erde einen Anfang genommen haben; also sei gerade die „Unmöglichkeit" der Urzeugung ein eklatanter Hinweis auf den überweltlichen Schöpfer. — So überzeugend auch ein solcher Gedankengang zu sein scheint, so hinfällig wird er, sobald die Voraussetzungen nicht gesichert sind, von denen er ausgeht, nämlich das Urteil der Wissenschaft über die Urzeugung. Darum sei einmal vom Standorte der heutigen Naturforschung aus die Frage nach der Möglichkeit, bezw. Unmöglichkeit der Urzeugung untersucht.

Was ist Urzeugung?

Unter *Urzeugung* (oder uneigentlicher Zeugung, generatio aequivoca oder generatio spontanea, Abiogenesis, Archigonie u. s. w.) verstehen wir die *Entstehung von Organismen*, näherhin der eiweißähnlichen, organismischen lebenden Substanz aus *Anorganischem*, und zwar *durch mechanische Energien*. — An dieser Stelle sei an die heute geltende Unterscheidung zwischen „anorganisch" und „organisch" erinnert. *Anorganische* Verbindungen sind alle chemischen Verbindungen des Mineralreiches; als *organische* galten früher die im Pflanzen- und Tierkörper vorkommenden, heute alle, auch die künstlich erzeugten Kohlenstoffverbindungen mit *Ausnahme* von CO und CO_2 (Kohlenoxyd und Kohlensäure).

Die Stellung der Naturwissenschaft zur Urzeugung im Wandel der Zeiten.

Es ist bekannt, daß so ziemlich alle Philosophen und Naturkundige des Altertums und des Mittelalters, unter ihnen hervorragende Kirchenväter und Scholastiker (Augustinus, Albert d. Gr., Thomas von Aquino) die Urzeugung für bestimmte Lebenswesen gelehrt haben. *Isidor* von Sevilla (gest. 636) behauptet zum Beispiel, daß die Bienen nach allgemeiner Erfahrung aus toten Ochsen hervorgingen. Wenn man Bienen wünsche, brauche man nur Tierkadaver mit Stockschlägen zu bearbeiten; aus toten Pferden entstünden Hornisse, aus Mauleseln Drohnen u. s. w. — Die mangelhafte Naturbeobachtung jener Zeit, vielleicht auch der Umstand, daß man damals eine *wertfreie* Naturforschung noch nicht kannte und nieder *organisierte* Lebewesen einfach als „niedere", das heißt, gering zu schätzende Wesen ansah, deren nähere Lebensbedingungen zu erforschen man aus Verachtung unterließ, mag die uns grotesk erscheinenden Ansichten jener bedeutenden Männer erklären.

Endgültig widerlegt wurde die Annahme von der Urzeugung in dieser primitivsten Form erst durch *L. Pasteurs* Untersuchungen, mitgeteilt in der Schrift „Die in der Atmosphäre vorhandenen organisierten Körperchen. Prüfung der Lehre von der Urzeugung" (1862). Pasteur konnte experimentell nachweisen, daß *heute* niemals Leben auftritt, wenn der Zuzug von elterlichen Keimen verhindert wird. — Obwohl die fortschreitende Forschung Pasteurs Ergebnisse noch sicherte, schien bis vor etwa dreißig Jahren für viele Naturforscher die Urzeugung im Sinne des *erstmaligen* Entstehens des Lebens auf der Erde aus Materie eine ausgemachte Sache zu sein; man nannte die Urzeugung einfach eine „logische Notwendigkeit (Postulat)."[1]) In den letzten zwei bis drei Jahrzehnten aber hat sich eine *starke Abwanderung von der Urzeugung* vollzogen. Viele Naturforscher sprechen überhaupt nicht gern von dieser Sache; nur ein Teil vertritt noch — nicht aus Erfahrungsgründen, sondern aus naturphilosophischen, bezw. weltanschaulichen Gründen — die Urzeugung (etwa nach dem 1884 von *C. v. Nägeli*[2]) ausgesprochenen Grundsatze: „Die Urzeu-

[1]) Z. B. *A. Weismann*, Vorträge über Deszendenztheorie, 2. Aufl., 1904, II, 306.

[2]) Mechanisch-physiologische Theorie der Abstammungslehre, München 1884, S. 83.

gung leugnen, heißt das Wunder verkünden"). Ein Großteil hingegen neigt der sogenannten *Panspermielehre* oder *Kosmozoenhypothese* zu (die z. B. von *Helmholtz*, Lord *Kelvin*, in der letzten Zeit besonders von *Svante Arrhenius*[3]) verfochten wurde, dem Grundgedanken nach auch von *Jul. Schultze*),[4]) d. h. der Lehre von der Ewigkeit des Lebens, der Hypothese, daß unsere Erde durch Lebenskeime aus dem Weltraume besiedelt worden sei. Aber die Panspermielehre *löst* gar *nicht das Problem von der Lebensentstehung*, sondern schiebt es nur zurück; sie stellt eine Problemflucht ihrer Anhänger dar. Aber gibt es nicht

„Künstliche Zellen", künstliche Synthesen und „fließende" Kristalle?

Hat man nicht *die Lebenserscheinungen der Zelle*, vor allem die Nahrungsaufnahme, Wachstum, Zellteilung u. s. w. mit *physikalisch-chemischen Kräften nachahmend erzeugen können*? — In der Hochflut des Materialismus (etwa 1880 bis 1900) hat man überraschende Experimente vorgeführt, die uns zeigen sollten, daß es zu allen Lebenserscheinungen der einfachen Zelle *Analogien* auf physikalisch-chemischem Gebiete gibt, die manchmal frappierend wirkliches Leben vortäuschen. Also, so schloß man, könnte das Leben aus einem Spiel blinder physikalisch-chemischer Kräfte entstanden sein!

1. Da sind z. B. die *künstlichen „Zellen" aus Kupfervitriol- und Blutlaugensalzlösung* zu nennen.

Wenn man einen Tropfen Ferrocyankaliumlösung (Blutlaugensalz) in eine Lösung von Kupfersulfat (Kupfervitriol) bringt, so bildet sich um den Tropfen herum eine dünne Haut aus (wasserunlöslichem) Ferrocyankupfer nach der Gleichung

$$K_4Fe(CN)_6 + 2CuSO_4 = Cu_2Fe(CN)_6 + 2K_2SO_4.$$

Eine solche Haut ist (wie Pergament, Tierblasen ...) „halbdurchlässig", d. h. sie gestattet Wasser, auch Salzen den Durchtritt. Es kann also Wasser in das Innere des Tropfens der „künstlichen" Zelle eintreten; es entsteht inwendig ein Überdruck und dieser zerreißt die Wandung. An der Rißstelle tritt die im Inneren befindliche Flüssigkeit heraus; es bildet sich um den heraustretenden Trop-

[3]) Das Werden der Welten. Übersetzt von *L. Bamberger*, Leipzig 1908, S. 208. — Die Vorstellung vom Weltgebäude im Wandel der Zeiten. Übersetzt von *L. Bamberger*, Leipzig 1908.

[4]) Die Maschinentheorie des Lebens. 2. Aufl., Leipzig 1929, S. 33 ff., S. I, 94.

fen sogleich wieder die dünne Haut — und das Spiel beginnt mit dieser „Tochterzelle" ebenso wie früher mit der alten Zelle. Es vollzieht sich also ein Vorgang, den man, wenn man will, mit dem „Wachstum" eines Organismus durch Zellteilung vergleichen kann.[5])

2. Andere Versuche stammen von *L. Rhumbler.*[6]) Dieser brachte z. B. Chloroformtröpfchen in einer Flüssigkeit gleichen spezifischen Gewichtes in Suspension. Nun konnte man an ihnen allerlei Erscheinungen hervorrufen, die an die Nahrungsaufnahme einzelliger Wesen, z. B. der Amöben erinnern. Die Chloroformtröpfchen umflossen kleine Siegellackkörnchen ähnlich wie die Amöbe ihre Nahrung. Diese Erscheinungen lassen sich ohneweiters durch die Gesetze der Oberflächenspannung erklären und stellen verhältnismäßig einfache *physikalische* Phänomene dar.

3. Die *„flüssigen" Kristalle Otto Lehmanns* zeigten Erscheinungen, die den Vorgängen der Zellkonjugation (Verschmelzung zweier Zellen) und Zellteilung auffallend ähnelten.

4. Endlich konnte *S. Leduc* Gebilde erzielen, die einer Kolonie von Algen glichen, ja sogar „Rasenbildungen" erzeugen, vergleichbar jenen, die an mit Algen überzogenen Wasserflächen auftreten. — Auch hier liegt nur ein Verwerten bekannter physikalischer und chemischer Kräfte vor.[7])

An allen diesen Beispielen läßt sich unschwer erkennen, daß es sich nur um *äußerliche,* recht ungenaue *Analogien* und um *mechanische Modellversuche* (Nachahmungsversuche) handelt, die man gewissen organismischen Leistungen höchstens analog, aber nicht homolog oder gar identisch setzen kann. Sie können im besten Fall ein Modell für die Mechanik der Lebensvorgänge in den Lebewesen abgeben, aber nichts mehr! Sie nehmen keine Rücksicht auf die komplizierte Eiweißstruktur des Protoplasmas und seines Stoffwechsels; sie nähern sich nicht um Haarbreite mehr dem organismischen Chemismus, als irgend ein anderes physiologisches Modell sich seinem lebenden Vorbild nähert, sagen wir etwa: als sich

[5]) Vgl. *Muckermann Herm.*, Grundriß der Biologie, Freiburg i. Br. 1909, S. 150.

[6]) Methodik der Nachahmung von Lebensvorgängen durch physikalische Konstellationen; in *E. Abderhaldens* Handbuch der biologischen Arbeitsmethoden. Abt. V 3A, 1921, S. 219 ff.

[7]) Siehe *Rhumbler L.*, Aus dem Lückengebiet zwischen organismischer und anorganischer Materie, in: Ergebnisse der Anatomie und Entwicklungsgeschichte, XV., 1906, 1—38.

ein aus einem Gummisack hergestelltes Herzmodell mit Pump- und Klappvorrichtungen dem lebenden Herzen nähern würde.

Selbst wenn die Lebensvorgänge nach der These des Mechanismus rein physikalisch-chemisch erklärbar wären, sind sie sicher nicht einfach auf diejenigen Kräfte zurückzuführen, die *das scheinbare analoge Geschehen* bei dem betreffenden anorganischen System auslösen. Bei den „künstlichen Zellen" platzt eine infolge der Endosmose und dadurch „sproßt" scheinbar eine neue Zelle heraus; dieser einfache physikalisch-chemische Vorgang hat doch nichts oder höchst wenig mit den äußerst verwickelten Vorgängen zu tun, die selbst ein Mechanist für eine wirkliche Zellteilung annehmen muß; und ähnlich ist es in anderen Fällen. Wenn Kristalle, die in ihrer Form verletzt wurden, diesen Schaden ausgleichen, sobald sie in die Mutterlauge gebracht werden, so vollzieht sich diese Rekonstruktion in einer von allem Leben grundsätzlich verschiedenen Weise; es schließen sich wohl gleiche und gleichgerichtete Moleküle zu einer bestimmten Ordnung zusammen, aber es fehlt die Zusammenfassung heterogener Bestandteile in einer höheren Einheit und Ganzheit, wie es bei den Lebensvorgängen geschieht.

Wenn man mit jenen Versuchen beweisen wollte, daß die lebende Zelle nichts mehr sei als eine physikalisch-chemische Maschine, so ist dies nicht logischer, als wenn man aus der Tatsache, daß es Musikautomaten gibt, folgern wollte, Beethoven und Richard Wagner seien auch nur Musikautomaten gewesen . . .[8])

5. Und die *„künstlichen Synthesen"*? Darunter versteht man die durch den Chemiker bewerkstelligte Herstellung von organischen Verbindungen, die nur in den Organismen, aber nicht in der freien Natur vorkommen. Die lebende Substanz setzt sich zwar aus denselben Elementen zusammen, die auch in der anorganischen Natur vertreten sind (C, N, H, O, S, P u. s. w.); jedoch tritt ein Teil dieser Elemente im Organismischen zu ganz eigenartigen Verbindungen zusammen, die wir niemals in der leblosen Natur antreffen. Zum ersten Male konnte *Wöhler* 1828 eine organische Verbindung, nämlich den Harnstoff CON_2H_4, künstlich aus anorganischen Bestandteilen herstellen (durch Erwärmung einer Lösung von Ammoniumisocyanat). Bald folgten die Synthesen anderer organi-

[8]) Vgl. *Bavink Bernh.*, Ergebnisse und Probleme der Naturwissenschaften, 4. Aufl., Leipzig 1930, S. 295.

scher Stoffe (Essigsäure, Alkohol u. s. w.) und heute hofft die Chemie, grundsätzlich jede Art organischer Stoffe synthetisch aufbauen zu können. Selbst bis an die überaus komplizierten Eiweißkörper ist die künstliche Synthese herangerückt; *Emil Fischer* konnte in der großen Gruppe der Polypeptide[9]) künstliche Synthesen herstellen, die den Eiweißkörpern erheblich nahestehen. Aber — was das Entscheidende ist — *Leben ist aus solchen künstlichen Synthesen noch niemals hervorgegangen!*

Wollen wir nun der Frage nach der Möglichkeit der Urzeugung vom Standort der modernen Biologie nähertreten, dann müssen näher in Betracht gezogen werden:

Die Verwickeltheit des chemischen Materials des Protoplasmas und der Feinbau der Zelle.

1. Die chemische Substanz des Zelleibes fassen wir bekanntlich unter dem Namen „Plasmastoff" zusammen, genauer gesagt sind es Nukleine,[10]) Globuline,[11]) Albumine[12]) u. s. w. Wie sich die eigentliche lebende Substanz, das *Protoplasma*, zu seinen Baustoffen verhält, von denen wir als die wichtigsten organischen Verbindungen Eiweißstoffe, Kohlenhydrate, Fette u. s. w. kennen, ist durch die Biochemie keineswegs restlos geklärt. Man stellt sich das Protoplasma als ein chemisches System vor, das in fortwährendem Wechsel begriffen ist, in welchem unaufhörlich Moleküle zerfallen und sich neue bilden.

2. Die sich bei den Lebensvorgängen im Organismus bildenden chemischen Verbindungen sind größtenteils von außerordentlich verwickelter Struktur. Wer z. B. zum ersten Male die Strukturformel für Indigo sieht, dem er-

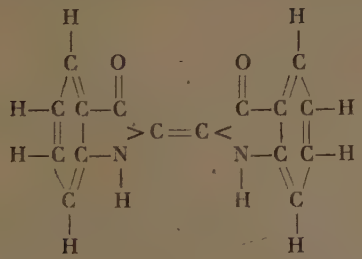

[9]) D. h. Ketten von Aminosäure; diese aber sind zugleich, wie *E. Fischer* nachwies, die einfachsten Bausteine des Eiweißes.

[10]) Zusammengesetzte Eiweißstoffe in Zellkernen (Hefe, Fischspermien).

[11]) Koagulierbare Eiweißarten, die in Wasser unlöslich, in Salzlösungen löslich sind (enthalten z. B. im Blutplasma).

[12]) Phosphorfreie, in kaltem Wasser kolloid lösliche Eiweißstoffe (Hühnereiweiß!).

scheint sie reichlich kompliziert, und doch ist diese ein verhältnismäßig sehr einfaches Beispiel; denn die Moleküle der höheren Kohlehydrate und Fette zählen mehr als hundert, bezw. zweihundert Atome, die der Eiweißstoffe sind wahrscheinlich noch verwickelter gebaut.[13]) Ferner ist es ziemlich sicher, daß jede Art von Organismen ihre eigentümlichen Verbindungen, mindestens ihr *arteigenes Eiweiß*, erzeugt.

3. Weiter: Die weitaus meisten lebenden Zellen sind *kolloide Systeme*, d. h. sie enthalten nicht eigentliche Lösungen und auch nicht Suspensionen, sondern jenen eigentümlichen Zwischenzustand der materiellen Zerteilung zwischen Lösung und Suspension. Dabei findet sich in der kolloiden Lösung der gelöste Stoff in einer so feinen Verteilung mit einer Oberflächenentwicklung, die den normalen (makroskopischen) Zustand millionenmal übertrifft.

4. Von der *Feinheit der Struktur in der Zelle* bekommen wir eine Vorstellung, wenn wir folgendes bedenken: Die kleinsten Lebewesen berechnet man mit einem Durchmesser von 0.1 — 0.3 μ (1 μ = $^1/_{1000}$ mm!); die Zahl der Eiweißmoleküle, die darin enthalten sind, will man mit etwa 10.000 berechnen. Außerdem kann es noch, wie oben erwähnt, vom rein chemischen Standpunkt aus viele Millionen, ja Billionen verschiedenartiger Eiweißstoffe geben! Dazu ist die Zelle keineswegs, wie man noch zu Haeckels Zeiten meinte, der letzte Elementarbestandteil des Organismus, sondern sie enthält eine äußerst komplizierte Unterstruktur. Manche Einzellige, z. B. das Infusor Paramaecium (Pantoffeltierchen) haben einen besonderen „Mund", Flimmerhaare zur Bewegung, Vakuolen für Atmung und Verdauung u. s. w. Endlich hat man gefunden, daß der schematische Aufbau der Zelle aus Zellkern und Zelleib keineswegs immer so einfach gegeben ist, sondern daß es Zellen mit hundert bis tausend von „Kernkörperchen" gibt.

Im Hinblick auf die *Kompliziertheit des Baues der lebenden Zelle* (sowohl was das chemische Material als auch was die Struktur der aus diesem aufgebauten Zelle anbelangt) können wir fragen:

Kann freiwillige Entstehung von Plasmasubstanzen als möglich gelten?

Nehmen wir an, die Forschungen der Biochemie (Kolloidchemie) wären glücklich ans Ende gelangt; es

[13]) Vgl. *Bavink Bernh.*, Einführung in die organische Chemie, Leipzig 1924.

wäre die Konstitution der wichtigeren Plasmasubstanzen restlos aufgedeckt, ja es wäre sogar gelungen, diese synthetisch herzustellen (was nach dem früher Gesagten keineswegs als unmöglich behauptet werden darf!). Bedenken wir nun: Welche ungeheure Mühe und welche Kenntnisse würden etwa zur Herstellung eines bestimmten *Enzyms* nötig sein! (*Enzyme* nennen wir bekanntlich die organischen Katalysatoren, also *Stoffe, die an anderen Stoffen eine chemische Reaktion hervorrufen, ohne selbst daran teilzunehmen,* z. B. in keimenden Getreidekörnern jenen Stoff, allgemein die *Diastase*[14]) genannt, der die Fähigkeit hat, Stärke in Zucker zu verwandeln.) Welche enorme Zahl von genau einzuhaltenden Bedingungen müßte nun gleichzeitig und nacheinander erfüllt werden, um das Gewünschte zustande zu bringen! Im Laboratorium wird der Chemiker im richtigen Augenblick bei der richtigen Temperatur die richtigen Flüssgkeiten in der richtigen Konzentration mischen u. s. w. Aber wer soll in der toten Natur (wenn wir uns auf den Standort der mechanistischen Urzeugung stellen) seine Rolle spielen? In der *lebenden* Zelle vertreten diese Stelle, wenn wir jetzt die „Maschinentheorie" heranziehen wollen (wie sie von *Jul. Schultze*[15]) vertreten wird), die „Maschinenbedingungen", das wären die Enzyme; hier aber geht es gerade um die Frage, *woher diese Enzyme,* diese organischen Katalysatoren, *selbst gekommen sind!*

Dabei ist es eine Erfahrungstatsache, daß schon weitaus einfachere organische Stoffe als die genannten wichtigen Baustoffe (Zucker, Fette, Eiweißarten) in der Regel nur die Tendenz zum Zerfalle und nicht zum Aufbau haben. Die erwähnten Baustoffe entstehen nur unter Energieaufnahme aus vorhandenem CO_2, H_2O . . . ; an sich ist es wegen jener „destruktiven" Tendenz viel wahrscheinlicher, daß der bereits vorhandene Zucker wieder zu CO_2 verbrennt, als daß umgekehrt aus vorhandenem CO_2 Zucker wird. Wie könnte man also im Sinne der Urzeugung annehmen, *das chemische Material für die Zelle sei einfach „von selbst" entstanden?*

Freilich, man weist als *Gegeninstanz* auf die Tatsache hin, daß in vereinzelten Fällen ziemlich verwickelte chemische Produkte unter verhältnismäßig einfachen Bedingungen entstehen, wo also statt jener Tendenz zum Zerfalle eine ganz entschiedene *Neigung zur Bildung ver-*

[14]) Sammelname jener Fermente, die unlösliche Stärke in löslichen Zucker umwandeln.

[15]) Siehe oben S. 236.

wickelter Moleküle aus einfacheren vorhanden ist, nämlich bei den *Aldehyden* sowie bei den *Cyanverbindungen*. Angesichts dieser Tatsache meint man, daß freiwillige Entstehung von Plasmasubstanzen nicht schlechthin als unmöglich gelten kann, wenn sich auch nach dieser Richtung hin bisher wenig Positives ergeben hat.[16])

Viel umstritten sind seit den letzten Jahren jene

Wesen an der Grenze zwischen lebendem und totem Stoff: Die Bakteriophagen.

Es handelt sich hier um „Halblebewesen", die unter mikroskopischer Sichtbarkeit und unter der Bakteriengröße liegen und nur einen Teil der Lebensleistungen aufweisen und deshalb in der Urzeugungsfrage eine Rolle spielen könnten.

1. Zunächst werden die Erreger von ungefähr vierzig Infektionskrankheiten hieher gerechnet. Diese Krankheitserreger (bezw. das infektiöse Virus jener Krankheiten) sind nicht bloß kleiner als die Bakterien, sondern sie lassen auch nicht die übliche organismische Konstitution erkennen, obwohl sie doch als primitive Lebewesen gelten müssen.

2. Eine andere, bisher unerklärt gebliebene Erscheinung liegt in dem (seit 1917) viel besprochenen *Bakteriophagen d'Herelles* (Bacteriophagum intestinale d'Her.) vor. Es ist dies ein ultramikroskopisches, bakterienlösendes Lebewesen, das aus den Bakterienkulturen gewonnen wird und die Fähigkeit besitzt, eine neue Bakterienkultur derselben Art aufzulösen; dabei läßt sich dieses Auflösevermögen in geeigneten bakterienhältigen Medien unbegrenzt fortzüchten.

3. Diese Tatsachen lehren uns, daß es unterhalb der Größenordnung der Bakterien noch andere Wesensheiten geben muß, die zum mindesten die primitivsten Eigenschaften des Lebens besitzen. Diese wären nämlich 1. die Fähigkeit, fremdbeschaffene Stoffe in sich selbst aufzunehmen (Selbstaufnahme), 2. die Fähigkeit, diese in ihnen, den Lebewesen, gleiche Substanz umzuwandeln, sie zu assimilieren (Selbstassimilation), 3. Wachstum und 4. Vermehrungsfähigkeit. Dagegen fehlen die übrigen Lebensleistungen, die wir für alle mikroskopisch und makroskopisch sichtbaren Organismen als erforderlich ansehen (so kennen wir bei jenen Wesen keine Dissimilation, keine Selbstausscheidung, keine Bewegung).

[16]) Vgl. *Bavink Bernh.*, Ergebnisse und Probleme, S. 300 f.

Die Bedeutung der genannten Wesen liegt somit in dem Umstande, daß es mit ihnen noch jenseits der Bakterien kleinere Wesenheiten gibt, die der oft von Vertretern der Urzeugung ausgesprochenen Annahme von *Probionten* oder Halborganismen eine gewisse Bestätigung zu verleihen scheinen.[17])

Aber berechtigen diese Tatsachen, anzunehmen einen

Übergang vom Toten zum Lebendigen durch rein mechanische Energien?

Ein so zurückhaltend vorgehender Vitalist wie *Bern. Bavink* deutet folgende, nach seiner Meinung mögliche Lebensentstehung an:[18])

Zwischen lebende Zellen und anorganische Kristalle wären noch *Zwischenstufen* einzuschalten; diese Zwischenstufen bestünden in *organischen Stoffklumpen,* die zunächst ganz ohne zelluläre Form lediglich zu größeren oder kleineren Klumpen vereinigt wären. In solche Klumpen, denen anfangs jede Eigenschaft des Lebens fehlte, mußte dann „irgendwie" einmal zuerst die Fähigkeit der Assimilation gekommen sein, d. h. sie mußten solche enzymartige Bestandteile enthalten, die den betreffenden Stoffklumpen in die Lage versetzten, aus umliegendem Material Stoffe derselben chemischen Beschaffenheit zu bilden, wie sie schon in dem Körper selbst enthalten waren. Freilich — gesteht Bavink — hat man bisher solche Stoffsysteme noch nicht gefunden; aber ihr Auftreten ist an sich denkbar und ohne ihre Annahme wäre ein Übergang vom Toten zum Lebendigen kaum denkbar. Wenn dann endlich die äußerst komplizierten Plasmastoffe in den „richtigen Bedingungen" zusammenträfen, dann könnte sozusagen die Zelle als natürliche Form resultieren.

Hinweis auf eine von außen eingreifende Ursache.

Wie man sich nun im einzelnen diese Entwicklung vorstellen könnte, wichtig ist, daß man mit *Bavink* sagen muß: „Jene angenommenen Zwischenstufen müssen *irgendwie* einmal die Fähigkeit zur Assimilation erlangt haben." „Die Plasmastoffe müssen in den *richtigen Bedingungen* zusammentreffen ..." Damit aber sind wir bei dem großen Problem „Mechanismus oder Teleologie?"

[17]) Vgl. *Rhumbler Ludw.*, Anorganisch-organismische Grenzfragen des Lebens, in: *Driesch-Woltereck*, Das Lebensproblem im Lichte der modernen Forschung. Leipzig 1931, S. 21 f.

[18]) Ergebnisse und Probleme, S. 303 f.

angelangt, d. h.: Sind diese „richtigen Bedingungen", unter denen sich die Fähigkeit zur Assimilation zeigte, *rein zufällig aufgetreten*? — Das wäre so ähnlich, wie wenn man annehmen wollte, daß von den ungeheuer vielen Permutationen, die bekanntlich mit einer größeren Anzahl von Permutationselementen möglich sind, gerade eine bestimmte Permutation, die wir erwarten oder aus irgend einem Grunde brauchen, erscheinen sollte.

Anders aber ist es, wenn wir annehmen, daß jenen an der Grenze zwischen Totem und Lebendem stehenden Stoffsystemen die Fähigkeit zur Assimilation von einer von *außen eingreifenden Ursache* verliehen wurde. Somit könnten wir zu der Schlußfolgerung gelangen: *Rein mechanistische Urzeugung* wird *abzulehnen* sein, hingegen *nicht eine Urzeugung in dem Sinne,* daß der *Übergang vom Stoffe zum Leben durch eine überkosmische Ursache* gewirkt wurde.

Können jene naturwissenschaftlichen Tatsachen als Grundlage für einen volkstümlichen Gottesbeweis dienen?

Die Sachlage ist folgende:

1. Die meisten christlichen Naturphilosophen haben bis vor wenigen Jahren jene theistische Folgerung gezogen. Sie folgten im Grunde genommen der Ansicht, die der heilige Augustinus vertrat, als er sagte, das körperliche Leben sei bei der Schöpfung ursprünglich nur durch Keimkräfte vorhanden gewesen, die Gott dem gewöhnlichen ungegliederten Stoffe eingegeben hatte; die verschiedenen Lebewesen entwickelten sich im Laufe der Zeiten aus diesem Stoffe durch das „Wirken der Keimkräfte".[19]) Eine christliche Naturphilosophie von heute aber müßte vor allem versuchen, über diese „Keimkräfte" und ihre Wirkungen Aufschluß zu gewinnen, d. h. nach dem Stande der heutigen Empirie konkret herauszustellen, welche Kräfte und in welcher Wirkungsart sie das Leben hervorgebracht haben.

2. Die *allerjüngsten Vertreter der christlichen Naturphilosophie,* z. B. *Vinzenz Rüfner,*[20]) scheinen Bedenken zu tragen, unmittelbar auf eine theistische Kausalität schließen zu sollen; sie beenden das ganze Urzeugungsproblem mit einem Ignoramus: „In Sachen der Urzeu-

[19]) Vgl. *Gredt Jos.,* Elementa philosophiae aristotelico-thomisticae, ed. 5., Friburgi 1929, Vol. I, pag. 492.

[20]) Die Natur und der Mensch in ihr. Bonn 1934 (Abt. 10 von „Die Philosophie. Ihre Geschichte und Systematik." Herausgegeben von *Th. Steinbüchel*).

gung... können wir einfach gar nichts wissen" sagt der erwähnte *Vinzenz Rüfner,*[21]) mit ausdrücklicher Berufung auf *Hans Driesch.* — Ob diese Vorsicht nicht zu weit getrieben ist, soll hier nicht untersucht werden; aber das Ignoramus aus dem Munde von H. Driesch, der, so erfolgreich er als antimaterialistischer und vitalistischer Naturforscher und -philosoph wirkt, hingegen zum theistischen Gottesgedanken eine recht ungeklärte Stellung einnimmt, darf uns nicht allzusehr überraschen. Vielmehr *scheint* uns, um uns gleichfalls möglichst vorsichtig auszudrücken, das Problem der Urzeugung unmittelbar zum Eingriff einer theistischen Kausalität hinzuführen.

Damit ist aber eine ganz andere wissenschaftliche Sachlage gekennzeichnet, als jene voraussetzen müssen, die in der populären Gotteslehre auf das „Zeugnis des Lebens" für den überweltlichen Schöpfer hinweisen. Daß ein solches „Zeugnis" nicht unbedingt auf Stützung durch die moderne Naturwissenschaft rechnen kann, wie übereifrige Bücherschreiber ohneweiters voraussetzen, diese Tatsache einmal aufzuhellen, sollte der Zweck dieser Zeilen sein.

Erziehung und Führung zur heiligen Ehe.

Von *P. Peter Schmitz S. V. D.*, St. Gabriel-Mödling bei Wien.

1. Die *Wesensbestimmung* der sakramentalen Ehe ist die, ein Heiligungsmittel zu sein:

Es ist die göttliche Zweckbestimmung aller Sakramente, Heils- und Heiligungsmittel für die Menschheit zu sein. Einzig und allein zu diesem Zwecke hat Christus der Herr sie eingesetzt und seinen Gläubigen zur Verfügung gestellt. Deshalb muß auch die Ehe vornehmlich unter diesem Blickpunkt gesehen und betrachtet werden.

In der Tat dient die Ehe der seinsmäßigen Heiligung der Gatten. Sie zählt zu den Sakramenten der Lebendigen. Daher ist ihre vornehmste Wirkung die Vermehrung der heiligmachenden Gnade. Diese Gnade ist die Anteilnahme am übernatürlichen göttlichen Leben; sie macht uns zu „Heiligen", wie die ersten Christen sich nannten. Die Heiligkeit des Christen, ihr Ausmaß und Stärkegrad besteht in der Größe der heiligmachenden Gnade. Jede Mehrung derselben ist Wachstum in der Heiligkeit. So

[21]) A. a. O. 31.

sind die Brautleute nach Empfang des Ehesakramentes deshalb tatsächlich heiliger geworden.

Sie werden daher durch dieses heilige Sakrament „in gewissem Sinne übernatürlicher Weihe teilhaftig" (Cc. 42). Wie der Priester durch das heilige Sakrament der Priesterweihe geweiht wird, in einer ähnlichen Weise wird durch das heilige Sakrament der Ehe eine heilige Weihe auf die Personen der beiden Gatten ausgegossen. Der Priester wird geweiht zum Dienste am übernatürlichen Leben, die Gatten vornehmlich zum Dienste am natürlichen Leben. Daher hat man die Ehe auch genannt das Sakrament der Gatten-, der Elternweihe, der Vater- und der Mutterweihe. Doch erstreckt sich diese Weihe auch zum Dienste am übernatürlichen Leben, und zwar nach einer zweifachen Richtung: *einmal* besteht nach den Worten des Papstes der eigentliche Sinn der Ehe in der gegenseitigen und wechselseitigen Formung der Gatten nach dem Urbild aller Heiligkeit, nach Christus dem Herrn. Sie sollen sich also helfen, daß das übernatürliche Leben in ihnen selbst immer mehr zunehme, daß sie in der Heiligkeit von Tag zu Tag wachsen. Sie sollen in der Kraft des Ehesakramentes im neuen Leben der Gnade immer mehr erstarken, sollen sich also Heiligungsgehilfen sein. *Dann* sind sie auch berufen, das übernatürliche Leben ihrer Kinder, das sie selbst ihnen nicht mitgeben können, das die Kirche in ihnen zeugt durch das Sakrament der Wiedergeburt, die heilige Taufe, zu pflegen und zu stärken. Denn der Hauptzweck der Ehe erschöpft sich nicht in der leiblichen Zeugung des Kindes, sondern zu ihm gehört notwendig die Erziehung desselben, die Erziehung soll aber in den Kindern einen übernatürlichen Menschen, einen zweiten Christus formen.

2. Das schließt schon eine übernatürliche *Berufung* und *Befähigung* zur Vornahme aller ehelichen und elterlichen Handlungen in einer heiligen Weise, d. h. übernatürlich verdienstlichen Weise ein.

Dazu erteilt das Ehesakrament den Gatten die *Ehegnade*, die sie bestimmt und befähigt, „ihre Pflichten und Aufgaben treu, heilig und beharrlich bis zum Tode zu erfüllen" (Cc. 40). In der Kraft dieser Gnade sollen daher alle ihre Werke Heiligungswerke sein. Die Eheleute, die im Stande der heiligmachenden Gnade leben und in der Wirkkraft der Ehegnade „die Aufgaben, Zwecke und Pflichten des Ehestandes ... ernstlich wollen und im

Werk vollbringen" (Cc. 41), können gar nicht anders, als sakrale und heiligende Handlungen setzen.

Davon ist gar nichts ausgenommen, auch nicht der intime Verkehr, der größte gegenseitige Erweis der ehelichen Liebe. Denn auch das ist eine Heiligungswirkung der Ehe, daß die ihr innewohnende natürliche Liebe vervollkommnet wird (Cc. 38). Somit sind auch die Werke der natürlichen Liebe Mittel zur Heiligung geworden. Alle Erweise der Liebe der Gatten zu einander, wie Zärtlichkeiten, Erkenntlichkeiten, jedes Freudebereiten, aber auch jedes gegenseitig zugefügte und geduldig getragene Leid sind sakrale Heiligungsdienste des einen am andern. Es gibt in der katholischen Ehe gar nichts mehr, das im rein Natürlichen bleibt und nicht in die Übernatur erhoben worden ist, insofern es nach Gottes Anordnung zur Ehe gehört und nach Gottes Willen von den Gatten betätigt wird.

3. Die Ehe selbst ist zu einem *Heiligtum* geworden. Sie ist eine heilige Gemeinschaft. Das Eheleben ist ein geweihtes Leben, das sich im heiligen Raume der Ehe vollzieht. Christus der Herr hat die Ehe seiner Gläubigen seiner eigenen Verbindung mit der Kirche als ein lebendiges Abbild nachgebildet. Die Ehe der Katholiken ist eine Kirche im Kleinen, sie ist ein zweiter mystisch unter uns fortlebender Christus. Ein Beispiel soll das verdeutlichen: wenn jemand die Stephanskirche in Wien malt oder photographiert, dann hat er ein Bild des Stephansdomes, aber keine wirkliche Kirche. Nimmt man dagegen die Pläne des Stephansdomes, verkleinert den Maßstab und baut nach diesem verkleinerten Maßstab irgendwo eine Kirche, dann hat man eine Nachbildung des Stephansdomes und zugleich eine wirkliche Kirche. Die Ehe der Christen ist nun keine Photographie des Verhältnisses Christi mit seiner Kirche, sondern eine wirkliche Nachbildung desselben, die Ehe ist also eine zweite Kirche, eine zweite kleine Gemeinschaft der Heiligen. Der mystisch unter uns fortlebende Christus wird in jeder katholischen Ehe neue Wirklichkeit. Aber sie steht in der Gesamtkirche drinnen, ähnlich wie in Mariazell in der großen Basilika die kleine Gnadenkapelle als wirkliche kleine Kirche drinnen steht, auf Gedeih und Verderb mit ihr verbunden. Nur ist die katholische Ehe nicht mechanisch in die Gesamtkirche eingefügt, sondern lebensmäßig mit ihr verbunden, ihr Leben ist das Leben der Kirche. Das ist das „große Geheimnis" der Ehe, von

dem der heilige Paulus in seinem Briefe an die Epheser spricht, das große Geheimnis jener Ehe, die in Christus und seiner Kirche geschlossen und dann auch gelebt wird. Als Nachbildung der Verbindung Christi mit seiner Kirche ist die Ehe in die Kirche hineingestellt und vom Leben der Kirche durchflutet, vom Geiste der Kirche, vom Heiligen Geiste durchlebt, von der Erlösungsgnade des Herrn immerdar durchzogen. Der *Geist* der katholischen Ehe, der katholische Familiengeist ist der Heilige Geist, nicht nur als Gesinnung und Wirkung des Heiligen Geistes verstanden, sondern der Heilige Geist, die dritte Person in der Gottheit. Wie der Heilige Geist die Seele der Kirche ist, so ist er auch Seele, und daher Lebens- und Heiligungsprinzip der katholischen Ehe. Wie wir die Geburtsstunde der Kirche in der Geistes-Sendung am ersten Pfingsttage sehen, so erleben christliche Brautleute *ihr* Pfingsten am Hochzeitstage durch die gegenseitige Spendung des Sakramentes der heiligen Ehe, der Geburtsstunde ihrer Ehe und Familie. Das ist das geheimnisvolle mystische Sein der katholischen Ehe, die damit etwas ganz anderes geworden ist, als die Ehe der Nichtchristen.

Den Gatten selbst ist damit aber eine Aufgabe erwachsen, darnach zu „streben, daß ihre Ehe nicht nur durch die Kraft und den geheimnisvollen Sinn des Sakramentes, sondern ebenso durch ihre Gesinnung und ihr tugendhaftes Leben ein lebendiges Bild der überaus fruchtbaren Verbindung Christi mit der Kirche sei und bleibe, jener Verbindung, die in Wahrheit das verehrungswürdige Geheimnis der Vollendung der Liebe ist" (Cc. 43). Sie müssen also darnach trachten, ihr Verhältnis möglichst nahe an ihr erhabenes Vorbild heranzubringen. Je ähnlicher ihre Gemeinschaft dem Einssein Christi mit seiner Kirche wird, um so heiliger ist ihre Ehe und um so mehr bewirkt sie auch die persönliche Heiligung der Gatten selbst. Gerade zu diesem Zwecke hat Christus der Herr „die Ehe seiner Gläubigen zu einem wahren und eigentlichen Sakrament des Neuen Bundes erhoben und sie in Wirklichkeit zum Zeichen und zur Quelle der besonderen inneren Gnade gemacht, durch die er ... die untrennbare Einheit festigen und die Gatten heiligen wollte" (Cc. 38).

4. Die *letzte Sinngebung,* die der Heilige Vater im Anschluß an den römischen Katechismus der Ehe gibt, ist damit ganz folgerichtig: es ist die gegenseitige Heiligung der Gatten; einer soll des andern *Heiligungsgehilfe*

sein. „Die gegenseitige Formung der Gatten, das beharrliche Bemühen, einander zur Vollendung zu führen, kann man ... sehr wahr und richtig als Hauptgrund und eigentlichen Sinn der Ehe bezeichnen. Nur muß man dann die Ehe nicht im engern Sinne als Einrichtung zur Zeugung und Erziehung des Kindes, sondern im weitern als volle Lebensgemeinschaft fassen" (Cc. 24). Die Ehe muß also „in erster Linie darauf abzielen, daß die Gatten einander behilflich seien, den inneren Menschen immer mehr zu gestalten und zu vollenden. So sollen sie durch ihre Lebensgemeinschaft in den Tugenden immer größere Fortschritte machen, vor allem in der wahren Gottes- und Nächstenliebe wachsen". So müssen sie sich gegenseitig formen nach dem Urbild aller Heiligkeit, nach Christus dem Herrn, der in ihnen immer mehr Gestalt gewinnen muß, so daß sein Leben im sterblichen Fleische der Gatten offenbar wird.

Damit ist auch die Ehe der Christen dem Endziel alles Irdischen unterstellt — der größeren Verherrlichung Gottes. Es soll Gott der Herr durch die eheliche Gemeinschaft von Mann und Frau mehr verherrlicht werden, ihm eine größere Ehre erwiesen werden, als wenn die beiden ledig geblieben wären. Das Eheleben soll ein gemeinsamer harmonischer Lobgesang Gottes sein. Deshalb schreibt die Heilige Kirche gewissermaßen über den Eingang ins Eheleben im Introitus der Brautmesse die Worte: „Fac eos plenius benedicere te!" „Laß die beiden noch vollkommener Dich preisen!" Das Eheleben zweier Katholiken steht also auch unter der Lebensdevise: Ad majorem Dei gloriam.

Es braucht nicht eigens erwähnt zu werden, daß diese Hervorhebung und übernatürliche Wertung der Ehe der Gott zuliebe geübten Jungfräulichkeit keinen Eintrag tut. Der außergewöhnliche Weg des Christen zu Gott, die freiwillig geübte Jungfrauenschaft steht dogmatisch über dem Ehestand; aber dem steht nicht im Wege, daß auch der Ehestand auf einer übernatürlichen Ebene aufgebaut ist. Das „Geteiltsein" des verheirateten Christen tut dem mystischen übernatürlichen Sein der Ehe keinen Eintrag.

5. Im Lichte der obigen Gedanken soll Erziehung zur Ehe und Vorbereitung auf die Ehe praktisch den Sinn haben, die Ehe zu einem recht wirksamen Heiligungsmitel für die Gatten zu machen, d. h. Herz und Seele der Gatten so zu bereiten, daß sich die übernatürliche Wirkkraft des Ehesakramentes in den Personen

und im Leben von Mann und Frau, in der Eheführung und Familiengestaltung ungehemmt und voll entfalten kann.

Diese rein religiöse Zielsetzung ist bis jetzt vielleicht *zu viel übersehen worden.*

Man hat gerade in den letzten Jahren schon sehr viel Sorgfalt darauf verwendet, sozusagen den irdischen Raum der Ehe zu bereiten, indem man eine gewissenhafte natürliche Vorbereitung auf die Ehe traf. Das ist sicher gut und notwendig und darf gewiß nicht außer acht gelassen werden. Es muß nach wie vor für eine gesundheitliche Eignung zur Ehe gesorgt werden, es muß für die Ehe eine wirtschaftliche Grundlage geschaffen werden, unsere Mädchen müssen zu Müttern herangebildet, d. h. geschult werden — das alles und noch manches andere muß weiter geschehen wie bisher. Es sollte sogar noch manches andere unternommen werden, namentlich sollte auch die männliche Jugend auf ihr künftiges Amt als Vater und Leiter der Familie eingeschult werden — *Väterschulung* ist eine Notwendigkeit der Zeit. Aber über all dem Notwendigen und Nützlichen wollen wir in unserer Frage auch das eine Notwendige nicht vergessen und das ist die religiöse Vorbereitung auf die Ehe. Es muß jeder, der heiratet, wissen und bedenken, daß er durch die Eheschließung ein heiliges Sakrament spendet und empfängt und dadurch in eine heilige Lebensgemeinschaft eintritt.

6. Diese religiöse Vorbereitung auf das heilige Sakrament der Ehe ist ganz besonders *notwendig.* Es ist nun einmal ein allgemeines Gesetz der göttlichen Heilsordnung, daß die Gnade, auch die durch die heiligen Sakramente bereitgestellten Gnaden, nicht wirken ohne Mitwirkung der Menschen. „Die Ehegnade wird deshalb", so schreibt der Heilige Vater, „zu einem großen Teil ein ungenütztes, im Acker vergrabenes Talent bleiben, wenn die Ehegatten nicht die übernatürlichen Kräfte handhaben und die in sie gelegten Gnadenkeime pflegen und zur Entfaltung bringen. Wenn sie aber tun, was an ihnen ist, und mit der Gnade eifrig mitwirken, dann werden sie die ehelichen Lasten tragen, ihre Ehepflichten erfüllen können und durch das erhabene Sakrament innerlich stark... sein" (Cc. 42).

Wie sollen aber die Gatten mitwirken können, wenn sie die ihnen zur Verfügung gestellten Gnadenschätze und Gnadenhilfen nicht kennen! Deshalb ist es „von hoher Bedeutung,... daß die Gläubigen über die Ehe

genau unterrichtet werden: durch das geschriebene und gesprochene Wort, nicht nur einmal und nur oberflächlich, sondern oft und gründlich" (Cc. 110). Die Erschließung des religiösen, übernatürlichen Seins der Ehe muß den Gläubigen eine Herzenssache werden. Sie „sollen viel darüber nachdenken, wieviel Weisheit, Heiligkeit und Güte Gott dem Menschengeschlecht erzeigt hat, indem er die Ehe einsetzte,... noch viel mehr dadurch, daß er sie zu der hohen Würde eines Sakramentes erhob" (a. a. O.).

Wir müssen deshalb den Eheleuten, besonders den jungen, aber auch der heiratsfähigen und ehebereiten Jugend diese wahrhaft heilige „Aufklärung" geben, damit sie wissen, welche „reichlich fließende Gnadenquelle" sie sich eröffnet haben oder durch die Eheschließung eröffnen werden; wir müssen sie zur Mitwirkung mit der Ehegnade anleiten. Diese Mitwirkung besteht darin, „daß sie durch ihr eigenes Arbeiten und Mühen in der Erfüllung ihrer Pflichten ehrlich bestrebt sind zu leisten, was in ihren Kräften steht" (Cc. 117). Sie dürfen weiterhin die Gnade des Sakramentes, die in ihnen lebt, nicht unbeachtet liegen lassen (a. a. O.).

Wir wollen sie besonders darauf aufmerksam machen, daß keine Verhältnisse und Gelegenheiten denkbar sind, in denen diese Gnade nicht wirkt. Denn das Sakrament „verleiht ihnen... das Recht auf wirksame Gnadenhilfe, so *oft* sie deren zur Erfüllung ihrer Standespflichten bedürfen" (Cc. 41). Wo immer auch in Ehe und Familie eine Aufgabe an sie herantritt, wo immer es sich handeln mag um die Erfüllung einer Pflicht, da steht die Gnade aus dem Ehesakrament zur Verfügung. Die wirksame Kraft des Ehesakramentes dauert unausgesetzt fort. Die Ehe ist ja, ähnlich wie die heilige Eucharistie, nicht nur in ihrem Werden, sondern auch in ihrer Fortdauer ein Sakrament, also ein bleibendes Heiligungsmittel für die Gatten. Solange also die Ehegatten leben, solange wirkt das Sakrament der Ehe (cf. Cc. 116). Solange also eine Wirkung und Folge der Eheschließung besteht, angefangen vom ersten Zusammengehen nach der Trauung bis zum letzten Segen des sterbenden Vaters oder der scheidenden Mutter über die zurückbleibenden Kinder, solange dauert die gnadenreiche Wirkkraft der Ehegnade.

Das wirkt erhebend und beglückend, das weckt Vertrauen und Zuversicht, besonders wenn die Lebensnot und die Last des Standes einmal recht schwer drücken

sollten. So werden sich die Ehegatten „durch das goldene sakramentale Band nicht gefesselt, sondern geschmückt, nicht gehemmt, sondern gestärkt" fühlen. Im Bewußtsein der nie auslassenden göttlichen Gnadenhilfe liegt die unerschütterliche Sicherheit ihres ganzen ehelichen und familialen Lebens.

7. *Wie* soll nun diese religiöse Erziehung zur Ehe und Vorbereitung auf die Ehe vor sich gehen?

Zunächst müssen einmal die *Hindernisse* für die Gnadenwirkung ausgeräumt werden. In dieser Hinsicht muß die Erziehung zur Ehe von frühester Kindheit einsetzen. Das geschieht durch Gewöhnung an Opfergeist und Opferwilligkeit, an Selbstbescheidung und Anspruchslosigkeit, an Verträglichkeit und Versöhnlichkeit, an uneigennützige selbstlose Liebe, die in Wahrheit und Ehrlichkeit das Wohl des *anderen* erstrebt und zu bewirken sucht. Das ist eine selbstverständliche, aber doch sehr zeitgerechte Forderung einer echten und guten Erziehung der Kinder vom Mutterschoße an.

Dazu kommt dann in den Jahren der Reife und der Standeswahl, die immer eine Lebensentscheidung sein muß, der Unterricht über die richtige katholische *Auffassung* von der Ehe. Die Ehe darf nicht *nur* als ein reines *Geschlechtsverhältnis* gesehen werden, in dem das Triebleben aller Bindungen enthoben ist. Sie darf auch nicht nur als eine *Nützlichkeitsveranstaltung* betrachtet werden, durch die man allerhand andere individuelle und rein persönliche Vorteile erstreben will. Solche Zielsetzungen, wie geordnetes Leben, gemütliches Heim, Aufgeben des Alleinseins, dürfen selbstverständlich bei Eingehen der Ehe mitspielen, sie dürfen aber nicht das allein Maßgebende sein. Die Katholiken müssen Ehe und eheliche Dinge anschauen wie Heilige, die Gotteskinder sind und nicht wie Heiden, die Gott nicht kennen. Deshalb muß ihnen das tiefe — man möchte sagen — mystische Wesen der Ehe entschleiert werden, das in ihrer Sakramentsnatur begründet ist, kraft derer die eheliche „Gemeinschaft ein geheimnisvolles Gnadenzeichen Christi und der Kirche" ist (Cc. 116).

Darin ist dann eingeschlossen, daß den Gläubigen auch der wahre Gehalt jeder echten *Liebe,* mithin auch der ehelichen, erschlossen wird. Wahre Liebe will dem andern wohl und beweist dies durch die Tat. Sie sorgt sich vor allem um das ewige Heil des Gatten und um die innere Gestaltung des inneren Menschen zur Vollreife Christi (cf. Cc. 119). Eine sündige Liebe kann es mithin

nicht geben. Forderungen also, die das eigene Gewissen und das Gewissen des andern belasten, erfließen nicht aus der Liebe. So bewirkt die wahre eheliche Liebe eine natur- und gotttreue Eheführung, verpflichtet also unter Umständen zu Schonung und Enthaltung. Auch die Betätigung der ehelichen Liebe muß in den Dienst der Heiligung gestellt werden, darf daher nie und nimmer Zunder für die ewige Verwerfung anhäufen.

Das ist dann auch in der Zeit *vor* der Ehe zu beachten. Die Preisgabe der *Reinheit* kann nie im Namen der Liebe gefordert werden. Andererseits ist aber die gottfrohe Bewahrung und Hütung der Reinheit beste Vorbereitung auf die Ehe, weil sie den Opferwillen bestärkt und dazu auch die gegenseitige Achtung und Ehrfurcht erhält und steigert.

Das beinhaltet dann weiterhin auch die richtige Bewertung des *andern* Geschlechtes, vornehmlich der *Frau*. Im andern Geschlechte nur das Geschlechtswesen sehen und es demnach behandeln, tut dem Gotteskinde Schimpf und Schande an, ist eine heidnische Geisteshaltung. Wie zwei Gotteskinder, Königskinder müssen sich die Jugendlichen beiderlei Geschlechtes, aber auch die Ehegatten betrachten und behandeln, denen der göttliche Wille Richtschnur ihres Handelns ist. Auch in den intimsten Stunden, in denen der Sinnlichkeit nach Gottes Anordnung ihr Tribut gezahlt werden darf, dürfen sie diese ihre höchste Würde und Auszeichnung nicht mit Füßen treten, wenn sie auch mit beiden Händen das Blümlein der Freude pflücken dürfen, das Gott ihnen darbietet.

Sind diese Hindernisse ausgeräumt, dann ist Platz geschaffen für die *betonte Hervorhebung des tiefen religiösen Gehaltes,* des Heiligungscharakters der Ehe, für die eigentliche positive Darlegung des katholischen Ehegedankens. Das sollte mit besonderer Wärme und Eindringlichkeit geschehen. Ja man wird die eben dargelegte negative Seite des Eheunterrichtes nicht immer eigens zu behandeln brauchen, weil sie durch diese positive Darstellung von selbst überwunden wird. Es ist aber auch sehr notwendig, in die ganze Tiefe und Breite der katholischen Ehelehre hinabzusteigen, weil sie meist im Religionsunterrricht in den Schulen nicht geboten worden ist und auch bei sonstigen religiösen Unterweisungen in Predigt, Christenlehre und Standeslehre kaum aufscheint — die Sünden aber gegen die Keuschheit bis zum Überdruß behandelt worden sind, so daß die Lehre

über das sechste Gebot nicht mehr gerne gehört wird — und auch nicht mehr den nachhaltigen Eindruck macht.

Die Einführung dagegen in das wirklich Religiöse der katholischen Ehe wirkt wie eine Offenbarung und oft auch wie eine Erlösung. Denn jetzt geht den katholischen Eheleuten auch das Verständnis auf, daß das eheliche Leben in das religiöse Leben harmonisch eingebaut werden kann, sie wußten ja vielfach nichts damit anzufangen, haben es vielleicht gar als ein unausweichliches Hindernis für ihr religiöses Heiligkeitsstreben empfunden. Jetzt aber lernen sie, daß sie auch in der Ehe, ja gerade *durch* die Ehe, nicht *trotz* der Ehe, heilig werden sollen. So schildern wir ihnen das Eigenartige der katholischen Ehe mit recht leuchtenden Farben, weisen wir sie hin auf die „Neue Schöpfung", die auch die Ehe durch Christus geworden ist. Zeigen wir ihnen, daß die Ehe der Katholiken etwas ganz anderes ist, als die Ehe der Nichtchristen, auch wenn das äußerlich gar nicht aufscheinen mag. Das wird erhebend und befreiend, aber auch aufmunternd auf sie wirken.

Dann muß in der Vorbereitung auf die Ehe auch die rein religiöse Vorbereitung auf den Empfang eines heiligen Sakramentes enthalten sein. Wir wagen es nicht, zur heiligen Beichte oder zur heiligen Kommunion zu gehen, ohne uns gewissenhaft auf diese heiligen Sakramente vorzubereiten, damit der Gnadenwirkung dieser Sakramente ein möglichst weites Feld geöffnet wird. Das müßte doch auch beim Empfang des Sakramentes der Ehe der Fall sein — ja eigentlich noch viel mehr, weil die Brautleute das heilige Sakrament der Ehe nicht nur empfangen, sondern sich dasselbe auch gegenseitig spenden. In den vielen Vorbereitungen äußerlicher und wirtschaftlicher Art darf deshalb die religiöse Vorbereitung auf die Ehe nicht ganz übersehen werden. So werden sich die Brautleute religiös auf die Trauung einstimmen müssen. Da das nun unmittelbar vorher nicht gut geht, so sollen sie sich doch am Tage vorher einige Stunden der Sammlung gönnen. Der religiösen Vorbereitung auf die Ehe wird auch der Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altares dienen. Das weckt und stärkt das übernatürliche Leben in den Seelen der Brautleute, das dann durch das Ehesakrament noch gesteigert und überhöht wird. Der Tag der Eheschließung muß ein Tag überreicher Gnaden, ein Tag der Gnadenfülle werden. Sie werden dann auch die Ehe in Ver-

bindung mit der heiligen Messe schließen und so das Opfer des Neuen Bundes an den Beginn des Opferlebens stellen, und von diesem Opfer Opferkraft und Opferfreudigkeit mit in das neue Leben hineinnehmen.

Eine Ehe, die so ganz in den Stromkreis des übernatürlichen Lebens eingeschaltet wird, die deshalb im Lichte unseres heiligen Glaubens gesehen und in der Kraft des Glaubens gelebt wird — eine solche Ehe ist selbst ein Heiligtum, in der die Menschen, die sie führen, auch zu Heiligen Gottes heranreifen müssen.

8. Doch was kann unternommen werden, um diese religiöse Erziehung zur Ehe und Vorbereitung auf die Ehe zu bewerkstelligen?

Es dürfte meist zu spät sein, wenn mit der Erziehung zur Ehe und mit der Vorbereitung auf dieselbe erst kurz vor der Verheiratung begonnen wird. Deshalb müßte in den *Jugendvereinen* beiderlei Geschlechtes eine systematische Schulung, jedenfalls ein guter Unterricht über das *heilige* Wesen der Ehe gegeben werden. Unsere jungen Menschen müssen in die religiöse Gedankenwelt über die Ehe eingeweiht werden, womöglich noch ehe sie eine Bekanntschaft anfangen, denn schon die ganze Zeit der Bekanntschaft und Verlobung müßte von diesen Gedanken sozusagen durchzogen sein; das würde Ernst und Verantwortlichkeit in die nähere Vorbereitungszeit auf die Ehe hineintragen.

Mit gutem Erfolg sind *Ehevorbereitungskurse* gehalten worden, in denen auch manches andere geboten wurde, als nur das Religiöse, die aber doch ganz und gar vom Religiösen getragen wurden.

Regelmäßige *Sprechabende* für Heiratswerber und junge Eheleute haben vielen erst den heiligen Sinn der Ehe und die heilige Lebensaufgabe der Ehe erschlossen.

Man hat auch *Exerzitien* für Bräute, sogar für Brautleute, Braut und Bräutigam gemeinsam, veranstaltet, nicht immer in der strengen Form der ignatianischen Exerzitien, aber doch als rein religiöse *Einkehr-* oder *Besinnungstage*, die die jungen Menschen in die heilige Ehe einführen und auf ein heiliges Eheleben abstimmen sollen.

Es tun uns aber noch kleine, sehr billige *Schriften* not, die in Massen unter die Verheirateten und Eheswerber gebracht werden könnten. Wenn es möglich wäre, sie ganz umsonst unter das Volk zu bringen, so wäre das natürlich um so mehr zu begrüßen. Sie müßten ein

starkes Gegengewicht gegen eine gewisse pikante Literatur schaffen, die auch heute noch in einer privaten Weise unter die Menschen gebracht wird und heimlich von Hand zu Hand wandert und die Seelen so vieler junger Menschen vergiftet. Wir haben gewiß schon viele gute Bücher über Liebe und Ehe, aber sie sind meist zu teuer und kommen deshalb bei unszulande für eine Massenverbreitung nicht in Betracht.

Auch der Schul*unterricht*, besonders der Religionsunterricht müßte sich in den Dienst der kommenden heiligen Ehe der Schüler schon stellen, gewiß in einer Art und Weise, die dem Alter und der Fassungskraft der Schüler und Schülerinnen angepaßt ist. Man braucht gewiß nicht über sexuelle Dinge zu sprechen, wo es noch nicht angebracht ist. Aber es gibt doch Dinge, die immer gesagt werden können. So hat man doch ohne weiteres bei der Behandlung des Ehesakramentes den Nachdruck darauf zu legen, daß die Ehe ein Heiligungsmittel ist, in dessen Kraft Gatte und Gattin, Vater und Mutter, aber auch die Kinder und damit die ganze Familie Gott immer näher gebracht, also heilig werden soll. Man kann doch auch den wahren mystischen Sinn jeder echten menschlichen *Liebe* erschließen, die eine den Menschen von Gott mitgeteilte göttliche Kraft ist („Gott ist die Liebe", sagt der heilige Johannes) und die deshalb auch nur den Sinn haben kann, die Menschen in der Liebe zu Gott immer mehr wachsen zu lassen, sie also immer heiliger zu machen. Es wird dann später nicht schwer sein, für die eheliche Liebe die Anwendung zu erbringen. Dann braucht sich der Katechet aber auch vor der Behandlung des Sakramentes der Ehe nicht zu fürchten. Es brauchen dann auch Erzieherinnen, z. B. in Mädchenpensionaten und -schulen, wenn die heranwachsenden Schülerinnen die Rede auf die Liebe bringen, nicht zu sagen „Davon spricht man nicht". Nein, davon muß man zur reifenden Jugend beiderlei Geschlechtes sprechen, allerdings in einer reinen und ehrfürchtigen Weise. Es ist nicht zu viel gefordert, wenn man den Ruf erhebt, die Jugend in die „Mystik der Liebe" frühzeitig einzuführen.

Aber auch die *Eltern* müssen beeinflußt werden, daß sie ihren Kindern gegenüber rechtzeitig die richtigen *Worte* finden; sie sind eigentlich die von Gott bestellten Führer in das Liebes- und Eheleben ihrer Kinder. Dazu müssen sie ihnen allerdings auch in ihrer Ehe das anziehende *Beispiel* geben, denn gerade aus dem vorgelebten Eheleben der Eltern werden die Kinder das meiste für

ihre eigene Ehe lernen. Das ist der Anschauungsunterricht, den sie den Kindern geben und der nur sehr schwer durch Worte ersetzt werden kann.

Es ist natürlich auch von ganz unschätzbarer Bedeutung, wenn die jungen Menschen frühzeitig einen aufgeschlossenen, weltnahen und doch tieffrommen *Seelenführer* finden, der sie in die religiöse Gedankenwelt um Liebe und Ehe einführen kann, zu dem sie vertrauensvoll mit allen Schwierigkeiten gehen können — mögen sie nun von außen durch Kameraden oder den Zeitgeist an sie herantreten oder mögen sie aus dem eigenen Selbst, aus dem Sturm und Drang der Jugendjahre aufsteigen. Eine verständnisvolle Seelenführung ist für viele strebsame junge Menschen sozusagen der Anker, mit dem sie immer wieder auf dem sichern Grunde der ewigen Wahrheiten Halt und Festigkeit suchen können.

Wird der Jugend dann noch im allgemeinen die spätere Ehe nicht als ruhiger *Besitz*, sondern als eine täglich und stündlich zu lösende große *Lebensaufgabe* hingestellt, die als letztes das große Werk der Heiligung bringen soll, dann können alle ihre edlen Kräfte geweckt, dann kann ihr Enthusiasmus entflammt werden. Damit ist dann dem Charakter der Jugendjahre *beste* Rechnung getragen. Denn die Jugend folgt nur dem, was sie begeistern und entflammen kann. Tatsächlich hat schon manches jugendliche Auge hell aufgeleuchtet, wenn ihm der heilige Sinn der katholischen Ehe lebenswarm erschlossen worden ist.

9. Die Ehe muß wieder die heilige Wurzel der Menschheit werden, die lautere Quelle, aus der sich der Strom des Lebens in die fernsten Generationen ergießen soll. Bedeutet doch die Erhebung der Ehe zu einem Sakramente des Neuen Bundes gewissermaßen die Konsekrierung der Menschheit in ihrer biologischen Wurzel.

Es soll ja aus der heiligen Ehe ein heiliges Gottesvolk erstehen. Das Reich Gottes auf Erden soll aus unseren Ehen sich weiten und mehren. Selbst der Himmel erwartet aus den Ehen der Menschen seine Bürger, die in alle Ewigkeit Gott loben und verherrlichen sollen.

Eine solche Ehe, die auf das Paradies in der Ewigkeit abgestellt ist, wird selbst ein Stücklein des verlorenen Paradieses werden, in dem das reinste, natürliche, irdische Glück erblüht. Solche Ehen sind in Wahrheit die Pflanzstätten für das Paradies im Himmel.

Die soziale Gerechtigkeit im Sinne der Enzyklika Quadragesimo anno.

Von *Dr Josef Grosam.*

II. Teil.

Abkürzungen:

G = Gerechtigkeit. IG = Individuelle Gerechtigkeit. SG = Soziale Gerechtigkeit.
IR = Individuelles Recht. SR = Soziales Recht. SL = Soziale Liebe.
E = Enzyklika. EQua = Enzyklika Quadragesimo anno. ERn = Enzyklika Rerum novarum.

I. Einleitung.

Im ersten Artikel über diesen Gegenstand ist eine neue Auffassung des Begriffes SG vorgeschlagen und der Nachweis versucht worden, daß man mit der neuen Auffassung zu einer befriedigenden Erklärung aller jener Stellen der EQua kommen könne, wo die SG ausdrücklich genannt wird. Ja, das Bestreben ging sogar dahin, zu zeigen, daß man *nur* mit dieser neuen Auffassung allen Auslegungsschwierigkeiten der EQua an den betreffenden Stellen entgehen kann. Es war von vornherein wahrscheinlich, daß die Darlegung nicht im strikten Sinne des Wortes einen Nachweis erbringen könne, die neue Auffassung stelle jenen Begriff dar, den die neueren päpstlichen E mit der SG verbinden. Denn es wird nirgends eine eigentliche Begriffserklärung und ein Einbau der SG in die überlieferte Lehre von der G gegeben. Es ist allerdings sehr auffallend, daß die E über den Kommunismus Divini Redemptoris (A. A. S. 1937, Seite 92) ausdrücklich sagt: Socialis iustitiae est, id omne ab singulis exigere, quod ad commune bonum necessarium sit. Das sieht einer Wesenserklärung der SG sehr ähnlich und kann unter Berücksichtigung des Zusammenhanges an dieser Stelle als eine offizielle Bestätigung der gegebenen neuen Begriffsbestimmung verstanden werden. Solange aber nicht noch eine deutlichere, mit der gegebenen Erklärung übereinstimmende Kundgebung erfolgt, wird nicht mit der allgemeinen Annahme der neuen Auffassung gerechnet werden können, falls nicht gezeigt wird, wie der neue Begriff sich in die bisherige traditionelle Lehre von der G einfügt und welche Folgerungen sich bei Annahme desselben ergeben. *Die neue Auffassung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gesellschaftslehre in die bisherige Lehre von der G einzubauen und das Verhältnis*

der SG zu den überlieferten Arten der G darzulegen, ist darum Aufgabe des II. Teiles dieser Abhandlung. Dadurch wird auch erst eine Stellungnahme der einschlägigen Fachwissenschaft zur neuen Auffassung, sei sie nun zustimmend oder ablehnend, herbeigeführt werden können. Auf jeden Fall wird die wahrscheinlich einsetzende Erörterung zur klaren Erfassung des Wesens der G beitragen und Nutzen stiften, mag das Ergebnis dann so oder so ausfallen.

Unerwarteterweise hat *die neue Auffassung eine Stütze* erhalten *in einem Artikel, den P. Gemmel in der Scholastik* 1937, Heft 2, Seite 204 bis 228 veröffentlicht hat. Er ist dort der Gerechtigkeitslehre bei Thomas nachgegangen und hat dabei unter anderem (auf Seite 217) auf eine justitia legalis essentialis aufmerksam gemacht, die „in den vollkommenen wie in allen anderen Gemeinschaften dem Gemeinwohl so vieler Menschen zu dienen" hat. Thomas bezeichne diese Art 2. 2. q. 58, a. 12 c im Anschluß an Aristoteles als die höchste Art der Gerechtigkeit und vergleiche sie mit der Pracht des Morgen- und Abendsternes. Ihr Wesen werde durch den Ausdruck Gemeinwohlgerechtigkeit treffender wiedergegeben als durch das Wort gesetzliche G (justitia legalis). Sie erstrecke sich nach Thomas auf alle Gemeinschaften und sei vor allem auch justitia legalis naturalis. Nach Seite 219 gehe diese unmittelbar „actu elicito" auf das Gemeinwohl und sei daher justitia legalis essentialis zu nennen. Wenn man ihr auch die Aufgabe zuschreibe, alle anderen sittlichen Tugenden auf das Gemeinwohl hinzulenken, müsse man sie justitia legalis generalis (im Sinne von generans, causans) nennen, weil „den actus imperatus der anderen Tugenden erzeugend" (2. 2. q. 58, a. 6, und 1. 2. q. 60, a. 3 ad 2).[1])

Was hier von dieser justitia legalis essentialis gesagt wird, entspricht ganz der Stellung, welche die EQua der SG anweist. Wird ja doch in n. 126 als Reformprogramm der Kirche angegeben: „Die Gesellschaft in SG und sozialer Liebe zu erneuern." Nach n. 88 dieser E „müssen alle staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen ganz und gar von dieser Gerechtigkeit durchwaltet sein", „eine Rechts- und Gesellschaftsordnung herbeigeführt werden, die der Wirtschaft ganz und gar das Gepräge gibt". Durch die SG sollen auch die verschiedenen Völker angesichts ihrer starken gegenseitigen

[1]) *P. Gemmel* hält sonst an der üblichen Dreiteilung der G fest.

wirtschaftlichen Abhängigkeit und Ergänzungsbedürftigkeit zu einem Sozialorganismus zusammengeschlossen werden und auch die Volkswirtschaft soll dadurch wieder ihr regulatives Prinzip erhalten. Nun ist aber *diese justitia legalis essentialis des Aquinaten von der hier vorgeschlagenen Auffassung der SG kaum irgendwie verschieden.*[2])

II. Gerechtigkeit im allgemeinen.

Die Tugend der G hat es mit der Ordnung des Gesellschaftslebens zu tun. Im Zusammenleben mit andern müssen *vor allem die persönlichen Rechte des Einzelnen* anerkannt werden. Es muß dem Einzelnen ein Freiheitsbereich gesichert sein, den auch die übrigen Gemeinschaftsglieder zu achten verpflichtet sind. Ohne grundsätzliche Anerkennung der Persönlichkeitsrechte ist ein geordnetes Gemeinschaftsleben undenkbar, es herrscht sonst im Verkehr der Menschen untereinander das Faustrecht, der Starke vergewaltigt den Schwächeren und namentlich im staatlichen Leben, das sich doch überall von selbst entwickelt, wo Menschen zusammenleben, gibt es nur mehr Tyrannei, Willkür und Gewaltherrschaft an Stelle des Rechtes. An der grundsätzlichen Anerkennung der Persönlichkeitsrechte hat es auch die neue Zeit seit der Aufklärungsperiode nicht fehlen lassen. Der Einfluß dieser Rechte für das Gemeinschaftsleben ist sogar übertrieben worden. Die individualistische Auffassung von der Gesellschaft hat gesagt: Nur die Freiheitsrechte des Einzelnen sind für das Gemeinwohl maßgebend; wenn nur diesen der notwendige staatliche Schutz gewährt würde, werde von selbst die beste Ordnung im Gemeinschaftsleben herauskommen. Der Individualismus ist sogar so weit gegangen, daß er die Realität der Gesellschaft geleugnet hat und das ganze Gemeinschaftsleben einzig durch freie Verträge der Gesellschaftsglieder regeln lassen wollte. Auch die Souveränitätsrechte der Staatsgewalt seien nur durch freie Übertragung der Persönlichkeitsrechte der Bürger an die Beauftragten des Volkes zu erklären.

---

[2]) Ich bin aber nicht durch den Artikel des P. Gemmel in der „Scholastik" (auf diesen bin ich erst vor wenigen Wochen durch den Verfasser aufmerksam gemacht worden), sondern durch das Studium der ERn und EQua auf diese Auffassung gebracht worden und freue mich, zu ersehen, daß schon der heilige Thomas das Gemeinschaftsleben als solches durch eine Art von Gerechtigkeit beherrscht sein läßt, das sich von der hier vertretenen Auffassung kaum erkennbar unterscheidet.

Demgegenüber hat von jeher die christliche Sozialphilosophie mit Entschiedenheit die Realität der Gesellschaft und den organischen Charakter derselben betont und gelehrt, daß *nicht bloß der Einzelne, sondern auch jede zu Recht bestehende Gemeinschaft gewisse naturgegebene Rechte hat, die für Bestand und Wirksamkeit derselben unerläßlich sind.* Da der Mensch als ens sociale zur Erlangung der ihm zustehenden Vervollkommnung die Mithilfe verschiedener natürlicher Gemeinschaften braucht, ist es Schöpferwille, daß er sich auch in diese Gesellschaft einordne und daß auch die Gemeinschaften ihm gegenüber ihre Aufgaben erfüllen.

Als solche natürliche Gemeinschaften erkannte die christliche Sozialphilosophie von jeher an: *die eheliche* und *die Familiengemeinschaft,* durch die die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes und die Vorsorge für die Befriedigung der wichtigsten Lebensbedürfnisse sichergestellt werden soll; in weiterer Entwicklung *die engere und weitere Blutsgemeinschaft in Stamm, Volk und Rasse;* im Zusammenhang damit *die nachbarliche Verbundenheit,* aus der *die Gemeinschaft der Gemeinde, der Heimat, des Gaues, des Vaterlandes* hervorwächst. Weiter ergibt sich eine notwendige Vergesellschaftung unter den Menschen aus der Zusammenarbeit in der Unterhaltungsfürsorge, *die Wirtschaftsgemeinschaft,* die in der Betriebs-, Berufs-, Volkswirtschaftsgemeinschaft in Erscheinung und Wirksamkeit tritt. Aus der Notwendigkeit, unter den verschiedenen Individuen und Gemeinschaften Ordnung und Friede herzuhalten und für das Allgemeinwohl aller Staatsbürger zu sorgen, ergibt sich *als allesumfassende Ordnungsgewalt die Lebensgemeinschaft des Staates.* Die Tatsache der Hinordnung der gesamten Menschheit auf ihren letzten und obersten Zweck und gewisse gemeinsame Rechte und Pflichten als Folgerung daraus, lassen selbst *die ganze Menschheit als eine wahre Gemeinschaft* erscheinen, was die christliche Gesellschaftslehre auch immer anerkannt hat. Weiter hat Gott *zur Ergänzung der mit Naturnotwendigkeit bestehenden Gemeinschaften* den Menschen das Recht gegeben, auch *freiwillig und nach freier Wahl* innerhalb der sittlichen Ordnung verschiedene *Vereinigungen* zu gründen, zur Erreichung von Gütern, die der Einzelne benötigt und wenigstens sehr gut brauchen, aber sich selbst allein nicht beschaffen kann. Schließlich hat Gott den Menschen sogar die Erreichung des ewigen Heiles nicht als eine in Isolierung, sondern nur in Verbindung mit an-

deren zu erreichende Aufgabe gestellt, und unter den Menschen und für sie *die Gemeinschaft der Kirche mit* übernatürlichen Vollmachten und Rechten ausgestattet, die nach Art sonstiger Gemeinschaftsrechte und Pflichten zu betätigen sind (wenn auch aus ihrem übernatürlichen Charakter gewisse Verschiedenheiten und Abweichungen gegenüber sonstigen Gemeinschaften sich ergeben).[3])

So ist also der einzelne Mensch durch Schöpferwillen als soziales Wesen in ein reichverzweigtes Gemeinschaftsleben eingebettet, die verschiedenen Gesellschaften bestehen neben- und ineinander, greifen in verschiedener Weise ineinander über, es besteht eine mehrfache Über- und Unterordnung sowohl für die Einzelnen wie für die Gemeinschaften. Gott, der ein Gott der Ordnung ist und das menschliche Zusammenleben nicht als einen Gewaltkampf der Einzelnen unter- und gegeneinander, sondern als ein organisches zielstrebiges Zusammenwirken aller Einzelnen und aller Gemeinschaften haben will, verlangt darum auch von allen Trägern der Menschennatur *die Einhaltung eines mit der bloßen Vernunft erkennbaren und alle verpflichtenden Naturrechtes, das die Verhältnisse der Einzelnen und Gemeinschaften zu ordnen hat.* Dieses Naturrecht (= jener Teil des natürlichen Sittengesetzes, der Ordnung in das Gemeinschaftsleben zu bringen berufen ist) ist zwar nicht in allen Einzelheiten genau bestimmt (es bedarf zur Ergänzung und wirksamen Durchführung der öffentlichen Gewalt), aber es ist *wirkliches Recht,* das *nicht erst vom Gesetzgeber ausgesprochen werden muß, um als Rechtsnorm Geltung zu erlangen* und es ist *hinreichend, die Grundlinien des menschlichen Zusammenlebens so zu bestimmen, daß eine gute Ordnung möglich wird.* Alle menschlichen Gewalten, die irgend etwas verbindlich vorzuschreiben haben, bekommen in letzter Linie nur von diesem Naturrecht die entsprechende und notwendige Bevollmächtigung. Das Naturrecht umschreibt aber auch die Rechte der Individuen und der verschiedenen Gemeinschaften unter den Menschen so, daß *die öffentlichen Ordnungsgewalten an diese Normen gebunden* sind und nur so weit davon abweichen dürfen, als sie auf Grund ihres Gemeinschaftszieles eine Berechtigung zur Erweiterung oder Beschränkung dieser Rechte nachweisen können.

[3]) Näheres über diese verschiedenen Gemeinschaften findet sich in Meßner, Soziale Frage, III., 4. Abschnitt.

Die Rechte nun, welche das Naturrecht verleiht, sind teils individuelle, teils soziale Rechte.

III. Individuelle Rechte.

Individuelle Rechte sind solche, welche der einzelnen (physischen oder moralischen) Persönlichkeit deshalb zukommen, weil sie zur Erreichung ihrer Aufgabe einen Freiheitsbereich haben muß, der von allen Menschen und allen Gemeinschaften anzuerkennen ist. Solche Güter und Rechte stehen den einzelnen im strikten Sinne des Wortes *ausschließlich als die ihrigen* zu, weil Freiheit und Unabhängigkeit hinsichtlich des Endzieles den ungehinderten Gebrauch dieser Güter und Rechte notwendig fordern. *Auch moralischen Personen oder Gemeinschaften kommen als Rechtsträgern individuelle Güter und Rechte zu,* die sie im strikten Sinne des Wortes und ausschließlich als die ihrigen, als zur Erreichung ihres Zieles notwendigen Güter brauchen und die von allen anderen, Einzelpersonen und Gemeinschaften, als die ihrigen anerkannt werden müssen.

IR und SR sind also in der neuen Auffassung *nicht gleichbedeutend mit Rechten von Individuen und Rechten von Gemeinschaften.* Sowohl Individuen wie Gemeinschaften haben individuelle, beide aber auch soziale Rechte. *Die Voraussetzung für alle IR ist das Recht der Persönlichkeit.* Die Tatsache, daß jemand *Träger der Menschennatur* ist, gibt ihm ein Anrecht auf IR (die ein Tier niemals haben kann). Die Tatsache, daß eine Gemeinschaft einem sittlich erlaubten Zwecke zustrebt, und nicht aus Gründen des öffentlichen Wohles verboten ist, gibt ihr vom Naturrecht her *das* Recht *einer moralischen Persönlichkeit* (vergleiche dazu ERn n. 37, 38, 42), und damit einen Anspruch auf individuelle Rechte. Das hat die christliche Sozialphilosophie hinsichtlich aller zu Recht bestehenden Gemeinschaften auch immer anerkannt. Die *Verletzung und Beraubung solcher individueller Güter und Rechte* stellt *eine grobe Störung der rechten Ordnung* dar und diese bleibt so lange gestört, solange die Verletzung oder Beraubung andauert. *Die rechte Ordnung kann nur durch Wiedergutmachung oder Restitution der IR hergestellt werden, wenn und soweit diese überhaupt möglich ist.*

Alle diese IR sind nun Gegenstand einer Gerechtigkeitsart, die wir mit Recht IG nennen dürfen; denn sie hat ihre Begründung, ihren Rechtstitel in den Per-

sönlichkeitsrechten der physischen oder moralischen Personen.

IR können also Einzelnen oder einer Gemeinschaft zustehen: a) *Auf Grund des Naturrechtes,* weil solche Güter oder Rechte so benötigt werden, daß ohne sie Betätigung im Sinne des End- oder Gemeinschaftszieles nicht möglich wäre. So haben *physische Personen* das Recht auf das Leben, auf die Unversehrtheit der Glieder, auf den Gebrauch der Freiheit, auf Ehre und guten Ruf, auf äußere Glücksgüter; *moralische Personen* das Recht auf ihren Bestand (was Gesellschaften mit unerlaubten Zielen nicht zusteht), das Recht auf Betätigung im Sinne des Gemeinschaftszieles, das Recht auf guten Ruf, das Recht auf äußere Glücksgüter, soweit solche die Voraussetzung für eine zielgemäße Betätigung sind. b) *Auf Grund von Verträgen* werden ebenfalls individuelle Rechte gewonnen oder verloren. Denn das Recht auf Abschluß erlaubter Verträge ist ein Persönlichkeitsrecht und im Vertrag findet wesentlich eine Rechtsübertragung, somit ein Zuwachs oder eine Verminderung von Rechten physischer oder moralischer Persönlichkeiten statt. c) *Auch das positive Recht kann physischen und moralischen Personen IR zu- und aberkennen.* Es sei nur erinnert an Ersitzungs- und Verjährungsrechte, an das staatliche Gesetz, welches den redlichen Besitzer von Gütern, die er bei einem zu diesem Geschäfte befugten Gewerbsmann gekauft hat, von der Verpflichtung der Herausgabe solcher Güter auch dann befreit, wenn sie vom Eigentümer verlangt wird. Man wird solchen Rechten den Charakter von IR zuerkennen müssen, weil sie von einer vollkommenen Gesellschaft den physischen oder moralischen Personen verliehen worden sind, *insoferne sie Persönlichkeitsrechte haben.*

IR sind nicht die *Rechte von Einzelpersonen, an den Gemeinschaftsgütern einer Gesellschaft* nach Maßgabe der inneren Lebensordnung derselben *Anteil zu haben.* Das sind wohl *Rechte von Einzelpersonen,* aber sie kommen ihnen *nicht* zu, *insofern sie Individuen,* sondern *insofern sie Gemeinschaftsglieder sind.* Solche Rechte erwachsen aus der Notwendigkeit, das Gemeinschaftsleben als solches zu ordnen. Es ist nun freilich *richtig, daß die Ordnung des Gemeinschaftslebens schließlich auch der Zweck aller IR ist:* Das Gemeinschaftsleben kann ja nicht gedeihen, wenn nicht einmal die Persönlichkeitsrechte der zugehörigen physischen

oder moralischen Personen geachtet sind. Es ist *aber ein Unterschied, ob ein Recht in der Persönlichkeit* eines Gemeinschaftsgliedes oder *in der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft und im Allgemeinwohl derselben* seine Begründung findet. *Auch hinsichtlich der Wiedergutmachungspflicht* bei diesen Rechten ist ein Unterschied, da diese nur bei Verletzung der IR, nicht aber der SR eintritt.

IV. Soziale Rechte.

Die Ordnung des Zusammenlebens verlangt aber nicht bloß Anerkennung von IR, sondern auch von SR.

Die Gesellschaft kommt dadurch zustande, daß mehrere Einzelpersonen sich zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles zusammenschließen, das sie allein nicht oder nicht im gewünschten Maße zu erreichen vermögen. Es kommt also bei jeder Gesellschaft ein Gemeinschaftszweck in Betracht, zu dessen Erlangung die Gemeinschaft gegründet ist oder besteht. *Aus der Verschiedenheit des Gemeinschaftszieles ergibt sich auch die Unterscheidung der verschiedenen Gesellschaften und Art und Umfang ihrer Befugnisse.* Jede Gemeinschaft ist dazu da, gewisse Gemeinschaftsgüter zu vermitteln. *Die Gemeinschaft* selber oder ihre befugten Vertreter haben *die Pflicht,* vorzusorgen oder mitzuwirken, daß Gemeinschaftsgüter im entsprechenden Ausmaß vorhanden sind und den Einzelnen nach Maßgabe der inneren Lebensordnung der Gemeinschaft zugänglich gemacht werden. Aber *auch die Gemeinschaftsglieder haben als Teile des Ganzen die Pflicht,* für Bestand und Erhaltung der Gesellschaft das Ihrige beizutragen und jene Leistungen zu vollbringen, welche der Bestand und das Gedeihen der Gesellschaft erfordern. Dadurch, daß jede Gemeinschaft in entsprechender Weise für Erreichung des Gemeinschaftszweckes sorgt, *erwächst das Gemeinwohl aller Gesellschaftsglieder.* Da jeder Einzelne in verschiedene Gemeinschaften eingeordnet ist und jede dieser Gemeinschaften wieder sich in höhere und übergeordnete einzufügen hat, so entsteht *ein reich verzweigtes und vielfach gegliedertes Gemeinschaftsleben,* das dem Einzelnen Güter der verschiedensten Art vermittelt. *Die Gesamtheit all dieser Gemeinschaften bildet die Gesamtgesellschaft.*

Soweit es sich um die Hinordnung auf das Gemeinwohl aller einzelnen Glieder handelt, fallen die Gesell-

schaft und der Staat zusammen. Denn auch der Staat hat die Fürsorge für das Allgemeinwohl. Er hat sich aber nicht unmittelbar mit der Beschaffung der verschiedenen Arten von Gemeinschaftsgütern zu befassen; das ist Aufgabe der verschiedenen Gliedgemeinschaften innerhalb der staatlichen Gemeinschaft. *Die Staatsgewalt hat als eigentliche Aufgabe,* für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu sorgen und jene Verhältnisse und Bedingungen zu schaffen, daß die Einzelnen und die verschiedenen Gliedgemeinschaften in der richtigen Weise sich betätigen können und so das Allgemeinwohl aller Staatsbürger ermöglicht und tatsächlich innerhalb der entsprechenden Grenzen auch erreicht wird. *Dazu braucht es eine Abgrenzung der Rechte, Vollmachten und Pflichten aller an dieser Gemeinschaft Beteiligten,* sowohl der Staatsgewalt selber, wie auch der Einzelnen und der Gliedgemeinschaften. Es ist wiederum *das Naturrecht,* das *die Grundzüge dieser Rechte, Vollmachten und Pflichten festlegt.* Der Mensch kann ohne göttliche Offenbarung mit der bloßen Vernunft das erkennen, was zur richtigen Ordnung der Gliedgemeinschaften und zur Erreichung des Allgemeinwohles aller gefordert wird. Da das Gesellschaftsleben infolge der sozialen Veranlagung des Menschen eine Naturnotwendigkeit darstellt, so ist Beobachtung der geziemenden Ordnung auch *Schöpferwille und sittliche Pflicht* für die Einzelnen und alle am Gemeinschaftsleben Beteiligten und dafür Verantwortlichen.

Das Naturrecht legt nun sicherlich nicht alle Einzelheiten im Gemeinschaftsleben so genau fest, daß damit eine genaue Umschreibung und Abgrenzung bis ins Kleinste gegeben wäre, aber doch so hinreichend, daß die Grundlinien des Gemeinschaftslebens feststehen. *Die genauere Umschreibung aller Einzelheiten ist Sache der öffentlichen Gewalten* unter den Menschen, also der verschiedenen *Träger der Staatsgewalt in den einzelnen Staaten* und *der Vertreter der Kirche* innerhalb dieser übernatürlichen Gemeinschaft. Die Träger der öffentlichen Gewalten dürfen dabei aber nicht willkürlich vorgehen, sondern sind bei ihrer Gesetzgebung *an die Forderungen des Naturrechtes (die Kirche auch ans göttliche Recht)* gebunden und haben dieselben anzuerkennen, soweit sie nicht selbst aus Gründen des Allgemeinwohls eine Abweichung von den natürlichen Rechten der Gemeinschaften und der Einzelnen als

notwendig erweisen können. Die staatliche Gewalt hat ja selbst ihre Rechte und Vollmachten auch nur auf Grund des Naturrechtes (die Kirche auf Grund göttlichen Rechtes), aus dem Gemeinschaftszweck, der ihnen vorgegeben ist. Sie müssen also auch dieses höhere Recht berücksichtigen.

Alle sozialen Rechte erwachsen also aus der Notwendigkeit, eine Ordnung in das Gemeinschaftsleben als solches hineinzubringen. Als *nächster Rechtstitel* ist *die Erreichung des Gemeinwohls* der in Frage kommenden Gemeinschaft, als *entfernterer* die *Sozialnatur des Menschen* anzusehen, da dieser mit Naturnotwendigkeit ans Gemeinschaftsleben gebunden ist und nur auf diesem Wege die ihm zustehenden Vollkommenheiten erreichen kann.

Die SR (Vollmachten und Pflichten) *beziehen sich also:* a) *Auf die Natur des Gemeinschaftszieles.* Jede Gesellschaft ist dazu da, Gemeinschaftsgüter bestimmter Art zu vermitteln und alle ihre Glieder und alle Auswärtigen sind verpflichtet, den Bestand dieser Gesellschaft (falls er mit den Sittengesetzen und dem Gemeinwohl im Einklang ist) anzuerkennen, die Gemeinschaftsglieder auch dazu, sich ihrer inneren Lebensordnung (die sich aus der Natur des Zieles ergibt und zur Erreichung desselben notwendig ist), anzupassen. Zum Beispiel Staat und Kirche und alle Einzelpersonen haben den Bestand einer rechtmäßigen Naturehe und ihre wesentlichen Eigenschaften, Einheit, Unauflöslichkeit, Legitimität der daraus entspringenden Kinder, anzuerkennen. b) *Auf Leistungen der einzelnen Gesellschaftsglieder*, seien das nun physische oder moralische Personen, die zum Gemeinwohl der in Frage kommenden übergeordneten Gemeinschaft das Gebührende beizutragen haben. Keine Gesellschaft könnte ohne solche Mitwirkung bestehen und die Gemeinschaft, bezw. ihre Vertreter haben darum das SR, solche Leistungen zu fordern und die Einzelnen und Gliedgemeinschaften haben die soziale Pflicht, diese Leistungen zu vollbringen. Beispiel: Das Steuerrecht des Staates. c) *Auf Leistungen der Gemeinschaft gegenüber den ihr eingeordneten Einzelpersonen oder Gliedgemeinschaften;* das sind soziale Pflichten der Gemeinschaft oder ihrer Bevollmächtigten. Den Gemeinschaftsgliedern steht das SR zu, die Vermittlung der Gemeinschaftsgüter vom Ganzen oder seinen Vertretern zu fordern. Z. B.: Auch nach

freiem Belieben gegründete Vereinigungen haben ihren Mitgliedern auf Grund der Vereinsstatuten gewisse Güter und Vorteile zu bieten und die Vereinsmitglieder haben ein Recht, solche zu verlangen, und die Vereinigung wird nur dann sich halten, wenn das auch in ausreichendem Maße geschieht. d) Auf Grund des Gemeinschaftszweckes können *auch die öffentlichen Gewalten Staat und Kirche SR zuerkennen oder einschränken,* soweit das Gemeinwohl das fordert. Z. B.: Zuerkennung der Exemption an eine Ordensgemeinschaft.

Die SR, wie sie hier verstanden werden, *sind sicherlich Rechte im wahren und nicht im übertragenen Sinn,* wie etwa auch bei Forderungen der Billigkeit oder den Akten anderer sittlichen Tugenden, z. B. Mäßigung, Starkmut u. s. w. oft von Recht oder Unrecht geredet wird. *Die ERn und EQua betonen immer wieder den wahren Rechtscharakter dieser Rechte.* Ich verweise auf ERn n. 11 und 12; hier ist die Rede von der väterlichen Gewalt und dem Erziehungsrechte der Eltern im angegebenen Sinn. Es heißt dann: „Wenn also der Sozialismus diese vorsorgende Rolle der Eltern ausschalten und sie an den Staat übertragen will, so verletzt er die natürliche Gerechtigkeit und löst auf, was die Familie zusammenhält. Was, abgesehen von dieser Ungerechtigkeit, an allgemeiner Unordnung entstehen würde, ist nur zu klar." Von einer Ungerechtigkeit könnte nicht die Rede sein, wenn die elterlichen Rechte nicht Rechte im eigentlichen Sinne darstellen würden.

In der EQua n. 57 ff. wird eine dem Allgemeinwohl (vergl. n. 57) entsprechende Verteilung des in der gesellschaftlichen Wirtschaft gemeinsam erarbeiteten Ertrages verlangt. Es handelt sich also sicher um eine Forderung der SG. Der Abschnitt trägt die Aufschrift: Leitregel für die Bemessung der beiderseitigen Anteile ... n. 58: „Es soll also jedem sein Anteil zukommen." Es handelt sich also sicherlich um Rechtsforderungen. Es werden daher auch die Ansprüche des Kapitals und der Arbeiter auf den ganzen Wirtschaftsertrag in n. 55 und 57 als „widerrechtliche Ansprüche des Kapitals und der Arbeiter, injustae vindicationes capitalis et operae" bezeichnet.

N. 63 bis 75 trägt die Aufschrift: „justum salarium, Lohngerechtigkeit." Es handelt sich bei Bestimmung der gerechten Lohnhöhe nicht um individuelle Rechte der

Arbeiter, sondern um Forderungen der SG. Sie werden auch in n. 71 und 74 ausdrücklich als Forderungen der SG bezeichnet. In n. 72 und 73 handelt es sich ebenfalls um Forderungen der SG: Denn wenn die Lage des Unternehmens bei der Lohnbestimmung mitentscheidend sein soll, so kann es sich doch nicht um individuelle Rechte der Arbeiter (im angegebenen Sinn) handeln. Und doch ist bei Nichteinhaltung dieser Regeln von Rechtsverletzung die Rede. „Außerachtlassung des zugleich sozialen und individualen Charakters der menschlichen Arbeit verunmöglicht daher wie ihre gerechte Wertung so ihre Abgeltung zum Gleichwert." In n. 72 wird von jenen, welche ein Unternehmen so unter Druck setzen, daß es einen entsprechenden Lohn nicht zahlen kann, gesagt: „Gravis piaculi rei sunt; iusta enim mercede hi privant operarios."

Das Prinzip der Subsidarität in n. 79 stellt sicher eine Forderung der SG dar, die für die Gestaltung des Gemeinschaftslebens in allen Gemeinschaften grundlegend ist. Und doch heißt es in n. 79 von der Nichteinhaltung: „Nefas est, injuria est"; das sind Ausdrücke, die nur von Rechtsverletzungen, niemals von Verletzungen bloßer Billigkeitsforderungen gebraucht würden.

Diese Lehre entspricht nach der erwähnten Abhandlung des P. Gemmel in der Scholastik 1937, Heft 2, Seite 210 u. 11, *auch der Lehre des heiligen Thomas.* Er unterscheidet die Gerechtigkeit im echten und „wahren" Sinn von der Gerechtigkeit im „übertragenen" Sinne, wie solche auch bei den Tugenden der Mäßigung und Starkmut vorliegen. Er unterscheidet auch weiterhin das simpliciter iustum, wie es bei ganz getrennten Rechtsträgern gegeben sei, von der Gerechtigkeit, wie sie zwischen Gemeinschaft und „Glied" bestehe. Er stellt weiter fest (Seite 214 und 215), daß Thomas auch im Kind-Vaterverhältnis „wahre" Gerechtigkeit, aber nicht die eigentlichste finde (2. 2. q. 57, a. 4 ad 1). Er rechne das Gattenrecht (ius uxorium) wie das Kind-Vater- und Diener-Herrenverhältnis, also die verschiedenen Rechtsverhältnisse des so eigenartigen Familienrechtes zum ius oeconomicum. Wenn also auch das justum simpliciter (individuelles Recht) streng davon geschieden wird, so ist es nach Thomas aber doch als jus oeconomicum Recht im wahren und eigentlichen, nicht bloß im übertragenen Sinne.

Wenn Noldin-Schmitt in seiner Summa Theolog. moralis, I, n. 271, b. β, auch unter Berufung auf Thomas 2. 2. q. 57, a. 4 (mit Ballerini-Palmieri und anderen Moralisten) die Ratio iustitiae zwischen Vater und Sohn nur dort gelten lassen wollen, wo beide als verschiedene menschliche Persönlichkeiten in Frage kommen, nicht aber dort, wo das Vater-Kindverhältnis in Frage steht, so ist das richtig, wenn man unter dem Begriff iustitia nur die individuelle Gerechtigkeit gelten läßt. Diese kommt allerdings beim Vater-Kindverhältnis als solchem nicht in Frage, sondern nur die SG. Diese auch vom Vater-Kindverhältnis ausschließen wollen, steht auch im Widerspruch zu ERn 9 und 11. Der scheinbare Widerspruch bei Thomas selbst, falls man die justitia auch im Vater-Kindverhältnis gegeben sieht, verschwindet sofort, wenn man Thomas 2. 2. q. 104, a. 2 beachtet. Nach dieser Stelle ist es kein Widerspruch, daß zwei spezielle Tugenden sich auf dasselbe objectum materiale beziehen. Es wird am Beispiel des tapferen Soldaten dargetan, daß dieselbe Handlungsweise einerseits als Einfluß der Tugend der Tapferkeit, andererseits der Tugend der Gerechtigkeit (NB. es kann sich hier auch nur um eine Art der Tugend der Gerechtigkeit handeln, die mit der justitia socialis im angegebenen Sinn identisch ist) zu betrachten ist. Es ist derselbe Akt, aber es sind zwei verschiedene Ansichten, unter denen er betrachtet werden kann. Geradeso ist es im Vater-Kindverhältnis: Wenn das Kind seine Pflicht gegenüber den Eltern erfüllt, übt es die Tugend der Pietät, es entspricht aber zugleich auch einer Rechtsforderung der SG. Dieser Rechtsforderung kann ad aequalitatem Genüge geschehen, wenn gut gehorcht wird. Alle Moralwerke umschreiben daher auch genau, wie weit das Forderungsrecht der Eltern und die Kindespflicht geht. Die Verpflichtung aus der moralischen Tugend der Pietät dauert, soweit Ehrfurcht und Liebe in Frage kommen, lebenslänglich, hinsichtlich der Gehorsamspflicht nur so lange, solange das Abhängigkeitsverhältnis des Kindes von den Eltern gegeben ist.

Wenn man mit Thomas 3. SENT. 33. Qu. 3. a. 4. sol. 1. als wesentlich für jede wahre Rechtspflicht die drei Bedingungen ansieht: a) daß sie auf einen anderen geht; b) daß sie den Rechtsträger etwas gibt, was er als Debitum, als etwas ihm Zustehendes, als das Seine fordern kann; c) daß der Forderung ad aequali-

tatem entsprochen werden kann, so treffen diese drei Bedingungen auch bei den Rechtsverhältnissen der SG zu.

Es handelt sich a) um eine Beziehung zwischen verschiedenen Supposita: Gänzlich geschiedenen, wenn z. B. ein Staat einem anderen gegenüber Gutmachung einer Rechtsverletzung an einem eigenen Staatsbürger fordert; teilweise verschiedenen, wenn ein Einzelner als Teil etwas vom Gesellschaftsganzen oder umgekehrt fordert. Es handelt sich b) um etwas, was der Rechtsträger als das Seine, als etwas ihm Zustehendes verlangen kann: Der Staatsbürger fordert von der Staatsgewalt Rechtsschutz, diese von ihm Steuern. Es ist freilich hier nicht im gleichen Sinn das Seine, wie bei Forderungen des individuellen Rechtes: Wenn nämlich der sozialen Rechtsforderung nicht entsprochen wird, wird wohl die Rechtsordnung verletzt und unrecht getan, aber es erwächst keine Restitutionspflicht (wie es bei Forderungen des individuellen Rechtes der Fall wäre), wenn auch das Forderungsrecht bestehen bleibt. Es handelt sich c) um eine Leistung, der ad aequalitatem entsprochen werden kann; es kann genau soviel geleistet werden, als mit Recht gefordert wird. (Es ist beim Rechtsverhältnis des individuellen Rechtsverhältnisses etwas anderes: Hier erlischt das Forderungsrecht an dieselbe Person, wenn ihm Genüge geschehen ist, wenn z. B. eine Verletzung des Eigentumsrechtes gutgemacht ist. Es kann dasselbe Eigentumsrecht freilich auch gegenüber einem anderen geltend gemacht werden, wenn sich wiederum eine Gelegenheit dazu bietet. Bei den Forderungen der SR kann eine gleichartige [nicht dieselbe] Forderung auch gegenüber demselben Suppositum erhoben werden, wenn abermals die Voraussetzungen dafür gegeben erscheinen.)

(Schluß folgt.)

Heidnische Festzeiten und ihr Ersatz durch christliche.

Von *P. Beda Danzer O. S. B.*, St. Ottilien, Oberbayern.

Es ist schon zum Evangelium geworden, daß die katholische Kirche bei ihrer Berührung mit dem Heidentum, vorab dem altgermanischen, mit roher Gewalt alles auszurotten versuchte, was bis dahin Gegenstand der Verehrung gewesen war. Gewiß, als Weltanschauung mußte sich das Christentum wie jede andere Weltan-

schauung gegen jede Verwässerung (Synkretismus) ihrer Lehre und Kultformen wehren, soferne sie das Wesentliche berührte. Das schloß aber nicht aus, daß im Unwesentlichen die Kirche gerne zu Zugeständnissen bereit war, ja die Anpassung (Akkommodation) an das Vorhandene sogar eifrig suchte. Gerade dieser inneren und äußeren Anpassung verdankt es die Kirche, daß sie, obschon übervölkisch, unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht als volksfeindlich, als Fremdkörper empfunden wird. Ganz und gar abzulehnen ist die Folgerung, die Anpassung sei so weit gegangen, daß so ziemlich alle christlichen Feste und Bräuche, ja selbst Lehren auf heidnischer Grundlage aufgebaut worden seien.

Für die Art des Vorgehens der Glaubensboten gerade bei den germanischen Stämmen haben wir einige wertvolle Fingerzeige. Papst Gregor der Große, der kurz zuvor römische Benediktiner unter der Führung des heiligen Augustin nach England gesandt hatte, schrieb unterm 22. Juni 601 an Edilbert, den König der Angeln: „Beeile dich, den christlichen Glauben auszubreiten . . ., bekämpfe den Götzendienst, zerstöre die Göttertempel . . . denn das Ende der Welt ist nahe!“ Der Nachsatz darf nicht, wie das gewöhnlich geschieht, einfach unterschlagen werden, wenn man mit der Stelle die Zerstörungswut der Kirche gegen alles Heidnische beweisen will. Ebenso nicht der Brief desselben Gregor, den er einige Wochen später, am 18. Juli 601, in der gleichen Sache an den Abt Mellitus abgehen ließ: „Sage dem Augustinus, zu welcher Überzeugung ich nach längerem Nachdenken in Sachen der Bekehrung der Angeln gekommen bin! Die Götzentempel des genannten Volkes dürfen nicht zerstört werden, sondern sie sollen, nachdem die in ihnen vorhandenen Götzenbilder zerschlagen sind, mit Weihwasser besprengt, mit Altären ausgestattet und darin Reliquien niedergelegt werden . . . damit das Volk die erhaltenen Tempel sehend, von ganzem Herzen seinen Irrtum ablege und den wahren Gott erkennend und anbetend die liebgewonnenen Orte um so freudiger besuche. Weil aber bei den heidnischen Opfern viele Ochsen geschlachtet zu werden pflegen, so soll auch diese Festlichkeit umgestaltet werden in der Weise, daß die Gläubigen am Feste der Kirchweih oder an den Gedächtnistagen der heiligen Märtyrer . . . sich um die Kirchen . . . Zelte aus Baumzweigen machen und durch religiöse Mahlzeiten das Fest feiern . . . Es ist nämlich untunlich, schwierigen Geistern alles auf einmal zu nehmen.“ Von England

brachten die Glaubensboten diese Gesinnung nach Deutschland. Noch ist uns ein Brief des Bischofs Daniel von Winchester aus dem Jahre 723 an den heiligen Bonifatius erhalten, in dem es heißt: „Hüte dich ja, die Heiden durch Hohn oder Spott zu verletzen in ihren heiligen Gefühlen; trachte vielmehr behutsam und schonend mit ihnen zu sprechen!“ Wenn Karl der Große später aus politischen Gründen mit Strenge gegen das Heidentum vorgegangen ist, so darf man dafür nicht die Kirche verantwortlich machen. Vielleicht denkt man dabei auch an das, was politischer Gesinnungs- und Parteihaß in unseren hochkultivierten Ländern und Zeiten für Greueltaten zeitigt.

Ehe wir nun die Frage zu beantworten suchen, wie die katholische Kirche sich zu den Festen der alten Germanen verhalten habe, müssen wir diese **germanischen Festzeiten** erst einmal feststellen. Liest man nämlich moderne, sogenannte „populärwissenschaftliche“ Darstellungen, dann hat man den Eindruck, die Germanen seien aus dem „Reigen der Frühlingsfeste“, dem mehrere Tage dauernden Mittwinterfest, dem Winterbeginn u. s. w. gar nicht mehr herausgekommen. Ernste Forscher jedoch wie Bilfinger (Zeitrechnung der alten Germanen), Hoops (Reallexikon der germanischen Altertumskunde), O. Schrader (Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde) u. a. kommen so ziemlich zum entgegengesetzten Ergebnis. Tacitus spricht in seiner Germania in den Kapiteln 9, 11 und 39 von den „certi dies“ oder „stato tempore“, d. h. von „geordneten oder festgesetzten Zeiten“. Nach Schrader (II., 684) muß vor allem die früher von vielen Gelehrten vertretene Ansicht aufgegeben werden, als hätten die alten Germanen ein winterliches und sommerliches Sonnenwendfest gekannt. Hoops sagt, daß dieses Fest zwar bei den Skandinaviern einen hohen Rang eingenommen habe, daß es aber „in Deutschland nicht nachweisbar“ (II., 619) sei. Bilfinger (II., 125) vertritt sogar mit guten Gründen die Auffassung, daß dieses Fest überhaupt nicht aus der heidnischen Zeit stamme, sondern im Anschluß an das christliche Weihnachten sich entwickelt habe, indem heidnische Fürsten in Nachahmung ihrer christlichen Nachbarn eine dem Weihnachtsfest entsprechende Feier begangen hätten, das wie Weihnachten als Jahresanfang galt. Jedenfalls begann der Nordländer sein Jahr mit dem Winter als der ihm sich am stärksten aufdrängenden Naturmacht und stellte entsprechend seiner Rechnung nach dem Monde die

Nacht dem Tage voran (Bilfinger, II., 29). Ein durchschlagender Grund für das Nichtvorkommen einer winterlichen Sonnenwendfeier ist sicher der Umstand, daß in sämtlichen germanischen Sprachen sich kein Wort dafür findet, während die Bezeichnungen der Sommersonnenwende von dem lateinischen solstitium beeinflußt sind.

Die Sommersonnenwende ist nach Schrader nicht als solche gefeiert worden, sondern war zunächst ohne jede Rücksicht auf den längsten Tag eine Art Wetterscheide. Deshalb wurde dieses Fest je nach der Gegend auch an verschiedenen Tagen gefeiert. Sein Zweck war, den für eine günstige Ernte nötigen Regen zu erlangen.

Deutliche Spuren sind vorhanden für ein germanisches Frühlingsfest, das in den Anfang des April fiel. Eine Göttin Ostara, wie der heilige Beda der Ehrwürdige annahm, zu deren Ehre es gefeiert worden sein sollte, ist jedoch nicht nachweisbar. Außerdem kannten unsere Altvordern noch ein Winteranfangsfest, das zugleich Totenfest war und in die erste Hälfte des November fiel. Infolge Futtermangels wurden zu dieser Zeit alle entbehrlichen Tiere geschlachtet. Mitte Januar läßt sich bei den Nordgermanen ein Mittwinterfest und Mitte April ein Sommeranfangsfest nachweisen. Daneben mögen noch drei bis vier der Vollmonde eine besondere Rolle gespielt haben. Alles in allem nicht einmal ein Dutzend Feste, die sich belegen lassen! Um die zu verdrängen, soll die Kirche gleich etliche Dutzende von Herren-, Frauen- und Heiligenfesten eingeführt haben!

So weit die nackten Tatsachen. Was kann nun ein zeitgenössischer Liebhaber altgermanischen Brauchtums alles daraus formen und gestalten? Mit Rücksicht auf den Raum lassen wir nur einen von ihnen sprechen, Georg Buschan, in seinem unlängst in München erschienenen Buche: „Altgermanische Überlieferungen in Kult und Brauchtum der Deutschen." Wegen manch äußerer Vorzüge, nicht zuletzt wegen des zeitgemäßen Titels, wird das Buch voraussichtlich für viele, vorab Redner und Lehrpersonen, die maßgebende Quelle ihres Wissens über diese Dinge werden. Um so mehr Grund für uns, das Buch auf seinen Inhalt zu prüfen, soweit die katholische Kirche dabei in Betracht kommt.

Zum Mittwinterfest lesen wir da S. 169: „Unter den Festen der alten Deutschen nahm das Mittwinterfest die erste Stelle ein. Die christliche Religion hat auf dieses

die Feier der Geburt des Heilandes verlegt und dadurch (!) das Weihnachtsfest ebenfalls zum größten der Christenheit gestempelt. Das Wort Weihnachten ist entstanden aus white nahten = weiße Nächte." Das Weihnachtsfest ist aber gar nicht auf europäischem oder gar deutschem Boden geboren worden, sondern ist erstmalig für Jerusalem für das Jahr 385 bezeugt, wo es „nach alter Gewohnheit" mit großem Gepränge, aber am 6. Januar als Kindheitsfest des Herrn begangen wurde. Der 25. Dezember als Festtag begegnet uns zum erstenmal 380 in Konstantinopel. Ob man dort das Weihnachtsfest wegen des germanischen Julfestes oder der Wintersonnenwende auf diesen Tag verlegt hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Vom Orient, wo es schon lange vor diesen Daten gefeiert worden war, kam es vor Mitte des vierten Jahrhunderts nach Rom. Papst Liberius hat es urkundlich 354 am 25. Dezember, der als der wahre Geburtstag des Herrn angesehen wurde, festlich begangen. So brachten also die ersten Missionare, die nach Deutschland über die Alpen oder donauaufwärts vom Osten kamen, den 25. Dezember schon als christlichen Festtag, allerdings nicht als ältesten und auch nicht als höchsten mit, als welcher Ostern zu gelten hat. Einen kleinen Schönheitsfehler hat auch Buschans Worterklärung, worüber er sich im Grimmschen Wörterbuch Aufschluß hätte holen können. Weihnachten ist erstmals bei dem Minnesänger Sperrvogel um 1170 belegt: „Er ist gewaltic unde starc, der ze winath geborn wart." Weihnachten ist nicht Einzahl, sondern in mehr als 60 mittelhochdeutschen Handschriften ebenso wie Ostern in der Mehrzahl mit dem Fürwort ze belegt, „ze den wihen nahten". Mit dem englischen white = weiß steht es in gar keiner Verbindung, worauf schon das fehlende t hindeutet und der Umstand, daß der Engländer das Fest nur als Christmas kennt. Wenn das Mittelniederdeutsche und demgemäß auch das Holländische kersdach und kersmisse hat, so könnte dieser Name durch den Brief Gregors I. vom 18. Juli 601 (s. ob.!) veranlaßt worden sein.

Mit dem 25. Dezember als dem Geburtsfest des Weltheilandes sind aber auch ohne weiteres Zutun der Kirche die Daten für vier, bezw. fünf andere Feste gegeben, während die Feiertage zwischen Weihnachten und Neujahr auf willkürliche Festlegung seitens der Kirche zurückgehen. Das Fest des heiligen Stephan erscheint in einem arianischen Martyrologium schon vor Ende des vierten Jahrhunderts. Bei der hohen Wertschätzung der Mär-

tyrer in der alten Kirche ist es durchaus begreiflich, daß der Erstlingsmärtyrer auch die erste Stelle bei der Krippe des Herrn erhält. Der heilige Stephan ist mit dem heiligen Georg der älteste Rossepatron. Stephansritte, Pferdeweihe, Segnung von Salz und Wasser als Heilmittel gegen Erkrankung der Tiere (erstmals in einem Straßburger und Salzburger Rituale von 1496), Stephansminne (seit Karl dem Großen bezeugt, seit dem 15. Jahrhundert kirchlich gesegnet), Weihe von Hafer, Getreide und Brot für die Pferde (älteste Weiheformel in einer Handschrift des Klosters Schlägl aus dem 15. Jahrhundert), sind ursprünglich heidnisches, nur in den deutschen Gauen bekanntes Brauchtum und sind ziemlich spät von der Kirche übernommen worden. Die Verbindung des heiligen Stephan mit den Rossen dürfte in die Zeit des blühenden Rittertums fallen, das sich den Heiligen als Gefolgsmann Christi, signifer wird er in Hymnen genannt, nicht anders als zu Pferd vorstellen kann.

Das Fest des heiligen Apostels Johannes war ebenfalls schon im fünften Jahrhundert in Rom am 27. Dezember gefeiert worden. Die Johannesminne ist wieder ein uralter, rein deutscher Brauch, der seit dem 13. Jahrhundert eine kirchliche Weihe besitzt.

Der heilige Papst Silvester I., 314—335, ist einer der ältesten Bekenner, die von der Kirche verehrt wurden. Der Grund hiefür ist darin zu suchen, daß er wegen seiner Verbannung um des Glaubens willen den Titel: „confessor a Domino coronatus“ oder das Beiwort: „prope martyribus“, der „Märtyrerehre nahestehend“ erhalten hat. Er wurde auch in der Priscillakatakombe beigesetzt, die dann Stationskirche wurde. Als man gegen Ende des vierten Jahrhunderts begann, allen Märtyrern der Verfolgung die Ehre der Altäre zuzuerkennen, ward auch er als Heiliger verehrt und Gregor I. hat auf diesen seinen großen Vorgänger sogar eine Homilie gehalten. Das uralte, ganz im Dunkel liegende Tier- und Pferdepatronat des Heiligen verdankt seinen Ursprung sicher altgermanischem Brauch, vielleicht der oben erwähnten Schlachtung.

Sicher ist demnach, daß auch die von der Kirche in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr willkürlich eingesetzten Feste schon längst zeitlich festgelegt waren, ehe eine Verdrängung altgermanischer Bräuche in Frage kam. Noch deutlicher tritt das hervor bei den Festen, die mit dem 25. Dezember als Geburtstag des Herrn aus ge-

schichtlichen Gründen festgelegt waren. Es sind das

1. das Fest der Beschneidung oder der Neujahrstag; denn nach Lukas 2, 21 wurde diese Zeremonie am achten Tage nach der Geburt vorgenommen. Die Kirche feierte seit Mitte des vierten Jahrhunderts nicht am 1. Januar, sondern am 25. Dezember Neujahr.

2. Das Fest Mariä Verkündigung am 25. März; denn nach dem Gesetze der Natur sind neun Monate von der Empfängnis, die bei Maria mit der Verkündigung zusammenfiel, bis zur Geburt notwendig. Buschan schreibt S. 197 über dieses Fest: „Am 25. März scheinen (!) die Germanen mit der Bestellung des Ackers begonnen und dementsprechend eine Feier veranstaltet zu haben. Auf diesen Tag verlegte daher (!) die Kirche das Fest Mariä Verkündigung, und das Volk nennt ihn noch ‚Pflugmarien'." Letzteres stimmt, aber die Begründung ist umgekehrt: man hat das Beginnen des Pflügens ebenso wie die Wiederkehr der Schwalben, weil es ungefähr um diese Zeit einfällt, kurzer Hand mit dem Fest verbunden. Den glücklichen altgermanischen Bauern kann man ja gratulieren, daß sie alljährlich so pünktlich mit der Felderbestellung beginnen konnten, während bei uns der Bauer manchmal bis Mitte April bange jeden Abend sich frägt: Geht es morgen? Daß Mariä Verkündigung zu den drei ältesten Marienfesten neben Mariä Geburt und Himmelfahrt gehört, sei nur im Vorbeigehen erwähnt.

3. Das Fest der Geburt des heiligen Johannes des Täufers; denn der Engel sagte bei der Verkündigung der Gottesmutter, daß ihre Base Elisabeth bereits „im sechsten Monat" gesegneten Leibes sei. Es ist also sicherlich keine Bosheit der Kirche, daß dieses Fest gerade auf die Sommersonnenwende fällt. Die Feier dieses Heiligen, der insbesondere in Mönchskreisen außerordentlich beliebt war, war in Rom an diesem Tage schon sehr früh Brauch. Nach dem Sacramentarium Leonianum waren an diesem Tage gleich vier Stationsgottesdienste.

4. Nach Leviticus 12, 6 mußte vierzig Tage nach der Geburt Mariä Reinigung, unser Lichtmeß, stattfinden, ohne jede Rücksicht darauf, ob in dieser Zeit die Römer ihre ausgelassenen Lupercalien oder die Germanen besondere Reinigungsfeste feierten. Bei Buschan jedoch lesen wir S. 186: „Der lange Reigen der Frühlingsfeste . . . begann mit Mariä Reinigung und zog sich bis Pfingsten hin . . . So stempelte sie (die Kirche) die alten Reinigungsopfer im Februar zu der Reinigung der heiligen

Jungfrau, an dem in der Kirche Umzüge mit brennenden Kerzen zum Geweihtwerden (!!) stattfinden." Nun ist allerdings das Fest Mariä Lichtmeß von Haus aus ein Herrenfest; denn in den alten Kalendarien heißt es: „Occursus Domini", die Begegnung des Herrn mit Simeon und Anna im Tempel zu Jerusalem. Es wurde erstmals in Konstantinopel 542 auf Befehl des Kaisers Justinian als Dank für das Aufhören einer schrecklichen Pest gefeiert, kam bald darauf nach Rom, wo es mit einer Prozession ausgestattet und zum Marienfest umgestaltet wurde (Ende des siebten Jahrhunderts). Von einer Kerzenweihe ist vor dem zehnten Jahrhundert keine Rede, und zudem ist sie in Frankreich aufgekommen. Die Beziehung dieses Festes und seines Brauchtums zu den altgermanischen Reinigungsopfern ist also reichlich locker.

5. Auch das Fest Exspectatio partus am 18. Dezember, an dem bis ins hohe Mittelalter herein in manchen Kirchen Mariä Verkündigung gefeiert wurde, ist durch die Geburt des Herrn ebenfalls festgelegt. Doch fällt es außerhalb unseres Rahmens.

Ähnlich wie mit Weihnachten ist es mit dem Osterfest. Der Tod des Herrn erfolgte am 14. Nisan, kurz vor dem Paschafest, und fällt in die letzten Tage des März. Durch dieses Datum sind aber wieder festgelegt: Septuagesima, Sexagesima, Quinquagesima, Aschermittwoch, Mittefasten, Palmsonntag, Gründonnerstag, Karsamstag, Ostertag, Himmelfahrtstag und Pfingsten. Es handelt sich hier um ein geschichtliches Datum und es ist ungerecht, wenn es an der angeführten Stelle weiter heißt: „Die Kirche warf das Hauptfest der erwachenden Natur mit der Auferstehung Christi zusammen." Die Kar- und Ostertage sowie Pfingsten waren für die Apostel und Jünger so voll von inneren und äußeren Erlebnissen, daß es schon aus diesem Grunde allein sicher ist, daß sie alljährlich die Wiederkehr dieser Tage mit entsprechenden Feiern begangen haben, auch wenn uns über eine solche Festfeier nicht schon im zweiten Jahrhundert berichtet würde. In dem Jahrhunderte währenden Streit über die Osterfestberechnung läßt sich keine einzige Zeile beibringen, durch die angedeutet, nein, aus der auch nur von ferne herausgelesen werden könnte, daß bei der Festlegung des Osterdatums auf die alten Germanen und ihre Frühlingsfeste Bedacht genommen worden wäre.

Über den Palmsonntag lesen wir bei Buschan S. 205: „In die Frühlingszeit fiel wahrscheinlich (!!) eine Haupt-

feier der alten Germanen; aus solchem Anlaß wurden wohl (!) das junge Grün und frische Kräuter von dem Priester geweiht. Die Kirche behielt diesen Brauch bei, brachte ihn aber zu dem Einzuge Christi in Jerusalem in Beziehung . . . Daher werden am Palmsonntag sogenannte Palmen geweiht." Richtig ist daran nur der letzte Satz: in dramatischer Darstellung dieses Ereignisses aus dem Leben Jesu veranstaltete man frühzeitig Palmenprozessionen. Die älteste Beschreibung einer solchen verdanken wir der Silvia Aetherea, die gegen Ende des vierten Jahrhunderts von Gallien nach Jerusalem kam und uns die dortigen kirchlichen Gebräuche schilderte. Auf dem Wege über Gallien kam die Palmenprozession ziemlich spät auch in das römische Rituale. Die Weihe der Palmen ist in der römischen Kirche seit dem siebten Jahrhundert gebräuchlich. Eine Beziehung von Prozession und Weihe zu einem vielleicht, „wahrscheinlich" oder wohl stattgefundenen altgermanischen Fest ist nirgends zu belegen.

„Der Grüne Donnerstag ist für die Kirche eine Art Festtag; auch in den Augen des Volkes gilt er als besonders heilig, aber nicht aus diesem Grunde, sondern wohl (!) in Erinnerung an den Gott Donar, dem zu Ehren die alten Germanen an ihm ein besonderes Fest begingen" (S. 162). Trotz allen Suchens konnten wir aber für dieses Donarfest, das die böse Kirche willkürlich durch den Grünen Donnerstag verdrängt hat, auch nicht die leiseste Spur eines Beweises finden. Der Name des Tages ist deutschen Ursprungs, in der kirchlichen Sprache hieß er vordem „dies calicis", jetzt „Coena Domini". Die Feier dieses Tages ist uns für die römische Kirche schon im vierten Jahrhundert bezeugt, ist aber erheblich älter.

Die Ratschen der Kartage wird von den Pangermanisten als Abwehrzauber angesprochen (Buschan S. 129), ebenso das Schlagen mit den Chorbüchern. Eisenhofer im 1. Bande seines Handbuches der Liturgik, S. 515, bemerkt dazu: „Der Ursprung dieser Sitte hat mit symbolischen Erwägungen nichts zu tun. Sie entstammt lediglich dem Brauche, daß der Leiter des Chorgebetes das Ende des Offiziums durch Klopfen auf eine Bank anzeigte (und in den Klöstern heute noch anzeigt). Dieses Klopfen wurde von den im Chore Anwesenden, aber auch von den Gläubigen im Schiffe der Kirche, besonders aber von der Jugend wiederholt, was vielfach zur Ausgelassenheit und Unfug führte." Es ist übrigens nicht erst 1618, sondern schon bei Durandus († 1332) bezeugt.

Christi Himmelfahrt wird 325 als ein altes Fest genannt; der heilige Augustin läßt es von den Aposteln eingesetzt sein. Buschan aber erzählt uns S. 66: „Besonders ein Donnerstag um (!) die Zeit des Himmelfahrtstages ... galt in den Augen der alten Germanen als ein Tag von größerer Heiligkeit . . . die christliche Lehre wandelte diesen hochheiligen Tag in den Tag, an dem der Erlöser zum Himmel fuhr, um ihm nicht gänzlich die Heiligkeit zu nehmen.“ Wenn man so die christlichen Feiertage aushöhlt, ist es kein Wunder, daß sie vielen nichts mehr bedeuten.

Daß vollends Pfingsten von den Leuten, die alles Christliche auf heidnische Ursprünge zurückführen und von der Geistessendung und ihrer Bedeutung keine blasse Ahnung haben, einzig und allein als ein Naturfest angesehen wird, nimmt niemand wunder. Und doch gilt von Pfingsten hinsichtlich des Alters das bei Ostern Gesagte.

An Mariä Himmelfahrt findet nur in Deutschland die Kräuterweihe statt. Die älteste dafür vorhandene Weiheformel stammt aus dem zehnten Jahrhundert; der Brauch ist also noch älter. Er kann entweder veranlaßt sein durch den Vergleich der Gottesmutter mit verschiedenen Pflanzen in der Festepistel oder durch die Legende aus dem achten Jahrhundert, daß man bei der Öffnung ihres Grabes nur wohlriechende Kräuter und Blumen gefunden habe. Buschan erklärt S. 197: „Das Schlagen mit der Lebensrute . . . legt die Vermutung (!) nahe, daß zur vorchristlichen Zeit um die Frühlingszeit ein Fruchtbarkeitskultus bestanden hat. Derselbe dürfte (!) etwa (!) an dem Tage, an dem die Kirche Mariä Himmelfahrt feiert, seinen Abschluß gefunden haben. (Warum nicht gleich an St. Leonhard? Leonhardsnägel!) Denn (!) an diesem Tage wird in den katholischen Gegenden die Kräuterweihe begangen.“ Da geht schließlich der Blumenstrauß, den der Bräutigam der Braut gibt, auch auf die Lebensrute zurück. Es wird aber übersehen, daß es sich um einen Buschen und keine Rute handelt und vom Schlagen keine Rede ist.

Einzelne **Heilige** werden als Erben und Nachfolger von heidnischen Gottheiten angesehen. Die Kirche hat durch ihre Festtage die Feste der Götzen verdrängt, z. B. Wodan durch St. Georg, St. Martin. Solchen Ansichten gegenüber muß man doch darauf hinweisen, daß die Kirche überhaupt erst seit dem Jahre 993 Heiligsprechungen feiert, wobei dann auch der Festtag des be-

treffenden Heiligen bestimmt wird. Der erste der kanonisierten Heiligen war der heilige Ulrich, Bischof von Augsburg. Vorher kennt man nur Lokalheilige oder Volksheilige, je nachdem der Heilige nur an einem Orte oder in einem Kloster oder aber allgemein vom Volke verehrt wurde. Seit der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts feierte man in Rom die Märtyrerpäpste, seit dem vierten Jahrhundert alle Märtyrer der Verfolgungszeit. Etwas später kamen die Jungfrauen, die man als Quasimärtyrer ansah, hinzu. Der heilige Bischof von Tours und Mönchsvater Martinus, gestorben 396/7, war der erste Bekenner, der vom Volke als heilig verehrt wurde. Kanonisierte Heilige hat Deutschland von Bischof Ulrich († 973) bis zu Bruder Konrad nur zwanzig aufzuweisen. Dazu sind noch ein paar Heilige zu rechnen, die durch ein päpstliches Dekret als Heilige oder Selige bestätigt worden sind, wie der heilige Bruno von Köln, der heilige Norbert, die heilige Gertrud, die heilige Irmingard von Chiemsee u. s. w. Von allen diesen ist keiner in Beziehung zum Brauchtum getreten. Deutsche Heilige, die nur durch den Volksmund mit bischöflicher Bestätigung zu dieser Würde gelangt sind, gibt es annähernd 800, so daß zu verstehen ist, daß Deutschland einst das Land der Heiligen genannt worden ist. Um so auffälliger ist es, daß die Heiligen, die heute mit dem altgermanischen Brauchtum in Zusammenhang gebracht werden, nahezu alle nicht deutscher Nation sind, ja zum Teil wie Georg, Nikolaus, Anna u. a. sogar aus dem Orient gekommen sind. Wenn Georg oder Martin als Schimmelreiter dargestellt werden, „so kann das", nach Hindringer, Weiheroß und Roßweihe, S. 86, „nicht heißen, daß die genannten Heiligen heidnische Glaubensgestalten abgelöst hätten, sondern bekundet, daß das Volk den Heiligen in der Weise auszeichnen wollte, die ihm von alters her als die geziemendste erschien. Ja, die offene Ablegung des heidnischen Kultes konnte nicht sinnenfälliger zum Ausdruck gebracht werden als durch die Übernahme des alten Ehrenzeichens und der auszeichnenden Beigabe für die abgetane Glaubensgestalt und die Zuteilung dieser Attribute an den christlichen Heiligen".

Bei diesem Brauchtum, das mit dem Namen eines Heiligen in Verbindung gebracht wird, ist weiters zu beachten, daß der Kult eines Heiligen oft erst Jahrhunderte nach seinem Tode einsetzt, z. B. beim heiligen Leonhard, der um die Mitte des sechsten Jahrhunderts gestorben ist, erst im elften Jahrhundert; beim heiligen Wendelin

(20. Oktober), der um 617 gestorben ist, gar erst um 1300 u. s. w. Da kann es sich doch nicht mehr gut um die Verdrängung eines heidnischen Brauches handeln! Der Festtag eines Heiligen ist fast durchwegs sein Todestag, sein Geburtstag für den Himmel; nur in wenigen Fällen der Tag der Erhebung seines Leibes oder der Übertragung seiner Reliquien, z. B. beim heiligen Celsus. Die Kirche hat also auch kein Heiligenfest auf einen bestimmten Tag gelegt, um dadurch eine heidnische Gottheit zu verdrängen. Daß der Todestag der Tag der Verehrung der Heiligen war, bezeugt uns schon im Jahre 155 die Gemeinde von Smyrna, die am 23. Februar, das ist der Tag seines Martyriums, ihren Bischof Polykarp feierte. Hätte die Kirche bei der Einsetzung ihrer Feste wirklich eine derartige Absicht verfolgt, dann bliebe immer noch die Frage offen, warum sie gerade die altgermanischen Feste verdrängen wollte, warum sie bei den Chinesen, Indern, Zulus u. s. w. nicht dasselbe Mittel angewendet hat und noch anwendet. Bei den in jüngster Zeit heiliggesprochenen koreanischen, japanischen und chinesischen Märtyrern, bei den Heldenjünglingen von Uganda wurde nach uralter Sitte der Todestag als Festtag genommen, ohne im mindesten auf die heimischen Feste und Göttergestalten Rücksicht zu nehmen. So ist es auch zu erklären, daß Weihnachten, Ostern, Mariä Himmelfahrt, Leonhard, und wie alle die bestrittenen Feste heißen mögen, bei den katholischen Europäern und Lappländern und Indianern am selben Tag begangen werden. Man möge daher dieses alte Mätzchen einmal begraben! Die Kirche ist eine Weltkirche und kann und darf darum bei allem Entgegenkommen gegen die nationalen Eigentümlichkeiten die übernationale, übernatürliche Linie nicht verlassen, wenn sie nicht eine Nationalkirche, eine Volkskirche werden soll, die den Keim des Unterganges schon in sich trägt.

Für die **Deutung des Brauchtums**, das sich an den Namen eines Heiligen knüpft, muß in allererster Linie auf die Legende und dann auf die Zeit des Aufkommens des Kultes zurückgegangen werden. Dann hätte Höfler in den sogenannten Leonhardsnägeln, schwere eiserne Figuren, nicht den Phallos gesehen, dessen Kult im Norden kaum bekannt war, sondern er hätte sich daran erinnert, daß jene Figuren den darstellen sollten, der durch den heiligen Leonhard, bezw. dessen Asylrecht dem Blutbann entrissen worden war. Man würde dann finden, daß beim heiligen Martinus (11. November) gleich eine ganze Reihe

von Umständen zusammengewirkt hat, um ihm zu so großer Beliebtheit zu verhelfen: schon im Jahre nach seinem Tode setzte Sulpizius Severus in seinem „Leben des heiligen Martin" seinem Meister ein ruhmvolles Denkmal; Papst Symmachus (498—514) erbaute ihm in Rom eine Basilika, und so wurde Martin der erste Nichtmärtyrer, dem zu Ehren eine Kirche geweiht wurde; und endlich sind seine Mönche für seine Verehrung eingetreten. Wo aber ein Orden den Kult eines Heiligen aufnimmt, da erlangt dieser bald weiteste Verbreitung. So haben die nordfranzösischen Benediktiner im zwölften Jahrhundert den Nikolauskult, die Zisterzienser etwas später den Leonhardskult, die Karmeliten die Josefsverehrung, die Franziskaner die Verehrung der heiligen Anna und des heiligen Antonius gefördert u. s. w. Dabei mag zum Schluß auch daran erinnert werden, daß gerade die Orden es waren, die die alten Sagen, Legenden, Wunderberichte u. s. w. gesammelt haben. Ohne die unverdrossene Sammelarbeit der vorreformatorischen Benediktiner Norwegens und besonders Islands hätten wir die Sagas, aus denen wir größtenteils unsere Kenntnis über die nordischen Göttergestalten und deren Kult schöpfen, eben nicht.

Seelsorger unserer Zeit aber werden gut tun, den hier besprochenen Vorgängen ihre Aufmerksamkeit zu schenken und rechtzeitig ähnlichen Angriffen vorzubeugen. Es handelt sich dabei gewiß nicht um „die Substanz des Glaubens", um die Hauptfestung; aber in Zeiten des Kampfes ist die Frage nicht, ob Hauptstellung oder Vorwerk, da heißt es jeden Fußbreit mit Einsatz der vollen Kraft verteidigen.

Werdegang der Russisch-Orthodoxen Kirche seit der Revolution des Jahres 1917.

Von *Dr jur. Fürst Nikolaus Massalsky.**

Die Orthodoxe Kirche, unter welcher Bezeichnung diejenige Kirche verstanden wird, die sich an dem großen Schisma beteiligte, ohne sich nach dem Florentinum mit der Katholischen Kirche wieder zu vereinigen, und die vor dem Kriege in West-Europa vielfach fälschlich als „griechisch-katholische Kirche" bezeichnet zu werden pflegte,

* *Anmerkung der Redaktion:* Der Verfasser dieses Aufsatzes gehört der Russisch-Orthodoxen Kirche an.

zerfiel noch vor dem Kriege in fünf Patriarchate, von Konstantinopel, Antiochia, Jerusalem, Alexandria und Moskau, sowie mehrere kleinere autokephale Kirchen. Zwar gab es, wie nachstehend noch erwähnt werden wird, seit 1700 keinen Patriarchen von Moskau mehr, jedoch wurde die Russische Staatskirche im Orient vielfach noch weiter als „Moskauer Patriarchat" bezeichnet.

Die politischen Ereignisse seit dem späten Mittelalter brachten es mit sich, daß infolge der sinkenden Bedeutung des Ökumenischen Patriarchates unter der Türkenherrschaft und der Einbuße an Ansehen, die den anderen drei „alten" Patriarchaten aus dem Rückgang der politischen Rollen ihrer Gebiete erwuchs, das „junge" Patriarchat von Moskau zum Sprachrohr der Orthodoxen Kirche wurde und allmählich seine Stimme mit der der Orthodoxen Kirche identifiziert wurde. Äußerlich wurde die wachsende Bedeutung der Russischen Kirche schon durch die Erhebung des Metropoliten von Moskau zum Patriarchen bekundet, die von dem Patriarchen Jeremias II. von Konstantinopel im Jahre 1589 vorgenommen wurde, als er von der Hohen Pforte verfolgt, unter dem Zaren Theodor Joannowitsch, dem letzten Zaren aus dem regierenden Zweige des Hauses Rurik, in Moskau Zuflucht fand. Das 1590 in Konstantinopel zusammengetretene Konzil der vier bisherigen Patriarchen genehmigte diese Erhebung und wies dem Moskauer Patriarchen den fünften Platz in dem Kollegium der Patriarchen zu. Auf die Erhöhung der Bedeutung des Moskauer Patriarchates, von dem hier die Rede sein soll, ist es zurückzuführen, daß das Schicksal der Russischen Staatskirche für die Entwicklung der gesamten Orthodoxie von ausschlaggebender Bedeutung gewesen ist.

Unter dem Zaren Peter dem Großen wurde das Amt des Patriarchen, als der Patriarchenthron nach dem Ableben Hadrians vakant war (1700), abgeschafft und auf Grund des Gesetzes über das „Geistige Reglement" durch eine Kollegialbehörde, den „Heiligsten Synod", ersetzt, dessen Mitglieder von dem Zaren aus der Zahl der Bischöfe ernannt wurden und dessen Ehrenvorsitzender der Zar selbst war. Dieser letzte Umstand wurde nach außen hin dadurch betont, daß an dem Sitzungstische ein Prunksessel für den Zaren stand, der allerdings während des ganzen Bestehens des Synodes niemals benützt worden ist und eine rein symbolische Bedeutung hatte. Die weltliche Gewalt wurde in dem Synode von dem „Oberprokuror des Heiligsten Synodes" ausgeübt, einem vom Zaren

ernannten Beamten, der den Rang eines Ministers hatte, an einem besonderen Tische sitzend an den Sitzungen des Synodes mit beratender Stimme teilnahm und die Beschlüsse des Synodes dem Zaren zur Bestätigung vorlegte, sowie überhaupt die Verbindung zwischen Kirche und Staat darstellte.

Wenig bekannt ist, daß der Zarensessel, der zwei Jahrhunderte an dem Sitzungstische gestanden hatte, ein Stein des Anstoßes bei der nach der Februarrevolution 1917 entstandenen sozialdemokratischen „provisorischen Regierung" wurde. Der von dieser ernannte „rote" Oberprokuror des Heiligsten Synodes, der allgemein für geistesgestört gehaltene W. N. Lwow (nicht zu verwechseln mit dem damaligen Ministerpräsidenten Fürsten Lwow), warf sich in der ersten Sitzung, der er in seiner neuen Eigenschaft beiwohnte, auf den Sessel und versuchte ihn persönlich aus dem Saale zu tragen. Da seine Kräfte hierzu nicht ausreichten, schrie er um Hilfe, bis einige der Anwesenden ihm halfen, dieses historische Emblem zu entfernen. Der Sessel soll auf Anordnung der Kerensky-Regierung verbrannt worden sein.

Seit dem „Witwentum" der Russischen Staatskirche, wie man ihren Zustand seit Abschaffung des Patriarchenamtes zu nennen pflegt, bestand eine in den letzten Jahren vor der Revolution immer stärker werdende Strömung zugunsten der Wiederaufrichtung des Patriarchates. Man sehnte sich nach der Zeit zurück, in der der Zar und der Patriarch gemeinsam die wichtigsten Staatsgeschäfte entschieden und außer dem Zaren auch noch der Patriarch zur Betonung seines Rechtes, sich auch an den Regierungsgeschäften zu beteiligen, den Titel „Hoher Gebieter" („Weliky Gossudar") trug. Allerdings fand diese Strömung bei der Regierung wenig Anklang, da man in ihr einerseits (durchaus zu Unrecht) einen Versuch erblickte, die kaiserliche Gewalt zu schmälern, andererseits auf den Konflikt zwischen dem Papste Gregorius VII. und dem Kaiser Heinrich IV. hinwies und die Gefahr eines Zusammenstoßes der geistlichen und weltlichen Gewalten heraufzubeschwören fürchtete. Der Zar Nikolaus II., der persönlich der Wiederaufrichtung des Patriarchates durchaus nicht unwohlwollend gegenüberstand, ist durch den Hof und seine Minister, die das Gebot der Stunde nicht erkannten, davon abgehalten worden, entscheidende Schritte nach dieser Richtung zu unternehmen. Hätte er das Patriarchat nach dem „vor-Petrischen Vorbilde", wie dieses verlangt wurde, aufgerichtet, so wäre seine Abdan-

kung nur unter der Mitwirkung des Patriarchen möglich gewesen, der seine Zustimmung zu diesem politisch unklugen Schritte sicherlich verweigert und das Land vor dem Untergange gerettet hätte, wie sich auch in früheren Zeiten der Patriarch als Korrektiv für übereilte und unter Umständen verhängnisvolle Schritte der Monarchen häufig bewährt hatte.

Der Gedanke der Wiederaufrichtung hat somit vor der Revolution nur eine theoretische Vorbereitung erfahren. Nachdem der Zar am 2./15. März 1917 zugunsten seines Bruders auf den Thron verzichtet und dieser am nächsten Tage die Übernahme der Regierungsgeschäfte bis zum Zusammentritte der Konstituierenden Versammlung abgelehnt hatte, übernahm die „Provisorische Regierung" die Macht. Alsbald traten die Anhänger des Patriarchatsgedankens in Tätigkeit, zu denen sich auch noch diejenigen gesellten, die einsahen, daß eine Monarchie in Rußland die einzige mögliche Staatsform sei und die Aufrichtung einer geistlichen Monarchie an Stelle der untergegangenen weltlichen als Vorbereitung zu einer Wiederaufrichtung der letzteren anstrebten. Die Regierung, die das Prinzip der Trennung zwischen Kirche und Staat sowie die unbeschränkte Gewissensfreiheit verkündet hatte, konnte sich nicht gut der Einberufung eines Konzils zur Wahl eines Patriarchen widersetzen und so erfolgten in den Gemeinden die Wahlen der Mitglieder zu dem „Allrussischen Örtlichen Konzile", auf welchem der Patriarch gewählt und das Kirchenleben neu gestaltet werden sollte. Am 15. August 1917 trat das Konzil zusammen und wählte drei Kandidaten, unter denen alsdann das Los zugunsten des Patriarchen Tychon entschied. Einer der anderen Kandidaten war der Metropolit von Kiew und Galizien, Antonius, von dem noch die Rede sein wird. Das Konzil tagte weiter bis Ende 1918, als es von der inzwischen am 7. November 1917 ans Ruder gekommenen Räte-Regierung (Sowjet bedeutet soviel wie Rat; es liegt kein zwingender Grund vor, die von Moskau gewählte euphemistische Bezeichnung zu benützen) zwangsweise aufgelöst wurde.

Bis zu der am 15. Juli 1917 erfolgten Ermordung des bolschewistischen Kommissars des Auswärtigen, Uritzky, durch den Studenten Kannegießer verhielt sich die neue Regierung in allen Kirchenfragen ziemlich passiv, da sie mit außenpolitischen Angelegenheiten zu sehr in Anspruch genommen war. Erst nach dieser Ermordung setzte der Terror und die offizielle Kirchenverfolgung ein.

Ehedem hatte sie sich lediglich auf Vorträge beschränkt, die von dem „Vereine der Gottlosen" veranstaltet wurden, einer zunächst privaten und wenig zahlreichen Organisation, aus der allerdings die spätere staatliche Gottlosenorganisation hervorgegangen ist.

Anfang 1918 konnte noch der neugewählte Patriarch eine Reise durch Rußland antreten und kam zunächst nach St. Petersburg, wohin er die Reliquien des heiligen Metropoliten Hermogen brachte, um sie der Kasan-Kathedrale feierlich zu überreichen. Es fanden zahlreiche Gottesdienste in den verschiedenen Kirchen der Reichshauptstadt statt. Da der polizeiliche Apparat seit der Revolution nicht mehr funktionierte, bot die Hauptstadt das sonderbare Bild einer Millionenstadt ohne Polizei. Es wurde daher zum Schutze des Patriarchen eine besondere Wache von Vertretern der einzelnen Gemeinden gebildet, an der auch der Verfasser dieser Zeilen beteiligt war. Diese Wache hatte unter anderem die Pflicht, den Patriarchen vor den „Rettern des Vaterlandes" zu schützen, also vor Leuten, die (möglicherweise mit den besten Absichten oder vielleicht auch als Provokateure der Regierung) ihm Pläne einer politischen Tätigkeit und eines Kampfes gegen die Bolschewisten zu unterbreiten suchen würden, was zum Einschreiten gegen seine Person seitens der Regierung führen konnte.

Während seines Aufenthaltes in St. Petersburg spielte sich ein Ereignis ab, dessen Tragweite auch heute noch nicht in vollem Umfange übersehen werden kann: Die infolge des internen Schismas in der Russischen Kirche 1666 entstandene Sekte der „Alt-Gläubigen", oder genauer gesagt, der die Kirchen-Jerarchie anerkennende Zweig dieser Sekte hatte sich bereits seit langem nach einem eigenen Episkopate gesehnt. Als Ergebnis langjähriger Verhandlungen erklärte sich der Patriarch Tychon bereit, einen altgläubigen Bischof zu chirotonisieren. Während seines Aufenthaltes in St. Petersburg erfolgte in der Hauptkathedrale der Alexandro-Newsky Lawra die Chirotonie,[1]) an der außer dem Patriarchen noch vier Bischöfe mitwirkten. Der von dem Patriarchen vor der Chirotonie feierlich nach seinem Glauben befragte Bischofskandidat verlas als Antwort das Kredo in Kirchen-Slawonisch, und zwar mit dem Worte „filioque"; er wurde unmittelbar darnach geweiht. Aus diesem Präzedenzfalle kann somit gefolgert werden, daß die Filioque-Frage zur Zeit kein

[1]) Bischofsweihe.

Hindernis mehr gegen die Annäherung der Kirchen darstellt.

Zu dieser Zeit wurde die Russische Kirche von dem Patriarchen auf Grund der Beschlüsse des Allrussischen Örtlichen Konzils verwaltet. Nachdem im Jahre 1917, zur Zeit der Vornahme der Wahlen der Mitglieder des Konzils, demokratische Tendenzen als Auswirkungen der soeben erlebten Revolution in der Öffentlichkeit stark vertreten waren, bestand auch das Konzil zum großen Teile aus liberal gesinnten Abgeordneten, sowohl Geistlicher wie auch Laien. Dies hatte zur Folge, daß der Öffentlichkeit hinsichtlich ihrer Beteiligung an der Kirchenverwaltung sehr weite Zugeständnisse gemacht wurden, welche die Rechte der Geistlichkeit bei der Verwaltung des Kirchenvermögens stark einschränkten und das Schwergewicht auf die aus Laien bestehenden gewählten Organe verlegten. Diese wurden wiederum in eine starke Abhängigkeit von der Gemeindeversammlung gebracht, die jedem demagogischen Einfluß schutzlos preisgegeben war. Um nur ein Beispiel zu nennen, mußten diese Versammlungen, in denen über alle Fragen der internen Gemeindeverwaltung und der Vermögensverfügung entschieden werden konnte, nicht nur auf Wunsch des Pfarrers oder des Gemeinderates, sondern auf Antrag von fünfundzwanzig Gemeindemitgliedern einberufen werden. Der Gemeinderat war bei Vorliegen eines solchen Antrages zur alsbaldigen Einberufung verpflichtet. Hierdurch wurde eine ordnungsmäßige Verwaltung so gut wie unmöglich gemacht.

Diese Verschiebung des Schwergewichtes der Verwaltung sollte katastrophale Folgen zeitigen, als die Öffentlichkeit von der zersetzenden Lehre des Kommunismus immer mehr verseucht wurde. Das alte Gerippe, das den Kirchenkörper getragen hatte, war zerstört, das neue, welches als Ersatz hätte dienen müssen, wurde zermürbt. Der Zerfall erfolgte in einem Ausmaße, der niemals hätte eintreten können, wenn die Verwaltungsstruktur der früheren Zeit beibehalten worden wäre.

Ende 1918 begann die Kirchenverfolgung. Selbst nach der Verhaftung des Patriarchen war es diesem zunächst immer noch möglich, die Kirche zu verwalten, da er, insbesonders in der ersten Zeit, Besuche frei empfangen durfte.

Eine entscheidende Wendung in der innerkirchlichen Lage erfolgte nach dem Ableben des Patriarchen (7. April 1925) und der Eröffnung seines Testamentes, welches er

am 24. Dezember 1924 errichtet hatte. In diesem war für den Fall seines Ablebens und für die Zeit bis zur Durchführung einer neuen Patriarchenwahl die Errichtung des Amtes eines „Verwesers des Patriarchenthrones" vorgesehen und zugleich waren drei Kandidaten für diesen Posten bestimmt. Diese waren der Metropolit Agathangel, der Metropolit Peter von Krutitz und der Metropolit Kyrill von Kasan. Nach dem Ableben des Patriarchen versammelten sich zur Testamentseröffnung 59 Bischöfe, unter ihnen als einziger der vorgesehenen Kandidaten der Metropolit Peter; die zwei anderen waren durch die Regierung am Erscheinen verhindert worden. In Erfüllung des Testamentes übernahm der Metropolit Peter die Verweserschaft, konnte aber die Kirche nur kurze Zeit leiten, da er von der Räte-Regierung verhaftet und nach Sibirien verbannt wurde. Er ist dort verschollen und gilt als verstorben. Inzwischen ist der Metropolit Agathangel ebenfalls verstorben, so daß von den drei Kandidaten nur noch der Metropolit Kyrill übrig geblieben ist.

Vor seiner Abreise nach Sibirien hatte der Metropolit Peter den Erzbischof (später Metropoliten) Sergius zu seinem Vertreter ernannt, der alsdann die Verwaltung der Kirche übernahm. Sergius, der ehemalige Rektor der St. Petersburger Geistlichen Akademie und ein bekannter Wissenschaftler, galt als einer der begabtesten Kirchenfürsten der Russischen Kirche, worauf seine Wahl durch den Metropoliten Peter zurückzuführen ist. Unter seinem Rektorate absolvierte die Akademie der spätere Patriarch von Serbien, Varnava.

Bedauerlicherweise ließ Peter die rechtliche Natur der Ernennung des Sergius ungeklärt, insbesondere gab er keine Anweisungen, was bei seinem Ableben zu geschehen habe. Als die Nachricht von seinem Tode für richtig erklärt wurde, tauchte die Frage auf, wer nunmehr die Verwaltungsgewalt innehaben solle. Es bildeten sich zwei Strömungen: die einen betrachteten den Sergius als von Peter lediglich zu seinem *persönlichen* Vertreter ernannt und sahen seine Vollmacht als durch den Tod des Vollmachtgebers erloschen an; sie stellten sich auf den Standpunkt, Sergius müsse jetzt sein Amt niederlegen und die Verwaltung der Kirche liege von jetzt ab dem dritten der von dem Patriarchen Tychon vorgesehenen Kandidaten, dem Metropoliten Kyrill ob. Die andere Strömung ging von der Auffassung aus, durch die Ernennung des Sergius zum Vertreter des Peter sei eine neue Ordnung geschaffen worden, und Sergius walte jetzt nicht mehr kraft der

Vollmacht des Peter, sondern aus eigenem Rechte, das Testament des Patriarchen sei gegenstandslos und unwirksam geworden. Die beiden Strömungen, die Sergianische und die Kyrillische, befehdeten sich eine Zeitlang, bis die Angelegenheit einen unerwarteten Abschluß fand. Sergius hatte nämlich nach längeren Verhandlungen mit der Räte-Regierung eine Möglichkeit des „erträglichen Zusammenlebens" mit dieser gefunden und war bedauerlicherweise zu ihrem willenlosen Werkzeuge geworden. Unter diesen Umständen hatte die Regierung das selbstverständliche Interesse, der Sergianischen Strömung zum Siege zu verhelfen. Hierdurch erklärt es sich, daß der Metropolit Kyrill zunächst verbannt und dann zu langjährigen Zwangsarbeiten verurteilt wurde.

Nunmehr tut sich die Lücke im Testamente des Patriarchen Tychon auf, der naturgemäß damit gerechnet hatte, daß wenigstens einer der von ihm benannten Kandidaten auf das Verweseramt eine Patriarchenwahl noch erleben würde, und es daher unterlassen hatte, Weisungen für den Fall zu geben, daß keiner der drei des Amtes würde walten können. Dieser Fall ist jetzt eingetreten.

In richtiger Würdigung der ungeklärten Rechtslage und zugleich in der Absicht, seine eigene Stellung zu legalisieren, hat sich der Metropolit Sergius bereits seit geraumer Zeit an die Räte-Regierung mit der Bitte gewandt, ihm die Einberufung eines Allrussischen Kirchenkonzils zu gestatten, um die Patriarchenwahl vornehmen und die verschiedenen schwebenden Fragen lösen zu können. Die Regierung, die sich bisher wenig geneigt zeigte, seinen Wünschen Gehör zu schenken, hat unlängst die beantragte Zustimmung erteilt, allerdings unter der Bedingung, daß Sergius sein Möglichstes aufbiete, um die nach dem Weltkriege selbständig gewordenen Orthodoxen Nationalkirchen in den Randstaaten, in West-Europa und Amerika, zur Beteiligung zu bewegen und sie nach Möglichkeit unter seine Judikatur zu bringen. Es ist ihm auch gestattet worden, Abgesandte an diese Kirchen zu entsenden. Der Zeitpunkt des Zusammentrittes des Konzils steht noch nicht fest.

Bei der scharf antibolschewistischen Einstellung der neugeschaffenen Nationalkirche in den Limitrophen[2]) und auch der anderen früher der Russischen Staatskirche angehörenden Formationen außerhalb der Sowjet-Union, erregte das Gerücht von diesen Plänen der Räte-Regierung

[2]) Randstaaten.

größtes Aufsehen und hatte zur Folge, daß unter der Leitung des Oberhauptes der Orthodoxen Kirche in Polen, des Metropoliten Dionysius, ein Bund der neuen Orthodoxen Nationalkirchen ins Leben gerufen wurde, der dem Versuch Moskaus, sie zu verschlingen, entgegenarbeiten sollte. In diesem Zusammenhang ist der Metropolit Dionysius erst unlängst persönlich in Rumänien gewesen und hat einen Beauftragten, den Bischof Sawwa, nach Finnland entsandt.

Zwar ist es schwer, jetzt schon über die Aussichten des Konzils ein Urteil abzugeben, jedoch hat es allen Anschein, als ob der Plan der Räte-Regierung, sich der Kirche zum Zwecke der Auslandspropaganda zu bedienen, fehlschlagen würde.

Noch zu Lebzeiten des Patriarchen Tychon ist die Kirche innerhalb der Sowjet-Union durch ein Schisma zerrissen worden. Der extrem linke Flügel hatte mit Hilfe der Regierung, die in einer ihr gefügigen Kirchenorganisation ein Werkzeug suchte, die „Lebende Kirche" gegründet; diese setzte den Patriarchen Tychon auf einem Konzile ab, gestattete auch den Bischöfen, verheiratet zu sein, und ließ somit ihre Ernennung auch aus den Reihen der weißen Geistlichkeit zu; ferner gestattete sie den Priestern zum zweiten Male zu heiraten. Es gelang dieser „Lebenden Kirche" vorübergehend sogar eine Stütze bei dem Ökumenischen Patriarchen zu finden; es hat aber nicht lange gedauert, und die Zahl ihrer Mitglieder nahm so stark ab, daß sie nur ein Scheindasein zu führen vermochte.

Die dem Metropoliten Sergius unterstehende Kirche, die gewöhnlich als „Patriarchalkirche" bezeichnet zu werden pflegt, erhebt zwar theoretisch Anspruch darauf, die Rechtsnachfolgerin der alten Russischen Staatskirche zu sein und die Übergabe der im Auslande befindlichen und dieser Kirche früher gehörenden Vermögenswerte verlangen zu können, ihr Machtbereich erstreckt sich aber tatsächlich nur auf das Gebiet der Sowjet-Union. Lediglich in Litauen befindet sich ein dieser Kirche unterstehender Bischof, der Metropolit Eleutherius, der wiederum von sich aus in einzelnen Gemeinden in West-Europa Priester ernannt hat. So hat er beispielsweise unter seiner Jurisdiktion eine Gemeinde in Berlin, in der Fasanenstraße, die nach ihren eigenen Angaben 97 Mitglieder zählt. Wenn man berücksichtigt, daß die Zahl der Orthodoxen in Deutschland über 30.000 beträgt, von denen auf Berlin über 5000 entfallen, so kann man

hieran schon die geringe Rolle, die diese Kirche im Auslande spielt, erkennen.

Bemerkenswert ist, daß in den ersten Jahren nach dem Kriege die Räte-Regierung allen Ernstes versucht hat, die Herausgabe der der Russischen Kirche gehörenden Kirchengrundstücke in West-Europa zu erreichen. So hat sie beispielsweise Klage auf Berichtigung des Grundbuches, also auf ihre Eintragung als Eigentümerin, gegen die Preußische, Württembergische und Badensische Regierung angestrengt, ist allerdings mit ihren Ansprüchen abgewiesen worden. Das Reichsgericht in Leipzig, vor welchem eine der Sachen in der Revisionsinstanz zur Verhandlung kam, hat sich im Jahre 1923 auf den Standpunkt gestellt, der Stifter dieser Anwesen, also das Russische Kaiserreich, habe sie zum Zwecke einer religiösen Betätigung erworben. Da aber die Räte-Regierung jedes religiöse Leben verneine, würde es gegen die Absichten der Stifter und somit gegen die guten Sitten verstoßen, dieselben dieser Regierung zu überlassen, die Räte-Regierung sei daher mit ihrer Klage abzuweisen. Interessant ist ferner der Umstand, daß die Russische Staatskirche vor dem Kriege keine Rechtsfähigkeit im Auslande besaß und daß somit keine Grundstücke auf ihren Namen dort eingetragen werden konnten. Sie wurden daher entweder auf den Namen des Kaiserlich-Russischen Fiskus, wie es bei den meisten Anwesen der Fall war, oder aber auf den Namen des Monarchen eingetragen, weshalb beispielsweise auch heute noch die Russische Kirche in Darmstadt auf den Namen „Nikolaus II., Kaiser von Rußland", eingetragen ist. Alle diese Grundstücke werden jetzt von den einzelnen deutschen Staatsregierungen als Treuhändern des „unbekannten Eigentümers" verwaltet.

Gegenwärtig wird somit die Kirche innerhalb der Sowjet-Union von dem Metropoliten Sergius, das heißt von der Räte-Regierung verwaltet, und es muß abgewartet werden, welche Änderungen das bevorstehende Konzil bringen wird.

Die Wirren der Revolution haben nicht nur die Russische Patriarchalkirche erzeugt, sondern auch die aus dieser ausgeschiedene Russische Diaspora-Kirche gezeitigt, eines der merkwürdigsten Rechtsgebilde, die in der Kirchengeschichte vorkommen.

Im Jahre 1920, also noch zu Lebzeiten des Patriarchen Tychon, loderte in Rußland der Bürgerkrieg. Große Strecken waren von den antibolschewistischen Weißen

Armeen besetzt. Die Verbindungen zwischen diesen Gegenden und Moskau waren naturgemäß unterbrochen. Eine ordnungsmäßige Verwaltung der in diesen Bereichen liegenden Diözesen durch den in Moskau residierenden Patriarchen war daher nicht möglich. Aus dieser Erwägung heraus verfügte der Patriarch am 20. November 1920, daß aus den Bischöfen dieser Diözesen sich eine kollegiale Verwaltungsbehörde zu bilden habe, die den betreffenden Diözesen vorstehen solle. In Erfüllung dieser Verfügung trat im Stavropol unter dem Vorsitze des bereits unter den Kandidaten auf den Patriarchenthron genannten Metropoliten Antonius ein Konzil zusammen, das die „provisorische Verwaltung" der Süd-Russischen Diözesen übernahm. Nach dem Zusammenbruch der Weißen Armeen wanderten die Teilnehmer an dem Bürgerkriege gegen die Räte-Regierung aus und ließen sich zu einem sehr erheblichen Teile in den Balkanstaaten, hauptsächlich in Jugoslawien nieder. Mit ihnen wanderte auch die Verwaltung, die sich in Stavropol gebildet hatte, aus, und wurde von dem Patriarchen Varnava, der, wie bereits gesagt, ein Zögling der Geistlichen Akademie in St. Petersburg gewesen war und in freundschaftlichen Beziehungen zu vielen der emigrierten Kirchenfürsten stand, aufgenommen und in einem ihm gehörenden Palais in Sremsky-Karlovatz untergebracht. Hier hält sie sich seitdem auf. Nach mehreren Reformen hat sich die jetzt bestehende Struktur herauskristallisiert. Die sogenannte „Oberste Kirchenverwaltung" besteht aus einem alljährlich im Herbst zusammentretenden Bischöflichen Konzile, das vor allem die Entscheidungen über die Besetzung der bischöflichen Stühle und alle anderen wichtigen Fragen zu treffen hat. Das aus allen Bischöfen der Diaspora-Kirche zusammengesetzte Konzil bestellt als ständiges Vollzugsorgan den „Bischöflichen Synod", der aus fünf von dem Konzil gewählten Mitgliedern besteht. Er erledigt die laufenden Geschäfte und faßt auch Beschlüsse in nicht aufschiebbaren wichtigen Sachen, die allerdings zu ihrer endgültigen Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch das Konzil bedürfen.

Die Verfügung des Patriarchen vom 20. November 1920 ist bedauerlicherweise etwas unklar gefaßt und hat Anlaß zu Mißdeutungen gegeben. Sie enthält auch keine zeitliche Beschränkung ihrer Gültigkeit, sondern weist lediglich an, die Verwaltung für die Dauer der Trennung von dem Patriarchenthron zu organisieren. Diese Unklar-

heiten sollten die verhängnisvollsten Auswirkungen zeitigen; inbesondere, da einerseits die Oberste Kirchenverwaltung nach ihrer Verlegung nach Sremsky-Karlovatz auch die Verwaltung der im ganzen Auslande befindlichen und früher den Russischen Kirchen gehörenden Diaspora-Kirchen übernahm, andererseits der Patriarch kurz danach, am 8./21. April 1921 zwei Exarchen, den einen, den Metropoliten Eulogius, zur Verwaltung der ‚West-Europäischen, und den anderen, den Metropoliten Plato, zur Verwaltung der Amerikanischen Gemeinden ernannte. Es entstanden zwei Fragen: War die Oberste Kirchenverwaltung in Sremsky-Karlovatz berechtigt auch die Leitung aller Russischen Auslandskirchen zu übernehmen, oder war sie nur als provisorische Verwaltung der Süd-Russischen Diözesen gedacht? Ferner, war die Patriarchalverfügung, der sie ihr Entstehen verdankt, durch die zeitlich später erfolgte Ernennung von Exarchen aufgehoben, und in welchem Verhältnis zueinander sollten gegebenenfalls diese beiden Institutionen nebeneinander bestehen? Diese Fragen wurden von verschiedenen Seiten verschieden beantwortet und führten zu dem im Jahre 1926 entstandenen Schisma innerhalb der Russisch-Orthodoxen Diaspora-Kirche.

Die Arbeiten der Obersten Kirchenverwaltung gestalteten sich zunächst durchaus günstig; es wurden kirchenrechtliche Diözesen gegründet (an staatlich anerkannte dachte man damals noch nicht), es wurden Bischöfe ernannt und ein ziemlich intensives Kirchenleben begann. Es wurde sogar eine Geistliche Akademie in Paris ins Leben gerufen, die für die Ausbildung des Nachwuchses an Geistlichen sorgen sollte, und an der prominente Gelehrte unterrichteten. Die gesamte Diaspora-Kirche unterstand der Obersten Kirchenverwaltung, der auch der Metropolit Eulogius angehörte.

Eine Wandlung vollzog sich im Jahre 1926, als die Oberste Kirchenverwaltung darauf Anspruch erhob, Einfluß auf die Besetzung der Lehrstellen an der Geistlichen Akademie in Paris auszuüben. Bis dahin war diese Frage von dem Metropoliten Eulogius stets selbständig gelöst worden. Den Anlaß hierzu bot die Tätigkeit des Protohjereien[3]) Bulgakoff, der an der Akademie Unterricht erteilte, und dessen Lehren von der Obersten Kirchenverwaltung für häretisch gehalten wurden. Die Oberste Kirchenverwaltung verlangte seine Absetzung. Eulogius

[3]) Protohjerei (πρωτο ἱερεύς), Erster Priester, Oberpriester, Erzpriester; höchster Rang vor der Bischofswürde.

weigerte sich, diesem Wunsche zu entsprechen, und verließ das Bischöfliche Konzil, auf welchem die Angelegenheit erörtert worden war. Anschließend erklärte er sich für selbständig, wobei er sich auf die bereits erwähnte Verfügung des Patriarchen vom 8./21. April 1921 berief und für sich das alleinige Verwaltungsrecht über die Diaspora-Kirche mit Ausnahme von Amerika mit der Begründung in Anspruch nahm, die Vollmachten der Obersten Kirchenverwaltung hätten sich lediglich auf die Verwaltung der Süd-Russischen Diözesen während des Bürgerkrieges, nicht aber auf die Leitung der Diaspora-Kirche erstreckt. Für diese seien vielmehr er und der Metropolit Plato ausdrücklich zu Exarchen ernannt worden und die Vollmacht der Obersten Kirchenverwaltung sei hierdurch auf jeden Fall erloschen.

Die Oberste Kirchenverwaltung reagierte dadurch, daß sie dem Eulogius das Zelebrieren untersagte und die Aufhebung dieses Verbotes von seiner Unterwerfung unter ihre Jurisdiktion, der Entfernung des Bulgakoff und der Verurteilung seiner Lehre, sowie der Zubilligung des Placet zu allen Besetzungen der Lehrstellen an der Akademie abhängig machte. Eulogius antwortete dadurch, daß er nunmehr von sich aus dem Metropoliten Antonius, dem Vorsitzenden der Obersten Kirchenverwaltung, sowie allen dieser unterstehenden Hjerarchen das Zelebrieren untersagte und die Anerkennung seiner alleinigen Verwaltungsbefugnis für West-Europa verlangte.

Dieses neue Schisma hätte vielleicht, da ein gewisser Friedenswille unbedingt auf beiden Seiten vorlag und es auch dem Eulogius sicherlich nicht willkommen war, bald überwunden werden können, wenn es nicht eine unerwartete Verschärfung erfahren hätte. Seiner eigenen Kraft nicht recht vertrauend, suchte nämlich Eulogius eine außerhalb seiner eigenen Jurisdiktion stehende, möglichst auch staatlich anerkannte Stütze und faßte den Plan, sich dem Ökumenischen Patriarchen zu unterstellen. Hierbei stützte er sich auf die seit dem späten Mittelalter allerdings nicht mehr beachtete Regel, nach welcher alle in einem nichtorthodoxen Lande befindlichen Orthodoxen Kirchen und Kirchenbehörden dem Ökumenischen Patriarchen unterstehen. Diesem kam der Vorschlag des Eulogius höchst willkommen, da der Phanar[4]) in seiner Bedeutung, wie eingehends gesagt, stark gesunken war und eine Hebung seines Ansehens durch die Un-

[4]) Wohnsitz des Ökumenischen Patriarchen in Konstantinopel.

terstellung des Eulogius zu hoffen stand. So erfolgte die Anerkennung der Oberhoheit des Patriarchen von Konstantinopel durch den Metropoliten Eulogius und dessen Ernennung zu dem Exarchen des Patriarchen für die Verwaltung der Russisch-Orthodoxen Diaspora-Kirche in West-Europa. Es ergab sich nunmehr das merkwürdige Bild, daß Eulogius diese Kirche nicht mehr kraft der Vollmacht des Patriarchen von Moskau, sondern der des Ökumenischen Patriarchen verwaltete, was kanonisch bedenklich erscheint, da es als Eingriff des Ökumenischen Patriarchen in die internen Angelegenheiten des de jure jedenfalls immer noch bestehenden Moskauer Patriarchates angesehen werden kann.

Die Oberste Kirchenverwaltung protestierte gegen diese, ihr kanonisch unzulässig erscheinenden Schritte sowohl des Eulogius, wie des Konstantinopeler Patriarchen, jedoch ohne Erfolg. Um ihre eigene Stellung zu festigen, wandte sie sich zum Schutz an den Patriarchen von Serbien, Varnava, der sie unter sein Protektorat nahm. Zum Unterschied von Eulogius lag hierin keine Unterstellung im kanonischen Sinne und auch kein Abhängigkeitsverhältnis vor, so daß die weitere Tätigkeit der Obersten Kirchenverwaltung nach wie vor kraft der Vollmachten des Patriarchen Tychon ausgeübt wird. Der Patriarch Varnava übernahm lediglich ein „wohlwollendes Protektorat" über die Oberste Kirchenverwaltung, ohne in ihre kanonischen Befugnisse einzugreifen.

Hiedurch trat aber eine Verschärfung der Krise ein, da sie aus einer internen Angelegenheit der Diaspora-Kirche zu einer interpatriarchalen wurde, bei welcher auf der einen Seite der Ökumenische Patriarch, auf der anderen der Patriarch von Serbien stand. Bei den seit 1766 bestehenden wenig freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Konstantinopeler und der Serbischen Kirche, an denen auch der Tomos[5]) vom 20. Oktober / 1. November 1879 wenig geändert hat, war der Konflikt von diesem Zeitpunkte ab viel schwerer als ehedem beizulegen.

Der Patriarch Varnava, der der Russischen Kirche immer die lebhaftesten Sympathien entgegenbrachte und das Verhängnisvolle der entstandenen Lage sah, setzte sich nunmehr ein, um Frieden zu stiften. Als Protektor der Obersten Kirchenverwaltung bewog er dank seinem

[5]) Verfügung des Patriarchen. Durch Tomos vom 20. Oktober / 1. November 1879 wurde die vollständige Autonomie der Serbischen Kirche erklärt.

persönlichen Einfluß den Metropoliten Eulogius, auf dem im Herbste 1935 in Sremsky-Karlovatz zusammentretenden alljährlichen Bischöflichen Konzil zu erscheinen. Er eröffnete dieses als Ehrenvorsitzender durch eine Rede, in der er die erschienenen Kirchenfürsten zur Einigkeit aufforderte, und erreichte es, daß unter seinem Vorsitze eine Schlichtungskommission gebildet wurde, die sich aus dem Metropoliten Antonius, dem Metropoliten Eulogius, dem Metropoliten Theophil (Amerika) und dem Bischof Demetrius (Ferner Osten) zusammensetzte. Diese Kommission arbeitete einen Schlichtungsplan aus, nach welchem die gesamte Diaspora-Kirche auf Grund von „Vorläufigen Statuten" verwaltet werden sollte. Diese sahen die Einteilung in vier „Metropolitanbezirke" vor, von denen ein jeder autonom sein sollte. Als einzige gemeinschaftliche Oberste Kirchenverwaltung war das alljährlich zusammentretende Bischöfliche Konzil vorgesehen, und als ständiges Vollzugsorgan der Bischöfliche Synod, bestehend aus einem lebenslänglich gewählten Vorsitzenden, der zugleich auch lebenslänglicher Vorsitzender des Bischöflichen Konzils war, und vier gewählten Mitgliedern, je einem von jedem Metropolitanbezirke. Voraussetzung war, daß der Metropolit Eulogius aus der Jurisdiktion des Ökumenischen Patriarchen ausschied. Der Patriarch Varnava übernahm die an sich höchst undankbare Aufgabe, den Phanar dazu zu bewegen, Eulogius zu entlassen.

Die „Vorläufigen Statuten" wurden von allen Beteiligten angenommen, die Zelebrierungsverbote gegenseitig aufgehoben, und es fand ein feierlicher gemeinschaftlicher Gottesdienst statt, der erste seit 1926. Nach Beendigung des Konzils kehrten die Mitglieder in ihre Diözesen zurück, Eulogius ging nach Paris. Kurz danach teilte er jedoch mit, er könne sich von dem Ökumenischen Patriarchen, der ihn in schweren Zeiten unterstützt habe, nicht abkehren und könne daher die „Vorläufigen Statuten" nicht gelten lassen. Es müsse also der Status quo ante weiterhin fortbestehen. Dieser Mitteilung war ein von Eulogius einberufenes Konzil des ihm unterstehenden Teiles der Diaspora-Kirche, das aus Vertretern der Geistlichkeit und Abgeordneten der Gemeinden bestand, vorangegangen, so daß sein plötzlicher Umschwung wohl auf die Wünsche seiner Gemeinden zurückzuführen sein dürfte. Wie dem auch sei, war von diesem Augenblicke ab an eine Durchführung der Beschlüsse der Schlichtungskommission und ein Inkraft-

setzen der „Vorläufigen Statuten“ nicht zu denken, und der alte Zustand kehrte wieder, allerdings mit einem sehr wesentlichen Unterschiede. Es wurden keine gegenseitigen Verbote des Zelebrierens mehr erlassen, so daß gegenwärtig das Schisma zwar fortbesteht, jedoch trotzdem gemeinsame Gottesdienste von Geistlichen der beiden Jurisdiktionen stattfinden können. Praktisch kommt dieses allerdings, schon mit Rücksicht auf die beiderseitige Erregung der Gemüter, so gut wie niemals vor. Dem Verfasser dieser Zeilen ist nur ein einziger solcher Fall bekannt. Das war, als der Metropolit Anastasius im Sommer 1936 nach Berlin kam und den Abendgottesdienst an einem Sonnabend in einer Eulogianischen Kirche verrichtete. Dieses geschah kurz nach der staatlichen Anerkennung der Konzilskirche durch die Deutsche Regierung und hatte daher den Wert einer Friedenskundgebung seitens der bevorzugten an die zurückgestellte Kirche.

Lediglich in Amerika ist es dem Metropoliten Theophil gelungen, die „Vorläufigen Statuten“ in Kraft zu setzen und dem Schisma ein Ende zu bereiten. Er untersteht nunmehr mit seinen 12 Bischöfen der Obersten Kirchenverwaltung in Sremsky-Karlovatz und hat bereits zum Konzile von 1936 einen ständigen Vertreter entsandt, der auch im Synod als Vertreter des Nord-Amerikanischen Metropolitanbezirkes verbleibt.

Das Konzil von 1936 beschloß, zunächst keine weiteren Friedensverhandlungen mit Eulogius zu führen und gegen sein Schisma weiter anzukämpfen.

Die Spaltung in die Konzils- und die Eulogianische Kirche ist für die Gestaltung des Kirchenlebens in einzelnen Staaten von ausschlaggebender Bedeutung gewesen, und zwar insbesondere in den Fällen, in denen sich die Kirchen um eine staatliche Anerkennung beworben hatten. Je nach der Einstellung der betreffenden Regierung ist entweder die eine oder die andere Kirche bevorzugt worden. Die deutschfreundlich eingestellte und konservativ gesonnene Konzilskirche ist durch Beschluß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. März 1936 zur Körperschaft des Öffentlichen Rechtes erklärt worden und somit staatlich anerkannt. Umgekehrt ist bald danach die liberal-demokratisch eingestellte Eulogianische Kirche in Belgien in derselben Weise anerkannt worden.

Das Schisma in der Russisch-Orthodoxen Diaspora-Kirche zieht aber noch weitere Kreise. Bekanntlich be-

steht die Absicht, mit Rücksicht einerseits auf die zur Zeit bestehende Unmöglichkeit der Einberufung eines Ökumenischen Konzils, an dem auch der Katholische Episkopat teilnehmen müßte, andererseits infolge der Zahl der ihrer Entscheidung harrenden unaufschiebbaren Fragen, als Kompromißlösung ein Pan-Orthodoxes Konzil unter dem Vorsitze des Ökumenischen Patriarchen in Konstantinopel einzuberufen. Zur Vorbereitung dieses Konzils soll zunächst ein Vor-Konzil, bestehend aus Legaten der einzelnen autokephalen Kirchen, zusammentreten. Zunächst sollte dieses Vor-Konzil im Jahre 1933/34 einberufen werden. Als nun der Patriarch Varnava von Serbien die Einladung erhielt, fragte er bei dem Patriarchen von Konstantinopel an, welche der beiden Russischen Diaspora-Kirchen vertreten sein würde, insbesondere, ob Eulogius teilnehmen wird. Der Phanar, dem Eulogius sich unterstellt hatte, antwortete naturgemäß, daß dieser auch teilnehmen würde, woraufhin der Patriarch Varnava, der der Schirmherr der Konzilskirche war, es ablehnte, an dem Vor-Konzil die Serbische Kirche vertreten zu lassen, es sei denn, daß nur die Konzilskirche, und nicht die Eulogianische, als einzige der Diaspora-Kirchen zur Teilnahme aufgefordert werden würde. Der Phanar, der seinen Exarchen Eulogius nicht desavouieren konnte, verschob daraufhin das Vor-Konzil auf unbestimmte Zeit.

Da das Fortbestehen des „Eulogianischen Schisma" auf die Dauer allen Beteiligten unerträglich wird, ist bereits im Jahre 1936 der Plan entstanden, ein gemeinsames erweitertes Konzil der beiden Jurisdiktionen einzuberufen, und zwar unter Beteiligung nicht nur von Geistlichen, sondern auch von Laien, um eine für beide Teile annehmbare Lösung zu finden. Die Vorbereitungen zu diesem erweiterten Konzile sind bereits im Gange. Der Zusammentritt wird im Jahre 1938 erwartet. Es steht zu hoffen, daß dieses Konzil endlich der schwer geprüften Russisch-Orthodoxen Diaspora-Kirche die ersehnte Einigung bringen wird.

Nachtrag.

Für den Werdegang der Russisch-Orthodoxen Diaspora-Kirche sind zuletzt die Kämpfe um das *Jugoslawische Konkordat* bedeutsam geworden. Bekanntlich hatte die jugoslawische Regierung am 25. Juli 1935 das Konkordat mit Rom vorbehaltlich der Ratifizierung durch die Skupschtina (das Unterhaus) und den Senat abgeschlossen. Der Gesetzesentwurf wurde von der Skupschtina auch angenommen. Es stand somit lediglich die Zustimmung des Senates aus. Inzwischen hatte sich der Bevölkerung eine lebhafte Erregung bemächtigt. Selbst dem gerade

damals erfolgten Ableben eines der extremsten Gegner des Konkordates, des Patriarchen Varnava, hat man unnatürliche Gründe unterschoben und offen die Anhänger des Konkordates des Mordes bezichtigt. Die unter der Führung des Verwesers des Patriarchenthrones, des Metropoliten Dosiphäus stehende Serbische Kirche exkommunizierte die Mitglieder der Regierung, die sie an dem Konkordate und insbesondere an dessen Annahme durch die Skupschtina für schuld hielt, und unterband hierdurch zunächst die Möglichkeit, den neuen Patriarchen zu wählen; denn auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1930 muß diese Wahl von einem Wahlkonzil vorgenommen werden, das aus allen Erzbischöfen und Bischöfen, den ältesten Protohjereien von Belgrad, Petsch und Karlovatz, sowie dem Hofgeistlichen, dem Chef der Orthodoxen Abteilung des Justizministeriums, den Dekanen der Theologischen Fakultäten, dem Referenten für die Orthodoxe Kirche beim Kriegs- und Marineministerium, den Präsidenten der „Assoziationen" der Priester und der Mönche, den sieben ältesten Mitgliedern des Obersten Verwaltungsrates der Kirche, dem Präsidenten des Ministerrates und allen zur Zeit amtierenden Ministern, dem Vorsitzenden des Staatsrates, des Kassationsgerichtes und der Staatskontrolle, und den Rektoren der Universitäten, falls diese orthodox sind, besteht; der von diesem Wahlkonzil erwählte Kandidat wird dann dem König zur Ernennung vorgeschlagen. Durch die Exkommunizierung wurde einem erheblichen Teil der weltlichen Mitglieder die Möglichkeit genommen, ihr aktives Wahlrecht auszuüben.

Mit Rücksicht auf die herrschende Erregung erklärte der Ministerpräsident Stojadinovic bereits am 10. Oktober 1937 in einer durch Rundfunk übertragenen Rede, daß die Vorlage des Konkordates an den Senat auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben würde. Nunmehr ist die Erklärung erfolgt, daß diese Vorlage überhaupt unterbleiben wird und das Konkordat von der Regierung als nicht existent angesehen werde. Daraufhin ist die Aufhebung sowohl der Exkommunizierung wie auch der Kirchenstrafen erfolgt und konnte daher am 21. Februar 1938 zu der Patriarchenwahl geschritten werden. Das Ergebnis war völlig unerwartet. Man hatte den Verweser des Patriarchenthrones, den Metropoliten Dosiphäus, als den aussichtsreichsten Kandidaten angesehen, als mögliche Anwärter wurden ferner Irenäus und Nikolaus von Ochra genannt; von dem jetzt Gewählten hatte man nur gehört, daß er zu der gemäßigteren Strömung in dem Konkordatskampf gehört hatte und sogar dafür gewesen war, schon vor dem offiziellen Abrücken der Regierung vom Konkordat die Exkommunizierung aufzuheben und die Patriarchenwahl in die Wege zu leiten. Er wurde damals von dem Metropoliten von Sarajevo unterstützt, konnte sich aber mit seinem Plane nicht durchsetzen.

Die Vorgänge in Jugoslawien haben in der Orthodoxen Diaspora-Kirche kein einheitliches Echo gefunden. Die extrem chauvinistischen Kreise feiern den Ausgang des Konfliktes als einen Sieg der Orthodoxen über die Katholische Kirche. In den gemäßigteren und zahlenmäßig gewiß überlegenen Kreisen wird die Meinung vertreten, daß die gegenwärtige Lage keine endgültige sei, da schließlich über kurz oder lang der rechtliche Status der Katholischen Kirche eine Klarstellung erfahren müsse, der am 15. Februar 1938 erfolgte Protest des Vatikans sei daher durchaus begründet. Der Konflikt habe die schwache Seite des Aufbaues der Orthodoxen Kirche gezeigt, nämlich das Fehlen eines Verbindungsgliedes aller orthodoxen Kirchen untereinander; einer zentralen Leitung, wie sie die Katholische Kirche besitzt.

Da der Ausgang der Patriarchenwahl eine Überraschung darstellt, und der neugewählte Patriarch Metropolit Gavrilo Dozis ein

unbeschriebenes Blatt ist, von dem lediglich angenommen wird, daß er weniger extrem als der verstorbene Patriarch Varnava oder der Verweser Metropolit Dosiphäus sei, verhält sich auch der der Annäherung freundlich gegenüberstehende Teil der Diaspora-Kirche zunächst abwartend. Lediglich die Frage der Herausgabe einer in der russischen Sprache erscheinenden Zeitung, die den Annäherungsgedanken verbreiten würde, erfährt eine Bearbeitung. Es wird nämlich darauf hingewiesen, daß in der russischen Emigration an die dreihundert Zeitungen und Zeitschriften erscheinen, von denen aber nicht eine einzige sich mit der Frage der Annäherung der Kirchen befaßt. Dabei sei aber eine eingehende Aufklärung auch über die Katholische Kirche unbedingt notwendig, um den von der scharf antikatholischen Strömung verbreiteten „Greuelmärchen" entgegenzuwirken.

Ferner soll die vom Bischöflichen Konzil in Sremsky-Karlovatz erfolgte Erklärung des Jahres 1938 zum „Jahre des Heiligen Apostelgleichen Großfürsten Wladimir" zum Anlaß genommen werden, die trotz der Kirchenspaltung bestehende Bindung der Kirchen zu betonen, da dieser Heilige, unter dessen Regierung im Jahre 988 (also vor genau 950 Jahren) das Christentum in Rußland eingeführt wurde, vor der Kirchenspaltung lebte und starb (15. Juli 1015), und somit beiden Kirchen angehört.

Auch erwartet man, daß 1939 die Erinnerung an das vor 500 Jahren gefeierte Konzil von Florenz begangen wird; denn, obwohl das Florentinum wenig Anklang gefunden hat, soll es als wohlgemeinter Annäherungsversuch gewürdigt werden. Die Zeit wird im allgemeinen als für das Aufrollen dieser Probleme günstig angesehen; sobald die Lage in Jugoslawien dies gestatte, sollen weitere Schritte eingeleitet werden.

Die Weltkirchenkonferenz in Oxford.

Von *Dr Karl Fruhstorfer*, Linz.

Der Stockholmer Weltkirchenkonferenz des Jahres 1925 über praktisches Christentum (Life and Work) folgte im Sommer des vorigen Jahres (12. bis 16. Juli) die Weltkirchenkonferenz zu Oxford, der berühmten englischen Universitätsstadt, nach.[1]) Die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen wird mit der runden Zahl 900 angegeben; die weiblichen Mitglieder machten ein Sechstel aus. Etwa 45 Nationen waren vertreten. Nicht nur Weiße, nicht bloß Europäer und Amerikaner, auch Neger, Inder, Chinesen und Japaner hatten sich eingefunden. Folgendes bunte Gemisch von Konfessionen zeigte sich: Anglikaner, Lutheraner, Reformierte, evangelische Freikirchen, Altkatholiken, Orthodoxe. Der erste Vorsitzende der Welt-

[1]) Ein erschöpfender Bericht über die Oxforder Versammlung liegt noch nicht vor. Wir müssen uns auf die Mitteilungen beschränken, die in „Evangelisches Vereinsblatt aus Oberösterreich" 1938, Nr. 1 und 2, und in der Zeitschrift „Luthertum" 1937, Heft 10, sich finden. Sie stammen von *F. Fischer*, dem offiziellen Vertreter der österreichischen evangelischen Kirche *A. B.* auf der Konferenz zu Oxford.

konferenz, der Erzbischof Lang von Canterbury, bedauerte in der feierlichen Eröffnungssitzung die Abwesenheit der römisch-katholischen Kirche, deren Mitarbeit er als notwendig erklärte. Aus ganz anderem Grund fehlte die Deutsche Evangelische Kirche. Die Weltkonferenz beteuerte, daß sie nicht wenig die große Hilfe vermisse, die ihr die Mitglieder der Deutschen Evangelischen Kirche bei der Erörterung der grundlegenden Zeitfragen geleistet haben würden. Die Verhandlungen gingen in englischer, französischer und deutscher Sprache vor sich. Während man in Stockholm sich hauptsächlich mit der Sozialen Frage befaßt hatte, richtete die Oxforder Weltkirchenkonferenz ihren Blick auf das Dreigestirn: Kirche, Volk und Staat. Man verhandelte über: Kirche und Volk, Kirche und Staat, Kirche und Wirtschaft, Kirche und Erziehung, die Una Sancta in der Völkerwelt, Christentum und Krieg. Zweifelsohne höchst aktuelle Fragen in einer Zeit, deren Stigmata Gemeinschaftszerfall (Des-integration) und Wiederaufbau der Gemeinschaft (Re-integration) sind.

Das Ergebnis der Erörterungen über Kirche und Volk ist in der Botschaft der Weltkirchenkonferenz von Oxford an die Kirchen der Welt in die Worte zusammengefaßt: Das Volkstum geht nach christlicher Auffassung darauf zurück, daß Gott das menschliche Leben durch Unterschiede reicher machen will. Es ist deshalb der göttliche Beruf eines jeden Menschen, seinen Brüdern im eigenen Volk zu dienen. Aber wenn nationaler Selbstbehauptungsdrang zur Unterdrückung fremden Volkstums oder von Minderheiten führt, so ist das genau so wie persönliche Selbstsucht eine Sünde gegen den, der alle Völker und Rassen geschaffen hat. Vollends ist die Vergottung des Volkes, der Rasse oder der Klasse ebenso wie die eines politischen oder kulturellen Ideals Götzendienst. Sie kann nur zur Verschärfung der Gegensätze und zu furchtbarem Unglück führen. Die Forderung nach dem Schutz der kirchlichen Minderheiten in ihrem sprachlichen, völkischen und kulturellen Bestand ist wiederholt erhoben worden: die Kirche sei verpflichtet, der gewalttätigen oder versteckten Zerstörung eines Volkes durch ein anderes zu widersprechen im Gehorsam der göttlichen Gebote: Du sollst nicht töten, du sollst nicht stehlen, du sollst nicht begehren deines Nächsten Haus. Wenn aber die Gefahr aufsteigt, daß man das Volkstum verfälscht, indem man es zur letzten Größe in der Schöpfung und Geschichte erhebt und zum letzten Maß aller

Dinge macht, daß man in ihm die letzte Quelle von Recht und Wahrheit sehen will, dann müsse die Kirche um ihres göttlichen Auftrages willen und aus Liebe zum eigenen Volk dieser Selbstverfälschung des Volkstums klar und unbeirrbar entgegentreten.

Der Staat wird definiert als der politische Willensträger des Volkes. Er hat den von Gott gegebenen Auftrag, Recht und Ordnung aufrecht zu erhalten, dem Leben des in ihm geeinten Volkes oder der in seinem Raum lebenden Völker und Volksgruppen zu dienen und auch seinen Beitrag zum Gesamtleben aller Völker zu leisten. Die Weltkirchenkonferenz stellte sich auf den Standpunkt: Volk vor Staat, der Staat für das Volk. Falls der Staat sich irgendwie die Autorität Gottes anmaße, habe die Kirche den Staat daran zu erinnern, daß er, ebenso wie sie selbst, unter der Autorität und dem Gerichte Gottes steht und an Gottes Willen gebunden ist. In der Oxforder Botschaft heißt es: Da wir an den Heiligen Geist als die Quelle der Gerechtigkeit glauben, betrachten wir den Staat nicht als die letzte Quelle des Rechtes, sondern als seinen Hüter. Er ist nicht der Herr, sondern der Diener der Gerechtigkeit. Es kann für den Christen keine andere letzte Autorität geben als Gott allein.

Über die Hauptaufgabe der Kirche sagt die Oxforder Botschaft: Die wichtigste Aufgabe der Kirche besteht darin, die Menschen durch die Verkündigung des Wortes Gottes zu Jüngern Christi zu machen und ihr eigenes Leben zu ordnen aus der Kraft des Heiligen Geistes, der ihr verliehen ist. Weil das ihre gottgegebene Pflicht ist, muß es die Kirche tun, ob der Staat dazu Ja sage oder nicht. Kommt der Kirche nicht auch das Priesteramt zu? Die Kirche muß ferner, heißt es in der Botschaft, die Freiheit in Anspruch nehmen, ihren Kindern eine christliche Erziehung zu geben.

Die Weltkirchenkonferenz in Oxford wollte das Verhältnis zwischen den beiden Reichen zur Rechten und Linken Gottes, zwischen Kirche und Staat, umschreiben und mußte dabei von eigenen Mitgliedern den Vorwurf entgegen nehmen, daß sie sich in die inneren Angelegenheiten des Deutschen Reiches eingemengt habe, daß sie ins politische Fahrwasser geraten sei durch ihre bedauernde und tröstende Sonderbotschaft an die ferngehaltene Deutsche Evangelische Kirche. Auch das haben mehrere Mitglieder gerügt, daß in der erwähnten Botschaft der römisch-katholischen Kirche mit Anteilnahme

gedacht wurde. Solche Engherzigkeit paßt wenig zur *ökumenischen* Bewegung, aus der die Weltkirchenkonferenz in Oxford hervorgegangen ist. Abstoßend wirkt auch die Bemerkung, die der Vertreter des Protestantismus Österreichs in Oxford seinem Bericht über die ökumenische Konferenz von Oxford einflicht: Der Wunsch außerdeutscher Lutheraner nach Zusammenarbeit zwischen evangelischer und katholischer Kirche in Deutschland, der mir gegenüber im Gespräch geäußert wurde, hat mich tief befremdet. Weder die Gefahr durch die Türken noch durch die Schwarmgeister ließ Luther nach einem Bündnis mit Rom ausschauen. Auch sind die Schmalkaldischen Artikel heute noch nicht überholt![2]) Also noch immer odium papae! Eher alles denn römisch-katholisch! Doch sei gerne anerkannt und hervorgehoben, daß auf der Oxforder Weltkirchenkonferenz zeitgemäße, mutige Worte fielen.

Der anglikanische Primas von England hat in seiner Eigenschaft als erster Vorsitzender der Weltkirchenkonferenz in Oxford die Mitarbeit der römisch-katholischen Kirche als notwendig erklärt. Nun, päpstliche Rundschreiben haben lange vor Oxford die christliche Staatslehre wahrhaft klassich dargelegt. Es fehlt nicht an päpstlichen Rundschreiben gegen „Gemeinschaftszerfall" und für „Wiederaufbau der Gemeinschaft". Möge man sie auf protestantischer Seite lesen und beherzigen. Warum sollen gerade Darlegungen des Oberhauptes der römisch-katholischen Weltkirche aus den ökumenischen Konferenzen ausgeschlossen sein?

Pastoralfälle.

(Ehemißbrauch und Vollständigkeit der Beichte.) Ein Priester hat sich folgende Praxis zurechtgelegt: Es ist eine probable Ansicht, daß man eine schwere Sünde in der Beichte verschweigen kann, wenn durch die Offenbarung derselben der Mitschuldige dem Beichtvater bekannt und dadurch infamiert wird; nun ist das beim Mißbrauch der Ehe immer der Fall; also braucht diese Sünde nicht gebeichtet zu werden. Da er auch im Beichtstuhl darnach vorgeht, dringt bald die Ansicht ins Volk in etwas anderer Form: Ehemißbrauch muß nicht gebeichtet werden, ist also keine Sünde. Was ist zu der Praxis des Priesters zu sagen?

Vor allem ist es sehr unklug, zugespitzte moraltheologische Streitfragen und kasuistische Grenzfälle, in denen die Lösung

[2]) Luthertum, a. a. O., S. 317, A. 1.

von vorsichtiger und kluger Abwägung der Gründe abhängt (z. B. ob eine Mitwirkung zur Sünde erlaubt, ein genügender Grund vorhanden ist), vor dem gewöhnlichen Volk zu erörtern. Denn dieses faßt gar zu leicht solche Einzellösungen als Grundsätze auf, ohne die Umstände und Gründe zu beachten, oder ist gar nicht imstande, sie richtig einzuschätzen.

Aber nicht nur *unklug* hat unser Priester gehandelt, sondern seine Beweisführung ist auch *unrichtig*. Richtig ist nur, daß eine kleine Anzahl älterer Autoren die Ansicht für probabel hält, eine Sünde brauche hic et nunc nicht gebeichtet zu werden, wo der Beichtvater den Komplex kennt; aber selbst von diesen Autoren machen manche Einschränkungen;[1]) die überwältigende Anzahl der besten Moralisten, voran der heilige Thomas, bestehen auf der Beichtpflicht, und der heilige Alfons nennt sie die communis. Und das einzige Argument der Gegenseite ist ja auch leicht zu entkräften: Wenn z. B. eine Frau, um sich Rat zu holen, einem einzigen verschwiegenen Mann von den Sünden ihres Mannes oder der Kinder spricht, so begeht sie nach allgemeiner Ansicht keine Diffamierung; um so weniger in der Beichte, wo ja der Priester noch strenger zum Schweigen verpflichtet ist. So billigt man heute der gegenteiligen Ansicht meist keine innere Probabilität mehr zu. Aber selbst wenn sich unser Priester auf die äußere Probabilität jener Ansicht stützen möchte, kann er seine Praxis nicht verteidigen. Denn *alle* Autoren, auch jene, auf die er sich berufen möchte, lehren, daß das nicht eine Dauerentschuldigung ist: die Sünde muß notwendig gebeichtet werden. Der Pönitent muß sich einen anderen Beichtvater suchen, dem der Komplex nicht bekannt ist, und diesem die Sünde beichten; kann er das nicht ohne Schwierigkeit, dann muß er (so gerade die Autoren der milderen Ansicht, vgl. St. Alfons n. 488, 6) die Sünde wenigstens im allgemeinen beichten mit Weglassung der Umstände, aber mit dem Vorsatz, bei Gelegenheit einem anderen Priester vollständig zu beichten. Dabei haben diese Autoren Beispiele vor Augen, wie, wenn jemand mit Mutter oder Schwester gesündigt hätte; der müsse wenigstens sagen, daß er mit einer Frauensperson gesündigt hat, und den Umstand der Blutschande später nachtragen. Es handelt sich also nach Ansicht *aller Autoren,* auch der milderen, nur um einen *Aufschub* der Beichtpflicht oder der Vollständigkeit derselben, nicht aber um eine volle Entschuldigung, wie ja überhaupt die Entschuldigungen von der Vollständigkeit nur so lange dauern, als der Grund vorhanden ist.

Endlich haben alle Autoren Beispiele vor Augen, wie das soeben angeführte, wo mit der Anklage eine *sichere Sünde* des

[1]) Man vergleiche in der Ausgabe von *Gaudé* des heiligen Alfons die Anmerkungen zu III, n. 488 und 489.

Komplex offenbar wird. Keiner spricht vom Mißbrauch der Ehe, wohl zunächst deshalb, weil diese Sünde damals nicht so häufig war, aber auch deswegen, weil bei dieser Sünde nicht notwendig auch eine Sünde des anderen Gatten enthalten ist. Wenn ein Mann Ehemißbrauch beichtet, so ist ja nicht gesagt, daß auch die Gattin gesündigt hat; er kann gegen ihren Willen den Akt abgebrochen oder ohne ihr Wissen ein Kondom benützt haben; in diesem Fall hat die Frau nicht gesündigt; er braucht diese Umstände nicht zu beichten, und kein Beichtvater wird darnach fragen; ebenso wenn die Frau beichtet, die Ehe mißbraucht zu haben, hat nicht notwendig auch der Mann gesündigt; sie kann ja ohne sein Wissen ein Pessar oder ein anderes Verhütungsmittel angewendet haben. Hätte man diesen Fall den Autoren, auf die sich der genannte Priester stützen will, vorgelegt, sie würden wohl alle die Beichtpflicht bejaht haben.

Es ist also die Praxis des Priesters nicht nur unklug, sondern auch in dieser allgemeinen Form falsch. Er sollte in der Eheenzyklika die strengen Worte des Heiligen Vaters lesen und beherzigen: „Kraft unserer höchsten Autorität und wegen der uns obliegenden Sorge um das Heil aller Menschen ermahnen wir daher die Beichtväter und die übrigen Seelsorger, die ihnen anvertrauten Gläubigen über dieses schwer verpflichtende göttliche Gesetz (das den Ehemißbrauch verbietet) nicht im Irrtum zu lassen, noch mehr aber, sich selbst von derartigen falschen Meinungen frei zu halten und ihnen nicht aus Schwäche nachzugeben. Sollte aber ein Beichtvater oder Seelenhirte, was Gott verhüte, selber die ihm anvertrauten Gläubigen in solche Irrtümer führen, oder durch seine Zustimmung oder durch böswilliges Schweigen sie darin bestärken, so möge er wissen, daß er dereinst Gott, dem höchsten Richter, ernste Rechenschaft über den Mißbrauch seines Amtes wird ablegen müssen. Er möge sich das Wort Christi gesagt sein lassen: Blinde sind sie und Führer von Blinden; wenn aber ein Blinder einen Blinden führt, fallen beide in die Grube."

Innsbruck. *Albert Schmitt S. J.*

(Eine ungewöhnliche Operation.) Ein Arzt hat wegen anormal starker Libido einer Frau ein Ovar entfernt und durch diese Operation die Sexualität auf ein erträgliches Maß heruntergeschraubt. Zur Beruhigung seiner Patientin fragt er nun, ob die Kirche diese Operation dulde oder als verbotenen Eingriff betrachte.

Die erste Frage ist, ob die vorhandenen sexuellen Triebäußerungen noch in der normalen Breite liegen, wenn sie auch auffallend stark sind, oder ob sie die Grenzen des Normalen bereits überschritten haben. Sind sie noch normal, dann kann der

Mensch mit seinem Willen Ordnung schaffen und Ordnung halten in seinem gesunden Triebleben. Es besteht kein Übergewicht des Organischen, das in seiner Stärke etwa nicht mehr vom freien Willen gebändigt werden könnte. Im gesunden Menschen sind die Kräfte vom Schöpfer aufeinander abgestimmt. Der freie Wille ist stark genug und kann die Führung über das Triebleben behaupten, wenn er auch manchmal alle Energien aufrufen muß, um über die Schwierigkeiten Herr zu werden. Das bequemere Überwinden der Versuchungen gäbe keinen hinreichenden Grund für einen so folgenschweren Eingriff ab, wie er gleich dargelegt werden soll.

In unserem Falle scheinen tatsächlich die Grenzen des Normalen überschritten zu sein. Solange die Patientin angestrengt körperlich arbeitet, geht es noch einigermaßen. Ruht sie sich aber aus oder legt sie sich schlafen, dann bricht die Libido durch und schwemmt den Willen mit weg. Der freie Wille kann mit seinem Aufgebot an Kraft wohl kaum noch die Schwierigkeiten erledigen. Es ist infolgedessen zu Ausschreitungen mit anderen gekommen und zu regelmäßigen Fehlern mit sich selbst, ganz abgesehen von den beständigen quälenden Versuchungen. Die Frau bemühte sich ehrlich, Herr zu werden über die Schwierigkeiten. Sie wagte es gar nicht, sich satt zu essen, vermied alles Pikante in der Nahrung, brachte es lange Zeit nicht über sich, sich zum Schlaf ins Bett zu legen und schlief auf dem Boden oder auf einem Stuhle sitzend. Das alles nur, damit sie nicht von der Libido überwältigt würde. Daß hier eine wirkliche Überlibido vorliegt, darf man wohl mit dem Arzte annehmen. Die zweite Frage ist nun aber, wo die Ursache dafür liegt.

Einmal kann so eine Überlibido *psychogen* bedingt sein. Die Ursache wäre also rein psychisch. Es handelte sich dann um eine krankhafte nervöse Störung. Eine sexuelle Überreizung liegt vor. Damit ist dann eine übermäßig große Leidenschaftlichkeit verbunden. Diese Überreizung kann wiederum die verschiedensten Ursachen haben. Sie kann entstehen aus lauter Angst und Furcht vor dem Sexuellen oder der Sünde der Unkeuschheit. Sie könnte weiter ihren Ursprung haben in den krankhaften Depressionen eines Melancholikers, der schon den gewöhnlichen Dingen des Lebens kraft- und haltlos gegenübersteht und genau so dem Sexuellen gegenüber kaum Energie aufzubringen vermag, in schweren Fällen überhaupt nicht. Es ist, als ob sich der Schwermütige in seiner Einsamkeit und Verlassenheit gleichsam ins Sexuelle hineinflüchtete, um hier Ablenkung und Linderung seiner seelischen Not zu finden. Oft genug geht diese krankhafte Störung auf nervöse Erschöpfung zurück. Jede Energie im Sexuellen versagt und wirkt nur noch verschlimmernd auf den

Zustand des Erschöpften ein. So ließen sich noch mehr psychische Ursachen aufzählen. In einem solchen Falle wäre natürlich ein operativer Eingriff nicht am Platze. Die Ursache für die Krankheit ist psychisch und nicht physiologisch. Die krankhafte psychische Ursache muß auf psychischem Wege beseitigt werden, dann verschwinden die auffallenden Erscheinungen von selbst. Der Zwangsneurotiker verliert seine sexuelle Neurose, sobald Furcht und Angst vor dem Sexuellen zurücktreten und der Mensch frei und ungezwungen dem Gebiete gegenüber steht. Der Melancholiker und Schwermütige lebt auf und steht mutig dem Leben in all seinen Äußerungen gegenüber, sobald seine Depressionen abnehmen und wieder Freude in sein Leben kommt. Der Erschöpfte wird sich nicht mehr wieder kennen, wenn eine kräftige Gewichtszunahme seinen Organismus gestärkt hat. (Cfr. Chrys. Schulte, Was der Seelsorger von nervösen Seelenleiden wissen muß, S. 42 f.).

Nun tritt diese krankhafte Erscheinung aber nicht bloß psychogen bedingt auf, sondern auch infolge von *endogenen* Störungen. Es liegen physiologische Ursachen vor. Ist die anormal starke Triebhaftigkeit bedingt durch eine Disharmonie in der Tätigkeit und dem Zusammenwirken der innersekretorischen Drüsen, dann wäre da auch der Heilungsprozeß einzuleiten. Was die innere Sekretion angeht, so wissen wir, daß die Tätigkeit der Ovarien sich nicht erschöpft in der Keimzellbildung. Daneben üben sie noch als Drüsen mit innerer Sekretion eine wichtige Funktion aus. Von innerer Sekretion spricht man in den Fällen, wo die spezifischen Aussonderungen nicht durch Ausführungsgänge auf Schleimhautflächen oder direkt nach außen, sondern sofort in die Blut- oder Lymphgefäße geleitet werden. So kommen sie in den Kreislauf und erreichen auf diesem Wege alle Teile des Organismus, um hier ihre besondere Wachstumswirkung zu entfalten. Die biochemischen Reizstoffe, die ins Blut abgesondert werden, nennt man Hormone. (Cfr. Moll, Handbuch der Sexualwissenschaft, S. 76 ff., 118 ff.) Die Geschlechtshormone sind verschieden von den Keimzellen. Sie werden von den Keimdrüsen ins Blut ausgesondert und bewirken durch ihren Einfluß den männlichen oder weiblichen sekundären Geschlechtscharakter. Für die geschlechtsreife Zeit bewirken sie außerdem die Empfänglichkeit für geschlechtliche Reize, die Geneigtheit, auf solche einzugehen, und die Fähigkeit, sie in anderen hervorzurufen. Sie verursachen die libidinöse Neigung und Verfassung zu sexuellen Handlungen und Vorstellungen. Mit den anderen endokrinen Drüsen stehen die Keimdrüsen in unmittelbarer Wechselbeziehung, so daß die Störung der einen oft genug ein Versagen der anderen mit sich bringt. (Cfr. Ruland, Handbuch der Moralth., Bd. I, S. 13.)

Selbstverständlich stellt die so geartete hormonale Reizung für den freien Willen unter normalen Verhältnissen keine übermäßige, wenigstens keine unüberwindliche Schwierigkeit dar. Von einer Nötigung zu sexuellen Handlungen kann überhaupt keine Rede sein. Anders ist es aber, wenn durch krankhafte Überhormonisierung des Blutes eine anormale Erotisierung, eine Überlibido auftritt, eine Ansprechbarkeit und Geneigtheit für sexuelle Dinge, die die gesunden Grenzen bedenklich überschreitet. Hier muß man von einer Psychopathie reden, die den damit Behafteten allzu leicht und manchmal beinahe notwendig in Konflikt mit der Polizei bringt oder eines Tages im Irrenhaus enden läßt mit Verlust seines guten Namens in der Öffentlichkeit. Das mögliche Kraftaufgebot des Willens reicht denkbarerweise nicht mehr aus, um die aus dem Physiologischen hervorbrechende Flut aufzuhalten. Ob die Hormonforschung so weit kommen wird, hier durch Hormonpräparate heilend zu wirken, wird die Zukunft noch zeigen.

Es werden aber immer mehr Stimmen von Ärzten laut, die die Möglichkeit einer Heilung von solchen schweren Psychopathien durch teilweise oder gänzliche Entfernung der Keimdrüsen in ganz schweren Fällen bezeugen, wie Ruland auch in seinem Handbuch schon andeutet (Bd. III, S. 359). Eines darf daneben aber nicht vergessen werden. Die Geschlechtshormone vermitteln nicht nur die Bereitschaft und die Fähigkeit der geschlechtlichen Betätigung, sondern wirken auch noch, soviel wir heute wissen, regulierend auf die Fettverbrennung im Körper ein, auf die Hautspannung, auf die Muskulatur. Sie scheinen überhaupt „für alle Lebensvorgänge jenen Höchstzustand der Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, wie wir ihn eben beim geschlechtsreifen Menschen in der Vollkraft seiner Jahre anzutreffen gewohnt sind“ (ib. Bd. I, S. 218). Nimmt man dazu die enge Wechselbeziehung der inneren Drüsen miteinander, dann sieht man, daß die gänzliche oder teilweise Entfernung der Keimdrüsen ein Eingriff von schwerwiegenden und nicht zu übersehenden Folgen für den Organismus ist, schon ganz abgesehen von der Unfähigkeit oder herabgesetzten Möglichkeit weiterer Fortpflanzung.

Damit sind die Unterlagen gegeben zur Beurteilung der sittlichen Erlaubtheit eines solchen Eingriffes. Die zu beantwortende Frage lautet: Hat diese Operation den Charakter einer Heilbehandlung? Ist hier nicht die Unfruchtbarmachung oder eine Herabsetzung der Befruchtungsmöglichkeit das notwendige Mittel zum Ziel? — Der Mensch hat keine absolute Herrschaft über seinen Leib mit den verschiedenen Anlagen und Fähigkeiten. Er kann ihn nur verwalten. Sorge tragen für seine Entwicklung und Gesundheit. Darum ist ein Eingriff auch nur als

Heilbehandlung und Förderung des Ganzen in seiner Erhaltung und Entwicklung erlaubt. D. h. ein Organ des Körpers darf nur geopfert werden, ganz oder teilweise, im Dienste des Ganzen. Wir müssen von der Erwägung ausgehen, die Teile und die einzelnen Glieder haben ihre Sinnerfüllung im Ganzen. Die Glieder sind für den Gesamtorganismus da, für seinen Bestand und seine Entwicklung, und werden selber durch ihn erst getragen und erhalten. Mit dem Dienst am Ganzen steht und fällt darum ihre Bedeutung und auch Daseinsberechtigung. Solange das untergeordnete Dienstverhältnis besteht, hat der Mensch kein Recht, in seine körperliche Integrität einzugreifen. Er ist nicht Herr über sein Leben. Es kann aber auch ein Organ erkranken und der ganze Organismus in wichtigeren Funktionen in Mitleidenschaft gezogen werden. Wenn so ein Glied dem Ganzen gar nicht mehr oder nur mangelhaft dient, ihm hinderlich wird für viel wichtigere Funktionen, dann steigt und fällt entsprechend der Behinderung oder der Gefahr für den Bestand oder die Entwicklung des Ganzen seine Daseinsberechtigung. Die vernünftige und damit gottgewollte Sorge des Menschen für seinen Leib verlangt oder erlaubt je nach Lage der Dinge die Entfernung des erkrankten Organs. So wäre auch die gänzliche oder teilweise Entfernung der Keimdrüsen grundsätzlich Dienst am Ganzen und damit erlaubt, wenn dadurch die Auswirkung einer gestörten Funktion in Form einer Psychopathie behoben werden könnte. Diese Lösung deutet auch Rauch an. (Probleme der Eugenik im Lichte der christlichen Ethik, S. 34.) Die geordnete Sorge für den Leib und seine Gesundheit verlangt natürlich, daß eine kluge Abwägung der zu behandelnden Störungen und der neu auftretenden nicht zu unterschätzenden Ausfallserscheinungen das entscheidende Urteil abgibt. Tatsächlich ist dieser Eingriff schon oft mit Erfolg von Ärzten ausgeführt worden. Ruland gibt Fälle an, wo schwerer Exhibitionismus auf diese Weise geheilt wurde (Bd. III, S. 359).

Wenn darum ein gewissenhafter Arzt auf Grund seiner Fachkenntnisse und Erfahrungen diese Operation vornehmen zu müssen glaubt, dann wird man gegen seinen Entschluß vom moraltheologischen Standpunkt nichts einwenden können. Seine Handlung ist in ihrer Wesensstruktur Heilbehandlung, Unterbindung einer krankhaften Funktion. Die Ausfallserscheinungen, die der Arzt klug berücksichtigen muß, die entstehende Unfruchtbarkeit u. s. w. sind gar nicht in den Willen aufgenommen. Der Eingriff steht im Dienste des ganzen Organismus. Leichter wird er allerdings einen Grund haben zur Entfernung einer Keimdrüse und nur in den schwierigsten Fällen wird er sich entschließen zur vollständigen Beseitigung der Keimdrüsen.

Hennef II/Sieg. *P. Dr Bernh. Ziermann C. Ss. R.*

(„Probeehe" das kleinere Übel?) Ein Heidenmissionär schreibt: Ein junges Paar will sich trauen lassen, nachdem der Mann sich gerade eine Frau „gekauft" hat. Darf man da anraten, mit der (kirchlichen) Trauung lieber noch eine Zeitlang zu warten — damit der Mann die Frau gut kennen lernt, ob sie fleißig oder faul, friedlich oder zänkisch ist —, ohne den beiden zu sagen, daß sie in der Zwischenzeit nicht verkehren dürfen, bis sie getraut sind? Darf man sie im guten Glauben lassen, den sie haben, daß sie verkehren dürfen?

Zur Erklärung: Zu viele Ehen halten nicht. Nach heidnischem Brauch ist die Ehescheidung leicht. Bissige Reden der Frau, schlechte Küche für den Mann oder dessen Schweine werden oft als genügender Scheidungsgrund angesehen. Da müssen wir Missionäre langsam eine andere Anschauung beibringen. Damit nun nicht zu viele kaum getraute Paare wieder auseinandergehen, wählen wir das geringere Übel und lassen die Leute während der „Probezeit" im guten Glauben, von dem oben die Rede war.

Ist das Prinzip vom „minus malum" hier richtig angewandt?

Auf den ersten Blick erscheinen die Voraussetzungen des vorliegenden Falles etwas befremdend. Nach dem Wortlaut und der ganzen Lage der Dinge handelt es sich um bereits getaufte Ehewerber. Dabei zeigen sie aber gegenüber der Ehe eine noch völlig heidnische Einstellung. — Gewiß, wir müssen mit den Tatsachen rechnen, wie sie nun einmal sind und wie sie auch der vollkommenste Verkünder des christlichen Glaubens nicht ohneweiters wird ändern können. Alteingewurzelte Ansichten und Gebräuche des Heidentums, durch jahrhundertelange Gewöhnung in Fleisch und Blut übergegangen, lassen sich weder mit natürlichen noch mit übernatürlichen Mitteln — von außerordentlichen Eingriffen Gottes abgesehen — im Handumdrehen zu korrekten christlichen Formen umgestalten. Dem Beispiel großer Glaubensboten wie den von höchster kirchlicher Stelle gegebenen Direktiven folgend, wird der Heidenmissionär die alten Bräuche zu erhalten suchen, wo immer das geschehen kann, ohne zur christlichen Glaubens- und Sittenlehre in Gegensatz zu kommen. So mag auch der im obigen Fall erwähnte „Kauf" der Frau seine Duldung finden, wo er sich als allgemeine Sitte findet; vorausgesetzt, daß diesem Brauche alles genommen wird, was mit der christlichen Auffassung von der Ehe unvereinbar ist. So wäre es z. B. unvereinbar mit der Auffassung des Christentums, wenn mit dem Kauf der Frau eine volle Gewalt des Mannes über die Frau wie über eine Ware zum Ausdruck gebracht werden sollte. Ähnlich widerspräche es auch der Institution der christlichen Ehe, wenn mit dem Kauf der Frau die Ehe als geschlossen betrachtet würde.

Hier eben zeigt sich ein gewisser Widerspruch im vorgelegten Falle. Das junge Paar will sich trauen lassen. Nach dem ganzen Zusammenhang ist von der kirchlichen Trauung durch den Missionär die Rede. Dabei aber hält sich dem weiteren Wortlaut nach das Paar durch den vorausgegangenen Kauf der Frau bereits für ehelich gebunden, da beide „im guten Glauben" sind, „daß sie verkehren dürfen"; also eine noch völlig im Heidentum stehende Auffassung von der Eheschließung. Nun ist zwar jedem Seelsorger nur zu wohl bekannt, welch erschreckende Unwissenheit in religiösen Dingen vorkommen kann und nicht gerade selten vorkommt. Man braucht bloß an die Verhältnisse in unseren seit langem christlichen Ländern denken. Um so weniger wird eine solche Unwissenheit in Missionsländern überraschen, in denen der Missionär es öfter mit Menschen zu tun hat, die, besonders wo es sich um Erwachsene handelt, knapp noch fähig sind, die wichtigsten Glaubenswahrheiten in bescheidenstem Maße aufzufassen. Aber unser Fall liegt ernster. Hier handelt es sich um eine Unwissenheit in einem wichtigen Punkte des christlichen Lebens; und das eine Unwissenheit, die nicht bloß bei einzelnen gefunden wird, die vielmehr allgemein in jener Gegend zu bestehen scheint, ja gewissermaßen mit Absicht unterhalten wird. Das Letztere scheint vielleicht zu viel gesagt. Trotzdem, wenn die Taufbewerber gemäß den kirchlichen Vorschriften in einem entsprechend langen und sorgfältigen Katechumenat mit der Lehre der katholischen Kirche bekannt gemacht werden, wenn die christlichen Gemeinden durch Predigt und Christenlehre immer mehr mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre vertraut gemacht werden, dann ist es wirklich nur schwer anzunehmen, daß einer derartigen heidnischen Einstellung der Ehe gegenüber bei der Allgemeinheit ein „guter Glaube" zugebilligt werden könnte. Dabei werden wir nicht einmal jene Gegenden ausnehmen dürfen, in denen die Verhältnisse so ungünstig liegen, daß der Missionär nur das eine oder andere Mal im Jahre die einzelnen Außenstationen besuchen kann. Denn auch in solchen Gegenden wird, wenn anders der Missionsbetrieb den kirchlichen Forderungen entspricht, durch zweckdienliche Maßregeln für entsprechende Vorbereitung der Taufbewerber wie für weitere Belehrung der Neuchristen und Unterricht des christlichen Nachwuchses Vorsorge getroffen sein. Nun wird der Missionär auch bei bescheidenen Anforderungen nicht umhin können, den christlichen Charakter der Ehe und das Wesentliche von diesem Sakramente in die Belehrung der erwachsenen, bezw. heranwachsenden Taufbewerber mitaufzunehmen. Wie immer sich der Missionär mit den unter den Eingeborenen bestehenden Gebräuchen der Eheschließung abfindet: daß die Ehe der Getauften ein Sakrament ist und

ihre Gültigkeit nur unter den von der Kirche festgesetzten Formalitäten erlangt, darf nicht wie eine Arkandisziplin behandelt werden. Gewiß, der Fernstehende wird sich kaum der Schwierigkeiten bewußt, die sich hier oft ergeben werden. Nehmen wir an, die jungen Leute haben, wie es durch die Sitten verschiedener Völker bedingt ist, vor der Heirat keine Möglichkeit, sich gegenseitig kennen zu lernen, wie es für eine glückliche und dauerhafte Ehe so wichtig ist und darum auch von der Kirche gewünscht wird. Dem Heiden bleibt bei seiner Auffassung von der Auflösbarkeit der Ehe als eine Art Korrektiv immer die Möglichkeit, die unwillkommene Verbindung wieder aufzulösen. Dem Christen bleibt als einziger Ausweg die Ehescheidung (separatio quoad mensam et torum) mit all ihren üblen Folgen und Gefahren, die in der heidnischen Umgebung erheblich schlimmer sein müssen als in unseren christlichen Ländern. Da wird es wohl öfter eine schwierige Aufgabe für den Missionär bedeuten, bei aller Schonung der bestehenden Bräuche und Anschauungen seine Neuchristen und schon die Taufbewerber zu jener Auffassung von der Ehe zu erziehen, wie sie der Lehre des Christentums entsprechend ist.

Doch die Frage im vorgelegten Fall ist eine konkrete und verlangt ihre Beantwortung. Die Missionäre, von denen hier die Rede ist, lassen die jungen Paare nach dem dort üblichen Brautkauf eine Zeitlang in einer Art Probeehe zusammenleben, bevor die kirchliche Trauung erfolgt. Dürfen sie nach dem Grundsatz, daß man das kleinere Übel wählen muß, um das größere zu meiden, eine solche Probezeit anraten und die beiden Ehewerber dabei im guten Glauben lassen, daß sie verkehren dürfen? — In der Praxis des Seelsorgers kommt es zuweilen vor, daß er Pseudogatten, die er im guten Glauben findet, daß sie verkehren dürfen, in diesem guten Glauben läßt und lassen muß mit Berufung auf den erwähnten Grundsatz vom geringeren Übel. Hier kann in der Tat die Anwendung jenes Grundsatzes voll berechtigt sein. Denn wenn sich der Priester sagen muß, daß er durch das aufklärende Wort nichts anderes erreichen würde, als daß die bona fides der Betreffenden in eine mala fides verwandelt würde und statt der bisher bloß materiellen Sünden in Zukunft formelle Sünden zustande kämen, dann fordert die pastorale Klugheit wie nicht minder die Nächstenliebe, daß er — von besonderen Umständen abgesehen — das geringere Übel wähle und schweige. Hier in unserem Fall liegt die Sache nicht unwesentlich anders. Wir wollen nicht einmal besonders bei dem Bedenken verweilen, das dem Leser sogleich aufgestiegen sein wird, weil die Missionäre unter den geschilderten Verhältnissen gewissermaßen selber jene Art Probeehe einführen. Eine Probeehe ist und bleibt aber ein verwerfliches Mittel, das durch kei-

nen noch so löblichen Zweck geheiligt werden kann; ohne Rücksicht darauf, ob die Nupturienten im guten Glauben sind oder nicht. Indessen lautete die Frage, ob diese Praxis nicht durch das Prinzip vom kleineren Übel gerechtfertigt werden könnte. Die Antwort wird eine verneinende sein müssen. So unbedenklich wir zugeben, daß im Einzelfalle dieser Grundsatz den Priester gegenüber dem guten Glauben von Pseudogatten zum Schweigen veranlassen wird, so wenig kann seine Anwendung in unserem Fall gerechtfertigt werden. Denn hier stehen den Interessen des Privatwohls einzelner Glieder der Gemeinschaft die Interessen des Allgemeinwohls entgegen. Durch das Dulden oder Begünstigen einer derartigen Probezeit, die ja in der Tat auf eine „Probeehe" hinauskäme, würde offensichtlich das Allgemeinwohl der christlichen Gesellschaft gefährdet, insofern eine solche Praxis der reinen, christlichen Auffassung von der sexuellen Ordnung und von der göttlichen Institution der Ehe abträglich sein müßte. Es ist übrigens auch kaum ersichtlich, wie die Missionäre durch eine solche Praxis den Neuchristen „langsam eine andere Anschauung beibringen" könnten. Würde so nicht viel eher bei den Neuchristen eine lockere Auffassung begünstigt, die für die Zukunft verhängnisvoll werden müßte? Der einzige Weg wird bleiben: von Anfang an die christlichen Grundsätze konsequent zur Anwendung bringen und den Schwierigkeiten, die sich aus den Volkssitten ergeben, auf andere Weise zu begegnen suchen.

St. Gabriel b. Mödling. *P. Dr F. Böhm S. V. D.*

(Schadenersatz wegen bigamischer Trauung.) Im Jahre 1920 erschien beim österreichischen katholischen Pfarramt in E. ein daselbst schon längere Zeit ansässiger Mann mit seiner Braut und bat um Aufnahme des Trauungs-Informativexamens. Die Dokumente waren alle in Ordnung, beide Brautleute gaben sich als ledig aus. Einen Ledigschein für den auswärts geborenen Bräutigam verlangte der Pfarrer nicht. Nach neun Jahren starb der Ehemann unter Hinterlassung der Witwe und eines Kindes. Im Jahre 1934 stellte es sich heraus, daß dieser Mann zur Zeit des Eheabschlusses im Jahre 1920 noch gültig verheiratet war, ja die erste Frau in Italien noch lebt. Die zweite Ehe wurde nun wegen Bigamie für ungültig erklärt. Die Witwe läßt durch ihren Rechtsanwalt den Pfarrer der zweiten Trauung zum Schadenersatz auffordern, da er ohne Forderung des Ledigscheines die Trauung vorgenommen und sie durch die Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe materiellen Schaden erlitten habe. Frage: Ist die Schadenersatzforderung begründet, falls die Frau nachweisbar finanziell zu Schaden gekommen ist? Nach dem Konkordatsrecht (Art. VII, § 1) werden den gemäß dem kanonischen Rechte ge-

schlossenen Ehen die bürgerlichen Rechtswirkungen zuerkannt (Ausnahmen im Durchführungsgesetz vom 4. Mai 1934, § 2). Nach heutigem Rechte wären also lediglich die kirchlichen Vorschriften über Abforderung eines Ledigscheines notwendig. Der Ledigschein soll, wie schon der Name sagt, den Beweis erbringen, daß der Heiratskandidat nicht schon, oder noch, durch das Band einer Ehe gebunden ist. Denselben Zweck verfolgen das Brautexamen (Trauungs-Informativexamen) und das Aufgebot. Die österreichische Eheinstruktion, § 3, 4., fügt hinzu: „Wenn der ledige Stand eines Brautteiles nicht sonst außer allen Zweifel gestellt ist, hat eine amtliche Anfrage beim Pfarrer des Taufortes wegen etwa vorhandener Anmerkung einer Ehe im Taufbuche zu erfolgen." Heutzutage wird also der Pfarrer vor Trauung von Ortsfremden, die in fremden Pfarren geboren sind und von der Freizügigkeit reichlich Gebrauch gemacht haben, Veranlassung haben, beim Taufpfarramt anzufragen. Doch läßt der Gesetzestext auch hier Ausnahmen zu. Anders standen die Verhältnisse im Jahre 1920. Damals liefen kirchliche und staatliche Vorschriften parallel. Die Diözesaninstruktionen sprachen auch vom Ledigschein. Man verstand darunter Scheine, ausgestellt von Pfarrern besonders fremder Diözesen, wo der Nupturient nach erlangter Heiratsfähigkeit sich aufgehalten. Die Einforderung solcher Ledigscheine erwies sich im Zeitalter der Freizügigkeit als unmöglich. Erst als seit „Ne temere" (Ostern 1908) die Anmerkung der Ehe im Taufbuch angeordnet wurde, hatte man, die gewissenhafte Durchführung dieser Vorschrift vorausgesetzt, für die *Zukunft* ein Beweismittel, nicht aber für Ehen, die vor Ostern 1908 abgeschlossen worden waren. Da im Jahre 1920 gewiß viele Ehen, die vor 1908 geschlossen worden waren, noch existierten, so hätte eine negative Antwort des Taufpfarramtes damals keinen sicheren Beweis des ledigen Standes erbracht. Dies scheint wohl der Grund zu sein, warum die Anfrage beim Taufpfarramt damals nicht so urgiert wurde. Staatlicherseits — und darauf kommt es in unserem Falle hauptsächlich an — war 1920 die Einforderung eines Ledigscheines überhaupt nicht vorgeschrieben. § 78 a. b. G.-B. verlangt Nachweis der Verkündigung, Taufschein, bezw. Nachweis der Volljährigkeit, Nachweis der Behebung eines „rege gemachten Hindernisses". Der Pfarrer hat also wegen Nichteinforderung des Ledigscheines jedenfalls keine staatliche Vorschrift vernachlässigt. Daher kann beim staatlichen Gericht auch keine Schadenersatzklage eingebracht werden. Nichtsdestoweniger ergibt sich daraus die weise Lehre: Gewissenhaftigkeit in der Anmerkung abgeschlossener Ehen im Taufbuch, Anfrage beim Taufpfarramt, wenn nicht jeder Zweifel bezüglich des ledigen Standes ausgeschlossen ist. Wünschenswert wäre es, wenn Taufscheine die zur Zeit der Ausstellung vorhandenen An-

merkungen im Taufbuch vorschriftsmäßig bringen müßten. Sonst ist auch der neueste Taufschein ohne Eheanmerkung kein Beweis des ledigen Standes.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Altarbild, Altartitel, Kirchentitel.) Am Hochaltar der Kirche zu X befindet sich ein Altarbild von der Auferstehung Christi, das weder vom künstlerischen noch vom moralischen Standpunkt aus in die Kirche paßt. Der Pfarrer beabsichtigt nun, dieses Bild zu entfernen und ein neues fertigen zu lassen, nämlich ein Herz-Jesu-Bild mit dem heiligen Konrad und der heiligen Theresia. Er wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf dem Hochaltar nur eine Darstellung des Kirchenpatrons sein dürfe. Nun besitzt die Kirche bereits auf einem Seitenaltar ein Bild des heiligen Michael. Daher fragt der Pfarrer, ob es wirklich eine derartige Vorschrift gibt, und ob der Ordinarius einer Diözese davon dispensieren kann, wenn eine solche besteht.

I.

Die Antwort auf die vorstehende Frage muß folgende kirchliche Bestimmungen im Auge behalten:

1. Wenn außer dem Altarkreuz, das mit den Leuchtern in einer Kirche auf dem Altar stehen muß, überhaupt noch eine andere bildliche Darstellung (Gemälde, Figur) über dem Altar angebracht wird, muß sie stets den Altartitel zum Gegenstand haben.

2. Der Altartitel kann zwar beim beweglichen Altar vom Bischof geändert werden, nicht aber beim unbeweglichen ohne päpstliches Indult.

3. Der Altartitel eines Hochaltars kann, auch wenn der Altar beweglich ist, als Kirchentitel vom Bischof nicht geändert werden.

Zu 1. Daß an einem unbeweglichen (festen) Altar das Altarbild den Altartitel darstellen muß, verlangen unerbittlich mehrere Entscheidungen der Ritenkongregation. So die Entscheidung vom 27. August 1836 (Decr. auth. n. 2752, 5 u. 7). Auf die Bitte der Missionspriester des heiligen Vinzenz von Paul, es möge ihnen gestattet werden, in der übernommenen Kirche des heiligen Nikolaus, auf dem Hochaltar, der ohne Bild war, das Bild der Unbefleckten Empfängnis aufzustellen, und auf dem Nebenaltar, der gleichfalls ein Bild nicht hatte, das des heiligen Vinzenz von Paul, wurde entschieden:

Auf dem Hochaltar darf nicht das Bild der Unbefleckten Empfängnis aufgestellt werden, sondern das des heiligen Nikolaus, des Titels. Auf den beiden Nebenaltären jedoch darf das Bild von der Unbefleckten Empfängnis und das des heiligen Vinzenz angebracht werden, jedoch nur, wenn zugleich das Bild des

Titels, auf den jeder dieser beiden Altäre geweiht ist, angebracht wird, und zwar in ovali figura, d. i. in beherrschender Darstellung. Als daraufhin der Kongregation berichtet wurde, die Aufstellung des Bildes des heiligen Nikolaus am Hochaltar sei schwierig, der Heilige werde verehrt in einer eigenen Kapelle der Kirche, es wolle erlaubt werden, die Unbefleckte Empfängnis am Hochaltar darzustellen, wurde das abermals verneint. Das Bild des heiligen Nikolaus sei in der bisherigen Kapelle zu belassen, am Hochaltar aber sei gemäß der ersten Entscheidung das Bild des Titels anzubringen, auf den der Hochaltar konsekriert sei (S. R. C., 11. März 1837, D. n. 2762). Unter Berufung auf Dekret n. 2752 hat die gleiche Kongregation nochmals am 10. November 1906 (D. n. 4191, 3) erklärt: Ohne apostolisches Indult, bloß auf die Autorität des Ordinarius, kann der Titel eines festen Altares nicht mit einem anderen Titel vertauscht werden, z. B. der des heiligen Sebastian nicht mit dem Unserer Lieben Frau von der immerwährenden Hilfe; ebensowenig darf über dem Altar das Bild Unserer Lieben Frau von der immerwährenden Hilfe an Stelle des Bildes des heiligen Sebastian, des Altartitels, angebracht werden.

Auf die weitere Frage, ob das Bild des Titels eines festen Altars, das auf dem Glas des Fensters hinter dem Altar gemalt ist, als Bild des Altars gelten dürfe, wurde erklärt: Bilder, gemalt auf dem Fensterglas, haben mit dem Altar nichts zu tun. Das Bild des Titels über dem Altar ist nicht bedingungslos vorgeschrieben. Wenn jedoch über einem festen Altar ein Bild angebracht wird, muß das vom Titel genommen werden (D. n. 4191, 4).

In allen diesen Entscheidungen handelt es sich, wie man sieht, formell um Bild und Titel eines unbeweglichen Altars. Es ist aber klar, daß sie sinngemäß auch beim beweglichen Altar gelten, d. i. das Altarbild muß stets dem Altartitel entsprechen. Nur kann eben der Titel des beweglichen Altars — abgesehen von dem unter 3. genannten Fall — vom Bischof geändert werden.

Die verpflichtende Kraft vorstehender Entscheidungen steht außer Zweifel. Da nach Erklärung der Ritenkongregation vom 11. September 1847 (D. n. 2951, 13) ihre Dekrete, wofern sie veröffentlicht werden, jeder eingeführten entgegenstehenden Gewohnheit, auch einer urvordenklichen, derogieren, wurde durch die Entscheidung vom 10. Februar 1906 eine jede damals etwa zu Recht bestehende Gewohnheit beseitigt, auch wenn nach can. 30 des kirchlichen Rechtsbuches ein allgemeines Gesetz ohne ausdrückliche Erwähnung die Partikulargewohnheiten nicht aufhebt. Inzwischen konnte sich von neuem eine rechtskräftige Gewohnheit nicht bilden; denn von allem anderen abgesehen, steht fest, daß es zwar Einzelübertretungen gibt, sei es aus Unwissen-

heit, sei es aus bewußtem Ungehorsam, aber ebenso steht fest, daß nirgends eine einheitliche gegenteilige Übung einer kirchlichen Gemeinschaft gegeben ist, ohne die ein Gewohnheitsrecht nicht begründet werden kann. Deshalb verpflichtet das geschriebene Recht.

Zu 2. Die Begründung zu 2. ist ausgesprochen in der angeführten Entscheidung der Ritenkongregation vom 10. November 1906, welche sagt, daß ohne apostolisches Indult wie das Bild so auch der Titel eines festen Altars mit anderem Bild und anderem Titel nicht vertauscht werden darf. Das kirchliche Rechtsbuch enthält die gleiche Anordnung bezüglich des Altartitels, wenn es can. 1201, § 3, sagt: Mit Erlaubnis des Ordinarius kann zwar bei einem beweglichen Altar, nicht aber bei einem unbeweglichen der Titel geändert werden.

Zu 3. Die unter 3. erwähnte Bestimmung ist im can. 1203, § 3, nicht ausdrücklich als Ausnahme für den beweglichen Altar hinzugefügt; sie ergibt sich aber als unmittelbare Folgerung aus § 2 des gleichen Kanons, wo es heißt: Der Haupttitel des Hochaltars muß der gleiche sein wie der der Kirche.

Die Gründe für diese Bestimmung liegen im folgenden: Die Kirche empfängt den Titel entweder durch Benediktion oder Konsekration; Übertragung des Titels durch apostolisches Dekret ist seltenste Ausnahme. Bei der *Konsekration* der Kirche muß zugleich der Hochaltar konsekriert werden (can. 1165, § 5), und zwar wird er, wie das das Pontificale Romanum im Weiheverlauf immer von neuem zeigt, auf einen und denselben Titel konsekriert wie die Kirche. Nur wenn der Hochaltar schon konsekriert wäre, etwa weil er bei Exekration der Kirche die Konsekration nicht verloren hat (can. 1200, § 4), oder wenn der Hochaltar aus unüberwindlicher Schwierigkeit nicht konsekriert werden kann, weil er den Vorschriften nicht entspricht (S. R. C., 24. Mai 1901, D. n. 4073, 2), muß ein Nebenaltar konsekriert werden (can. 1165, § 5); dieser freilich auf einen anderen Titel als die Kirche, da ja der Titel des Hochaltars der der Kirche sein muß. Bei der bloßen *Benediktion* einer Kirche findet freilich keine Altarkonsekration statt, sondern das Altare portatile oder der „Heilige Stein", ohne den das eucharistische Opfer nicht dargebracht werden darf, muß schon vorher durch den Bischof konsekriert sein. Aber die Kirche und zugleich die Stätte des Hochaltares, die nach Art eines festen Altars, sei es aus Holz oder mehr geziemend aus Stein (S. R. C., 31. August 1867, D. n. 3162, 1), zum Tragen des Altare portatile errichtet ist, empfangen durch diese Benediktion ihren Titel, und zwar die Stätte des Hochaltars einen und denselben mit der Kirche. Das zeigt klar der Ritus im Rituale Romanum, tit. 8, cap. 27, n. 6: „. . . surgit sacerdos et intelligibili voce dicit: Ut hanc ecclesiam et

altare hoc, ad honorem tuum, et nomen Sancti tui N., purgare, et bene † dicere digneris. ℟. Te rogamus, audi nos. Cum dicit *benedicere,* manu dextera benedicit ecclesiam et altare." Es ist diese Benediktion zwar nicht wie die Konsekration für Kirche und Altar dedicatio solemnis, wohl aber tatsächliche Weihe, dedicatio simplex. So mit Recht die Autoren. Vgl. auch S. R. C., 12. September 1857, D. n. 3059, XIV. Hier ist entschieden: Eine Kirche, die allem nach nicht konsekriert war, aber unzweifelhaft den Titel Mariä Verkündigung hatte, muß diesen Titel beibehalten; der Bischof kann diesen Titel nicht abändern und einen anderen an die Stelle setzen. Damit ist mittelbar erklärt, daß die Benediktion als Dedicatio simplex unabänderlicherweise den Titel überträgt, weil nicht anzunehmen ist, daß einer bloß benedizierten Kirche ein päpstliches Dekret den Titel verliehen hatte.

Nach geschehener dedicatio ist der Titel der Kirche unabänderlich (can. 1168, § 1). Da aber Kirche und Hochaltar im Titel übereinstimmen müssen (can. 1201, § 2), muß auch in der benedizierten Kirche der Hochaltar, obwohl er beweglich und nur nach Art eines festen Altares errichtet ist, den bei der Benediktion erhaltenen Titel behalten. Der Bischof kann ihn so wenig ändern wie den Titel der benedizierten Kirche.

Das freilich kann geschehen, daß einer benedizierten Kirche später bei der Konsekration ein weiterer Titel beigelegt wird, wenn das auch nicht Regel ist. Damit wird jedoch der erste Titel nicht geändert und nicht hinweggenommen, sondern zu dem ersten bei der Benediktion erhaltenen titulus primarius der Kirche tritt in diesem Fall bei der Konsekration ein ebenbürtiger zweiter titulus primarius hinzu, so etwa wie wenn bei der Firmung dem Firmling zum Taufnamen ein weiterer Name beigelegt wird. Wird bei dieser Konsekration bloß der Hochaltar konsekriert, so gehen die beiden Titel der Kirche auf den Hochaltar über, außer es wird für einen der zwei Titel ein beweglicher Altar in der Kirche bestimmt.

Ähnlich wie durch nachfolgende Konsekration kann eine Kirche zu ihrem ihr durch Benediktion oder Konsekration zukommenden Titel einen zweiten gleichartigen Titel hinzuerhalten durch ein apostolisches Dekret, z. B. wenn bei Neuerrichtung eines Bischofsitzes eine längst konsekrierte Kirche als Kathedralkirche unter neuem Titel bestimmt wird (S. R. C., 20. April 1822, D. n. 2619, 3) oder wenn der durch Volksfrömmigkeit einer Kirche beigelegte Titel zum zweiten Haupttitel durch Rom erhoben wird (Adnotationes super decreto 2619, Decr. auth., Vol. IV, p. 221 s.).

Wenn eine Kirche ihre Konsekration oder Benediktion verliert, weil sie entweder völlig vernichtet wird oder der größte

Teil ihrer Mauern einstürzt, oder weil der Bischof sie aus Not profanem Gebrauch überläßt (can. 1170), verliert sie durch diese Exekration auch ihren Titel. Wird an ihrer Statt eine neue Kirche erbaut oder die profanierte wieder für den Gottesdienst bestimmt, so kann diese neue Kirche oder diese wieder für den Kult bestimmte Kirche bei der Benediktion oder Konsekration einen neuen Titel erhalten; es muß aber aus Pietät der ehemalige Titel der zerstörten, bezw. bisher profanierten Kirche als weiterer Titel hinzugenommen werden (S. R. C., 16. Januar 1885, D. n. 3625). Ist das jedoch bei der Benediktion oder Konsekration der neuen, bezw. wieder dem Gottesdienst zurückgegebenen Kirche nicht geschehen, so hat die Kirche nur den neuen Titel (S. R. C., 29. März 1760, D. n. 2453).

Eine Änderung des Kirchentitels wird vom Apostolischen Stuhl nur für ganz außerordentliche Zustände vorgenommen. So bekamen unter Papst Pius VII. durch den päpstlichen Legaten a latere (Kardinal Capara) die Bischöfe Frankreichs das Recht, bei der Neuordnung der Pfarreien deren Titel aufzuheben und ebenso den Kirchen, die als Pfarrkirchen bestimmt wurden, ein für allemal einen neuen Titel zu geben (siehe S. R. C., 11. März 1843, D. n. 2853). Nur wenn eine solche ungewöhnliche Änderung des Kirchentitels erfolgt, kann der Bischof und wird der Bischof bei einem beweglichen Hochaltar dessen bisherigen Titel in den neuen Kirchentitel abändern. Ein fester Hochaltar könnte den neuen Titel der Kirche nach Exekration durch neue Konsekration erhalten, wenn nicht eigens der Bischof auch für den festen Altar die Vollmacht der Titeländerung erhalten hat.

II.

Für die Anwendung der vorstehenden kirchlichen Anordnungen auf den in Frage stehenden Fall sind folgende Möglichkeiten zu berücksichtigen:

1. Wenn es sich um eine *konsekrierte* Kirche handelt:

a) Ist nur der Hochaltar als fester Altar konsekriert, und steht zudem fest, daß die Kirche nur den heiligen Michael als Titel hat, so ist unzweifelhaft der Hochaltar Altar des Kirchentitels, d. i. des heiligen Michael; denn nicht etwa erst das kirchliche Rechtsbuch fordert Übereinstimmung zwischen Titel der konsekrierten Kirche und des konsekrierten (Hoch-) Altars, sondern das tut seit Jahrhunderten schon das Pontificale Romanum. Wenn also der Hochaltar ein Bild haben soll, muß es unerbittlich das des Titels, d. i. des heiligen Michael, sein. Es darf aber nicht auch noch auf dem Nebenaltar das Bild des heiligen Erzengels bleiben, weil es grundsätzlich vom Apostolischen Stuhl verboten ist, von Christus oder seiner heiligsten Mutter unter demselben Titel, z. B. vom heiligen Rosenkranz, oder von einem

Heiligen das Bild ein zweitesmal in einer und derselben Kirche anzubringen (S. R. C., 24. Februar 1890, D. n. 3723; 20. Mai 1890, D. n. 3732). Für den Nebenaltar ist durch den Bischof ein neuer Titel zu bestimmen.

b) Stünde, wenn nur der Hochaltar unbeweglich ist, durch ein Dokument fest, daß die Kirche zu ihrem bei der Benediktion empfangenen Titel bei der Konsekration noch einen zweiten erhielt, so wäre durch dieses Dokument auch festzustellen, ob der Hochaltar beide Titel erhielt, oder ob einer der Titel und welcher Titel auf einen der (beweglichen) Nebenaltäre übertragen wurde. Dem Titel entspricht dann das Bild. Der auf einen der beweglichen Altäre übertragene Titel könnte von dem einen Altar auf einen anderen vom Bischof übertragen werden; stets müßte aber einer dieser Altäre Altar des zweiten Kirchentitels sein.

c) Ist neben dem Hochaltar auch noch der des heiligen Michael unbeweglich und steht auch der Kirchentitel des heiligen Michael fest, so wäre (auf Grund des can. 1201, § 1, oder des Pontifikale, Kirchweiheritus) aus den Akten des Pfarr- oder Diözesanarchivs (nach can. 1158) zu untersuchen, ob nicht die Kirche einen doppelten Titel hat, neben dem des heiligen Michael auch z. B. den der Auferstehung Christi, und ob nicht etwa der Hochaltar auf diesen Titel benediziert und konsekriert ist, der Nebenaltar auf den des heiligen Michael. Als Bild muß dann am Hochaltar die Auferstehung, am konsekrierten Nebenaltar das des heiligen Michael sein.

d) Ist nur der Nebenaltar unbeweglich, der Hochaltar dagegen beweglich, und steht dabei der Titel des heiligen Michael als Kirchentitel fest, so wäre gleichfalls zunächst festzustellen, ob nicht früher auch ein konsekrierter fester Hochaltar da war, und auf welchen Titel dieser und der feste Nebenaltar konsekriert wurden. Läßt sich das nicht sicherstellen und ist auch ein greifbarer Anhaltspunkt für doppelten Kirchentitel nicht gegeben, so ist es zwar nicht streng geboten, wohl aber geziemend (can. 1197, § 2, vgl. can. 1201, § 2), daß der Hochaltar dieser konsekrierten Kirche auf den Kirchentitel konsekriert würde. Wenn bisher der feste Nebenaltar wegen des Bildes als Titelaltar des heiligen Michael galt, wären unmittelbar vor der Konsekration des Hochaltars (can. 1197, § 2) aus diesem Nebenaltar die Reliquien zu entfernen, und es wäre möglichst gleichzeitig mit dem Hochaltar auch der jetzt exekrierte Nebenaltar als fester Altar neu auf einen anderen Titel zu konsekrieren, weil zwei Altäre gleichen Titels nicht da sein dürfen (siehe oben Ritenkongregationsentscheid vom 24. Februar und 20. Mai 1890).

e) Sprächen die Dokumente dafür, daß die Kirche bei der Benediktion etwa den Titel der Auferstehung Christi erhielt, bei

der Konsekration dazu als zweiten Haupttitel den heiligen Michael, von den Altären der Hochaltar den ersten Titel behielt, der konsekrierte Nebenaltar dagegen auf den zweiten Titel geweiht wurde, so ist gleichfalls nicht geboten, aber wünschenswert, daß der bisher bewegliche Hochaltar mit dem Titel der Auferstehung Christi auf diesen Titel konsekriert würde. Der Nebenaltar behält den Titel des heiligen Michael.

f) Sind in der sicher gültig konsekrierten Kirche mit dem Titel des heiligen Michael heute alle Altäre nur noch beweglich, so *muß* (nach can. 1197, § 2) der Hochaltar auf den Titel der Kirche, den heiligen Michael (can. 1201, § 2) konsekriert werden. Der bisherige Nebenaltar des heiligen Michael erhält neuen Titel, entweder durch Konsekration gleichzeitig mit dem Hochaltar, oder, falls er beweglich bleibt, durch bischöflichen Entscheid.

2. Wenn es sich in X um eine bloß benedizierte Kirche handelt, kann man vor allem an zwei Möglichkeiten denken:

a) Ist die Benediktion der Kirche auf den Titel des heiligen Michael erwiesen, dann steht damit derselbe Titel auch für den Hochaltar fest auf Grund des Benediktionsritus (Rituale Romanum, tit. 8, cap. 27, n. 4). Der Bischof erklärt einfachhin den Hochaltar (nach can. 1201, § 2) als Altar des Kirchentitels und bestimmt (auf Vorschlag des Pfarrers und der Pfarrgemeinde) für den Nebenaltar den neuen Titel. Das Bild muß in jedem der zwei Altäre dem Titel entsprechen.

b) Stand an Stelle der jetzigen Michaelskirche früher eine Kirche mit anderem Titel oder war die jetzige Kirche früher unter anderem Titel benediziert oder konsekriert, später (nach can. 1170) exekriert, so wäre nach den Akten zu prüfen, ob bei der Benediktion vorschriftsmäßig der frühere Titel beibehalten blieb, sowie ob die beiden Kirchentitel dem Hochaltar allein oder dem Hochaltar und einem Nebenaltar übertragen wurden. In diesem Fall müssen die beiden Kirchentitel auch als Altartitel bestehen. Ohne Bild des Altartitels ist auch hier ein anderes nicht zulässig.

Stets ist, auch wenn nur das Titelbild angebracht wird, und erst recht, wenn neben ihm noch ein weiteres am Altar aufgestellt werden soll, ganz streng dafür zu sorgen, daß durch das Bild keine Beeinträchtigung für das Altarkreuz erfolgt. Dieses muß, auch in kleinsten Räumen und am kleinsten Altar, auf einem den höchsten Altarleuchtern völlig an Größe und Form gleichen Fuß von nicht weniger als etwa 0.80 m Höhe über dem Altartisch stehen, stets in würdiger Darstellung und ebenso von würdigem Ausmaß sein. Die Instructio sacrae apostolicae Visita-

tionis pro ecclesiis Urbis verlangt (nach Petrus de Amicis, Caeremoniale Parochorum, Romae, I, p. 15), daß überall jedes Altarkreuz als ungenügend entfernt und durch ein größeres ersetzt werden muß, wenn, abgesehen vom vorschriftsmäßig hohen Fuß, der Längsbalken des Kreuzes weniger als 0.40 m und der Querbalken weniger als 0.22 m beträgt. Nur unter der angegebenen Voraussetzung hat das Kreuz seinen Platz derart, daß der Priester bei der Opferfeier zum Kreuz vorschriftsmäßig die Augen erheben kann (S. R. C., 22. Juli 1848, D. n. 2960, 3: „Iuxta rubricas, in elevatione oculorum Crucem esse aspiciendam"), und daß auch das Volk während der Feier des Kreuzopfers bequem das Kreuz zu sehen vermag, wie es die Kirche verlangt (Missale, Rubr. gen. 20, Caerem. Ep. 1, 12, 11; S. R. C., 17. September 1822, D. n. 2621, 7).

Dillingen a. d. Donau.

Hochschulprofessor Dr. Georg Lorenz Bauer.

(Die Errichtung eines heiligen Kreuzweges.) In der Pfarrkirche zu X befand sich seit langem ein Kreuzweg. Bei der Reinigung der Bilder wurden die Kreuze, die an den Bilderrahmen befestigt waren, auch abgenommen. Als die Stationsbilder wieder angebracht wurden, hat man neue Kreuze verwendet. Das zuständige Bischöfliche Ordinariat erteilte die Erlaubnis zur Weihe der Kreuze. Der Pfarrer trug nun seinem Kooperator auf, diese Weihe vorzunehmen. Der Kooperator entledigte sich dieser Aufgabe dadurch, daß er in Ermangelung eines Rituale Romanum aus dem alten Diözesanrituale (das neue war noch nicht erschienen) die Formel: „Benedictio novae crucis publice et solemniter erigendae" benützte. Bei späteren Überlegungen kommen ihm aber Zweifel bezüglich der Gültigkeit der Weihe und nun wird beraten, wie die ganze Angelegenheit, wenn die Errichtung des Kreuzweges wirklich ungültig war, geregelt werden soll.

Da betreffs der Errichtung eines heiligen Kreuzweges verschiedene Unklarheiten bestehen, so seien zunächst die wichtigsten Bestimmungen darüber angeführt, nach denen sich dann auch die Lösung unseres speziellen Falles ergibt.

I. Was ist nötig zur gültigen Errichtung eines Kreuzweges?

Die Vollmacht, Kreuzwege zu errichten, ist ein Privilegium, das dem Franziskanerorden verliehen wurde. Ein Monitum der S. Congr. Indulg. aus dem Jahre 1731 beschreibt dieses Privileg folgend: „Cum facultas erigendi Vias Crucis concessa fuerit Religiosis subditis Ministro Generali FF. Minorum . . . private quoad alios quoscumque, prohibetur aliis erigere et si aliter erigantur, christifideles indulgentiis minime gaudent." P. Sleut-

jes O. F. M., der auch dieses Monitum in seiner ausgezeichneten Instructio (Instructio de Stationibus S. Viae Crucis deque Crucifixis Viae Crucis, opera Fr. Michaelis Sleutjes O. F. M. editio quinta a Fr. Bertrando Kurtscheid O. F. M. Ad Claras Aquas 1927) zitiert, bemerkt dazu: „Ordo FF. Minorum intelligitur solus qui militat sub regimine Ministri Generalis totius Ordinis S. Francisci; excluduntur proinde Fratres Minores Conventuales et Capuccini" (l. c. p. 9). Die auctoritas ordinaria Stationes Viae Crucis erigendi kommt allen Ordensobern zu, dem Ordensgeneral auf der ganzen Welt, den Provinzialen und Lokaloberen (Guardiani ac Praesides sive conventuum sive residentiarum) in den Grenzen der Ordensprovinz, beziehungsweise des Klosters, sowie deren rechtmäßigen Stellvertretern (i. e. Vicarius et eo absente dignior Discretus). Als Geltungsbereich eines Klosters ist jenes Gebiet anzusehen, wohin die einzelnen Oberen ihre Patres zur Aushilfe zu schicken pflegen, soweit nicht eine ausdrückliche Abgrenzung vorliegt. (So P. Anler, Comes pastoralis confessarii praesertim religiosi, 1926, S. 206.) In Missionsgebieten haben dieselbe Vollmacht die Missionspräfekten des Ordens, „qui quardianalem auctoritatem in Missionarios Religiosos exercent" (Sleutjes, l. c. pag. 9). Die genannten Ordensoberen können für ihr Gebiet ihre Untergebenen, wenn diese zum Predigen oder Beichthören bevollmächtigt sind, zur Errichtung des Kreuzweges delegieren. Jede Delegation zur Errichtung eines Kreuzweges ist sub poena nullitatis schriftlich auszustellen (Decr. S. Congr. Ind. die 3. Aug. 1748 pro Ord. Fr. Min., die 6. Aug. 1890 pro Episcopis. Cf. A. Ordinis FFr. M. 1891, 8). Ausdrücklich sei hier bemerkt, daß auch die Provinzialoberen anderen Priestern die Delegation nicht geben können. Ja, selbst der Ordensgeneral, der früher dieses Recht besaß, kann seit dem Dekret der Heiligen Pönitentiarie vom 20. März 1933 Weltpriestern oder Ordenspriestern außer dem Franziskanerorden die Vollmacht zur Kreuzwegerrichtung nicht mehr erteilen (vd. Acta Ap. S. XXV, p. 170; A. Ord. 1933, V). Das neue Rituale der Wiener Erzdiözese (1935) enthält daher eine veraltete Angabe, wenn es bei Ritus erigendi Viae Crucis (pag. 435) heißt: „Facultate per rescriptum Superioris Generalis O. M. obtenta . . ." Soll in einem Privathause oder Privatoratorium, das die Lizenz zur Feier der heiligen Messe nicht besitzt, der Kreuzweg errichtet werden, dann bedarf es dazu auf alle Fälle der Erlaubnis von Seite der Heiligen Pönitentiarie.

Der Cod. jur. can. spricht das Privilegium zur Errichtung des Kreuzweges zu den *Kardinälen:* „Sub unica benedictione erigendi, in ecclesiis et oratoriis etiam privatis aliisque piis locis, stationes Viae Crucis cum omnibus indulgentiis" (can. 239, § 1, n. 6) und den *Bischöfen* (sive residentiales sive titulares) in

can. 349, § 1, Nr. 1: „fruuntur privilegiis de quibus in can. 239, n. 6, ritibus tamen ab Ecclesia praescriptis." Weil diese Vollmachten nach can. 239 und 349 spezielle Privilegien sind, so ist damit eine potestas delegandi nicht verbunden. Dies erhellt aus einer Antwort betreffs einer ganz ähnlichen Fakultät: „An liceat Episcopis communicare presbyteris suae ditionis habitualiter potestatem benedicendi rosaria, etc. de quibus in can. 349, § 1, n. 1, cum applicatione indulgentiarum, observatis ritibus ab ecclesia praescriptis?" S. Poenitentiaria censuit die 18. VII. 1919: „Negative" (P. A. Vermeersch S. J., Periodica de re can. et moral. 1922, pag. 95). Wenn in unserem Kasus das Bischöfliche Ordinariat die Erlaubnis zur Weihe erteilte (worunter zu verstehen wäre die Bevollmächtigung zur Errichtung des Kreuzweges), so konnte dies nur geschehen kraft einer eigenen Delegationslizenz. Über die diesbezüglichen Fakultäten der apostolischen Legaten „sub lege tamen et conditione ut haec facultas non exerceatur ubi coenobia adsint religiosorum, qui ex apostolica concessione eiusmodi privilegii gaudent" siehe A. Vermeersch, Periodica, 1924, pag. 97.

Die Provinzialoberen der PP. Kapuziner und Konventualen können in ihren Ordenskirchen den Kreuzweg errichten und dazu auch die Lokaloberen delegieren (Sleutjes, l. c. pag. 23 sq.).

Zur Errichtung eines Kreuzweges ist ferner nötig: die vorhergehende schriftliche *Erlaubnis des Diözesanbischofs,* außer es würde sich um Orte handeln, die der Jurisdiktion des Ordinarius nicht unterstehen, wie Klöster exemter Ordensleute. Ebenso muß der *Ortspfarrer* für Kreuzwegerrichtung in seinem Jurisdiktionsbereiche (exemte Orte und solche vom Bischof der pfarrlichen Jurisdiktion entzogene zählen natürlich nicht dazu) und der *Ordensobere* (Oberin), wenn in seinem Hause die Stationen errichtet werden, die schriftliche Zustimmung voraus erteilen. „Huiusmodi Ordinarii et parochi, necnon Superiorum loci, ubi S. Viae Crucis erectio fieri contigerit, licentia et consensus, una cum sacerdotis deputatione, debent expedire in scriptis et non aliter, sub poena nullitatis ipsiusmet erectionis, ipso facto incurrendae" (Congr. S. Indulg. 1748); „Quae documenta ante V. C. erectionem expediri debent" (C. S. I. 1892; vd. Sleutjes, l. c. pag. 35 sq.).

Nicht sub poena nullitatis ist die Ausfertigung der Dokumente über die erfolgte Errichtung des Kreuzweges und deren Hinterlegung in den zuständigen Archiven vorgeschrieben. Nach der Errichtung hat der Priester, der den Kreuzweg weihte, ein eigenhändig unterfertigtes Zeugnis über die Errichtung des Kreuzweges auszufertigen, das im Pfarrarchive aufbewahrt wird. Wurde die Delegation zur Errichtung vom Ordinariate erteilt, dann ist an dieses auch eine Bescheinigung einzusenden, jeden-

falls ist das Ordinariat von der vollzogenen Errichtung des Kreuzweges zu verständigen. Dortselbst werden die Gesuche und Erlaubniserteilungen vorschriftsmäßig registriert, ob es sich nun um die facultas erigendi oder um den consensus handelt. „In utroque casu legi satisfit, si in archivo Episcopatus reponatur parochi vel Superioris localis supplicatio, in qua paucis verbis concessio vel Episcopi consensus indicetur cum dato die et anni", sagt dazu Sleutjes in der Instructio, S. 37. Dortselbst wird angefügt: „Insuper ex S. Congr. Indulg. decreto 6. Aug. 1890 praescribitur, ut praeterquam in codicibus loci erectionis, etiam in actibus episcopalibus inseratur testimonium erectionis, sed non sub poena nullitatis." Diese Vorschriften sind zwar nicht auszudehnen auf die Ordensoberen, aber es ist „consulendum, ut in conventibus habeatur registrum, in quo conformiter ad ordinationem S. Congr. scribantur omnes Viae Crucis erectiones a respectivi conventus Superioribus vel Fratribus factae" (Sleutjes, l. c. pag. 37).

Die Errichtung des Kreuzweges geschieht durch die Weihe der Kreuze. Diese Weihe ist allein wesentlich im Weiheritus. Der weihende Priester muß moralisch an dem Orte gegenwärtig sein, wo der Kreuzweg errichtet wird. Er kann aber die Weihe vom Altare aus vornehmen, ob nun die Kreuze an den Stationen schon befestigt sind oder nachher durch ihn oder eine andere Person erst dort angebracht werden. Bei Frauenklöstern mit strenger Klausur genügt die Weihe der Kreuze am Gitter. Die Kreuzwegbilder werden ebenfalls nach der Form des Rituales geweiht, doch ist diese Weihe zur Gültigkeit des Kreuzweges nicht notwendig, da die Bilder überhaupt nicht ad valorem nötig sind, sondern nur die Kreuze. Zur gültigen Errichtung sind vierzehn Kreuze erforderlich. Die Kreuze müssen aus Holz sein. Die Form derselben ist nicht vorgeschrieben, so daß z. B. Kreuze, die aus einem Stücke geschnitten sind und die Zusammenfügung der Balken nicht auferscheint, gewiß nicht ungültige Materie wären. „Nihil tamen impedit quominus cruces ligneae inaurentur vel argententur, sicut nec colore infici prohibentur; immo possunt et metallicis aliisque instrui ornamentis, dummodo huiusmodi ornamenta non ita abundent, ut cruces potius ex metallo aliave materia quam ex ligno confectae appareant; verum, saltem ex usu universali, huiusmodi cruces non debent habere imaginem Divini Redemptoris" (Sleutjes, l. c. pag. 27 sq. Cf. Rituale Romanum).

II. Die Neuerrichtung des Kreuzweges in der Pfarrkirche X war notwendig, weil sämtliche Kreuze durch neue ersetzt worden sind. Würde die Mehrzahl der alten Kreuze wieder verwendet worden sein, dann wäre diese Notwendigkeit nicht vorhanden gewesen. „Invalidatur Via Crucis, si cruces primitus bene-

dictae pereunt vel tolluntur omnes, vel saltem tot ex eis, ut non permaneat maior earum pars, sive hoc simultanee fieri contingat sive successive. Quo casu ad acquirendas indulgentias requiritur nova erectio et benedictio peragenda ab eo qui V. Cr. erigendae facultatem habet, sive ordinariam sive delegatam" (S. Congr. Ind. 13. XI. 1837; Sleutjes, l. c. pag. 38 sq.). Bei Neueinstellung der Kreuzwegbilder und gleichzeitiger Beibehaltung der früher geweihten Kreuze bedarf es einer Neuerrichtung des Kreuzweges nicht. Die Zustimmung des Ordinarius zur Weihe der neuen Kreuze, beziehungsweise des neuen Kreuzweges, brauchte der Pfarrer von X nicht einzuholen, weil die Stationen wieder am selben Orte angebracht wurden und der seinerzeitig gegebene Konsens als weiterdauernd angenommen werden kann (S. Congr. Ind. 1896. Nach A. S. S. XXVIII, 502, zit. bei Sleutjes, S. 40). Notwendig aber war die Vollmacht für den Priester, der die Kreuze weihte. Ich nehme an, daß diese gemeint ist mit der Bemerkung: „Das zuständige Ordinariat erteilte die Erlaubnis", ansonsten wäre die Errichtung des Kreuzweges ob des Fehlens jedweder Delegation ungültig. Hat der Ordinarius delegiert, so ist er dazu sicherlich berechtigt gewesen, sei es a sede apostolica oder vom Ordensgeneral, der vor dem 1. April 1933 diese Fakultät geben konnte. Wer wurde delegiert? Wenn die bischöfliche Delegation dem Kooperator gegolten hat, dann ging die Sache in Ordnung. Dies erscheint aber sehr zweifelhaft, da es für eine solche Annahme wenig vertrauenserweckend klingt, wenn es heißt, daß der Kooperator „sich dieser Aufgabe entledigte". Hätte er eine schriftliche Delegation in Händen gehabt, dann würde er nicht so einfachhin auf den Gedanken gekommen sein, sich eines „Auftrages" von Seite seines Pfarrers entledigen zu müssen. Ist dem so, dann ist es fehlgegangen, weil der pfarrherrliche Auftrag den Kooperator zu dieser Benedictio reservata nicht ermächtigen konnte. Wenn auch vielleicht der Pfarrer dachte: „Die Erlaubnis, d. h. Vollmacht, zur Einweihung des Kreuzweges hat mir der Bischof gegeben, also soll es der Kooperator machen", so war der Pfarrer selbst dazu delegiert, konnte aber nicht subdelegieren. Die Weihe war ungültig.

Der Kooperator hat sich dieser Aufgabe dadurch entledigt, daß er in Ermangelung der vorgeschriebenen Formel einfach die oben angeführte Benedictio crucis nahm, was ebenfalls unrichtig war, wie aus den allgemeinen Bemerkungen unter I. ersichtlich ist. (Cf. dazu auch „Theol.-prakt. Quartalschrift" 1937, H. 4, S. 685!) Zur Antwort auf die Frage, wie nun die ganze Angelegenheit geregelt werden kann, verweise ich ebenfalls auf das im ersten Teil Gesagte. Der Kreuzweg muß neu errichtet werden. Will der Pfarrer, um kein Aufsehen zu machen, die Weihe selbst vornehmen, dann muß er um die dazu notwendige Vollmacht

ansuchen, entweder bei seinem Bischof (Apostolischen Legaten), wenn dieser die Fakultät zur Delegation besitzt, oder direkt bei der Heiligen Pönitentiarie. Ob und welche Fakultäten der Ordinarius hat, ist in den meisten Diözesen aus den Verordnungsblättern oder aus Anmerken in den Diözesanritualien ersichtlich. Ansonsten wird eine diesbezügliche Anfrage zum Ziele führen.

Wenn der Lapsus in der Pfarre X vor der letztgegebenen Sanatio passierte, so kann diese für die Gutmachung der Fehler geltend gemacht werden. Am 22. Oktober 1932 wurde das meines Wissens letzte diesbezügliche Ansuchen an den Heiligen Stuhl von der Generalprokuratur O. F. M. gestellt, und zwar mit dem Wortlaut: „Procurator Generalis O. F. M. . . . petit gratiam sanationis *quorumcumque* defectuum in erectionibus Stationum Viae Crucis necnon in adscriptionibus fidelium Societatis a Via Crucis Perpetua et Viae Crucis Viventis nuncupatis, admissorum, quique validitati praedictarum erectionum et adscriptionum obstare possunt." Die Antwort: „S. Poenitentiaria Apost. Benigne annuit pro gratia iuxta preces. Contrariis quibuscumque non obstantibus." (Acta Ordinis FFr. Min. LI. Fasc. XII, Dez. 1932, Pag. 316.)

Auf einen anderen Fall der Wiederaufrichtung eines Kreuzweges sei bei dieser Gelegenheit hingewiesen: Wenn eine Kirche oder Kapelle, in welcher der Kreuzweg gültig errichtet war, niedergerissen würde und an der gleichen Stelle wieder aufgebaut würde und wenn dabei die früheren Kreuzwegstationen (Kreuze) wieder in Verwendung kämen, so brauchte dieser Kreuzweg nicht neu eingeweiht werden. (Vd. dazu „Theol.-prakt. Quartalschrift" 1925, S. 699.)

Schwaz (Tirol). *P. Dr Pax Leitner O. F. M.*

(Die Korrespondenz der Ordensleute.) Titius, Mitglied eines klerikalen, exemten Ordens, Missionär in A., benützt einen notwendigen Ausgang, um gemäß can. 519 in einer anderen Kirche zu beichten. Unter anderem klagte er sich an, Briefe ohne Erlaubnis seines Oberen abgesandt zu haben; diese Tat sei nach der Bestimmung des Generalkapitels von 1920 unter *schwerer Sünde* verboten. Der Beichtvater wunderte sich über eine solche Machtbefugnis des Generalkapitels und erkundigte sich nach den Konstitutionen des Ordens; im Kapitel „de Capituli Generalis auctoritate" las er nun: „Capitulum Generale est suprema Instantia pro discutiendis et solvendis quaestionibus disciplinaribus ipsi propositis. Capituli Generalis potestas, cum sit suprema in Ordine, vim habet *legislativam* tam *directive* quam *coactive* super omnia membra Ordinis." Der Beichtvater konnte sich über diese Vollmacht des Generalkapitels nicht beruhigen und stellte

an die Redaktion zwei Fragen: I. Kann das Generalkapitel in einem klerikalen, exempten Orden eigentliche *Gesetze* (leges) erlassen? II. Kann ein solches Generalkapitel Ordensmitglieder unter *schwerer* Sünde verpflichten, Briefe nur mit Erlaubnis des Oberen abzusenden?

I. Frage. Es steht außer allem Zweifel, daß das Generalkapitel eines klerikalen, exemten Ordens eigentliche Gesetze erlassen kann. Bereits im alten Rechte hatten die Generalkapitel solche Vollmacht. Über diese potestas legislativa, welche den Oberen eines klerikalen, exempten Ordens zukommt, spricht ausführlich mit Berufung auf päpstliche Erlässe, auf Ordenskonstitutionen, auf den „usus loquendi in Constitutionibus ordinum", auf die „communissima doctorum sententia" Abt Molitor in „Religiosi juris capita selecta", n. 164—167. An dieser Vollmacht hat das *neue* Recht nichts geändert; can. 501, § 1, bestimmt: „Superiores et Capitula, ad normam constitutionum et iuris communis, potestatem habent dominativam in subditos; *in religione autem clericali exempta, habent iurisdictionem ecclesiasticam tam pro foro interno, quam pro externo.*"

Infolgedessen sprechen auch manche Ordenskonstitutionen, welche *nach* dem Kodex neu approbiert wurden, ausdrücklich von der potestas *legislativa* Capituli Generalis aut Generalis cum sua Curia. Z. B. die Konstitutionen der Brasilianischen Benediktinerkongregation n. 111 f.; der Augustiner-Eremiten P. I, cap. VII: de *legibus* Ordinis; n. 70 heißt es: „*leges* pro universo Ordine Prior etiam Generalis de consensu suae Curiae edere valet." Auch die neueren Autoren sprechen sich offen und klar für diese Vollmacht aus; um nur einige zu zitieren: Mayer O. S. B.: „Benediktinisches Ordensrecht", Bd. 2, S. 177 ff.; Bd. 4, S. 74; Fanfani, de jure Religiosorum (ed. 2), n. 51 ff.; Biederlack-Führich, de Religiosis n. 37; Pejška, Ius can. Relig. (ed. 3), S. 218; Schäfer, de Religiosis, S. 126—128; Schönsteiner, Grundriß des Ordensrechtes, S. 99, 102 f.; Vidal, de Religiosis n. 127.

II. Frage. Es handelt sich in unserem Falle nur um die *objektive* Verpflichtung des Gesetzes; alle *subjektiven* Momente scheiden wir aus (Entschuldigungsgründe); über die *subjektive* Schuld urteilt die Moral. Objektiv den Fall betrachtet, gilt der Grundsatz: „Omnis lex, quatenus praecipiens vel *prohibens* inducit obligationem *ponendi* actum (lex affirmativa) vel *omittendi* actum prohibitum (lex negativa). (Van Hove, de legibus, n. 139; cf. n. 133 ff.) Die Frage wird nur sein: Kann die genannte Bestimmung des Generalkapitels unter einer *schweren* Sünde auferlegt werden? Da das Generalkapitel über die Ordensmitglieder sogar *Zensuren* verhängen kann, und jede Zensur eine *schwere* Sünde voraussetzt (2242, § 1), ist es selbstverständlich, daß ein

Generalkapitel auch unter schwerer Sünde einen Akt oder die Unterlassung eines Aktes auferlegen kann. Ist nun der briefliche Verkehr der Ordensmitglieder mit der Außenwelt geeignet, eine *materia gravis* im Sinne der katholischen Moral zu bilden? Die Antwort lautet nach den Autoren: *Ja.* „Der Zweck der Zensur ist ähnlich jenem der Klausur, nämlich den schädlichen Wirkungen des Verkehrs mit der Außenwelt und den Mißbräuchen des freien Gedankenaustausches im Interesse des einzelnen Religiosen und *des ganzen Klosters* vorzubeugen" (Mayer, l. c. Bd. III, p. 300). Von derselben Gefahr spricht Vidal (l. c. n. 382, b); vgl. Van Hove, l. c. n. 136: Gravitas obligationis. Schönsteiner (l. c. p. 515) hebt hervor, daß die Regelung der Korrespondenz der Religiosen durch den Kodex stillschweigend den Konstitutionen der einzelnen Orden überlassen wurde. Auf beide Fragen muß also mit „Ja" geantwortet werden. Im selben Sinne wurde eine ähnliche Frage (Fasttage im Orden) bereits im Jahre 1924 gelöst im „Commentarium pro Religiosis" (vol. V, p. 281—283).

Rom (Collegio S. Anselmo). *P. G. Oesterle O. S. B.*

(Zur Auslegung des Artikels 38 der Instruktion der Sakramentenkongregation vom 15. August 1936.) A und B haben bei ihrem Eheabschluß angeblich eine wesentliche Eigenschaft (bonum prolis) ausgeschlossen und streben die Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe an. Da ihnen aber nach can. 1971, § 1, als den Schuldigen das Klagerecht fehlt, erstatten sie an den Promotor die Anzeige mit der Bitte um Klageerhebung. Der Promotor bemühte sich zunächst im Sinne des Artikels 38 der Instruktion eine Konvalidation herbeizuführen. Dieselbe scheitert aber an dem gegenteiligen Willen der Eheleute. Nun überlegt der Promotor, ob er nach § 2, Art. 38, zur Klageerhebung berechtigt ist. Er vernimmt zwei von den Bittstellern namhaft gemachte Zeugen. Dieselben bestätigen, daß sie schon vor Abschluß der betreffenden Ehe gehört haben, daß die Brautleute das bonum prolis dauernd ausschließen. Auf die Frage, ob die Nichtigkeit der Ehe öffentlich bekannt und darob ein Ärgernis vorhanden sei, erklären sie, daß sie jetzt erst erfahren, daß eine solche Ehe ungültig sei. Ein Ärgernis sei natürlich auch nicht vorhanden. Die Eheleute selbst versprechen, daß, falls ihre Ehe für nichtig erklärt wird, sie in den neuen Ehen nach den Vorschriften der katholischen Kirche leben werden. Ist der Promotor unter den gegebenen Umständen zur Klageerhebung berechtigt?

Ich möchte die Frage entschieden verneinen. Es fehlen ja alle Voraussetzungen, die behauptete Nichtigkeit der Ehe ist nicht öffentlich bekannt, es fehlt das Ärgernis und wohl auch das Zeichen der Reue. Aber könnte der Promotor nicht sagen,

dadurch, daß die Zeugen bei der Einvernahme erfahren, daß eine Ehe unter solcher Bedingung abgeschlossen, ungültig ist, wird die behauptete Nichtigkeit publik. Ärgernis ist jetzt zwar keines noch vorhanden, aber nach Bekanntwerden der behaupteten Nichtigkeit ist „objektiv" das Ärgernis gegeben. Das Versprechen hinsichtlich zukünftiger Ehen schließt die Reue in sich. Gegen eine solche Argumentation muß unbedingt Stellung genommen werden. Wenn zwei Männer von einer Tatsache wissen, so ist dies noch nicht publicum im Sinne des kanonischen Rechtes. Vgl. can. 2197: publicum si jam divulgatum est aut talibus contigit seu versatur in adjunctis ut prudenter judicari possit et debeat facile divulgatum iri. Wenn zu befürchten ist, daß durch die einvernommenen Zeugen die Angelegenheit weiter verbreitet wird, so wäre ihnen eidliches Stillschweigen aufzuerlegen gewesen, denn der Promotor darf bei Wahrung des öffentlichen Wohles doch wohl nicht zur Verbreitung der behaupteten Ehenichtigkeit beitragen. Mit dem „objektiven" Ärgernis soll wahrscheinlich nur die *Möglichkeit* eines Ärgernisses behauptet werden. Art. 38, § 2, verlangt aber: scandalum *revera* adsit. Übrigens ist in unserem Falle auch die Möglichkeit eines Ärgernisses in die Ferne gerückt. Wenn wirklich die Brautleute die unzulässige Bedingung beim Eheabschluß beigesetzt haben, so können sie später nach can. 1136 durch eine private Konsenserneuerung die Ehe in Ordnung gebracht haben. Es wird also infolge des Zusammenlebens dieser Eheleute regelmäßig kein Ärgernis entstehen, abgesehen davon, daß solche Eheleute meist schon getrennt, vielleicht in illegalen Verbindungen leben. Was die Reue über die verschuldete Ehenichtigkeit anlangt, so heißt es denuncians resipiscentiae signa Ordinarii judicio *revera* dederit. Es genügt also nicht ein gelegentliches Versprechen, in Zukunft sich zu bessern; der Ordinarius muß sich selbst überzeugen (Ordinarii judicio), daß wahre Zeichen der Reue vorhanden sind. Wird daran festgehalten, so wird der Promotor nur äußerst selten Anklagen auf Ungültigkeitserklärung von Ehen wegen Beisetzung von ehevernichtenden Bedingungen zu stellen haben. Aber sollen diese Personen in den ungültigen Ehen weiter leben? Nein. Der Konsensmangel kann durch Abgabe des richtigen Konsenses behoben werden. Und will man dies nicht, so steht die Separatio a toro et mensa zur Verfügung. Wollte man allen unglücklichen Eheleuten Trennung und Wiederverheiratung ermöglichen, dann müßte man die Untrennbarkeit der Ehe preisgeben. Doch can. 1118 erklärt feierlich: Matrimonium validum ratum et consummatum nulla humana potestate nullaque causa praeterquam morte dissolvi potest.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Blutwurst eine Fastenspeise?) Die Blutwurst ist die älteste Wurst, von der uns berichtet wird, aber immer noch beliebt. Sie duftet uns erstmals aus Homers unsterblicher Odyssee entgegen. Mit einer Handbewegung nach dem Hintergrund des Saales deutend, wo der Herd sich befand, spricht Antinoos, einer der Freier Penelopes: Hier sind Ziegenmagen, mit Fett und Blut gefüllt, die wir zum Abendschmaus ins Feuer gelegt. Da es gerade zu einem Zweikampf zwischen dem frechen Bettler und Vielfraß Iros und dem unerkannten Heimkehrer Odysseus kommt, wird eine solche Wurst als Siegespreis bestimmt (XVIII, 44 ff.). Die homerische Blutwurst war lockende Magenwurst. Woraus besteht die moderne Blutwurst? Metzger und Köchin antworten: aus Blut, aus Brot, das in Milch oder Fleischsuppe aufgeweicht wird, aus Reis, Grammeln und Gewürz; zumeist wird auch zerkleinertes Fleisch beigegeben. Mit solcher durcheinander gemengten Masse füllt man den Darm. Darf eine so hergestellte Wurst an kirchlichen Abstinenztagen gegessen werden?

Daß eine Blutwurst mit zerkleinertem Fleisch an Abstinenztagen nicht erlaubt ist, liegt klar zu Tage. Aber eine Blutwurst ohne Fleisch? Nun hat die Moral-Kasuistik das Wort. Nehmen wir also die Bestandteile der fleischlosen Blutwurst unter die kasuistische Lupe. Die Verwendung von tierischem Fett (C. J. C., can. 1250) und Grammeln (S. Poenitent. 17. Nov. 1897) ist erlaubt. Da in unserem Fall die Grammeln als condimentum dienen, schaffen sie mithin kein Hindernis. Fleischsuppe ist nach can. 1250 überhaupt verboten, also auch per modum condimenti. Doch ist in Österreich infolge Dispens Fleischsuppe mit einziger Ausnahme des Karfreitages erlaubt. Was aber das Wesen der Blutwurst ausmacht, ist das Blut. Gerade das Blut nun fällt, wo es sich um das kirchliche Fastengebot handelt, unter den Begriff Fleisch. Bei Noldin-Schmitt, De Praeceptis Dei et Ecclesiae (Oeniponte 1935, ed. XXIII, pag. 618) heißt es: Nomine carnis sensu ecclesiastico veniunt omnes partes animalium prohibitorum, ergo etiam sanguis. Aus der Erlaubtheit der Verwendung von Grammeln, bezw. des Genusses von Fleischsuppe, folgt keineswegs, daß auch Blut gestattet ist; denn Dispensen dürfen nicht auf analoge Fälle ausgedehnt werden (can. 85). So mußt du dich denn, Liebhaber von Plunzen, ihrer an den kirchlichen Abstinenztagen enthalten.

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

(Ordnung eines Friedhofes.) Die Gebirgspfarre Waldberg, vom Verkehr ziemlich weit entfernt, hatte seit ihrer Gründung nur einen geweihten Friedhof, jedoch keine besondere Begräbnisstätte für Akatholiken sowie für diejenigen Katholiken, denen das kirchliche Begräbnis nach can. 1240 versagt werden muß.

Nach dem Weltkriege stellte sich das Bedürfnis nach einer solchen besonderen Begräbnisstätte doch ein und der neue Pfarrer machte sich daran, den Friedhof den kanonischen Vorschriften gemäß herzurichten. Bei der Ausführung seines Vorhabens stieß er jedoch auf einige Schwierigkeiten; den alten Friedhof konnte er auf keinen Fall durch Erwerbung eines kleinen Grundstückes erweitern und nur vom alten Friedhof ließ sich ein durchaus noch unbenützter Teil zu neuen Zwecken sehr gut verwenden, doch war erstens dieser Teil geweiht und zweitens, man konnte für diesen Teil keinen separaten Eingang herstellen.

Wegen der zweiten Schwierigkeit beruhigte sich der Pfarrer alsbald auf Grund des can. 1212 und der Synodalstatuten, desto mehr quälte ihn aber der Gedanke, daß die Abteilung des Friedhofes, die er zur Begräbnisstätte für Akatholiken und andere ausersehen hatte, benediziert war. Er wandte sich diesbezüglich an einen Freund, der ihm schließlich riet, er möge sich an das Ordinariat wenden mit der Bitte, den zur Begräbnisstätte ausersehenen Teil des benedizierten Friedhofes für Akatholiken per decretum zu exsekrieren. Das Ordinariat willfahrte der Bitte und erließ ein diesbezügliches Dekret.

Damit wurde der Friedhof der Gebirgspfarre Waldberg in Ordnung gebracht. Der Ordinarius wandte in der Angelegenheit ganz richtig den Grundsatz an: Qui potest plus, potest et minus; nun kann der Ordinarius den ganzen Friedhof per decretum reducere ad locum profanum, folglich auch einen Teil desselben.

Maribor (Jugoslawien). *Prof. Dr Vinko Močnik.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

* **(Die Tagzeiten der Religiosen und Laien.)** Der Wert der kirchlichen Tagzeiten besteht bekanntermeise darin, daß es nicht bloß ex opere operantis ministri, sondern ex opere operantis ecclesiae (Noldin) verrichtet wird. Das Brevier ist das amtliche Gebet der Kirche und der religiösen Gemeinschaften und wird von Priestern und Religiosen mit feierlicher Profeß im Namen der Kirche und des Ordens im Chor wie außerhalb desselben verrichtet. Nun werden aber von religiösen Kongregationen, von Laienbrüdern und Laienschwestern und weltlichen Terziaren bestimmte Pflichtgebete verrichtet wie z. B. die marianischen Tagzeiten oder eine bestimmte Zahl von Vaterunsern oder Rosenkränzen. Nun fragt es sich, ob auch diesen Gebeten ein amtlicher Charakter zukommt. Zweifelsohne werden diese Gebete

im Auftrag des Ordens oder der Kongregation verrichtet. Werden sie aber auch im Auftrag der Kirche verrichtet, gleichsam als Amtsgebet? Da eine entscheidende Stellungnahme der Kirche nicht angeführt werden kann und die Stellung der religiösen Orden zum Breviergebet eine verschiedene ist, so dürfte es schwer sein, eine einheitliche Antwort zu geben. Wir beschränken uns darauf die Frage zu beantworten für jene Orden, die die Chorpflicht (obligatio chori cf. c. 610, § 1) haben. Durch die Übernahme der Chorpflicht reiht sich ein Orden unter ausdrücklicher Billigung der Kirche ein in die große Armee derjenigen Beter, welche im Namen der Kirche das göttliche Amt verrichten. Gilt dies auch von den Laienbrüdern, die das Brevier nicht beten? Für diejenigen, welche die Regel des heiligen Franziskus gelobt haben, besteht kein Zweifel, denn es heißt im III. Regelkapitel über das göttliche Amt: die Kleriker sollen es verrichten nach der Ordnung der heiligen römischen Kirche . . . Die Laienbrüder sollen die Vaterunser beten. Dabei wird für jede Hore eine bestimmte Zahl vorgeschrieben und die Brüder dazu unter *schwerer Sünde* verpflichtet.

Was die religiösen Kongregationen mit marianischen Tagzeiten anbelangt, so gehört ein Großteil davon verschiedenen Dritten Orden an, die Regel des Dritten Ordens des heiligen Franziskus für Religiosen zählt allein über 150.000 Ordensfrauen und mehrere Tausend Männer. Die Regel, die Leo X. im Jahre 1521 ihnen gab, verlangt, daß die, welche die Tagzeiten zu beten verstehen, dieselben nach dem Gebrauche der heiligen römischen Kirche beten sollen; welche aber diese Tagzeiten nicht zu beten verstehen, sollen anstatt der Metten zwölf Vaterunser beten, für die übrigen Horen je sieben Vaterunser mit Gloria Patri sowie Credo und Miserere am Anfang der Prim und Komplet sprechen. — Nach den Erklärern dieser Regel (Buch des Lebens, Wien 1879, S. 38) gilt dies Pflichtgebet als kirchliches Amtsgebet, als Lob Gottes im engeren Sinne des Wortes. Diese Regel ersetzte Pius XI. am 4. Oktober 1927 durch eine neue, deren 4. Kapitel vom göttlichen Offizium handelt und bestimmt, daß die Brüder und Schwestern das göttliche Offizium beten, wie es die eigenen Konstitutionen bestimmen. . . . Die Laienbrüder und Laienschwestern beten zwölf Vaterunser für die Matutin und Laudes und fünf Vaterunser für jede andere kanonische Tagzeit. — Der Charakter des Ersatzgebetes für die kirchlichen Tagzeiten ist wohl klar in diesen Worten gegeben und wurde wohl immer im Orden so verstanden. Da diese Regel von Pius XI. für Regularterziaren mit feierlichen Gelübden und Regularkongregationen mit einfachen Gelübden gegeben wurde, so lassen die Worte „wie es die eigenen Konstitutionen bestimmen", wohl auch Raum für die Marianischen Tagzeiten, welche

von den meisten Kongregationen gebetet werden. Die Konstitutionen der Ursulinen der Römischen Union (Rom 1928, S. 72 ff., bes. n. 169) betrachten ebenfalls das „Marianum" als Gebet der Kirche. Die Barmherzigen Brüder, die keine heiligen Weihen besitzen, sollen die Tagzeiten der allerseligsten Jungfrau Maria beten oder 88 Vaterunser, verteilt auf die einzelnen Horen (vgl. Konstitutionen, Rom 1927, Kap. 2, n. 6). Die Regel des heiligen Augustinus spricht zwar von bestimmten Stunden und Zeiten, ohne daß eine direkte Folgerung auf ein kirchliches Amtsgebiet abgeleitet werden könnte. Der Aufbau des kirchlichen Stundengebetes war ja erst in der Entwicklung begriffen. In der Regel des heiligen Benedikt fand ich keine Stellungnahme zu unserer Frage. Die Regel des weltlichen Dritten Ordens, 2. Hauptstück, § 6, läßt klar erkennen, daß die zwölf Vaterunser ein, wenn auch sehr bescheidener Brevierersatz sind. Deshalb sind die, welche das Brevier oder die kleinen Tagzeiten der seligsten Jungfrau beten, zu den Vaterunsern nicht verpflichtet. Vor der Drittordensregel Leo XIII. war der „Ersatz" ein weit größerer.

Man könnte einwenden, daß die religiösen Kongregationen und die weltlichen Terziaren zum Pflichtgebet nicht unter Sünde verpflichtet sind, immerhin ist diese Pflicht unter Strafe auferlegt (vgl. Drittordensrecht Conte-Nenner O. M. Cap., Turin-Rom 1936, S. 155).

Somit glaube ich, daß es wenigstens sehr wahrscheinlich ist, daß das Marianum oder die Vaterunser in den religiösen Kongregationen Anteil haben am Charakter und Wert des Breviergebetes.

Salzburg. *P. Amandus Sulzböck O. F. M.*

(Nochmals: Das Offertorium der Totenmesse.) In dieser Zeitschrift (91. Jahrg., 1938, S. 129—133) wurden jüngst die wichtigsten dogmatischen Erklärungsversuche des Offertoriums der Totenmesse kurz zusammengefaßt und dabei der Deutung, daß die Kirche um Bewahrung vor der eigentlichen Hölle bete, der Vorzug gegeben. Im folgenden sei noch einiges zur sprachlichen Erklärung der im Gebete vorkommenden Ausdrücke ergänzend mitgeteilt.

Den Schlüssel zum Verständnis bietet vielleicht auch hier wie so oft die Kulturgeschichte. Es handelt sich wohl um Ausdrücke aus dem *Gefängniswesen* des Altertums. Der Hinweis auf das Gefängnis findet sich schon in der Erklärung des spanischen Jesuiten Azor († 1603). In neuerer Zeit haben auf dieses kulturgeschichtliche Moment besonders hingewiesen: Dr B. Bergervoort, Zum Offertorium der Totenmesse (Pastor bonus, 26. Jahrgang, 1913/14, S. 79—81 und S. 460—465) und F. X. Hecht, Der Opfergesang der Totenmesse (Liturgische Zeitschrift, herausgege-

ben von Joh. Pinsk, 5. Jahrgang, 1932/33, S. 210—214). Der römische Kerker bestand in der Regel aus drei untereinander liegenden Räumen oder Geschossen. Der Oberkerker lag über dem Erdboden und diente zur Verbüßung leichterer und kürzerer Strafen. Darunter befand sich der Mittel- oder Zwischenkerker, der mit der Decke den Erdboden erreichte. Dieser Teil war zur Verbüßung strengerer Strafen bestimmt. Es gab aber noch einen schlimmeren Ort. Im Boden des bereits unter der Erde liegenden Mittelkerkers befand sich ein rundes, mit einer Art Falltüre verschlossenes Loch, das in ein tiefes Verließ, den *Unterkerker,* führte. Dieser lag tief unter der Erde und war nur durch die genannte Öffnung zugänglich. Dieses Verließ hieß barathrum, lacus, infernum oder tullianum (von tulli oder tullii, das im ältesten Latein Springquelle bedeutete) und galt wegen des Gestankes und der völligen Finsternis als Inbegriff des Schreckens.

Dieser Ort des Grauens diente vielfach Schwerverbrechern, bevor sie zur Hinrichtung geführt wurden, zum Aufenthalt. Sie wurden an einem Strick durch das Loch in der Decke hinabgelassen. Es kam aber auch vor, daß Gefangene kopfüber durch die Öffnung gestürzt wurden, wodurch sie sich das Genick brachen. Viele Gefangene ließ man verhungern, so daß dieser unterste Teil des Gefängnisses und mors praktisch identisch waren. Die meisten, die in den Unterkerker kamen, waren dem sicheren Tode geweiht.

Es ist nun sehr wahrscheinlich, daß verschiedene Ausdrücke des Totenoffertoriums nichts anderes als *übertragene Bezeichnungen aus dem alten Gefängniswesen* sind. Die Ausdrücke infernum, profundus lacus, tartarus sind wohl die Namen des oben geschilderten Unterkerkers und bringen die tiefe Lage zum Ausdruck. Der „Rachen des Löwen" (os leonis) ist vielleicht nichts anderes als das erwähnte runde Loch, durch das man in den Unterkerker gelangte. Man mag dabei an den gleichbedeutenden Ausdruck bocca di leone in Venedig denken, womit die Briefkästen für geheime Anklagen, auf die hin oft die Todesstrafe verhängt wurde, bezeichnet wurden. Da in dem Unterkerker vollständige Finsternis herrschte und der Aufenthalt darin meist mit dem sicheren Tode gleichbedeutend war, verstehen sich die weiteren Ausdrücke obscurum und mors von selbst.

Woran dachte nun die alte Kirche, als sie das Bild von dem grauenvollen Unterkerker in ihre Gebetssprache aufnahm? Die oben genannten Autoren sehen in dem Unterkerker ein Bild des Fegfeuers. Schon N. Gihr hat darauf hingewiesen, daß sich dieser Auffassung nicht alle Ausdrücke des Gebetes beugen (vgl. Das heilige Meßopfer, 17.—19. Aufl., Freiburg i. Br. 1922, S. 450 ff.). Die zugrunde liegende Vorstellung vom Unterkerker

als dem Orte größter Pein und fast sicheren Todes paßt doch viel eher auf die eigentliche *Hölle der Verdammten*. Wer die in Frage stehenden Ausdrücke auf das Fegfeuer bezieht, läuft Gefahr, die Fegfeuerstrafen zu übertreiben. „Man soll sich hüten, aus dem Fegfeuer eine Hölle zu machen", mahnt B. Bartmann in seiner neueren im Ausland weitverbreiteten lateinischen Dogmatik (Das Fegfeuer, 2. Aufl., Paderborn 1929, S. 148). Die angeführte kulturgeschichtliche Erklärung des Textes bestätigt die Auffassung, daß das Totenoffertorium Bitten um Bewahrung vor der eigentlichen Hölle und ihren Strafen enthält. Zur Lösung der sich aus dieser Deutung ergebenden Schwierigkeit wurde bereits im ersten Artikel auf den liturgischen Stil (Zeitverschiebung) und die Dogmenentfaltung (Anschauung vom Zwischenzustand) hingewiesen.

Linz a. D. *Dr Joh. Obernhumer.*

* **(Zur Erklärung des can. 1356, § 1 [Entrichtung der Seminartaxe].)** Der zitierte Kanon regelt die Beitragspflicht für die kirchlichen Seminarien. Da werden nun u. a. als beitragspflichtig aufgeführt: beneficia, paroeciae aut quasiparoeciae, quamvis alios reditus praeter fidelium oblationes non habeant, fabricae ecclesiarum. Auffallend ist es, daß hier neben dem Benefizium (Pfründe) und dem Gotteshausvermögen (fabrica ecclesiae) auch die Pfarre als beitragspflichtig aufscheint. Hilling (Archiv für kath. K.-R., 1937, 143 ff.) erklärt diese Textierung damit, daß der Kodex (can. 1415, § 3) auch Pfarren ohne hinreichende Dotation (Pfründe) kennt, indem er die Errichtung neuer Pfarren gestattet, wenn voraussichtlich das Nötige nicht fehlen wird (si prudenter [Ordinarius] praevideat, ea quae necessaria sunt, aliunde non defutura). Es sollen also durch diese Stilisierung auch jene Pfarren, besonders in der Diaspora, herangezogen werden, die kein eigentliches Pfründengut und vielfach kein Gotteshausvermögen besitzen. Aus der Tatsache, daß die Pfarren, Quasipfarren neben den Kirchenfabriken und Benefizien aufgezählt werden, schließt Hilling ferner, daß diese als Seelsorgsinstitute auch die Rechte einer juristischen Person besitzen. Praktische Bedeutung erlange diese juristische Persönlichkeit, wo eine Pfarrei eigenes Vermögen oder eigene Einkünfte habe. Regelmäßig sei aber das ganze Kirchenvermögen auf Pfründe und Gotteshaus verteilt. Mit der Pfarrgemeindetheorie hat diese Anschauung natürlich nichts zu tun.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Sanierung eines Eheprozesses.) Julia und Artur schlossen eine katholische Ehe. Nach Jahren erhebt Julia beim zuständigen Ehegericht die Klage auf Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe, und

zwar wegen des mangelnden Ehewillens des Mannes, da er vom Anfang an durch die ganze Zeit der bestehenden Ehe den Kindersegen ausschloß. Als der Prozeß schon weit gediehen war, entdeckte das Richterkollegium, daß die Frau vor Eheabschluß bereits von der Einstellung des Mannes zum Kindersegen wußte, nichtsdestoweniger aber die Ehe schloß, in der stillen Erwartung, der Mann werde seine Gesinnung ändern.

Die Frau ist also mit Schuld an der Ungültigkeit der Ehe und entbehrt nach Art. 37 der Instruktion vom 15. August 1936 des Klagerechtes. Nach can. 1892, n. 2, ist aber ein Urteil unheilbar ungültig, wenn die Klageberechtigung (persona standi in judicio) fehlt. Was ist nun zu tun? Wenn die Voraussetzungen des Art. 38 f. der Instruktion vom 15. August 1936 gegeben sind, so könnte ja auf eine Anzeige hin der Promotor justitiae die Klage erheben, aber alle bisherigen Einvernahmen müßten neuerdings gemacht werden. Will man dies vermeiden, so könnte can. 1740, § 1, eine Abhilfe gewähren: Die Klägerin verzichtet mit Zustimmung der Gegenpartei und unter Genehmigung des Gerichtes auf die Instanz. Hiedurch werden nach can. 1738 die Acta causae (Beweisaufnahmen) aufrecht erhalten und können bei einer eventuellen Klageerhebung des Promotors benützt werden. Ein anderer Weg wäre Ansuchen der Julia um Gewährung der Klageberechtigung beim Apostolischen Stuhle und um Sanierung des bisherigen Prozesses.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Bilder aus dem österreichischen Konkordatseherecht.) Der von Geburt aus evangelische Rudolf heiratet die katholische Regina. Die Trauung findet lediglich beim zuständigen evangelischen Pastor statt. Die Ehe gestaltet sich unglücklich und kommt es zu einer Scheidung von Tisch und Bett. Die katholische Regina möchte nun eine katholische Ehe mit dem Katholiken Ferdinand eingehen. Bietet das österreichische Konkordat irgend welche Handhabe hiefür? Kanonisch ist die Ehe Rudolf-Regina ungültig, da Regina als Katholikin nach can. 1099, § 1, n. 1, an die katholische Eheschließungsform gebunden ist, die aber nicht erfüllt wurde. Die kirchliche Ungültigkeitserklärung dieser Ehe kann nach Art. 231 der Instruktion vom 15. August 1936 im kurzen Wege erfolgen; staatlich aber nach österreichischem Rechte, § 111, a. b. G.-B., ist die Ehe untrennbar, weil ein Teil bei Eingehung der Ehe katholisch war. Nach der österreichischen Eheinstruktion, § 8, 2, kann aber Regina mit bischöflicher Erlaubnis eine rein kirchliche Ehe ohne bürgerliche Rechtswirkungen eingehen. Regina will sich aber damit nicht begnügen, da sie in dieser rein kirchlichen Ehe staatlich nicht die Stellung einer Frau hat und die etwaigen Kinder aus dieser Ehe staatlich nicht als

ehelich angesehen werden können. Regina berät sich nun mit ihrem Rechtsfreund. Bei dieser Unterredung stellt sich heraus, daß Regina bei ihrer Verheiratung mit Rudolf unter starkem Drucke ihrer Eltern gestanden, zur Ehe gezwungen worden ist. Könnte nun vielleicht aus diesem Grunde die Ehe Rudolf-Anna ungültig erklärt und dadurch der Weg zu einer auch staatlich gültigen neuen geebnet werden? Eine kirchliche Ungültigkeitserklärung mit staatlicher Vollstreckbarerklärung ist im vorliegenden Falle nicht möglich. Gründe: Die Ehe Rudolf-Regina ist keine „kirchliche Ehe" im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1934, § 1, B.-G.-Bl. 1934, II, 8 (nämlich eine Ehe vor einem Priester der katholischen Kirche gemäß dem kanonischen Recht geschlossen). Dies ist aber nach § 3 (1) a desselben Gesetzes eine Voraussetzung für die staatliche Vollstreckbarerklärung. Es bliebe also nur der Ausweg, daß Regina beim staatlichen Gericht nach § 55, a. b. G.-B., die Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe wegen Furcht und Zwang erwirkt. Könnte nicht etwa im Wege der staatlichen Dispensation vom Hindernis des staatlicherseits bestehenden Ehebandes das angestrebte Ziel erreicht werden? Vielleicht. Doch bleibt es fraglich, ob die Verwaltungsbehörden eine Dispensation erteilen. Und wenn ja, so kann Rudolf die gerichtliche Ungültigkeitserklärung der zweiten Ehe erwirken, da die Gerichte an die Verfügung der Verwaltungsbehörden nicht gebunden sind.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Schrittmacher des Aberglaubens.) Wenn mit dem Schwinden des religiösen Geistes der Aberglaube in all seinen mannigfaltigen Ausstrahlungen immer mehr erstarkt, so liegt ein Grund hierfür auch in der weiten Verbreitung abergläubischer Literatur. „Es ist gar merkwürdig", sagt mit Recht der protestantische Forscher und beste Kenner des Aberglaubens, Professor Wuttke, „in welch lawinenartigem Fortschritt sich diese Literatur in den letzten Jahren vermehrt hat, und wohl noch merkwürdiger, daß sich unser deutscher Buchhandel durch solche selbsterwählte Schmach so tief herabwürdigt" (Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart, Berlin 1925, S. 487). Während der Volksaberglaube durchaus oft naturwüchsig ist, naiv, in uralten überkommenen Volkssitten seine Lebenswurzeln besitzt, ist der Kunstaberglaube das Werk niedrigster Spekulation, ein gewinnreiches Gewerbe, Beutelschneiderei, das mit Horoskopen, Talismanen, Amuletten, Liebestränken, magischen Düften die Neugierde, die Sucht nach Geheimnisvollem und die ans Fabelhafte grenzende Leichtgläubigkeit der Menge zu geschäftlichen Zwecken ausnützt. Hier leistet das Buch die besten Vorspanndienste. Das Buch ist immer ein untrüglicher Gradmesser für die geistige Haltung des

einzelnen und des ganzen Volkes, und zwar nicht nur sein Inhalt, sondern auch der Absatz und sein buchhändlerischer Erfolg. Das geheimnisvolle Dunkel des Okkultismus oder des Parapsychologismus, wie man heute sagt, und des Aberglaubens in all seinen wirren Abarten beherrscht heute den Büchermarkt. Und die Flut dieser Literatur steigt noch immer. Nach dem „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel" betrug schon im Jahre 1926 nach einer Statistik der Rückgang der Bücherproduktion bei der schönen Literatur 27.1 Prozent, bei der Kunstliteratur sogar 36.6 Prozent, die Erzeugung an theologischen und religionswissenschaftlichen Büchern ging um 6.2 Prozent zurück. Dagegen nahm die Büchererzeugung im Gebiet der Geheimwissenschaften und des Aberglaubens um 14 Prozent zu. Von dem beängstigenden Umfang der okkulten Literatur von heute überzeugt ein Blick in die Fensterauslagen der Buchhandlungen und die Reklame. „Die Stimme deiner Sterne im Jahre 1938", die jedes Jahr neu erscheint, eine astrologische Prognosenreihe mit Angaben und Prophezeiungen über alle Gebiete des Lebens, über Finanzen, Reisen, Ehe, Gesundheit u. s. w. wird massenhaft gekauft. Astrologische Kalender mit Riesenauflagen verdrängen immer mehr die alten lieben katholischen Hauskalender mit ihrem großen erzieherischen Einfluß auf die Familie. Ganze Massen von Gebildeten und Ungebildeten strecken gierig die Hände nach dieser Literatur aus und leben innerlich davon. Was sich hier unter einem wissenschaftlichen Deckmantel an die Öffentlichkeit wagt, spottet jeder Beschreibung. Irgend etwas Wissenswertes enthält diese Literatur nicht. Wie aber mit den niedrigsten Regungen des Menschen ein freventliches Spiel getrieben wird, zeigt ein Blick in den Anzeigenteil. Da wird beispielsweise unter dem Titel: „Sterne und Erotik" eine Broschüre angeboten mit „144 Möglichkeiten für Glück und Enttäuschung in der Liebe". Vom rein sexuellen Standpunkt aus werden die zwölf astrologischen Frauentypen von der Widderfrau bis zur Fischefrau behandelt. Wir haben es vielfach in dieser Literatur mit einer ganz besonderen Art von Schmutz und Schund zu tun. Das Typische ist neben einem stumpfsinnigen Blödsinn eine ekelhafte Raffiniertheit, die immer wieder im Sexuellen wühlt, oft geschickt und verborgen, dann auch wieder ganz offenkundig. Ja, es ist keine Übertreibung zu behaupten, daß Angel- und Drehpunkt der allermeisten Bücher dieser Sorte das Sexuelle ist. Das macht sie so absatzfähig. Mit Recht bezeichnet Prof. W. Gundel Verlage, „die solche Ware auf den Markt werfen, als die schlimmsten Brunnenvergifter unserer Zeit" (Sternglaube, Sternreligion und Sternorakel, Leipzig 1933, S. 147). Hier strömt eine ganz trübe Quelle in die Volksseele hinein, um so verderblicher, weil diese Bücher ungeheuer viel gekauft und gelesen werden.

Eine andere Art abergläubischer Literatur knüpft an Namen großer Männer der Wissenschaft an. Es ist ja eine bekannte Tatsache, daß das Geistesgut überragender wissenschaftlicher Persönlichkeiten wie alles abstrakt-logische Gedankengut nie in der breiten Volksmasse tiefen Widerhall finden wird, sondern von ihr nach volkstümlichem Denken und Fühlen umgestaltet und eingefangen wird in Sage, Märchen, Anekdoten und Magie. So lebt auch der Geistesfürst des Mittelalters, Albertus Magnus, der „Magister des Reiches", der das gesamte Wissen seiner Zeit aus Astronomie, Botanik, Physik, Chemie und Mineralogie sich angeeignet hatte, der „den ganzen Kosmos von den Sternen bis zu den Steinen studiert und beschrieben" (J. Wimmer, Deutschlands Pflanzenleben nach Albertus Magnus, Halle 1908) und den ein Zeitgenosse die „strahlende, allgemeine Sonne der Christenheit" genannt (Heinrich von Herford), als der apokryphe Verfasser von Zauberbüchern fort. Wegen seines überragenden Wissens auf allen Gebieten erschien er in den Augen des Volkes als der „magus magnus", „der weitbeschreite Zauberer", umgeben mit der unheimlichen Gloriole der magischen Künste und Vorläufer des Erzzauberers Faust. Das bekannteste von den dem heiligen Albertus fälschlich zugeschriebenen Zauberbüchern sind die „egyptischen Geheimnisse für Menschen und Vieh. Bis daher im Verborgenen geblieben und zum Besten der Menschheit zum Druck befördert für Städter und Landleute". In vier Büchern ist der Zauberwahn und Alltagsaberglaube von Jahrhunderten, landläufige Segnungen, Beschwörungsformeln, Besprechungen, zauberische Heilrezepte und Zauberanweisungen aus allen Gebieten menschlichen Lebens zusammengetragen. Der Herausgeber warnt vor Spott über das Buch und Vernichtung desselben, weil er sonst Gott damit verfolgt und Gott ihn dagegen verfolgen wird . . . wer es aber achtet und gebraucht, der wird nicht allein Nutzen, sondern auch Freude und die ewige Seligkeit davontragen. Es ist bis in unsere Tage immer wieder aufgelegt und massenhaft im Volke verbreitet, wie auch ein anderes, das fälschlich seinen Namen trägt, das von Aberglauben strotzt, mit Gelehrsamkeit nichts zu tun hat und das noch vor 20 Jahren auf Jahrmärkten, von Hausierern für 40 Pfennig in rotem Umschlag zu kaufen war mit dem hochtrabenden Titel: „Albertus Magnus ausführliches Kräuterbuch oder gründliche Beschreibung aller heilwirkenden Pflanzen, Kräuter und Gesträucher, mit genauer Angabe ihrer Verwendung, ihrer Kräfte und Wirkungen." Die echten Werke Alberts bieten in keiner Weise Anlaß, ihn der schwarzen Magie zu verdächtigen. Nachdrücklich erklärt er sich gegen allen Zauberwahn und gegen astrologischen Aberglauben.

Andere Werke aus der Flut der Geheim-, Zauber- und Teufelsliteratur jener Zeit, die auch heute noch im Volk ihr Unwesen treiben, sind „Der wahrhaftige feurige Drache oder Herrschaft über die himmlischen und höllischen Geister und über die Mächte der Erde und Luft". Es gilt als eines der schamlosesten Buchhändlerprodukte, das auch in unserer Zeit noch aufgelegt wird. Nach Spamer: „Deutsche Volkskunde" (Berlin 1934, 1. Bd., S. 169) brachte noch im Januar 1933 ein süddeutsches vielgelesenes Wochenblatt in seinem Anzeigenteil folgende Ankündigung: „6. und 7. Buch Moses. Ungekürzte Ausgabe, echte Urkunden und alte Rezepte. Geheim- und Zauberbuch. Alte Schutzsprüche gegen Krankheit, böse Wünsche feindlich gesinnter Personen, gegen Unglück mit Vieh und Wirtschaft . . . Großer magisch-sympathischer Hausschatz, richtig verständlich, enthält alles, was Sie darin suchen; es gibt nichts besseres! Garantie: Jeder, dem dieses große, ungekürzte 6. und 7. Buch Moses nicht gefällt, kann es zurückschicken und erhält sein Geld zurück. Dauerhaft gebunden und versiegelt 9 RM. portofrei. Buchversand u. s. w." Verheerend wirkt heute noch im Volk das „Romanusbüchlein", das außer Zauberformeln und Zaubermitteln strotzt von Verzerrungen katholischer Bräuche und Gebete, noch mehr aber „Der wahre geistliche Schild, so vor 300 Jahren von dem heiligen Papst Leo X. bestätigt worden wider alle gefährlichen, bösen Menschen sowohl, als über Hexerei und Teufelswerk entgegengesetzt. Darinnen sehr kräftige Gebete, so teils von Gott geoffenbart, teils von der Kirche und heiligen Vätern gemacht". Von einem anderen elenden Machwerk übler Buchhändlerspekulation, das den tollen Unsinn der Schäferweisheit zusammengeschmiert hat: „Des alten Schäfer Thomas seine Geheim- und Sympathiemittel", Altona 1858, wurden in wenig Jahren 40.000 Exemplare abgesetzt.

Wenn gerade im 13. Jahrhundert viele „libri nigri", Bücher der schwarzen Magie entstanden, so liegt der Grund darin, daß durch die Kreuzzüge und durch den mit ihnen verbundenen Austausch der Kultur orientalische Zauberweisheit ins Abendland eindrang. Auch das Auslandsstudium an den Hochschulen alchemistischer und nekromantischer Kunst wie in Toledo, Salamanka, Sevilla, war ein anderer Weg literarischer Einfuhr magischer Schriften, wo gerade die Araber die magischen Künste, die als göttlich geoffenbartes Mysterium galten, neu belebten. Auch die Kabbala mit ihrer mystisch-magischen Weltbetrachtung wurde eine Quelle magischer Literatur, die in Deutschland durch Schriften von Männern wie Agrippa von Nettesheim, Theophrastus Parazelsus u. a. in breiten Strömen ins Volk floß. Eines dieser kabbalistischen Bücher, das Buch „Jezira", ein Sammelwerk von 40 magischen Schriften, wird in einiger Abänderung heute noch

im Druck für 25 Mark vertrieben und auch als Zauberbuch gebraucht.

Die meisten dieser Zauberbücher erschienen und erscheinen ohne Angabe des Druckortes und des Herausgebers und entsprechen wenig oder gar nicht den wissenschaftlichen Grundsätzen moderner Editionsmethoden. Der Großteil dieser wunderlichen Erzeugnisse mit ihrer uns so phantastisch anmutenden Welt sind in der Volkskunde sicher Gegenstand von Interesse; werden sie doch immer wieder neu und in hohen Auflagen gedruckt und feilgeboten nicht nur von Buchkrämern und Trödlern, sondern auch von namhaften Verlagen. Für das Verständnis der Volksseele ist diese den düster-dichten Nebelschwaden der Magie entstammende Zauberliteratur, die die Bildung unseres Volkes beleidigt, auch heute noch der Betrachtung und der Beachtung wert, mehr aber noch für die praktische Seelsorge, die hier den Verirrungen des Menschenherzens nachgehen kann. Gegenüber dem vergiftenden Einfluß auf das religiössittliche Leben breiter Volkskreise ist auch heute noch nach dem Vorgehen der Kirche, die nach dem Zeugnis der Geschichte von Anfang an durch Synoden und Konzilien Bischöfe und Pfarrer angehalten hat, die Gläubigen über Wesen und Gefahren des Aberglaubens aufzuklären nach dem Worte der Schrift: „Glaubet nicht jedem Geiste, sondern prüfet die Geister, ob sie aus Gott sind", allem Aberglauben gegenüber Strenge und Wachsamkeit am Platze.

Köln. *P. Phil. Schmidt S. J.*

* **(Haltung und Kreuzzeichen beim privaten Breviergebet.)** Auf eine diesbezügliche Anfrage sei kurz erwidert: Für das private Rezitieren des Brevieres ist keine bestimmte Haltung vorgeschrieben. Sie muß nur dezent sein. Auch das Stehen oder Knien wie im Chor, ferner Kreuzzeichen und Verneigungen sind bei privatem Breviergebet nicht präzeptiv. Es ist aber löblich, das Vorbild des Chorgebetes soweit als tunlich auch beim privaten Beten zu befolgen, speziell die Kreuzzeichen und die Verneigungen bei den heiligen Namen beizubehalten.

Linz a. D. *Spiritual Josef Huber.*

(Ein sinnstörender Druckfehler) wolle gütigst im 1. Heft 1938 dieser Zeitschrift richtiggestellt werden. S. 129 muß es Z. 25 von oben richtig heißen *quin* (nicht *quia*) de causae merito mentem suam pandant. *Redaktion.*

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr Josef Fließer*, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(A. A. S. XXIX, 14, 15 und XXX, 1, 2.)

Jus funerandi. In einer Stadt existieren die beiden Pfarren S. C. und S. L. Im Bereich der letztgenannten Pfarre befindet sich der gemeinsame Friedhof. Hingegen liegt in der Pfarre S. C. der Bahnhof, wo sehr häufig Leichen zur Beerdigung ankommen, und zwar von solchen Personen, welche in keiner der beiden Pfarren Domizil oder Quasidomizil jemals besaßen und auch keine legitime Wahl hinsichtlich der ecclesia funerans getroffen haben. In letzter Zeit konduzierte der Pfarrer von S. C. diese Leichen, früher aber auch der Pfarrer von S. L., bis der Pfarrer von S. L. dem Pfarrer von S. C., der den Kondukt halten wollte, das Recht in einem bestimmten Falle streitig machte. Der Pfarrer von S. C. wandte sich an das Bischöfliche Ordinariat mit Berufung auf can. 1230, § 7. Das Bischöfliche Ordinariat lehnte aber die Begründung des Konduktrechtes des Pfarrers von S. C., daß für ihn eine legitima consuetudo spreche, ab und gibt dem Pfarrer von S. L. recht. Der Pfarrer von S. C. erhob nun dagegen Rekurs bei der Konzilskongregation. Diese führte die Untersuchung hinsichtlich der consuetudo genau durch.

Es stellte sich heraus, daß der Pfarrer von S. C. in der Zeit von 1881 bis 1930 dreißig Begräbnisse von ortsfremden Personen gehalten hat, die keine Wahl der ecclesia funerans getroffen hatten, und der Pfarrer von S. L. in der Zeit von 1887 bis 1916 aber 42 Begräbnisse ebensolcher Personen abgehalten hat. Nun entschied die Konzilskongregation, daß weder mit Sicherheit vor dem Kodex und schon gar nicht nach dem Kodex von einer consuetudo pro parocho S. C. gesprochen werden kann. Vielmehr bestand, wie in so vielen Orten, eine Rechtsunsicherheit, die zu beseitigen die Tendenz des Kodex ist, weshalb sie auch nach seinem Statut zu klären ist. Can. 1230 sagt aber im § 7, daß ortsfremde Personen, die keine Wahl der ecclesia funerans getroffen haben, vom Klerus der Kathedralkirche des Ortes zu bestatten seien; fehlt diese, so steht das Begräbnisrecht bei obgenannten Personen der Pfarre zu, in deren Bereich der Friedhof liegt, wenn nicht eine Gewohnheit oder ein eigenes Diözesanstatut eine andere Regelung vorsieht. Nachdem im vorgelegten Kasus weder eine Gewohnheit noch ein Diözesanstatut besteht, steht das Begräbnisrecht der Pfarre zu, in deren Bereich der Friedhof liegt, also der Pfarre S. L.

Auf Grund dieser Rechtserkenntnis verwarf die Konzilskongregation am 4. Juli 1936 den Rekurs des Pfarrers von S. C. und bestätigte den Entscheid des Bischöflichen Ordinariates.

(A. A. S. 1937, Nr. 14.)

Indizierungen. Mit Dekret des S. Officium vom 25. November 1937 wurde das Buch von *Ernst Bergmann:*

Die natürliche Geistlehre

auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt. Desgleichen mit Dekret des S. Officium vom 3. Dezember 1937 die drei Bücher des *Petrus Martinetti:*

Ragione e fede; Gesù Cristo e il Cristianesimo; Il Vangelo con introduzione e note.

(A. A. S. 1937, Nr. 14.)

Mit Dekret des S. Officium vom 30. Dezember 1937 erfolgte die Indizierung des Buches von *Raoul Francé:*

Von der Arbeit zum Erfolg.

(A. A. S. 1938, Nr. 1.)

Das letzte Heft der Acta 1937 (Nr. 15) bringt den Index für den abgelaufenen Jahrgang. Heft 2 des neuen Jahrganges (XXX) enthält nur das Pensionsgesetz für die geistlichen und weltlichen (zivilen und militärischen) Angestellten der Vatikanstadt und ein diesbezügliches Motu proprio.

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *P. Heinrich Krings S. J.*, Essen (Ruhr), Freiligrathstraße 8, Ignatiushaus.

Neue Entscheidungen oder Bewilligungen in Ablaßsachen sind diesmal nicht zu berichten. Dafür seien einige praktische Fragen kurz beantwortet.

1. Was bewirkt ein vollkommener Ablaß? Ein vollkommener Ablaß befreit von allen Sündenstrafen, die wir auf dieser Welt oder im Fegefeuer zu erleiden hätten. Wer einen vollkommenen Ablaß wirklich gewonnen hat und darauf stirbt, kommt unverzüglich in den Himmel. Voraussetzung ist, daß jede Sünde, auch die geringste läßliche Sünde vorher bereut und jede Anhänglichkeit an eine Sünde oder eine sündhafte Gewohnheit aufgegeben wurde. Darum wird ein wahrhaft vollkommener Ablaß vielleicht nicht so oft gewonnen. Jedoch gewinnt man bei ungenügender Disposition den vollkommenen Ablaß, *soweit*

die Seele für die Nachlassung empfänglich ist: denn der vollkommene Ablaß erstreckt sich auf alle wahrhaft bereuten Sünden (can. J. C. 926).

2. Was bewirkt ein unvollkommener Ablaß? Bei einem unvollkommenen Ablaß, z. B. von 300 Tagen, werden uns kraft der Genugtuungen Christi, Marias und der Heiligen so viele Sündenstrafen erlassen, als wir in den ersten christlichen Jahrhunderten durch eine ungefähr 300tägige, damals übliche Kirchenbuße getilgt hätten. Der Sinn ist also nicht, daß man 300 Tage weniger ins Fegefeuer muß.

Worin bestand die Kirchenbuße? In Fasten, Almosengeben und Verdemütigungen vor der christlichen Gemeinde. Besonders streng wurde sie gehandhabt während der vierzigtägigen Fastenzeit. Diese Sühnewirkung ist gemeint bei den Ablässen von Vierzigtagen (Quadragenen).

3. Sind Ablässe notwendig? Nein, streng nötig, um selig zu werden, sind sie nicht. Zudem bestehen noch andere Mittel, um die Sündenstrafen schon hienieden zu tilgen, wie Almosengeben, Fasten, Leiden aufopfern usw. Aber der *leichteste* und *sicherste* Weg zur Tilgung der Sündenstrafen sind die Ablässe; ja, wenn jemand einen Ablaß für sich gewinnt und die nötigen Vorbedingungen erfüllt, ist dieser Weg unfehlbar. Wir können Gott nicht genug danken für diese Ablaßgewalt, die er der Kirche geschenkt hat.

4. Was heißt: Ablässe, den Armen Seelen zuwendbar? Zunächst sei daran erinnert, daß alle Ablässe, die vom Apostolischen Stuhl verliehen werden, den Armen Seelen zuwendbar sind, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich gesagt ist (can. J. C. 930). Den Armen Seelen werden diese Ablässe *nur fürbittweise* zugewandt, d. h. die Kirche *bittet* Gott, den betr. Ablaß den Armen Seelen zufließen zu lassen. Denn während ein Lebender, der einen Ablaß gewinnt, von der Kirche eigentlich losgesprochen wird vom entsprechenden Maß Sündenstrafen (can. J. C. 911), und zwar mit unfehlbarer Wirkung, kann die Kirche die Verstorbenen nicht davon lossprechen, da sie ihr nicht mehr unterstehen. Es ist aber sicher, daß diese Bitte der Kirche bei Gott mehr gilt als irgendein privates Gebet. (Ähnlich bei den Sakramentalien.)

5. Kann man auch für seine lebenden Mitmenschen einen Ablaß gewinnen? Nein, für andere Lebende außer sich kann man keine Ablässe gewinnen (can. J. C. 930).

6. Muß man jedesmal an den Ablaß denken, den man gerade gewinnen will? Um aller teilhaftig zu werden, auch derer,

die man nicht kennt, genügt es, gelegentlich die Meinung zu erneuern, daß man alle gewinnen will, die mit einem Gebet oder Werk verbunden sind (can. J. C. 925, § 2). Ein für allemal kann man die Meinung machen, alle Ablässe zu gewinnen, die . . . Dies reicht hin für das ganze Leben, obschon es sich empfiehlt, diese Meinung öfters zu erneuern. Ja, schon die Betätigung des katholischen Glaubens enthält die vom can. J. C. 925 erforderte allgemeine, zur Ablaßgewinnung nötige Absicht (so Vermeersch, Beringer-Steinen u. a.). Auch wenn ich gar nicht weiß, daß mit dem betr. Gebet ein Ablaß verbunden ist, gewinne ich ihn dann doch, wenn ich es nur verrichte.

7. Geht bei kleinen Veränderungen des Ablaßgebetes der Ablaß verloren? *Unwesentliche* Veränderungen schaden nicht, nur wenn *„wesentlich"* ein Text, z. B. bei der Übersetzung, verändert wird (vgl. A. A. S. 26 [1934] 643). So können manche Gebete in der uns liebgewordenen bisherigen Fassung beibehalten werden, z. B. Adoramus te, Christe . . . als: Wir beten dich an, Herr Jesus Christus . . . und nicht: Wir beten dich an, Christus . . . Und auch „die *ganze* Welt erlöst" am Schluß für „mundum redemisti" darf stehen bleiben, wie es den Leuten längst geläufig.

8. Genügt es, ein Ablaßgebet bloß in Gedanken zu verrichten? Bei *„Anrufungen und Stoßgebeten"* genügt es (vgl. A. A. S. 26 [1934] S. 35). Längere Ablaßgebete muß man wenigstens leise aussprechen. Betet jemand mit, so kann es wechselseitig geschehen. Betet jemand vor, genügt es zur Ablaßgewinnung, ihm andächtig zuzuhören (can. J. C. 934). Stumme gewinnen alle Ablässe schon beim bloßen Durchlesen (can. J. C. 936).

Vom katholischen Missionsfeld.

Ozeanien.

Von Univ.-Doz. P. Dr Joh. Thauren, St. Gabriel, Mödling.

Ozeanien umfaßt die Inselwelt des südwestlichen Stillen Ozeans mit zirka 2.4 Millionen Einwohnern (der englische Besitz zählt 1 Million Einwohner, der französische 130.000, der amerikanische 500.000 und der japanische 60.000 Einwohner) auf 1¼ Millionen Quadratkilometer, von denen 782.362 Quadratkilometer die Insel Neu-Guinea mißt. Gesamtozeanien einschließlich Australien ist der Apostolischen Delegatur „Australien" unterstellt, die 1914 als Jurisdiktionsbereich Australien, Tasmanien und Neu-Zeeland umfaßte und 1919 auf die ganze ozeanische Inselflur erweitert wurde. 1921 wurden nach Besitzergreifung durch Japan die Karolinen und Marianen der Apostolischen Delegatur für Japan unterstellt und die Sandwich-Inseln der Apostolischen Delegatur der Vereinigten Staaten von Nord-

amerika und das Vikariat Guam der Apostolischen Delegatur der Philippinen.

In diesem und im folgenden Jahrzehnt feiern die einzelnen Missionsgebiete der großen Inselflur ihren 100jährigen Bestand. Nahezu 300 Jahre mußte die ozeanische Inselflur nach ihrer Entdeckung auf die ersten katholischen Missionare warten. Die Protestanten erhielten so einen weiten Vorsprung. 1818 wurde Australien einschließlich ganz Ozeanien dem neugegründeten Apostolischen Vikariat St. Mauritius zugeteilt. 1830 wurde davon die Apostolische Präfektur Ost-Ozeanien abgetrennt, 1836 das Apostolische Vikariat Ost-Ozeanien errichtet.

Im ganzen zählt das Inselmeer 370.000 Katholiken (davon 255.000 Eingeborene). Rund 2040 Männer und Frauen aus 23 Nationen teilen sich in der Missionsarbeit, und zwar: 520 Priester, 420 Brüder und 1100 Schwestern, 2500 Katechisten unterstützen die Missionare. Die Zahl der Taufbewerber gab die letzte Statistik mit 87.683 an. Von den indirekten Missionsmitteln steht die Schule im Vordergrund. 863 Elementarschulen und 129 höhere Schulen mit 1000 einheimischen Lehrkräften und 50.000 Kindern sprechen eine deutliche Sprache. Im Dienste der christlichen Karitas stehen 45 Missionshospitäler und 189 Armenapotheken, 9 Aussätzigenheime mit 1057 Kranken, von denen Makogai auf Fidji und Molokai auf den Hawai-Inseln die bekanntesten sind.

Die allgemeinen Schwierigkeiten der Südsee-Missionen sind die Wirtschaftskrise, die Verkehrsschwierigkeiten und das Zuwandererproblem. Die Haupteinnahmsquelle für die lokalen Bedürfnisse der Missionen war bisher der Verkauf von Kopra (Kokosnüsse), der normalerweise mit 18 bis 20 englische Pfund pro Tonne bezahlt wurde, aber auf 5 bis 6 Pfund pro Tonne gesunken ist, so daß sich der Anbau vielerorts nicht mehr lohnt. Um ihren Unterhalt zu sichern, hatten die meisten Missionen große Kokosplantagen vor dem Weltkriege angelegt, denen vor allem die deutschen Missionen ihre Existenz verdankten, als sie von der Heimat abgeschnitten waren. So sind die Hilferufe der Missionsoberen der Südsee, die immer eindringlicher in die Heimat dringen, verständlich. Als zweites Problem kommt die Verkehrsfrage. Die ungeheuren Entfernungen ermißt der Leser an der Tatsache, daß auf 70 Millionen Quadratkilometer Raum nur 1¼ Millionen Quadratkilometer Land entfallen, oder, daß die Entfernung der Oster-Insel im Osten und der Palau-Inseln im Westen, im Missionsgebiet derselben Missionskongregation der Picpusväter, gerade ein Drittel des Erdumfanges ausmacht. Daneben besteht ein fast vollständiger Mangel an genügend regelmäßigen Verkehrsmitteln, weshalb die Missionen in Mittel- und Ostozeanien aus einer gewissen Isolierung nicht herauskommen. Die wirtschaftliche Krise erlaubt den Missionen nicht, mehr Motorboote in Dienst zu stellen. Im allgemeinen bietet ein regelrechter Missionsflugdienst noch viele technische und finanzielle Schwierigkeiten. Jedoch ist vor allem mit Hilfe der „Miva“ eine Stärkung der „Missionsflotte“ geplant. Das Problem der Zuwanderung von Ostasien stellt die Missionen vor kaum gekannte Schwierigkeiten. So zählen z. B. die Fidji-Inseln 89.400 Fidji-Insulaner, aber auch 68.700 Inder und 1000 Chinesen. Auf Hawai bilden die Eingeborenen nur ein Sechstel der Bevölkerung, die Japaner aber zählen 120.000, die Chinesen 30.000 Köpfe. Javaner und Anamiten sind auf Neu-Kaledonien und Neu-Hebriden besonders zahlreich. Dadurch wird neben der Frage der Methode — infolge des verschiedenen Kulturniveaus der Völker — das in Ozeanien ohnehin schwierige Sprachenproblem infolge der Stämmezersplitterung noch immer komplizierter. Ein typisches Bei-

spiel dieser babylonischen Sprachverwirrung liefert Neu-Guinea. Längs der Küste der ehemaligen deutschen Kolonie Kaiser-Wilhelmsland wurden allein 300 Sprachen und Dialekte festgestellt und auf den 17 Missionsstationen der Küste hatten nur drei die gleiche Sprache. Durch die Zuwanderung der Ostasiaten sind die Missionen gezwungen für diese Gruppen eigene Missionare einzustellen und eigene Schulen einzurichten.

Polynesien ist in der Hauptsache das Arbeitsfeld der *Väter von dem Heiligsten Herzen (Picpusväter)*, die 1933 auf eine hundertjährige Missionsarbeit in der Südsee zurückblicken konnten. Im ganzen wirken in den drei Vikariaten und einer Präfektur der Picpusväter 82 Priester, 74 Brüder, 209 Schwestern und 236 Katechisten. Das Apostolische Vikariat Hawai (Sandwich-Inseln) ist bewohnt von 350.000 Menschen verschiedenster Abstammung. Neben 113.860 Katholiken weist das Vikariat 81.000 Protestanten und 173.071 ostasiatische Heiden auf. Von den Katholiken sind nur 22.341 Eingeborene, die übrigen gehören ostasiatischen Völkern an. Den Missionaren (50 Priester und 9 Brüder) stehen hier 93 Schwestern des Heiligsten Herzens, 63 Maristen-Schulbrüder, 43 Franziskanerinnen von Syrakus, 60 Dominikanerinnen von Maryknoll vor allem für den Schulbetrieb zur Seite. In 22 katholischen Anstalten werden 3976 Knaben und 3345 Mädchen erzogen. Durch die Gründung eines „Newman Club" wurde jüngstens hier versucht, die an der Staatsuniversität studierenden Katholiken zusammenzufassen und weltanschaulich zu betreuen. — Das Apostolische Vikariat Marquesas-Insel zählt nur 2235 Einwohner, von denen 1885 katholisch, 300 protestantisch und 50 chinesische Heiden sind. Neben den 7 Picpusvätern wirken hier die Picpusschwestern besonders im Aussätzigenheim von Atoûna. — Das Apostolische Vikariat Tahiti leidet stark unter dem Vordringen der Mormonen, deren Tätigkeit sich um so ungehemmter entfalten kann, als viele Inseln wegen der Entfernungen nur alle 4 bis 5 Jahre von einem Missionar besucht werden können. Dieses Vikariat dehnt sich über eine Meeresfläche, die in ihrer größten Ausdehnung der Entfernung Wien—Madrid gleichkommt, auf die sich die 111 Inseln und Inselchen verteilen. 1836 landeten hier die ersten Picpusväter. Aus dem letzten Jahresbericht sei mitgeteilt: 33.000 Bewohner, 6497 eingeborene, 1250 zugewanderte, insgesamt 7747 Katholiken, 19 Priester, 127 Glaubenslehrer, 30 Katechistinnen, 48 Taufen von Erwachsenen außer Todesgefahr. — Die Apostolische Präfektur Cook-Inseln ist nahezu 90% protestantisch (9800). Von den 11.000 Seelen sind nur 1010 Katholiken. Von 7 Niederlassungen und 13 Kirchen aus wirken 7 Priester, 5 Schwestern und 13 Katechisten. In jüngster Zeit hat die Tendenz der neuseeländischen Verwaltung, eine Art Schulmonopol einzurichten, zu allerlei Unzuträglichkeiten geführt. Es ist zu einem Kompromiß mit der Unterrichtsverwaltung gekommen, so daß zur Zeit Waffenstillstand herrscht In 7 katholischen Schulen werden 107 Knaben und 122 Mädchen erzogen. Absatzschwierigkeiten für die Südfrüchte, Mißernten, Unwetterkatastrophen und Hungersnot haben in den letzten Jahren hier viel Schaden angerichtet. Selbst für die geringe Zahl der Gläubigen gibt der Bischof ein Monatsblatt als Bindeglied zwischen Bischof und Volk jener Insel heraus, wohin nur selten ein Priester kommt.

Einen noch größeren Anteil an der Missionsarbeit in der Südsee haben die *Maristen*, deren beide ersten Missionare, Bischof Bataillon und der sel. Märtyrer Chanel, am 1. November 1837 erstmalig die Inseln Wallis und Futuna ihres Missionsgebietes betraten. Zu Beginn des Jubeljahres standen in 8 Vikariaten 176 Priester, 112 Brüder, 490 Schwestern und 470 Katechisten in Dienst. Die Zahl der

Katholiken der Missionsgebiete der Maristen in der Südsee beträgt 105.000 unter einer Gesamtbevölkerung von 506.000 Bewohnern. Innerhalb der Gebiete der Maristen wirkt sich der große zeitliche Vorsprung des Protestantismus besonders kraß aus.

Im Apostolischen Vikariat Samoa zeigen die protestantischen Missionen folgendes buntes Zahlenbild: Londoner Mission: 31 831, Methodisten: 8611 Anhänger, Heilige der letzten Tage 1935, Adventisten von 7 Tagen 312, Anglikaner 6 Anhänger. Die Katholiken zählen 9566 einheimische und 1700 Mischlinge. In die Sorge um die Seelen teilen sich 16 fremde und ein einheimischer Priester, unterstützt von 206 Glaubenslehrern, 12 Brüdern, 30 ausländischen und 19 eingeborenen Schwestern. — Im Apostolischen Vikariat Mittelozeanien bilden die 11.310 Katholiken nur 30% der Bevölkerung (38.160). Hier hat der eingeborene Klerus nahezu den europäischen an Zahl erreicht. Neben den 12 europäischen Priestern (Maristen) arbeiten 11 einheimische (darunter 1 Marist). Unter den 31 katholischen Schwestern sind 26 Kinder des Landes. — Seit 1935 ist von Zentral-Ozeanien das Apostolische Vikariat Wallis und Futuna abgetrennt. Die 6500 Bewohner beider Inseln sind alle Katholiken. Von den 11 Priestermissionaren sind 7 einheimische. Es ist der Boden, auf dem der Protomärtyrer der Südsee, der sel. P. Chanel, als Blutzeuge starb. — Das Apostolische Vikariat Fidji-Inseln wächst, nach dem Urteil eines Missionars, nur durch die natürliche Vermehrung der katholischen Insulaner. Da die Kolonie englischer Besitz ist, hat der Wesleyanismus ein gewiß großes Übergewicht, er gilt als englisch, während der Katholizismus als französische Einfuhr betrachtet wird. Er gilt als Lotu ni Vanua (Landesreligion), zu der sich alle Großen bekennen, während die katholische Religion als Lotu ni Kaisi „Religion des niederen Mannes" bezeichnet wird. Eine andere Sorge bietet die Missionierung der Inder auf den Fidji-Inseln, die mit mehr als 85.000 an Zahl bald den Fidji-Insulanern gleichkommen. Der Erfolg nach fast dreißigjähriger Arbeit sind erst 882 Katholiken (die Methodisten berichten fast die gleiche Zahl), trotz der beispiellosen Hingabe und Eifers des indischen Priesters Larknur, dem jetzt ein französischer Priester zur Seite gegeben wurde. Von ausschlaggebender Bedeutung ist hier die Schule. Die englische Regierung sieht in den Erfolgen der katholischen Mission auf diesem Gebiete Spitzenleistungen und gewährt eine jährliche Beihilfe von 6000 Pfund Sterling. Das Zahlenbild ist höchst interessant: Bevölkerung insgesamt 269.380, davon sind 17.808 Katholiken und 95.785 Protestanten; die Mohammedaner zählen 11.290 Anhänger, die Hindus 71.000, Heiden 73.467 und Juden 30. Das Personal besteht aus 37 Priestern, 16 europäischen und 35 einheimischen Brüdern, 96 ausländischen und 88 einheimischen Schwestern. Das kirchliche Leben verteilt sich auf 22 Haupt- und 50 Nebenstationen. Auf dieser Insel ist der Aussatz keine seltene Krankheit. Das Wunder des Aussätzigenapostels P. Damian Deveuster wiederholt sich in der Maristen-Mission auf Makogai. In diesem staatlichen Aussätzigenheim pflegen 15 europäische und 12 einheimische Schwestern 500 aussatzkranke Männer und 368 Frauen.

Die größte Katholikenzahl der Maristenmission weist das Vikariat Nord-Salomonen auf, das mit seinen 22.522 Katholiken bereits über ein Drittel der Bevölkerung ausmacht (nur 5600 Protestanten). Hier hat die „Miva" durch Stiftung eines Flugzeuges und 3 Motorbooten den Verlust von 2 Motorbooten wieder gutgemacht. Die von Bischof Wade in Sydney gegründete „Medizinische Gesellschaft für die Maristenmissionen" hat in Hahaila ein neues Hospital erstehen lassen. Hier wird bei der erschreckend hohen Kindersterblichkeit

den Müttern und Säuglingen eine besondere Sorge gewidmet. Die Schwarmgeisterbewegung, die als betrübliche Nebenerscheinung der fortschreitenden Christianisierung von Rabaul ausging, sich auf den Admiralitäts-Inseln und Neu-Mecklenburg zeigte, hat auch auf den Nord-Salomonen eine Schwarmgeisterbewegung gezeugt. Zwei Vettern gaben an, Erleuchtungen erhalten zu haben, predigten Gehorsam den Glaubensboten, forderten Abschaffung des heimischen Geldes und höhere Löhne von den Weißen und Lieferung von modernen Werkzeugen von der Regierung. Sie versprachen, daß bald für jede Hütte ein reich beladenes Schiff komme; man baute schon Schuppen, um die Schätze aufzunehmen. Aber die Schiffe blieben aus. Schließlich sagten sie eine Sturmflut mit Erdbeben voraus; auch das trat nicht ein. Diese Bewegung hat auch unter den Katholiken trotz der Mahnungen des Missionars Gläubige gefunden.

Durch Erdbeben und Springflut haben die Inseln des Apostolischen Vikariates Süd-Salomonen gelitten, wodurch auch die Kathedrale und eine Anzahl Stationen starke Schäden erlitten. Um die Entfernungen zu überbrücken und einen engeren Kontakt mit den Missionaren zu unterhalten, beabsichtigt der Bischof, in seiner Residenz eine Radiosendestation anzulegen. Unter den 82.000 Einwohnern arbeiten heute auf 10 Stationen 16 Priester und 22 Schwestern. Die kleine Herde von 7400 Katholiken bildet eine lebenskräftige Gemeinschaft, die treu standhält den 42.000 Wesleyanern und Sektenanhängern. Das Vikariat zählt noch 32.600 Heiden. — Im Apostolischen Vikariat Neu-Hebriden mit 44.000 Bewohnern stehen den 30.000 Heiden und 10.000 Protestanten 4000 Katholiken gegenüber. Auf der bisher von Protestanten ganz beherrschten Insel Tanna wurde eine katholische Missionsstation errichtet. — Das A.V. Neu-Kaledonien trägt ein ganz besonderes Gepräge. Ursprünglich war es eine Strafkolonie für Verbrecher, deren Nachkommen heute fast die Hälfte der Bevölkerung ausmacht. Daher erklärt sich auch die Zusammensetzung der Katholiken (30.450), von denen 17.500 Europäer und 12.950 Eingeborene sind, die von 44 Priestern betreut werden. 13.000 Bewohner sind noch Heiden.

Insgesamt stellen die *Maristen* in der Südsee (1937): 180 Priester und 22 Laienbrüder, denen 4 einheimische Priester zur Seite stehen. Auf 117 Stationen betreuen sie in 8 Apostolischen Vikariaten 98.000 Katholiken und 5000 Katechumenen und mühen sich um die Bekehrung von 220.000 Heiden und 190.000 Irrgläubigen.

Die Perle der Missionen in der Südsee ist das Apostolische Vikariat Rabaul (ehemals Neu-Pommern, jetzt New Britain), der *Missionare vom Heiligsten Herzen,* die vier ozeanische Gebiete verwalten. Am längsten und kräftigsten ist die Gazellen-Halbinsel im Nordostende Neu-Pommerns bebaut, jedoch sind hier nur die Küstenbewohner erfaßt. Allmählich stoßen die Missionare ins Innere weiter vor. Durch Vermehrung der Hauptniederlassungen sind rund 7000 Eingeborene mehr unter dem Einfluß der Mission gebracht. Die 51.047 Katholiken und 76.742 Katechumenen mit 2312 Erwachsenentaufen stellen Rabaul an die Spitze der Südsee-Missionen. Im Dienste der Kirche arbeiten 63 Priester, 52 Brüder, 126 Schwestern (darunter 78 eingeborene), 1 Arzt, 373 Katechisten und 41 Katechistinnen. Neben der Genossenschaft für eingeborene Schwestern ist 1935 auch eine solche für Halbweiße, die „Gesellschaft der Oblatinnen des Heiligsten Herzens“ entstanden. Die Krankenpflege ist besonders gut ausgebaut. In 28 Hospitälern wurden in einem Jahr 4661 Kranke gepflegt. Infolge der hohen Sterblichkeitsziffer der Kinder unter 7 Jahren und von Müttern im Wochenbett sah sich die Mission gezwungen, in der Hauptstation Vunapope eine Entbindungsanstalt zu gründen,

in der bereits im ersten Halbjahr 1290 Frauen und 457 Säuglinge Aufnahme gefunden hatten. Schwer heimgesucht wurde diese Mission durch den gewaltigen Vulkanausbruch in der Bucht von Rabaul, 28. Mai 1937, der bis auf 20 Kilometer landeinwärts alles mit grauer Asche überschüttete. Der heldenhaften und besonnenen Haltung der Missionare ist es zum größten Teil zu verdanken, daß unter den 10.000 Bewohnern des Katastrophengebietes nur 350 Todesopfer zu beklagen sind. Durch diese Katastrophe sind 6 Stationen nahezu vernichtet oder doch schwer geschädigt, 4 andere haben weniger schwere Schäden erlitten. Auch die für den Unterhalt der Mission lebensnotwendigen Kokosplantagen in Toluvir und Vunakamkabi sind mindestens teilweise zerstört. Gerade im A. V. Rabaul zeigte sich die Bedeutung der systematischen Schularbeit, die den Erfolg der Mission gerade bei den wildesten Stämmen verbreiteten und sicherten. In 422 Schulen werden hier 12.501 Schüler unterrichtet. Das bedeutet den Rekord unter den Südsee-Missionen.

Das Apostolische Vikariat Gilbert-Inseln mit seinen 14.000 Katholiken leidet durch die starke heidnische Umgebung, die großen Entfernungen der Inseln voneinander, die die Gefahr des Rückfalles ins Heidentum mit sich bringen. Der Kampf mit den Sekten hat indessen das religiöse Leben und das Gefühl der Zusammengehörigkeit gefördert. Das A. V. Papuasien umfaßt Englisch Neu-Guinea mit einer Oberfläche von 250.000 qkm (dreimal so groß wie Österreich) mit zirka 275.000 Bewohnern. Von diesen sind heute erst 40.000 erreichbar, die sich auf 560 Dörfer und 8 Sprachgebiete verteilen, unter denen 20.000 Katholiken sind. Der Südosten Papuasiens, der bisher den Protestanten zur Missionierung von der Regierung reserviert war, ist jetzt in Angriff genommen. Seit 1934 besteht eine Niederlassung des Karmels von Autum. Das Vikariat erlebte 1937 die Freude, den ersten einheimischen Priester an den Altar treten zu sehen. Die 1913 gegründete einheimische Schwesternkongregation „Dienerinnen unseres Erlösers" zählt schon 30 Mitglieder, die als Pfarrhelferinnen an der Bekehrung Papuasiens sich beteiligen. Auch haben sich bereits 6 Laienbrüder aus vier Gemeinden der Genossenschaft der Missionare vom Heiligsten Herzen angeschlossen. Das Apostolische Vikariat Niederländisch Neu-Guinea umfaßte bisher das ungeheure Gebiet östlich von Celebes und Timor, das sind die Molukken, die Inselgruppen Tanimbar, Kai und Aru im Südwesten, und im Osten das Gebiet, das dem Sprengel seinen Namen gab und 49.333 qkm umfaßt mit ½ Million Bewohnern. Ein Teil des Gebietes, die Molukken und Nord-Neu-Guinea, haben jüngstens die holländischen *Franziskaner* übernommen und bereits sind die ersten Priester dieses Ordens in Ambou angekommen. Bei der Ankunft der Franziskaner zeigte das A. V. Niederländisch Neu-Guinea folgendes Zahlenbild: 35 Missionare des Heiligsten Herzens, 32 Brüder der gleichen Genossenschaft und Schulbrüder, 40 Schwestern, 35.259 Katholiken (davon 560 Europäer) und 4532 Katechumenen. Das letzte Berichtsjahr brachte 723 Erwachsenentaufen und 2614 Kindertaufen. In 160 Schulen werden 4121 Knaben und 2762 Mädchen unterrichtet. Die Stärke des einheimischen Elements zeugt von dem tiefen Einfluß des Christentums auf diese Kinder der Wildnis, bei denen Kopfjagd, Menschenfresserei, Mordzüge, Zauberei und Unsittlichkeit tief eingewurzelt waren. In 50 Jahren hat sich überall, wo das Christentum Eingang fand, eine wesentliche Umstellung vollzogen. Mitte 1935 zählte man 9 einheimische Brüder, 13 einheimische Schwestern, 14 Anwärter auf das Priestertum.

Bei Beurteilung der Lage dieses kirchlichen Sprengels ist zu berücksichtigen, daß diese Erfolge sich zum weitaus größten Teil auf

die Neu-Guinea vorgelagerten Inseln beschränkt. Von dem Festland Holländisch Neu-Guinea, das Holland an Größe um das zwölffache übertrifft, konnten nur die Außenränder besetzt werden. Hand in Hand haben Mission und Staat der im Süden des Landes eingeschleppten Lustseuche Einhalt geboten und so das Aussterben ganzer Stämme verhindert. Unter den ungünstigen Verhältnissen hat hier die Mission nach 25jähriger Tätigkeit 1930 erst 1830 Getaufte gezählt, in den folgenden Jahren mehrmals die dreifache Ziffer erreicht: 5374 Katholiken und 5002 Taufbewerber. Infolge der Kürzung der staatlichen Zuschüsse um 75% sah sich die Mission gezwungen, einen Teil ihrer prächtigen Glaubenslehrer zu entlassen und eine Reihe von Schulen zu schließen, wovon auch das Rieseneiland empfindlich betroffen wurde. Dabei läßt sich der Siegeszug des Handels und des Fortschrittes nicht aufhalten, der die Mission vor neue große Aufgaben stellt. Umstellung der sozialen Ordnung und sittliche Gefährdung sind die Folgeerscheinungen, die mit dem Handel im Gleichschritt vordringen.

Die *Missionare vom göttlichen Wort* missionieren in zwei Apostolischen Vikariaten, Zentral- und Ost-Neu-Guinea, den übrigen Teil dieser Insel, die mit dem Bismarck-Archipel und den Nord-Salomonen das von Australien verwaltete Mandat Territory of New Guinea bildet. An Größe werden diese beiden Gebiete um weniges von Papuasien übertroffen, die Bewohnerzahl beider Gebiete beträgt aber nur (1932): 394.297. Unter den 3004 Weißen sind 402 Deutsche. Zu Beginn des Jahres 1935 wurden im A. V. Ost-Neu-Guinea bei einem missionarischen Vorstoß in das Hinterland zwei Glaubensboten, P. Morschheuser und Bruder Eugen, von den wilden Stämmen ermordet. Die Regierung sperrte daraufhin für Europäer das Hinterland. Schon anwesende Missionare durften bleiben, mußten sich aber in ihrer Wirksamkeit große Einschränkungen auferlegen. Der Verkehr im verschlossenen Gebiet ist nur mittels Flugzeug gestattet. Die beiden Flugzeuge „Paulus“ und „Petrus“, Spenden der „Miva“, leisten so unersetzliche Dienste. In Ost-Neu-Guinea wirken unter einem Bischof 27 Priester, 43 Brüder, 48 Schwestern; ferner 201 Glaubenslehrer und 1 Glaubenslehrerin unter 20.031 Katholiken und 7553 Taufbewerber. Das letzte Berichtsjahr stand im Zeichen der Neugründung. Um die 17 Hauptstationen gruppieren sich 187 Nebenposten, deren Zahl im letzten Jahr um 55 vermehrt wurde. Das Schulwesen zeigt folgendes Zahlenbild: 1 Katechistenschule mit 149 Schülern, 18 Kost-, 89 Volks-, 1 Handwerkerschule und 3 Waisenanstalten; ferner unterhält die Mission 11 Krankenhäuser und 13 Apotheken, die insgesamt 68.556 Behandlungen aufweisen. Mittel-Neu-Guinea, 1913 von Ost-Neu-Guinea als Apostolische Präfektur abgetrennt und 1931 zum Apostolischen Vikariat erhoben, zählt unter rund 250.000 Bewohnern 17.089 Katholiken und 12.187 Taufbewerber. Der Missionsstab besteht aus 1 Bischof, 38 Priestern, 36 Brüdern 33 Schwestern, 178 Katechisten und 2 Katechistinnen. Auch hier brachte das letzte Jahr eine bemerkenswerte Ausdehnung des Aktionsradius. Die Zahl der Hauptstationen stieg von 20 auf 22 und die der Nebenstationen von 204 auf 255. Das Schulwesen (8 Volksschulen) steht erst im Beginn der Entwicklung. Das Schwergewicht lag bisher auf den Gebetsschulen (255). Acht Krankenhäuser (35 Betten) und 21 Arzneiausgabestellen buchten 60.315 Behandlungen. Von der Katechistenschule in Marange wird vor allem vom tiefen Einfluß berichtet den die liturgische Erziehung auf die Kandidaten ausübt. Der Missionssonntag als Opfertag für die Mission wurde in der ganzen Mission entsprechend den Weisungen von Rom durchgeführt und brachte auf einer Station (Turubu) 440 Schillinge ein; d. s. nahezu die Jahres-

ausgaben für einen Katechisten. Sind da nicht die Kinder der Wildnis, die trotz ihrer Armut dieses leisten, ein beschämendes Beispiel für manche christliche Gemeinde in unseren Ländern?

Für die Entwicklung der Missionsgebiete des Territoriums von Neu-Guinea fand Ende 1936 eine Bischofskonferenz statt. Die Konferenz behandelte die Erziehungs- und Schulfragen, die zivilen Ehegesetze, soweit sie die christliche Ehe unter den Eingeborenen nicht anerkennen, Fixierung der Verkehrssprachen: Pidgin-Englisch oder Tokboy und Arbeiterseelsorge. Die Verhandlungspunkte zeigen die Probleme, die in diesen Gebieten gelöst werden müssen. Vor allem stellt die Eröffnung der Goldfelder und Goldminen in Neu-Guinea, die einen starken Zustrom von Arbeitern bedingt, die Missionen vor neue große Aufgaben.

Das Vikariat der ehemaligen deutschen Kolonialgebiete der Marianen, Karolinen und Marshal-Inseln unter der Leitung spanischer *Jesuiten* ist trotz aller Schwierigkeiten sehr gut weitergekommen. Seit dem Verlassen des Missionsgebietes durch die deutschen Glaubensboten, also seit 1921, hat sich die Zahl der Katholiken verdreifacht. Unter den 78.475 Bewohnern sind 20.000 Katholiken. Sieben Jesuitenpatres und 18 Brüder verwalten unter Mitarbeit von 14 Mercedarierinnen das Gebiet der 1400 Inseln. Seit der Besetzung der Inseln durch Japan betrachtet der japanische Buddhismus diese Inselflur als sein Vorzugsgebiet für seine Missionierung. Die Erfolge der buddhistischen Missionare sind trotz der politischen Lage gering. Sie sind in ihrer Tätigkeit ganz auf die japanischen Beamten, Soldaten und Einwanderer beschränkt. Einer der buddhistischen Missionare erklärt, daß die Eingeborenen unfähig sind, die dogmatischen und moralischen Lehren des Buddha zu begreifen, „sie wollen nichts von den ernsten Lesungen der buddhistischen Sutras wissen". Der japanische buddhistische Gelehrte Hirose gibt als Grund des buddhistischen Mißerfolges an: „Gegenüber den Jesuiten, die überall auf den Inseln vorgedrungen sind, müssen wir Buddhisten uns auf unsere japanischen Landsleute beschränken. Die Jesuiten umgeben die Eingeborenen von der Taufe bis zum Tode mit einer Liebe und Sorge, daß ihr Einfluß unausrottbar ist." Trotz des Mißerfolges künden die Buddhisten (Hong-wanji-Sekte) einen neuen großzügigen missionarischen Vorstoß für die japanische Südsee an.

Spanische *Kapuziner* wirken seit 1911 auf der bedeutendsten Insel der Marianen, im Apostolischen Vikariat Guam, das jetzt aus acht Hauptstationen besteht und nahezu die ganze Bevölkerung bereits in die Kirche führte (18.692 Katholiken).

Neu-Seeland feierte 1938 die Jahrhundertfeier der Ankunft der ersten Missionare. Eigentliche Mission ist nur noch unter den Maori-Stämmen zu leisten, die heute wieder eine wachsende Bevölkerung aufweisen. Unter den etwa 70.000 Maori sind 8558 Katholiken, von denen 6452 in der Diözese Auckland leben und von den *Mill-Hiller* Missionaren betreut werden, während der Rest von 2100 in der Erzdiözese Wellington unter der Leitung der Maristen steht. Unter den Maori wirken 22 Mill-Hiller und sechs Maristen-Patres.

Auf dem australischen Festland gibt es unter den 6½ Millionen Einwohnern nur noch etwa 60.000 bis 70.000 Eingeborene, die am Dreysdale River von den spanischen *Benediktinern*, im Nord-Territorium von den Missionaren vom Heiligsten Herzen und den *Pallottinern* im A. V. Kimberley missioniert werden. Die 1500 Katholiken dürften trotz mühevoller Kleinarbeit sich kaum merklich erhöhen lassen. Die Gründung zweier Stationen im Hinter-

land zeugt vom ungebrochenen missionarischen Mut der Söhne Pallottis auf nahezu erfolglosem Boden.

Trotz des zeitlichen Vorsprunges der Protestanten haben die katholischen Missionen in der Südsee staunenswerte Erfolge zu verzeichnen. Die Entwicklungskurve fast aller Südsee-Missionen zeigt seit zehn Jahren eine jäh aufsteigende Linie. In den meisten Missionen hat das Fischen mit der Angel dem Fischen mit dem Netze Platz gemacht. 1900 zählte die katholische Kirche in Ozeanien einschließlich Neu-Seeland 219.201 Gläubige und 1936: 580.000. Dank der Gnade Gottes haben hier die erhöhte missionarische Stoßkraft und der Leistungswille der missionarischen Heimat einen ungeahnten Erfolg zu verzeichnen.

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Aus dem Vatikan: Kundgebungen des Heiligen Vaters; Dekrete; Kirchenpolitische Erfolge; Kardinal Capotosti †. — 2. Pius XI. und Mussolini über das Versöhnungswerk von 1929. — 3. Von der Päpstlichen Akademie der Wissenschaften. — 4. Vor dem Eucharistischen Weltkongreß in Budapest. — 5. Verzicht der jugoslawischen Regierung auf das Konkordat. — 6. Nach Inkrafttreten der mustergültigen Verfassung von „Eire". Klagen der nordirischen Katholiken. — 7. Religionsfreundliche Maßnahmen in Nationalspanien. Hoffnungsworte des Kardinals Tedeschini.

1. Kardinal Mundelein, Erzbischof von Chicago, hat zweifelsohne der allgemeinen Überzeugung der katholischen Christenheit und vieler Millionen Nichtkatholiken Ausdruck gegeben, als er Ende 1937 in einem Hirtenschreiben Papst P i u s XI. als einen der größten Zeitgenossen bezeichnete. Der Kirchenfürst erinnerte an die vom Statthalter Christi heldenmütig ertragene schwere und schmerzvolle Krankheit und fügte hinzu: „Nicht nur hat sich unsere Ergebenheit und Zuneigung für den Hl. Vater vertieft; die Hochhaltung der gesamten Welt für Pius XI. ist gestiegen. Seine Geduld im Leiden, sein immer gleichbleibender Mut bei Verteidigung der kirchlichen Interessen, seine große Entschlossenheit in der Erfüllung der Pflichten seiner hohen Mission mit all den Schwierigkeiten machen ihn zum Vorbild und Beispiel für jeden christlichen Bischof, jeden Priester und jeden Laien." — Im Anschluß an diese Feststellung sei erinnert an folgenden markanten Ausspruch des Hl. Vaters in einer Audienz aus dem Jahre 1936: „Ich danke Gott alle Tage, daß er mich in den gegenwärtigen Umständen leben ließ. Diese so tiefe und allgemeine Krise ist einzig in der Geschichte der ganzen Welt. Man muß stolz sein, in diesem grandiosen Drama Zeuge und in gewisser Hinsicht auch Spieler zu sein. Und ich bin sicher, daß aus dieser gewaltigen Umwälzung unsere Kirche noch schöner und den Zeitbedürfnissen noch mehr angepaßt hervorgehen wird."

Am 24. Dezember 1937 empfing der Papst das Kardinalskollegium zur Entgegennahme seiner Weihnachts- und Neujahrswünsche, was ihm ein Jahr zuvor infolge der schmerzlichen Erkrankung nicht möglich gewesen. In Beantwortung der Huldigungsadresse des Kardinal-Dekans Granito Pignatelli di Belmonte sprach der Hl. Vater in freiem Vortrag eingehend über die Verhältnisse der Kirche im Deutschen Reich. Die Ansprache ist im Wortlaut mitgeteilt in den Acta Ap. Sed. XXX (1938), n. 1, p. 20—25. Sie schloß mit einem erschütternden Appell, zu beten und immer wieder zu beten.

Ende 1937 wurde in Madras ein Eucharistischer Nationalkongreß für Ostindien, Birma und Ceylon unter sehr starker Beteiligung abgehalten. Den Hl. Vater vertrat als Päpstlicher Legat Msgr. Kierkels. Pius XI. richtete am 31. Dezember durch den Rundfunk eine kurze Botschaft an die Teilnehmer. Die Schlußworte lauteten: „Unsere Gebete, verbunden mit den eurigen, erbitten von Gott, daß das Sakrament der Eucharistie wirklich für euch Hauptgrundlage und unerschöpfliche Quelle des christlichen Lebens sei, zu dem auch jene, die sich noch im Todesschatten befinden, kommen mögen, um das Leben zu erlangen. Und nun spenden Wir euch von ganzem Herzen den Apostolischen Segen, den ihr als teuerste Kinder vom alten Vater sehnlich wünschet." (Wortlaut in Acta Ap. Sed. XXX, n. 1, p. 25.)

Bestrebt, unter allen Umständen seine Aufgabe vollauf zu erfüllen, hat der im 81. Lebensjahre stehende Papst mit seinem starken Willen zu anhaltender Arbeit auch in den ersten Monaten des neuen Jahres Erstaunliches geleistet. Bei den zahlreichen Privat- und öffentlichen Audienzen konnten wiederum Tausende sich von seiner geistigen Elastizität überzeugen. Seine glänzende Gabe, in der Unterhaltung und den vielen Ansprachen immer neue Themata anzuschlagen, ist unverändert.

Am 23. Januar ließ der Papst das Dekret über den heroischen Tugendgrad der ehrw. Schwester Maria Desolata Torres Acosta, Stifterin der Kongregation der Marienschwestern für Krankenpflege, in seiner Gegenwart verlesen. Geboren zu Madrid am 2. Dez. 1826, bot sie mit sechs gleichgesinnten Jungfrauen ihre Dienste dem dortigen Priester Michel Martinez Sanz an, der eine Genossenschaft behufs caritativer Betätigung zu gründen suchte. Nachdem Maria Desolata am 15. August 1851 vor dem Kardinal-Erzbischof von Toledo die Gelübde abgelegt hatte, erhielt sie von Martinez, der sich in die Missionen begab, den Auftrag, das neue Institut zu betreuen. 1867 erfolgte eine Belobigung desselben durch den Hl. Stuhl. Die Ordensregel wurde 1898, elf Jahre nach dem Hinscheiden der Stifterin (11. Oktober 1887) definitiv approbiert. Ihr Seligsprechungsprozeß wurde 1924

eingeleitet. — Im Kanonisationsprozeß des sel. Johannes Leonardi (1543—1609), Stifters der Regularkleriker der Muttergottes, konnte am 20. Februar das Dekret bzl. Approbation von zwei Wundern verlesen werden.

1922 wurden die Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und Lettland durch ein Konkordat geregelt, das sich bestens bewährte. Doch ergab sich in letzter Zeit die Notwendigkeit von Zusatzbestimmungen. Die Errichtung einer theologischen Fakultät an der Universität Riga drängte sich auf. Anderseits wurde im Mai 1937 durch päpstliche Bulle die einzige im Konkordat vorgesehene Erzdiözese Riga geteilt und die neue Diözese Liepaja mit etwa 100.000 Gläubigen in 52 Pfarreien und 3 Dekanaten geschaffen. Nach mehreren Besprechungen zwischen dem Kardinal-Staatssekretär Pacelli und dem lettischen Außenminister Munters wurde am 25. Januar von beiden ein Zusatzübereinkommen zum Konkordate unterzeichnet, wodurch an der genannten Universität eine theologische Fakultät gemäß den Bestimmungen der Enzyklika „Scientiarum Dominus" errichtet und das Konkordat auf den neuen Bischofssitz von Liepaja ausgedehnt wird.

Voriges Jahr hatte die Niedermetzlung von Hunderten Haitianern im Grenzgebiet der Nachbarrepubliken Haiti und San Domingo einen gefährlichen Konflikt verursacht. Im Auftrag des Papstes bot der bei den beiden Regierungen beglaubigte Apost. Nuntius Msgr. Silvani seine guten Dienste für eine gerechte Lösung an. Diese Friedensvermittlung hatte vollen Erfolg.

Nach schwerer Krankheit starb am 16. Februar in Rom Kardinal Luigi Capotosti, Datar Sr. Heiligkeit. Geboren am 16. Februar 1863 zu Montegiberto (Erzdiözese Fermo), war Capotosti nach Empfang der hl. Priesterweihe am 19. Sept. 1885 zuerst Sekretär des Kardinal-Erzbischofs Malagola; dann dozierte er Philosophie und Theologie im Seminar zu Fermo. Pius X. ernannte ihn 1908 zum Bischof von Modigliana und berief ihn 1914 nach Rom als Sekretär der Kongregation der Sakramente. Dieses hohe Amt verwaltete Msgr. Capotosti, bis Pius XI. ihn im Konsistorium vom 21. Juni 1926 ins Hl. Kollegium aufnahm. Seit 29. Juli 1931 Pro-Datar, wurde Kardinal Capotosti am 23. Sept. 1933 nach dem Tode des Kardinals Scapinelli di Leguigno zum Datar ernannt. Seine Nachfolge in der Leitung der Dataria Apostolica übertrug der Hl. Vater dem früheren Apost. Nuntius in Madrid, Kardinal Tedeschini.

2. *Pius XI. und Mussolini über das Versöhnungswerk von 1929.* Zum Abschluß der „Getreideschlacht" nahm der italienische Regierungschef am 9. Januar im römischen Teatro Argentina die Prämienverteilung an die 58 Sieger beim 3. Nationalwettstreit vor; es befanden sich darunter auch Geistliche. Aus diesem Anlaß waren 60 italienische Erzbischöfe und Bischöfe

und etwa 2000 Priester nach Rom gekommen. Bevor sie am gen. Tage von Mussolini empfangen wurden, versammelten sie sich im Collegio Romano, um eine Tagesordnung anzunehmen. Darin spendeten sie den Bemühungen des Duce zu „einer größeren sozialen Gerechtigkeit" und „einer wirklicheren menschlichen Solidarität" Beifall und bekräftigten ihren Willen, mitzuwirken zu „allen von ihm gesteckten autarkischen Zielen für die volle Freiheit des italienischen Brotes und der italienischen Arbeit, d. h. damit Italien in geistiger, wirtschaftlicher und militärischer Hinsicht bereit sei, seinen Frieden gegen die eventuellen Feinde seiner kaiserlichen Größe, seiner Zivilisation, gegen die feindlichen Versuche seiner gottlosen und unmenschlichen Feinde zu verteidigen".

Dann begaben sich die Oberhirten nach dem Palazzo Venezia, wo der Empfang in der Sala Regia ein denkwürdiges Ereignis wurde. An den mit begeisterten Zurufen begrüßten Duce richtete Msgr. N o g a r a, Erzbischof von Udine, eine Huldigungsadresse. Unter Hinweis auf die wirksame Arbeit des Klerus zum guten Erfolg der „Getreideschlacht" erinnerte der Kirchenfürst daran, daß solche Teilnahme auch „in den Kreis seiner Mission gehört, denn wenn letztere vor allem das Heil der Seelen erstrebt, so vernachlässigt sie doch nichts, was der materiellen Wohlfahrt dienlich ist" . . . Diese Mitwirkung des Klerus wird heute sehr erleichtert durch die Haltung der öffentlichen Gewalten gegenüber der Religion, deren wesentliche Bedeutung im Leben eines Volkes anerkannt ist. Schließlich gab der Erzbischof die Zusicherung, daß überall, wo es sich um Gottes Ehre, das Wohl des Volkes, die Größe des Vaterlandes handelt, der Klerus immer der Regierung seine Mitarbeit leisten werde.

Nun ergriff M u s s o l i n i das Wort zu einer vielbeachteten Rede. Er äußerte seine Freude darüber, daß italienische Bischöfe und Priester in so großer Zahl in diesem historischen Palast zusammengekommen, eine Versammlung, die nur möglich wurde durch ein Ereignis von unermeßlicher Bedeutung, dessen zehnjährige Gedenkfeier man 1939 begehen könne: die Aussöhnung. Er forderte die Anwesenden auf, die Gedanken zum Papst zu erheben, der aufs bestimmteste, unter Überwindung größter Schwierigkeiten die Aussöhnung wollte. „Seit jenem Ereignis", fuhr der Duce fort, „entwickeln sich die Beziehungen zwischen Staat und Kirche auf dem Boden einer herzlichen Zusammenarbeit, die ihre Früchte gezeitigt hat und noch immer mehr zeitigen wird." Er erinnerte an die Mitwirkung des Klerus während des abessinischen Krieges, insbesondere beim Widerstand gegen die Sanktionen, wie auch an seine Bemühungen für die Autarkie, speziell für das Gelingen der „Getreideschlacht".

Der Regierungschef forderte die Bischöfe und Priester auf, auch weiterhin alle gegen die Landflucht gerichteten Maßnahmen nachdrücklich zu unterstützen, damit das Verhältnis der Landbevölkerung gegenüber den anderen Volksschichten immer mehr steige. Daß sie der gesündeste, kräftigste und gläubigste Teil der Bevölkerung ist, wissen die Pfarrer wohl. Desgleichen ist es angebracht, den kinderreichen Familien Beistand zu leisten, denn während die unfruchtbare Familie sich erschöpft in einem Egoismus, der niemand nützt, „liefern die kinderreichen Familien die vollen Bataillone, ohne die man keine Siege erringen kann. Und Italien hat als katholische Nation noch mehr die Pflicht, wegen seiner inneren Macht und seiner Volkszahl ein Bollwerk der christlichen Zivilisation zu sein".

Klarer als durch diese Ansprache von geschichtlicher Tragweite konnten wohl nicht die guten Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und dem nationalen Staat Italien unterstrichen werden. Der Eindruck im Vatikan war denn auch recht günstig, wie die am 12. Januar den Bischöfen und Landpfarrern gewährte Papstaudienz zeigte. Pius XI. äußerte zunächst seine tiefe Freude über die Worte des Lobes, mit denen der italienische Regierungschef „in loyaler und feierlicher Weise" ihre Verdienste anerkannte in der richtigen Einsicht, daß alles, was der Klerus auch an materieller Betreuung der ackerbautreibenden Bevölkerung tut, eine Ergänzung seiner rein priesterlichen Wirksamkeit ist. Wenn die Geistlichen zur Steigerung der Getreideerzeugung beigetragen, so hatten sie Anteil an der Erfüllung der Vaterunser-Bitte um das tägliche Brot. Dadurch haben sie auch die Gelegenheit herbeigeführt, daß, was dem Papst zu großem Trost gereicht, wiederum an hoher Stelle beruhigende und für die Zukunft Vertrauen sichernde Worte gesprochen wurden. „Man hat die Wahrheit gesagt, als man sagte, daß Wir die große Wohltat der Versöhnung, die heute alle anerkennen, gewollt haben. Und es war auch etwas außerordentlich Tröstliches und Beruhigendes, als gesagt wurde, daß man diesem großen Akt und den anderen großen Vorgängen, die ihn begleitet und gekrönt haben, unerschütterlich treu bleiben will. Wir zweifeln nicht, daß über dieses hohe Wort, über diese hohen und wahrhaft ausgezeichneten Versprechen die Fülle des göttlichen Segens herabsteigen wird." Diesen Trost haben die Anwesenden dem Papst verschafft zu einer Zeit der Heimsuchungen, wo es jenseits der Landesgrenzen Drohungen, Wolken oder doch Nebel gibt. Gott sieht es und sieht darum auch vor. Weiter sprach der Papst die Hoffnung aus, daß der italienische Klerus fortfahren werde, in treuester Volksverbundenheit seine Amtspflichten bestens zu erfüllen. Schließlich gedachte er der behufs landwirtschaftlicher Betätigung nach Deutschland verpflichteten Ita-

liener. Er wünscht und hofft, daß sie, wo immer sie hinkommen, den katholischen Glauben und die guten Sitten hochhalten und das Beispiel persönlicher, staatsbürgerlicher, insbesondere häuslicher Tugenden geben werden. Er hofft zuversichtlich, daß es ihnen an seelsorglichem Beistand gegen Gefährdung des Glaubens nicht fehlen werde.

3. *Von der Päpstlichen Akademie der Wissenschaften.* Zur Eröffnung des zweiten Arbeitsjahres der von Pius XI. durch Motu proprio vom 26. Oktober 1936 neugegründeten Akademie der Wissenschaften wurde am 30. Januar eine Festsitzung gehalten, die in Anwesenheit des Hl. Vaters und zumal dank seiner längeren Ansprache einen erhebenden Verlauf nahm. 18 Kardinäle, sowie hohe Würdenträger und Prälaten waren erschienen. Von den wirklichen Mitgliedern der Akademie sah man Amaldi, Armellini, Bjerknes, Boldrini, Bottazzi, Colonnetti, Crocco, Dal Piaz, De Filippi, Chigi, Giordani, Giorgi, Godlewski, Gola, Guidi, Lepri, Levita-Civita, Lombardi, Michotte van den Berck, Nobile, Panetti, Parravano, Pensa, Petritsch, Pistolesi, Rasetti, Rondon, Toniolo, Vallauri, Vercelli, Volterra sowie die überzähligen Akademiker P. Albareda, Msgr. Mercati und P. Stein. Univ.-Rektor P. Agostino Gemelli O. F. M., Präsident der Päpstlichen Akademie, berichtete in seiner Begrüßungsrede über ihre Tätigkeit im ersten Jahr. Bereits liegen zwei dicke Bände „Commentationes" und „Acta" mit wissenschaftlichen Arbeiten vor. Wie er betonte, ist diese Akademie von ganz eigener Art wegen ihrer internationalen Zusammensetzung, die sie befähigt, dem Fortschritt aller Wissenschaften erfolgreich zu dienen. Freilich ist der internationale Charakter auch ein Hindernis für das regelmäßige Wirken, zu dem es einer Verbindung der einzelnen Bemühungen bedarf. Der Präsident hat denn auch bei den Akademikern eine Umfrage angestellt, um ihre Meinungen über die Tätigkeitsformen der Akademie zu erfahren. Die eingegangenen Antworten beweisen außerordentliches Interesse und verlangen durchweg, daß die Tätigkeit des neuen Institutes nicht lediglich in der Kenntnisnahme von gegebenen wissenschaftlichen Tatsachen bestehen, sondern ein Zentrum zur Anspornung für den Fortschritt der Wissenschaft sein soll. Vor allem wird Wert auf eine festere Bindung zwischen den Förderern der verschiedenen Wissenschaften gelegt, fühlt doch jeder den Wunsch und die Hoffnung, das eigene Wissen und Erkennen einbezogen zu sehen in eine erweiterte Vision, die gestattet, die eigenen Erkenntnisse mit jenen der anderen zu vergleichen. Zum Schluß erwähnte Gemelli die vom Akademischen Rat festgesetzten Bedingungen der Zuerkennung des Jahrespreises „Pius' XI.", der erstmals in diesem Jahr für besondere Leistungen verliehen wird. Bereits sind drei Mitglieder gestorben: Lord Ernest Ruther-

ford of Nelson, Paolo Luigioni und Guglielmo Marconi. — Dann bewertete G. C. Vallauri, Professor am Istituto Superiore Elettrotecnico zu Turin, das Werk des ebenso edlen wie genialen Marconi. Dessen Verdienste wurden weiter gepriesen von Univ.-Prof. W. F. Bjerknes (Oslo), der, ein Schüler von Heinrich Hertz, dem Papst ein Manuskript zeigte, worin dieser Forscher seine ersten Untersuchungen über die elektrischen Wellen niedergelegt hatte.

Der Hl. Vater ergriff nun das Wort zu einer herzlichen Ansprache voll hoher Gedanken. Eingangs beglückwünschte er Prof. Bjerknes wegen seiner klaren Gegenüberstellung der Leistungen von Hertz und Marconi; beide Physiker sahen, wie der Papst betonte, bei ihrer Forscherarbeit „Gott, der die Natur beherrscht, jenen Gott, der in der Natur und den verborgensten Wesen die Pracht wunderbaren Lichtes eingeschlossen hat". Er erinnerte daran, daß Marconi sein hohes Glück ausgesprochen, weil es ihm gegönnt war, „die Frucht seiner Forschungen in den Dienst des Hl. Stuhles, d. h. in den Dienst der Wahrheit im höchsten, weitesten und wohltuendsten Sinn des Wortes" zu stellen. Unvergessen sei ihm selber eine Nacht, die er in mehr als 4600 m Höhe verbracht inmitten von etwa zehn Bergesgipfeln von über 4000 m, wo es schien, als ob sie nach dem Schriftwort die Arme zum Himmel streckten, gleichsam um sich zu neuen Höhen emporzuschwingen. Wie er dort den Schöpfergeist des Allmächtigen tief gefühlt, so erleben auch die Forscher vor der Majestät der Natur hohe Erleuchtungen. Auf die Mission der Männer der Wissenschaft übergehend, wandte Pius XI. auf sie das Bibelwort an: „Ihr seid das Licht der Welt; insofern das Licht der Wissenschaft den Glauben selbst stützt und ihm dient." Er schloß mit dem Wunsche für die Gelehrten: „Erglänzen möge daher in ihnen jenes wahre Licht wissenschaftlicher Wahrheiten, das unaufhörlich der Menschheit große Wohltaten bringt, jedoch sich auf den Urquell all dieser Wahrheiten bezieht. In der Tat ist es Gottes Hand, die diese Studien angeordnet hat, dieselbe Hand, die den Genius von Marconi und Hertz entzündet hat; sie selbst erweckt die Tatkraft der teuren Päpstlichen Akademiker, damit sie Licht seien für jene, die mit ihnen im Hause des Vaters wohnen . . ." Mögen alle bewahrt bleiben von der entsetzlichen Wiederholung jener schrecklichen Vision, die der Völkerapostel wenn auch nur für einen Augenblick hatte, nämlich daß ein von Gott erschaffener, von Gott erleuchteter Geist, bestimmt, die ganze Wahrheit zu suchen, beim Geschöpf stehen bleibe, ohne zum Schöpfer aufzusteigen.

Der Papst sprach klar und deutlich während 47 Minuten. Nur ab und zu wurde seine Stimme auf Augenblicke etwas schwächer, wahrscheinlich mehr durch Rührung als durch Er-

müdung, von der nichts zu merken war; denn nach seiner Rede ließ er sich alle Akademiker, insbesondere die Nichtitaliener vorstellen und unterhielt sich mit ihnen noch 20 Minuten.

4. *Vor dem Eucharistischen Weltkongreß in Budapest* 1938, wo Ungarn die 9. Zentenarfeier des Königs Stephan des Heiligen, des eigentlichen Begründers des ungarischen Staates begeht, wird als Jubiläumsjahr der ungarischen katholischen Kirche noch lange in der Erinnerung von ungezählten Tausenden weiterleben. Zum Jahresbeginn erließ der Episkopat ein Hirtenschreiben, worin das apostolische, nationale und soziale Werk des hl. Stephan gewürdigt und die Notwendigkeit betont wird, unter den Völkern für die Überzeugung zu wirken, daß die Befolgung der religiösen Gebote erste Pflicht ist. Unter Bezugnahme auf das überall zu beobachtende Suchen nach Wundermitteln zur Rettung der Menschheit wenden die Oberhirten sich gegen die Methoden der Gewalt, des Neuheidentums, des Pseudosozialismus und anderer verwerflicher Tendenzen, die mit ihren verfehlten Experimenten nur beängstigende Ungewißheit, aber keine Heilung bringen können. Das Werk des hl. Königs Stephan, das Ungarn seinen vielhundertjährigen Bestand gesichert hat, möge der ganzen Welt zeigen, daß Rettung nur vom Geiste des christlichen Glaubens zu erhoffen ist.

Allem Anschein nach wird der Internationale Eucharistische Weltkongreß in Budapest den glänzendsten Veranstaltungen dieser Art nicht nachstehen. Als Pius XI. am 19. Januar bei einer größeren Audienz auch 40 Alumnen des Budapester Priesterseminars und die ungarischen Zöglinge des Collegium Germanicum-Hungaricum erblickte, pries er das katholische Ungarn als einen erlesenen und ihm überaus teuren Teil der großen katholischen Familie, welche die Kirche darstellt. Er wies auf die heiligen Könige Stephan und Emmerich hin, die Ungarn zu großem Ruhm gereichen, und äußerte seine Freude darüber, daß die ungarischen Katholiken sich anschicken, einen neuen eindrucksvollen Beweis ihrer Treue zum Glauben und ihrer Anhänglichkeit an das Papsttum zu liefern durch Vorbereitung eines Eucharistischen Kongresses, der gewiß vorbildlichen Charakter haben werde. — Drei Wochen nachher bezeichnete der Papst gegenüber einer Gruppe ungarischer Theologiestudenten des Wiener Pazmaneums den bevorstehenden Weltkongreß als „ein Ereignis, das des himmlischen Segens gewiß sein kann, weil dieser einer so gut vorbereiteten Glaubenskundgebung niemals fehlt". Der Hl. Vater versprach, für Ungarn, Österreich und den Kongreß die Fülle der göttlichen Gnaden zu erflehen.

5. *Verzicht der jugoslawischen Regierung auf das Konkordat.* Zu den nicht wenigen bitteren Enttäuschungen des Hl. Stuhles

in letzter Zeit gehört das Nicht-Zustandekommen des im Vatikan unterzeichneten und von der Skupschtina angenommenen Konkordats. Es ist schließlich an der hemmungslosen Agitation serbisch-orthodoxer Kreise und an enger Parteipolitik gescheitert. Bekanntlich hatte im Königreich Serbien die Orthodoxie immer als Nationalkirche eine Vormachtstellung. Dagegen ist das am 1. Dezember 1918 gegründete „Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen", seit Oktober 1929 Jugoslawien genannt, nicht mal noch zur Hälfte orthodox. 1931 zählte man 5,266.000 Katholiken (37.8%), 6,793.000 Orthodoxe (48.76%); daneben 11.18% Mohammedaner, 1.71% Protestanten, sowie wenige Juden und Konfessionslose. Durch ein Konkordat sollte mit dem verfassungsgemäßen Grundsatz der konfessionellen Gleichberechtigung Ernst gemacht werden. Am 25. Juli 1935 konnte es vom Kardinal-Staatssekretär Pacelli und dem jugoslawischen Justizminister unterzeichnet werden nach Verhandlungen, die 1921 begonnen, aber oft unterbrochen worden waren und in die schließlich König Alexander fördernd eingegriffen hatte. Art. 38 bestimmte, daß die Ratifizierung möglichst bald erfolgen sollte. Um sie zu vereiteln, bot das Orthodoxentum seinen ganzen Einfluß auf und suchte mit allen Mitteln den vorgeblichen „Sieg des römischen Papstes" zu verhindern. Trotzdem nahm die Skupschtina am 23. Juli 1937 mit 166 gegen 128 Stimmen das Konkordat an. Im Herbst sollte der Senat den endgültigen Entscheid treffen, nachdem, wie seitens der Regierung erklärt wurde, die Geister sich beruhigt hätten. Übrigens hatte der Hl. Synod der serbisch-orthodoxen Kirche nach dem Kammervotum das Interdikt gegen den Ministerpräsidenten Stojadinovic und acht Regierungsmitglieder ausgesprochen.

Gestützt auf das bestimmte Versprechen der Regierung, die Ratifizierung des Konkordates durchzusetzen, gab der Hl. Stuhl die Hoffnung auf günstige Erledigung nicht auf, bis ein Besuch des Ministerpräsidenten im Vatikan zu Anfang Dezember an der veränderten Haltung der Machthaber keinen Zweifel mehr ließ; sie hatten auf Verwirklichung des Konkordats verzichtet. In einer bedeutsamen Erklärung des „Osservatore Romano" vom 19. Februar 1938 heißt es, der jugoslawische Innenminister Korosec, katholischer Geistlicher, habe am 29. Dezember in einer Sitzung der Finanzkommission betont: „Wir denken nicht mehr daran, das Konkordat vorzulegen . . . ; es hatte eine trübe Lage geschaffen und ist nun tot. Stojadinovic, Korosec und Spaho werden weder das alte Konkordat, noch eine verbesserte Fassung desselben, noch ein neues, noch irgend ein anderes Konkordat einbringen; dies wird jeder verstehen, der nur ein klein wenig Politiker ist." — Der Ministerpräsident seinerseits schrieb unterm 1. Februar an das „Hl. Serbisch-Orthodoxe Bischofs-

Konzil", „das Konkordat mit dem Vatikan werde nicht mehr der Nationalen Vertretung behufs Ratifizierung unterbreitet werden".

Dann teilt das vatikanische Blatt mit: „Auf Grund der durch die obigen Erklärungen geschaffenen neuen Situation hat der Hl. Stuhl — der in der Vergangenheit, ständig mit Vertrauen den Abschluß des Konkordats erwartend, sich öffentlicher Erklärungen enthalten hatte, obwohl es dazu an Gelegenheit nicht fehlte — sich in der schmerzlichen Notwendigkeit befunden, sein Schweigen zu brechen und bekanntzugeben, daß er durch ein vom 15. Februar datiertes ‚Aide-Mémoire' einen formellen Protest gegen die ihm zuteil gewordene Behandlung erhoben hat, indem er die Regierung erinnerte: 1. an die Unterzeichnung des feierlichen Aktes vom 25. Juli 1935 und die daraus folgende Verpflichtung; 2. das unveräußerliche Recht der Katholiken Jugoslawiens, nicht in ein Inferioritäts- und Ausnahmeverhältnis gegenüber den anderen religiösen Konfessionen des Königreiches gebracht zu werden."

Gesiegt haben somit einstweilen die leicht zu entflammende Abneigung des orthodoxen Volkes gegen den Vatikan und das „Großserbentum", nach dessen Auffassung Kroatien und Slawonien mit nur katholischer Bevölkerung als eroberte Gebiete unter serbischer Herrschaft zu gelten haben.

6. *Nach Inkrafttreten der mustergültigen Verfassung von „Eire". Klagen der nordirischen Katholiken.* Seit 29. Dezember 1937 hat die neue Verfassung des bisherigen „Irischen Freistaates" Geltung. Daß sie dem katholischen Charakter der Iren vollauf entspricht, wurde im letzten Heft der „Quartalschrift" (S. 167—170) nachgewiesen. Im alten gälischen Namen „Eire" (Irland), den der souveräne, unabhängige und demokratische Staat nunmehr trägt, ist der Anspruch auf Einigung der ganzen „Grünen Insel" eingeschlossen. Indem England 1921 dem katholischen Irland die Freiheit und autonome Stellung eines Dominions zuerkannte, schloß es das zu zwei Dritteln protestantische Ulstergebiet als Britisch-Irland unter eigener, von London abhängiger Staatsverwaltung vom neugeschaffenen Freistaat aus.

Als die Verfassung, die das christliche Ideal im öffentlichen Leben zu verwirklichen geeignet ist, in Kraft trat, wurde überall im Lande feierlicher Gottesdienst gehalten. Die größte Beachtung fand eine Predigt des Kardinals Mac Rory, Erzbischofs von Armagh, Primas von Irland, der in seiner Kathedrale über das neue Grundgesetz und die staatsbürgerlichen Pflichten der Katholiken sprach. Er bezeichnete die Verfassung als „ein großes christliches Dokument, erfüllt vom Glauben an Gott als den Schöpfer, obersten Gesetzgeber und Herrscher, erfüllt auch von klugen und sorgfältig ausgedachten Bestimmungen für Ausbau und Führung des christlichen Staates . . . , eine breite und feste

Grundlage, auf der eine Nation aufgebaut werden kann, die Gott gegenüber pflichtbewußt und allen Menschen gegenüber gerecht sein wird." Der Kirchenfürst regte die Ernennung des Staatspräsidenten auf Grund einer Vereinbarung aller Parteien ohne Wahl an mit der Begründung: „Man erwartet vom Präsidenten, daß er außerhalb der Parteien und über denselben steht; wird er aber im Wahlkampf als Kandidat einer Partei erkoren, so besteht immer die Gefahr des Verdachtes, er begünstige diese Partei. Die gütlich vereinbarte Ernennung wäre ja auch ein erhebendes Beispiel der Einigkeit und könnte weitreichende Wirkungen haben." Auf das Ulstergebiet hinweisend, erklärte der Kardinal-Erzbischof: „Dort in 6 Grafschaften waren die Katholiken nicht nur im vergangenen Jahr, sondern ständig in der Lage, schwere Klagen vorzubringen. Abgesehen von wenigen Ausnahmen, sind sie von allen besseren Staatsstellen ausgeschlossen. Man gibt sich keinerlei Mühe, ihnen Gerechtigkeit zuteil werden zu lassen. Deswegen haben wir nicht nur die nordirische Regierung zu tadeln, sondern auch und in noch viel weiterem Maße die Macht (England), welche die nordirische Regierung aufgestellt hat und offensichtlich nicht im geringsten bemüht ist, dahin zu wirken, daß die nordirische Regierung ihre katholischen Untertanen gerecht behandle."

Im Februar richteten Msgr. Mageean, Bischof von Down und Connor, und die Führer der nordirischen Katholiken an den leitenden Staatsmann von Eire, De Valera, ein Schreiben, um ihn unter Schilderung der traurigen Verhältnisse in Nordirland zu ersuchen, so schnell als möglich die Einigung Irlands durchzusetzen; ohne dieselbe dürften keine wirtschaftlichen Abmachungen mit England zustande kommen. Im Widerspruch zu den bei der Organisation des Ulstergebietes maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen hat sich dessen Regierung mit dem Protestantismus und insbesondere mit dem unduldsamen Orangeorden identifiziert. Es fehlt nicht an Äußerungen politischer Persönlichkeiten, die für die traurige Lage kennzeichnend sind. Am 21. März 1925 sagte der Landwirtschaftsminister B. M. Archdale: „Ich habe 199 Beamte; davon sind meines Wissens 4 katholisch; 3 mußte ich von dem amtierenden Staatspersonal übernehmen." — „Wir haben eine protestantische Regierung und ich bin ein Orangemann", äußerte der Premierminister am 12. Juli 1932 und am 24. April 1934 erklärte er sich im Parlament mit der Rede einig, worin Basil Brooke empfohlen hatte, keine Katholiken anzustellen. So wird's in Wirklichkeit gehalten. In allen Verwaltungsbezirken sind die Katholiken mit einigen verschwindenden Ausnahmen ausgeschlossen. Die nordische Regierung hat insgesamt zwei Katholiken, einen Kronanwalt und einen residierenden Magistrat in die Justizverwaltung aufgenom-

men. Der Fortbestand dieses Regimes wurde gesichert durch Abschaffung des Proporzes bei den Wahlen und eine Wahlkreisgeometrie, die dem Begriff demokratischer Vertretung widerspricht und die Minderheit zur Ohnmacht verurteilt, so daß bei einer Gesamtbevölkerung von 420.428 Katholiken und 836.533 Nichtkatholiken von letzteren 41 Abgeordnete gewählt wurden, gegenüber 11 katholischen Parlamentsmitgliedern. „Es war zu erwarten", heißt es im erwähnten Schreiben, „daß die Gesetzgebung eines so gewählten Parlamentes ungerecht sein würde, aber die schreiende Ungerechtigkeit ihrer Schulgesetzgebung hat unsere schlimmsten Erwartungen übertroffen. Um katholische Schulen mit katholischen Lehrern unter katholischer Kontrolle zu haben, müssen wir die Hälfte der Kosten für die Gebäude und die Ausstattung, die ganze Verzinsung und Unterhaltung, alle Reparatur- und Verbesserungskosten, sowie die Hälfte der Aufwendungen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung bezahlen. Die Protestanten erhalten dagegen Schulen mit protestantischem Lehrpersonal und unter protestantischer Kontrolle; für diese Schulen werden aus öffentlichen Mitteln (zu denen auch die Katholiken beizusteuern haben) die gesamten Auslagen für die Gebäude und ihre Ausstattung sowie für alle anderen Bedürfnisse bestritten."

Noch deutlicher und entschiedener äußert sich Bischof Mageean in seinem diesjährigen Fastenhirtenschreiben, einem feierlichen Protest gegen die Teilung Irlands und die ungerechte Behandlung der nordirischen Katholiken. Nachdem er seiner freudigen Genugtuung darüber Ausdruck gegeben, daß der Freistaat Eire bei seinem Eintritt unter die Nationen der Welt ein öffentliches Bekenntnis zu seinem christlichen Glauben abgelegt hat, weist er mit Besorgnis hin auf die in den 6 Ulster-Grafschaften den Katholizismus bedrohenden Gefahren und bittet Gott um gnädige Abwendung derselben. „Vor 16 Jahren", klagt er, „hat die britische Regierung 6 von 9 Grafschaften des Ulstergebietes ein Parlament aufgezwungen. Es wurde uns gegen den Willen aller Irländer aufgezwungen; kein einziger Irländer hat dafür gestimmt. Die Teilung unseres Mutterlandes wurde von der ganzen irischen Nation zu Hause und in der Fremde betrachtet und abgelehnt als ein Versuch, uns unserer nationalen Aspirationen zu berauben. Die Geschichte dieses Parlaments ist eine lange Reihe von parteiischen und heuchlerischen Benachteiligungen auf dem Gebiete der Volksvertretung, der Gesetzgebung und Verwaltung. Nie wurde versucht, diesen häufigen Verletzungen der distributiven Gerechtigkeit Einhalt zu tun. Es handelt sich um offenkundige Verletzungen. Der Regierungschef hat sich bei mehr als einer Gelegenheit gerühmt, das nordirische Parlament sei ein protestantisches Parlament für ein pro-

testantisches Volk. Wo gibt es auch nur eine Spur für den Willen, Paragraph 16 der am 16. Dezember 1921 von Vertretern der britischen Regierung unterzeichneten Vertragsartikel auszuführen. Haben wir nicht anderseits in den wiederholten Pogromen gegen die Katholiken endgültige Beweise für den Entschluß, die Oberherrschaft und jene Feindseligkeiten gegen die Religion aufrecht zu halten, die in den Augen der zivilisierten Welt so lange den Nordostwinkel Irlands entwürdigt haben? Der von der Regierung der 6 Grafschaften ausgeübte Zwang beschränkt sich jedoch nicht auf die Katholiken. Die Freiheit der Bürger, abgesehen von ihrem Bekenntnis, ist in einem anderswo im britischen Reiche unbekannten Umfang eingeschränkt worden. Die britische Regierung, die uns dieses Parlament aufgezwungen hat, ist letzten Endes für seine Tätigkeit verantwortlich."

Eire, der Freistaat Irland mit Ausnahme des Ulstergebietes, ist tatsächlich jeder britischen Befehlsgewalt entzogen. Nur in den die Gesamtheit des Empire berührenden Fragen wird die Krone als Symbol der Einheit anerkannt. Es gibt eine Menge Dinge, welche die Wohlfahrt der beiden Nachbarvölker berühren und eine Regelung wichtiger wirtschaftlich-zollpolitischer und finanzieller Fragen wie auch solcher bzl. der gegenseitigen Landesverteidigung wäre in beiderseitigem Interesse höchst erwünscht. Daher fanden im Januar Besprechungen zwischen dem Ministerpräsidenten von Eire, De Valera, und jenem von Großbritannien, Neville Chamberlain, statt. Während die Dubliner Regierung die Idee der Schaffung von Allirland propagiert, vertritt London den Standpunkt, daß jede Änderung in den Beziehungen zwischen Eire und Nordirland eine irische Angelegenheit ist und der mehrheitlichen Zustimmung beider Teile bedarf. Obwohl De Valera bei jeder Gelegenheit keinen Zweifel darüber ließ, daß den Protestanten des Ulstergebietes im Fall eines Zusammengehens mit dem Süden weitgehende Zugeständnisse gemacht würden, wollen zwei Drittel der nordirischen Bevölkerung von einer Vereinigung nichts wissen. Die Lösung des Problems dürfte noch in weiter Ferne liegen und einer neuen Generation, die Abstand von den alten Leidenschaften genommen, vorbehalten sein.

7. *Religionsfreundliche Maßnahmen in Nationalspanien. Hoffnungsworte des Kardinals Tedeschini.* Da zu Neujahr mehr als zwei Drittel des spanischen Bodens sich im festen und sicheren Besitz der nationalen Truppen befanden und sie seither neue Erfolge erzielt haben, darf wohl auf den Enderfolg Francos in diesem Jahr gerechnet werden. Seine wiederholten, ebenso klaren wie erfreulichen programmatischen Erklärungen, wie auch die bereits allenthalben durchgeführten R e f o r m e n haben das

Vertrauen des Episkopats in die nationalspanische Führung vollauf gerechtfertigt. Für den Katholizismus irgendwie bedenkliche Bestimmungen sind ausgeschlossen. „Wir werden", sagte Franco bereits vor Monaten einem Vertreter des „National Catholic Welfare Conference News Service", „eine tiefgreifende Umwandlung auf Grund der christlichen Sozialideen durchführen. Bei uns wird es weniger Reiche und weniger Arme geben. Spanien wird eine katholische Universität erhalten. Der Staat wird zur Wiederherstellung der Kirchen und Seminare beitragen und für die Besoldung des Klerus aufkommen. Die nach und nach hierüber zu erlassenden Gesetze sollen in einem Konkordat mit dem Hl. Stuhl geregelt werden." — Überall im nationalen Spanien wurde der laizistische Unterricht durch ein von religiösen Gedanken und praktischem sozialem Verantwortungsbewußtsein getragenes Unterrichtswesen ersetzt. Laut einem Kipa-Bericht heißt es in den Reglementen: „Die gesamte Erziehung muß mit religiöser Gesinnung durchsetzt sein, so daß das Kind die Religion verstehen und zugleich betätigen wird." Beim Betreten der Schule erheben die Kinder den Arm, indem sie sprechen: „Ave Maria Purisima"; ebenso werden Beamte, die die Schule besuchen, begrüßt. Religionsunterricht und Kirchengeschichte sind für sämtliche Schulstufen obligatorisch. In allen Schulen wurde das Kruzifix feierlich wieder angebracht. Die Lehrorden werden baldigst ihre Tätigkeit wieder aufnehmen und erhalten selbstverständlich die ihnen geraubten Gebäude zurück. Besonderes Gewicht wird auf die Pflege sozialen Verständnisses gelegt. Die Kinder wohlhabender Eltern müssen ihre armen Kameraden mit wahrhaft christlicher Brüderlichkeit behandeln. Die freien Schulen sind verpflichtet, wenigstens 25% ihres Gesamtbestandes unentgeltlich zu unterrichten, wobei kinderreiche Familien bevorzugt werden; es wird streng darauf geachtet, daß die betr. Kinder absolut gleich behandelt werden wie die zahlenden Schüler. Mit dieser für den Volks-, Mittel- und Hochschulunterricht geltenden Vorschrift will General Franco sein Wort einlösen, daß „kein Spanier infolge Mangels materieller Mittel der seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildung beraubt sein wird".

Ende Januar hielt der frühere Apost. Nuntius in Madrid, Kardinal T e d e s c h i n i, zu Rom im Borromini-Saal neben der Chiesa Nuova, vor einer zahlreichen und erlesenen Zuhörerschaft, eine großzügige Rede über Spaniens katholische Vergangenheit. Indem er „das Licht Roms über der spanischen Erde" in seinen Wirkungen während langen Jahrhunderten schilderte, unterließ er nicht, aufzuzeigen, daß auch Rom seinerseits Spanien zu Dank verpflichtet ist. Hier sei nur der eindrucksvolle Schluß wiedergegeben, worin er zuversichtliche H o f f n u n g für

die Zukunft des beispiellos schrecklich heimgesuchten Landes aussprach. „Erziehung, Führung und Bildung im Geiste Christi", rief der Kardinal aus, „das ist die Pflicht, zu der die Völker berufen sind. Das edle und unglückliche Spanien, innerhalb dessen Grenzen einstmals die Sonne nicht unterging, wurde von dunklen Wolken überschattet, die ein Verlöschen anzukünden schienen; so steht's aber nicht, es handelt sich um Schatten, durch die das Licht an Glanz gewinnt. Angezogen durch das Licht, hat Spanien vom 17. Jahrhundert an bis heute den Irrtum mit dem Licht verwechselt; davon trägt es heute die verhängnisvollen Folgen. Vertrauend auf sein reiches und altes katholisches Erbgut, hat Spanien es häufig an der notwendigen Beharrlichkeit und Wachsamkeit fehlen lassen, um zu erziehen, zu führen und zu bilden. Die lauernden Feinde, ‚die in der Nacht säen', nach dem warnenden Wort des Evangeliums, sind denn auch eingedrungen. Und so empfing dieses herrliche Volk, dessen Kinder früher kleine Theologen waren, statt des Brotes des Lichtes das der Finsternis, und Sie sehen es heute in dem Zusammenbruch und der Trauer seiner gewaltigen Geschichte. Das ist mehr als ein Unglück, es ist eine Prüfung, die Prüfung, wie sie den teuersten, bevorzugten, auserwählten Kindern vorbehalten ist. Jedoch mehr als eine zeitliche Finsternis, ist es ein Halbschatten, der Sammlung, Nachdenken und neue Entschlüsse erzeugt. Es ist das Morgenrot, das strahlend und vielverheißend am neuen Horizont aufsteigt und durch den Willen Gottes, die Geschichte der Kirche und die ihren Vorgängern nacheifernden neuen Märtyrer vorbereitet ist. Nein! Spanien stirbt nicht! Spanien hat göttliche Verheißungen und Bürgschaften. Es kann gekreuzigt werden ‚ex infirmitate, sed vivit ex virtute Dei' (Kor. II, 13). Und wiederum wird die Auferstehung diesmal, dank dem Licht von Rom, begleitet sein von einer Tauferneuerung im kostbaren Blute Christi, der es reinigen wird im Wort des Lebens, um es herrlich und ohne Schatten, ja heilig und makellos zu machen (Eph. 5, 26—27). Heute beugen sich die Häupter ehrfürchtig vor dieser katholischen Nation und mit der Waffe des Christen, dem Gebet, flehen die Herzen inständig um die Auferstehung und die Glorie in Gerechtigkeit, Liebe und Frieden. Mit einer Zuneigung, die nie versagt hat und nie versagen wird, beuge ich mich vor Spanien, das während drei Lustren meine zweite Heimat war und stets bleiben wird. Auch mein Gebet steigt auf, inniger als irgend ein anderes, für Spaniens Auferstehung und Glorie in Roms belebendem Lichte und in einer Brüderlichkeit von Glauben und Vaterland. ‚Lumen Christi', singt der Diakon in der Morgenfrühe des Karsamstag; ‚Deo gratias' antwortet das Volk. Von ganzem Herzen schließe ich mich an. Das Licht Christi wird das Leben Spaniens bedeuten, ein Froh-

locken für die Kirche und eine große Wohltat für die Menschheit. Das wird die größte Glorie sein, die ein Volk Christus schenken kann: seine Rückkehr zum heiligen, heilsamen und unvergänglichen Licht von Rom."

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Acken, P. Bernh. van, S. J. *Die Beichte, das Sakrament der Versöhnung und des Friedens.* („Grundriß der christlichen Aszese", V. Heft.) Kl. 8° (64). Paderborn 1937, Ferdinand Schöningh (Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann). Kart. M. —.40.

Alkofer, P. Aloisius, O. Carm. *Die Seelenburg der heiligen Theresia von Jesu.* Mit einem Anhang: Gedanken über die Liebe Gottes. Rufe der Seele zu Gott. Kleinere Schriften. (Sämtliche Schriften der heiligen Theresia von Jesu. Neue deutsche Ausgabe: 5. Band. Nach der spanischen Ausgabe des P. Silverio de S. Teresa C. D.) Mit einem Bildnis der Heiligen. (347.) München, Kösel u. Pustet. In Leinen M. 6.80 (Subskriptionspreis bei Abnahme aller 6 Bände M. 6.—).

Antweiler, Anton. *Großstadt für Christus.* (168.) München, Kösel u. Pustet. Kart. M. 3.—.

Bangha, P. Adalbert. *Welthuldigung an den eucharistischen König in Budapest 1938.* Gedanken zur Vorbereitung auf den Eucharistischen Kongreß Budapest 1938 — Laien und Priestern dargereicht. (28.) Saarbrücker Druckerei und Verlag, A.-G., Saarbrücken 3. M. —.30.

Bopp, Dr Linus. *Zwischen Pastoraltheologie und Seelsorgewissenschaft.* Eine Einführung in die pastoraltheologischen Grundsätze und seelsorgewissenschaftlichen Grundfragen. (Heft 1 der Schriftenreihe „Neue Seelsorge", Pastoraltheologische Darlegungen, herausgegeben von der Arbeitsstelle für Seelsorgewissenschaft, Freiburg i. Br.) (162.) München, Kösel u. Pustet. Kart. M. 2.80.

Brinktrine, Dr Johannes. *Das Opfer der Eucharistie.* Dogmatische Untersuchungen über das Wesen des Meßopfers. 8° (65). Paderborn 1938, Ferdinand Schöningh (Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann). Kart. M. 3.—.

Brocke, Dr Karl. *Die Apostelgeschichte in der Bibelstunde.* Praktische Anleitung und Erläuterung für die Bibellesung in Pfarrei und Schule. Kl. 8° (101). Paderborn 1937, Ferdinand Schöningh (Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann). Kart. M. 1.80.

Buchberger, Dr Michael, Bischof von Regensburg. *Weißer Sonntag.* Belehrungen und Gebete für die lieben Kommunionkinder. Bildschmuck von Heinrich Paul. Mit farbigem Titelbild und vielen Textbildern. 16° (232). Donauwörth, Buchhandlung Ludwig Auer, Pädagogische Stiftung Cassianeum. Leinwand-Rotschnitt M. 1.50, Leinwand-Goldschnitt M. 2.50, Leder-Goldschnitt M. 3.50.

Bürkli, Franz. *Katholische Religionslehre als Lebensgestaltung.* Ein Buch zum Selbststudium und für den Unterricht in den mittleren Klassen der Gymnasien und Realschulen. Gr. 8° (196). Freiburg i. Br. 1937, Herder. In Leinen M. 2.80.

Calcagno, P. Franciscus Xav., S. J. *Philosophia scholastica* secundum rationem, doctrinam et principia S. Thomae Aquinatis. Ad usum Seminariorum. Vol. II. Psychologia, Theologia naturalis. In 8°, pag. 530. Napoli (Italia) 1937, M. D'Auria. Lib. it. 19.—, linteo relig. Lib. it. 25.—.

Carpino, Francesco. *Il „Reditus peccatorum" nelle collezioni canoniche e nei teologi fino ad Ugo da s. Vittorio.* 8°, 164 pp. Roma 1937, Istituto Grafico Tiberino.

Cieszyński, Nikodem Ludomir. *Roczniki Katolickie na rok Pański 1938.* Tom. XV. 383 pp. Poznań 1938, Nakladem Autora.

Coppenrath, Albert. *Feier der heiligen Erstkommunion.* Erneuerung des Taufversprechens. Meßopferfeier. Dankandacht am Nachmittag. 10. Auflage, 46.—55. Tausend. (24.) Kevelaer, Butzon u. Bercker. Kart. M. —.20.

Der Kinderfreund im Sakrament. Zeitschrift für Kommunionkinder, Jahrgang 1938, gemeinsam herausgegeben mit kirchlicher Druckerlaubnis von Pfarrer Dr Augustin Wibbelt und Pfarrer Dr Josef Könn. 12 Nummern, insgesamt 96 Seiten. Format 22×15 cm, mit mehrfarbigen Bildern von Magdalena Welkamer. Essen 1938, Fredebeul u. Koenen. Preis für 12 Nummern M. —.60, Sammelumschlag dazu M. —.10, gebundener Jahrgang M. 1.—.

Die deutsche Thomas-Ausgabe. Vollständige, ungekürzte, deutsch-lateinische Gesamtausgabe der Summa theologica des heiligen Thomas von Aquin. Übersetzt von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs. Herausgegeben vom Katholischen Akademikerverband. Band 6: *Wesen und Ausstattung des Menschen* (I, 75—89). Salzburg-Leipzig 1937, Anton Pustet. Brosch. M. 9.—, S 17.95; Leinen M. 10.—, S 19.95. Bei Bezug der Gesamtausgabe: Brosch. M. 8.50, S 15.95; Leinen M. 9.50, S 17.85.

Dörr, Friedrich. *Diadochus von Photike und die Messalianer.* Ein Kampf zwischen wahrer und falscher Mystik im 5. Jahrhundert. (Freiburger Theologische Studien, Heft 47.) Gr. 8° (XVI u. 146). Freiburg i. Br. 1938, Herder. M. 4.—.

Etl, Dr Otto. *Firmung und katechetische Tätigkeit.* Erörterungen und Vorlagen. 3. Auflage. 8° (56). Wien 1938, Österreichischer Bundesverlag. Brosch. S 1.20.

Feifel, Dr Rosa. *Die Lebensphilosophie Friedrich Schlegels und ihr verborgener Sinn.* (Heft VII der „Grenzfragen zwischen Theologie und Philosophie", herausgegeben von Dr Arn. Rademacher und Dr Gottlieb Söhngen.) 8° (140). Bonn 1938, Peter Hanstein. Brosch. M. 4.50.

Feuling, P. Daniel, O. S. B. *Katholische Glaubenslehre.* Einführung in das theologische Leben für weitere Kreise. (XXVII u. 964.) Salzburg-Innsbruck-Leipzig, Otto Müller. Brosch. S 15.—, geb. S 18.—.

Fleckenstein, Heinz. *Persönlichkeit und Organminderwertigkeiten.* Ein Beitrag zur moral- und pastoraltheologischen Erkenntnis. Gr. 8° (XIV u. 320). Freiburg i. Br. 1938, Herder. Geh. M. 7.—, in Leinen M. 8.20.

Franke, Hermann. *Österlicher Frühling.* Von der Ostererwartung der Kirche. 2., überarbeitete Auflage. Kl. 8° (96). Paderborn 1937, Ferdinand Schöningh. In Leinen M. 2.40.

Gansewinkel, Dr Alb. van, S. V. D. *Die Grundlage für den Rat des Gehorsams in den Evangelien.* (Heft IV der „Sankt Gabrieler Stu-

dien".) 8° (VIII u. 39). Mödling bei Wien 1937, Missionsdruckerei St. Gabriel. Kart. S 2.50.

Gerster, Dr H. J. *Die Empfängnisverhütung auf natürlichem Wege nach Knaus.* 2. Auflage. Volkstümliche Bearbeitung. 8° (30). Basel, Benno Schwabe. Kart. Schw. Fr. 2.—.

Gmelch, Dr Josef. *Kreuzesheilige.* Fastenpredigten. (168.) Rottenburg a. N. 1938, Badersche Verlagsbuchhandlung. Kart. M. 3.20.

Groblicki, Julianus. *De scientia Dei futurorum contingentium* secundum s. Thomam eiusque primos sequaces. (Editio facultatis theologicae Universitatis Jagellonicae Cracoviensis: Ser. I, nr. 3.) 8° (146 pp.). Kraków 1938.

Haberstroh, P. Leo, S. V. D. *Der Ritus der Brechung und Mischung nach dem Missale Romanum.* (Sankt Gabrieler Studien: Heft V.) 8° (XII u. 84). Mödling bei Wien 1937, Missionsdruckerei St. Gabriel. Kart. S 4.—.

Hartmann, Wilhelm. *Äußere und innere Übersicht über die Feier der heiligen Messe.* (Zum Einlegen in Gebetbuch und Katechismus.) 12° (12). Höchst, Seeverlag H. Schneider. S —.10.

Hengstenberg, Dr Hans. *Christliche Grundhaltungen.* 8° (159). Kevelaer 1938, Josef Becker. Geb. M. 3.80.

Henn, Dr Aloys. *Freundschaft.* 2., erweiterte Auflage. 8° (118). Dülmen 1938, Laumann. Kart. M. 1.20, Leinwand M. 1.90.

Héyret, M. *P. Marcus von Aviano O. M. Cap.* Sein Briefwechsel nach dem Hauptinhalt und den geschichtlichen Zusammenhängen. Band II: Der Römisch-deutsche Kaiser Leopold I. und P. Marcus (1680—1699). Nach Original-Handschriften. Mit 13 Kunstdrucktafeln. (XXXIV u. 471.) München, Kösel u. Pustet. In Leinen M. 13.50.

Hintermeier, Georg. *Ecce homo.* Der Mensch im Glaubenslicht. Sechs Fastenpredigten. (96.) Rottenburg a. N. 1938, Badersche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). Kart. M. 1.80.

Hudal, Bischof Dr Alois. *Das Sakrament des Friedens.* 8 Seiten Bilder. (32.) Münster i. W. 1937, Regensbergsche Verlagsbuchhandlung. M. —.30.

Kalán, Joh. Ev. *Für Christi Reich!* Herausgegeben im Einvernehmen mit der Leitung der Christkönigskongresse. Mödling bei Wien, Missionsdruckerei St. Gabriel. Brosch. S 2.50, Kč 15.—.

Klerus-Kalender 1938. Taschenkalender und kirchlich-statistisches Jahrbuch für den katholischen Klerus. Schriftleitung Hochschulprofessor Dr Geiger, Dillingen. 60. Jahrgang, über 300 Seiten. München, Verlagsanstalt Manz. Gut kartoniert M. —.75, besonders haltbar gebunden M. 1.80.

Klug, Dr J. *Der Heiland der Welt.* Ein Christusbuch. 3. Auflage. Herausgegeben von P. Bernh. van Acken S. J. 19.—22. Tausend. Kl. 8° (615). Paderborn, Ferdinand Schöningh (Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann).

Klug, Dr J. *Ein Sonntagsbuch.* 62.—65. Tausend. 8° (600). Paderborn, Ferdinand Schöningh. In Leinen M. 5.20.

Konrads, Dr Anton. *Religiöse Ansprachen zur christlichen Vertiefung unseres katholischen Landvolkes.* 8° (VIII u. 98). Münster i. W. 1937. Regensbergsche Verlagsbuchhandlung. Kart. M. 1.50.

Kötter, Dr Elisabeth. *Das Mädchen in Kindheit und Reifezeit.* Kl. 8° (64). Dülmen 1938, Laumann. Kart. M. —.75.

Lippert, P. Peter, S. J. *Unseres leidenden Herrn Reden und Schweigen vor den Menschen.* Mit einem Titelbild. 8° (306). Freiburg i. Br. 1938, Herder. M. 2.60, in Leinen M. 3.80.

Maschek, P. Salvator, O. M. Cap. *Katholisches Hausbuch* zur Erbauung und Belehrung für die Familien und die lieben Kranken. 16 Einschaltbilder, Familienstammtafel, Sachregister. (664.) Einsie-

deln-Köln 1937, Benziger. Ganzleinenband mit Schutzumschlag Fr. 11.80, M. 7.50.

Michl, Dr Joh. *Die Engelvorstellungen in der Apokalypse des heiligen Johannes.* 1. Teil: Die Engel um Gott. 8° (XXIX u. 255). München 1937. Max Hueber. Brosch. M. 18.—, Auslandspreis um 25 Prozent ermäßigt.

Muckermann, Dr Hermann. *Die Ehe-Enzyklika Papst Pius XI. und die Eugenik.* („Die Familie." Heft 7.) 2., verm. Auflage, 6.—10. Tausend. Berlin und Bonn 1938, Ferd. Dümmler. M. —.35.

Muckermann, Dr Hermann. *Kleine Eugenik.* („Die Familie." Heft 6.) 3., verb. Auflage, 16.—20. Tausend. Berlin und Bonn 1938, Ferd. Dümmler. M. —.35.

Mund, Dr Klaus. *Christenfragen.* Ein katholisches Kurzlexikon. Im Auftrage der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle herausgegeben. Kl. 8° (127). Köln, J. P. Bachem. Kart. M. 1.—, Ganzleinen M. 1.80, Partiepreise ermäßigt.

Neipperg, Adalbert von, Abt. *Benedikt Lehrmeister christlichen Lebens.* 8° (XVI u. 80). Freiburg i. Br. 1938, Herder. In Pappband M. 1.50.

Neubert, P. E. *La doctrine Mariale de Monsieur Chaminade.* Collection „Les cahiers de la Vierge" N° 20. Volume illustré de 115 pages: 12 Francs. Éditions du Cerf, 29, Bd de la Tour-Maubourg Paris (7°).

Oeffling, Dr Matthias, S. S. *Glaubenszustimmung und Glaubensbegründung nach Franz von Viktoria.* Teildrucke einer Dissertation (Theologische Fakultät der Päpstlichen Gregorianischen Universität). 8° (55). München 1937, Druck der Salesianischen Offizin in München.

Ohlmeyer, P. Dr Albert, O. S. B., Abtei St. Josef-Gerleve. *Bibel-Werkbriefe.* 5. Heft. Die Menschwerdung des Herrn. 6. Heft: Die Geburt des Herrn. Jedes Heft 32 Seiten zu M. —.25. Von 50 Exemplaren ab (auch gemischt) M. —.20;Paderborn, F. Schöningh.

Petrani, Alexius. *De bilinguibus lectionibus liturgicis.* (Seorsum impressum ex „Collectaneis theologicis", XVIII [1937], f. 1—2.) 8°, 31 pp. Lwów 1937, Odbito w Drukarni Karola Doroszyńskiego.

Pfeil, Dr Hans. *Der Mensch im Denken der Zeit.* Kl. 8° (199). Paderborn 1938, Ferdinand Schöningh (Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann). In Leinen M. 3.80.

Platz, Hermann. *Pascal.* Der um Gott ringende Mensch. (Aus der Schriftenreihe: „Große Männergestalten", herausgegeben von P. Paschalis Neyer, Münster i. W.) 8° (208). Dülmen, Laumann. Kart. M. 3.50, in Leinwand M. 4.20.

Priester und Mission. Herausgegeben von Josef van der Velden. 21. Jahrgang 1937. 8° (144). Aachen (Hermannstraße 14), „Unio cleri pro missionibus".

Rüger, Leo. *Der Werktagsheilige in unserer Zeit.* 8° (256). Paderborn 1937, Ferdinand Schöningh (Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann). In Leinen geb. M. 4.50.

Rundschreiben unseres Heiligen Vaters Papst Pius XI. über die christliche Ehe. Authentische deutsche Übersetzung. 3. Auflage. (Serie I, Nr. 12 der „Sendboten-Flugschriften".) Kl. 8° (56). Innsbruck-Leipzig, Fel. Rauch. 1 Stück S —.30, M. —.20; 50 Stück S 13.50, M. 9.—; 100 Stück S 25.50, M. 17.—.

Schaefer, Dina. *Ich schreite zum heiligen Opfermahl.* Zeichnungen von Rosl Wildt. 8° (112). Dülmen 1938, Laumann. Kart. M. 1.50, in Leinwand M. 2.40.

Schaeper, Dr Paul. *Streiter Christi.* Gedanken zur Formung der Laien im Dienste der Katholischen Aktion. 3. Auflage. 8° (78). Paderborn, Ferdinand Schöningh. M. —.55.

Schaumann, Ruth. *Die Geheimnisse um Vater Titus.* Ein geistliches Jugendbuch mit Bildern und Zeichnungen der Erzählerin. 8° (111). Kevelaer (Rheinland), Butzon u. Bercker.

Schulte, P. Albert, S. V. D. *Seelsorge am Seelsorger.* (180.) Innsbruck-Wien-München 1938, „Tyrolia". Ganzleinen S 6.—, M. 3.60.

Sierp, P. Walter, S. J. *Das goldene Siegel.* Betrachtung von der Gottesliebe am Schluß der Exerzitien des heiligen Ignatius von Loyola. Erklärt und besonders für den Gebrauch bei Einzelexerzitien vorgelegt. (III. Band der „Hochschule der Gottesliebe".) (119.) Warendorf i. W. 1937, J. Schnellsche Verlagsbuchhandlung (C. Leopold). Leinen M. 2.40.

Singer, Fr. *Seelsorgebriefe.* (Heft 4 der neuen Schriftenreihe des „Korrespondenzblatt für den katholischen Klerus".) Mit Druckerlaubnis des Erzbischöflichen Ordinariates Wien. Kl. 8° (207). Wien, Carl Fromme. Kart. S 3.68.

Sommer, Wilhelm, u. **Rogge,** Carl. *Neue Osterkommunion-(Beicht-) Zettel.* Zwei Serien zu je vier Darstellungen (St. Bonifatius, Elisabeth, Petrus Kanisius und Bruder Konrad u. a.). Kempen (Niederrhein), Thomas-Druckerei. 1000 Stück M. 6.90.

Staudinger, P. Odo, O. S. B. *Ein „Segenspriester" des 20. Jahrhunderts.* Vikar Th. Göbels von Langenstraße (Westfalen). Mit Bild. (64.) Wien, I., Singerstraße 7, Mayer. S —.70.

Steffens, Hans. *Der Heiland kommt.* Kleines Lern- und Betbüchlein für die erste heilige Kommunion. Für sechs- und siebenjährige Grundschulkinder. 16° (48). Dülmen 1938, Laumann. Kart. M. —.25.

Storr, Rupert. *Leidende Liebe.* Sechs Fastenpredigten und eine Karfreitagspredigt. (100.) Rottenburg a. N. 1938, Badersche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). Kart. M. 1.80.

Thauren, P. Dr Joh., S. V. D. *Lo Pa Hong,* der katholische Mann. Ein Vorbild und Mahner. Mit einem Wort des Gedenkens von Stanislaus En Hsi Hsü. Mödling (N.-Ö.), Missionsdruckerei St. Gabriel. Brosch. S —.75, M. —.50.

The Catholic University of America: Canon Law Studies. N. 102: Brennan, James H. *The simple convalidation of marriage.* An historical synopsis an commentary. 8° (VII and 135 p.). — N. 103: Brunini, Jos. Bernard. *The clerical obligations of canons 139 and 142.* 8° (VII and 121 p.). — N. 104: Connor, Maurice. *The administrative removal of pastors.* 8° (VIII and 159 p.). — N. 105: Guilfoyle, Merlin Joseph. *Custom.* 8° (XI and 151 p.). — N. 106: Hughes, James Austin. *Witnesses in criminal trials of clerics.* 8° (IX and 140 p.). — N. 107: Jansen, Raymond J. *Canonical provisions for catechetical instruction.* 8° (VIII and 153 p.). — N. 108: Kealy, John James. *The introductory libellus in church court procedure.* 8° (XI and 120 p.) — N. 109: Manus, James Edward Mc. *The administration of temporal goods in religious institutes.* 8° (XII and 196 p.). — N. 110: Moriarty, Eugene James. *Oaths in ecclesiastical courts.* 8° (X and 115 p.). — N. 111: Rainer, Eligius G. *Suspension of clerics.* (Dissertationen zur Erlangung des Doktorgrades aus dem Kanonischen Recht.) Washington 1937, The Catholic University of America.

Tóth, Dr Tihamér. *Das ewige Leben.* Predigten. Ins Deutsche übertragen von P. Bruno Maurer O. S. B. 8° (XII u. 230). Freiburg i. Br. 1938, Herder. Geheftet M. 2.60, in Leinen M. 3.80.

Waitz, Fürsterzbischof Dr Sigismund. *Paulus.* Band 6: Seelsorge in der Gefangenschaft. (406.) Innsbruck-Wien-München 1938, „Tyrolia". In Leinen geb. S 9.50, M. 5.50.

Wels, L. E. *Theologische Streifzüge durch die Altfranzösische Literatur.* Für Philosophen und Theologen. 1. Reihe. 8° (113). Vechta i. O. 1937, Albertus-Magnus-Verlag.

Wentzel, Dr Bernhard. *Kernfragen moderner Seelsorge.* 8° (VIII u. 172). Münster i. W. 1937, Regensbergsche Verlagsbuchhandlung. Kart. M. 2.40.

Wintersberger, Prof. Gustav. *Fürstbischof Dr Roman Zängerle von Seckau.* Der Kanisius Steiermarks im 19. Jahrhundert (1824 bis 1848). Eine Bischofsbiographie für Priester und Volk. Mit fünf Einschaltbildern. (80.) Innsbruck-Leipzig, Felizian Rauch. Kart. S 2.20, M. 1.30.

Wortmann, A. *Aller Augen warten auf dich, o Herr.* Meßbüchlein für die Hand der Erstkommunikanten. 8° (48). Dülmen 1938, Laumann. M. —.30.

Wortmann, A., und **Ernst,** F. *Aller Augen warten auf dich, o Herr!* Für Katecheten: Grundlegung und Aufriß eines Erstkommunionunterrichtes aus dem Geiste der Liturgie. Kl. 8° (32). Dülmen 1938, Laumann. Kart. M. —.35.

B) Zeitschriften.

An dieser Stelle werden jährlich einmal jene Zeitschriften angezeigt, welche von den Herausgebern oder Verlegern regelmäßig das ganze Jahr hindurch an die Redaktion eingesandt werden.

Analecta Bollandiana. Revue trimestrielle. Bruxelles, Société des Bollandistes, 24, Boulevard Saint-Michel.

Analecta Ord. Carmelitarum Discalc. Corso d'Italia 38, Roma (34).

Angelicum. Periodicum trimestre facultatum theol., jur. can., phil. Instituti pont. internat. „Angelicum". Roma (2), Salita del Grillo, 1.

Antonianum. Periodicum philosophico-theologicum trimestre. Editum cura Professorum Athenaei Antoniani de Urbe. Roma (24), Via Merulana 124.

Apollinaris. Commentarius juris-canonici. Roma, Piazza S. Apollinare 49.

Apoštolát sv. Cyrila a Metodeje pod ochranou bl. Panny Marie. Olomouc, Wilsonovo nám. 16. II.

Apostolicum. Periodicum Pastorale et Asceticum pro Missionariis. Catholic Mission Press, P. O. Box 42, Tsinan, Shantung-China.

Benediktinische Monatsschrift zur Pflege religiösen und geistigen Lebens, herausgegeben von der Erzabtei Beuron (Hohenzollern).

Berichte zur Kultur- und Zeitgeschichte. Herausgegeben von N. Hovorka. Reinhold-Verlag, Wien-Leipzig.

Biblica. Commentarii editi cura Pontificii Instituti Biblici. Publicazione trimestrale. Roma 2/4, Piazza Pilotta 35.

Biblische Zeitschrift. Jährlich 4 Hefte. Verlag Schöningh, Paderborn.

Bijdragen van de Phil. en Theol. Faculteiten der Nederlandsche Jezuieten. Tongerschestraat 53, Maastricht.

Bogoslovni Vestnik. Izdaja Bogoslovna Akademija. Ljubljana.

Bogoslovska Smotra. Zagreb, Medvešćak 12.

Bohoslovia. Leopol (Lemberg), Kopernik 36.

Bulletin de Théologie ancienne et médiévale. Abbaye du Mont César, Louvain (Belgique).

Bulletin Ecclésiastique du Diocèse de Strasbourg. Bimensuel. Strasbourg, Le Roux & Cie.

Časopis Katolického Duchovenstva. Ephemerides theologicae cleri catholici in Republica Čechoslovaca. Praha IV, Hradčany, čp. 58.

Christlich-pädagogische Blätter. Zeitschrift für Religionsunterricht und Jugendseelsorge. Herausgegeben vom Wiener Katechetenverein. Wien, XIII., Hadikgasse 110.

Chrysologus. Monatsschrift für Kanzelberedsamkeit. Herausgegeben von Priestern der Gesellschaft Jesu. Essen a. d. R., Freiligrathstraße 8. Verlag F. Schöningh, Paderborn.

Collationes Brugenses. Opus periodicum opera RR. DD. Prof. Maj. Sem. Brugensis editum. Groot Seminarie, Brügge.

Collationes Namurcenses. Opus periodicum, sexies per annum prodiens. Namur, Grand Séminaire, 11, rue du Séminaire.

Collectanea Franciscana. Periodicum trimestre. Collegio S. Lorenzo da Brindisi dei minori Cappuccini Assisi — Via S. Francesco, 23.

Commentarium pro Religiosis et Missionariis. Publicatio bimestris opera et studio MM. filiorum I. Cordis BVM. Roma 15, Via Giulia 131.

Das Licht. Zweimonatsblätter der Oblaten des heiligen Franz v. Sales. Eichstätt, Ried (O.-Ö.), Luzern.

De gewijde Rede. Practisch Maandschrift voor gewijde Welsprekendheid. Minderbrooders Klooster, Wilhelminaweg 13, Woerden.

Der Fels. Apologetische Rundschau. Frankfurt a. M., Mendelssohnstraße 43.

Der katholische Gedanke. Vierteljahrsschrift, herausgegeben vom katholischen Akademikerverband. Verlag Haas & Cie. KG., Augsburg.

Der Missionsfreund. Monatshefte der Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria. Warnsdorf 2364.

Der Ordensdirektor. Organ für Leiter des Dritten Ordens und Terziarpriester. Verlagsanstalt „Tyrolia", Innsbruck.

Der Prediger und Katechet. Monatsschrift für Prediger und Katecheten. Verlag: Das Wort in der Zeit. München.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift. Organ des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in den Ländern deutscher Zunge. Verlag L. Schwann, Düsseldorf.

Die Seelsorge. Zweimonatsschrift der Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe, Freiburg i. Br. Verlag Franz Borgmeyer, Hildesheim.

Divus Thomas. Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie. Albertinum, Freiburg i. Schw. Viermal jährlich.

Dobryj Pastyr. Stanisławów, ul. Pierackiego 11.

Duhovni Život. Asketsko-mistička revija. Samostan Dominikanaca. Zagreb. Kažotićev trg 4.

Echo aus Afrika. Kath. Monatsschrift. Herausgegeben von der St.-Petrus-Claver-Sodalität. Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 19.

Echo aus den Missionen. Monatsschrift der Missionäre vom Heiligen Geist. Verlag: Missionshaus Knechtsteden über Neuß 2.

Ephemerides Liturgicae. Analecta Historico-Ascetica. Roma (133), Via Pompeo Magno, 21.

Ephemerides Theologicae Lovanienses. Publication Trimestrielle. Editae cura Profess. Univ. cath. Lovaniensis. Louvain, Rue de Récollets 19.

Eucharistisch Tijdschrift. Verschijnt om de twee Maanden, onder de Redactie van de Norbertijnen der Abdij Tongerloo (Antwerpen).

Franziskanische Studien. Vierteljahrsschrift. Paderborn i. W., Westernstraße 19. Verlag Franziskus-Druckerei, Werl in Westfalen.

Homo Dei. Kleruszeitschrift. Tuchów (KR); Klasztor OO. Redemptorystów.

Il Monitore ecclesiastico. Pubblicazione mensile ad uso del Clero. Roma (17), Desclée e C.

Kalasantiner-Blätter. Soziale Monatsschrift der Kalasantiner-Kongregation. Verlag Wien, XV., Gebrüder-Lang-Gasse 7.

Katechetische Blätter. Zeitschrift für kath. Religionspädagogik. Organ des deutschen Katechetenvereins. Erscheint monatlich. München, Verlag Kösel-Pustet.

Katholiken-Korrespondenz. Monatsschrift, herausgegeben von Dr Karl Hilgenreiner, Prag. Verlag „Vita".

Katholische Kirchenzeitung. Herausgegeben unter Mitwirkung der Professoren der theol. Fakultät Salzburg. Verlag Pustet, Salzburg.

Kirche und Kanzel. Monatsschrift für Predigt, Bibellesung und das gesamte religiöse Vortragswesen. Köln a. Rh., Ulrichgasse 27/29. Verlag F. Schöningh, Paderborn.

Korrespondenzblatt für den katholischen Klerus. Verlag Fromme, Wien, V.

L'ami du Clergé. Revue de toutes les Questions Ecclésiastiques. Paraît à Langres tous les jeudis.

L'artisan liturgique. Revue trimestrielle d'art religieux appliqué. Apostolat Liturgique de l'Abbaye de S. André par Lophem, Belgique.

Liturgisches Leben. Herausgegeben von Dr Joh. Pinsk im Selbstverlage Berlin-Charlottenburg, Giesebrechtstraße 3. 6 Hefte im Jahr.

Museum, časopis slovanských bohoslovců. Brno, Antonínská 1.

Nouvelle Revue Théologique. Publiée tous les mois sous la Direction de quelques Professeurs de Théologie de la Compagnie de Jésus a Louvain.

Nova Revija. Vjeri i nauci. Nouvelle Revue de vie religieuse et intellectuelle. Makarska, Couvent des Franciscains Dalmatie, Yougoslavie.

Oberrheinisches Pastoralblatt. Dilgersche Buchdruckerei, Freiburg i. Br.

Österreichisches Kolpingsblatt. Zentralverband der Kath. Gesellenvereine Österreichs, Wien, VI., Gumpendorferstraße 39.

Orientalia Christiana Periodica. Edita cura Pontificii Instituti Orientalium Studiorum Roma (128), Piazza S. Maria Maggiore 7.

Ostdeutsches Pastoralblatt. Verlag von G. P. Aderholz, Breslau 1.

Pannonhalmi Szemle. A Pannonhalmi Szent Benedek-Rend, Kiadása, Pannonhalma. Györ vármegye.

Paulus. Vertrauliche Mitteilungen für die Missionsorden. Kommissionsverlag: Matthias Grünewald-Verlag, Wiesbaden.

Perfice Munus! Rassegna quindicinale di vita pratica per il clero. Torino, Via S. Dalmazzo, 24.

Periodica de re morali, canonica, liturgica. Pont. Università Gregoriana, Roma, Piazza Pilotta 4.

Rassegna di Morale e Diritto. Publicazione trimestrale. Roma, Via Machiavelli 50.

Recherches de Théologie ancienne et médiévale. Revue trimestrielle. Abbaye du Mont César, Louvain (Belgique).

Revue liturgique & monastique. Parait aux temps liturgiques Avent, Noël, Septuagésime-Carême, Pâques, Pentecôte, Assomption, Toussaint. Librairie de Maredsous par Maredret (Belgique).

Roczniki. Pap. Dzieło Rozkrzewiania Wiary i Pap. Dzieło sw. Piotra Ap. Centrala w Poznaniu, Al. Marcinkowskiego 22.

Sacerdos. Tweemaandelijksch Tijdschrift voor Predikatie en Zielzorg. S. Franciscusdrukkerij, Carmelietenstraat, 4, Mechelen.

Salesianische Nachrichten. Herausgegeben von dem Provinzialat der Salesianer, München 11, Auerfeldstraße 19.

Sanctificatio nostra. Religiöse Monatsschrift für den katholischen Klerus. Verlag Butzon u. Bercker, Kevelaer (Rhld.).

Schweizerische Kirchenzeitung. Verlag Räber u. Co., Luzern.

Seele. Monatsschrift im Dienste christlicher Lebensgestaltung, herausgegeben von Dr Alois Wurm, München, Königinstraße 81. Verlag Habbel, Regensburg.

Siwacz. Monatsschrift für Predigt und Katechese. Lwów, Obertyńska 29, Polen.

Stimmen der Zeit. Monatsschrift für das Geistesleben der Gegenwart. Herder-Verlag, Freiburg i. Br.

Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige. Herausgegeben von der bayerischen Benediktineraakademie in München, St. Bonifaz (Selbstverlag).

The Clergy Review, Burns Oates & Washbourne Ltd. 43—45 Newgate Street, London, E. C. I.

The Philosophical Review, Cornell University, Ithaca, N. Y.

Theologia. Hittudományi Folyóirat. Kiadja a. Kir. Magy. Pázmány Péter Tudományegyetem Hittudományi Kara. Budapest IV.

Theologie und Glaube. Zeitschrift für den kath. Klerus. Herausgegeben von den Professoren der erzbischöfl. philos.-theolog. Akademie Paderborn. Verlag Bonifatius-Druckerei in Paderborn. 6 Hefte.

Theologische Quartalschrift. Herausgegeben von Professoren der kath. Theologie an der Universität Tübingen. Badersche Verlagsbuchhandlung Rottenburg a. N.

Verbandsblatt der deutschen katholischen Geistlichkeit. Verlag des Reichsverbandes der deutschen Priestervereine in Prag IV—68.

Věstnik. Jednot duchovenstva Brněnské a Olomoucké. Ridi Fr. Krchňák, Brno.

Wissenschaft und Weisheit. Vierteljahrsschrift für systematische Franziskanische Philosophie und Theologie in der Gegenwart. Verlag Herder, Freiburg i. Br.

Zeitschrift für Aszese und Mystik. Vierteljahrsschrift. München 2M, Neuhauserstraße 47. Verlag „Tyrolia", Innsbruck-München.

Zeitschrift für katholische Theologie. Herausgegeben von der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck. Jährlich 4 Hefte. Verlag Felizian Rauch, Innsbruck.

Život. Zagreb, I/147. Palmotičeva 33.

C) Besprechungen.

Commentarius in Epistolas SS. Petri et Judae Apostolorum quem exaravit *P. Urbanus Holzmeister S. J.* Pars I.: Epistola prima S. Petri Apostoli (cum vita ipsius Apostoli). (Cursus Scripturae sacrae III/13.) Gr. 8° (XIII u. 421). Parisiis 1937, Lethielleux. Brosch. Fr. 60.—.

Das schon vor mehr als 50 Jahren glänzend begonnene, aber immer noch nicht vollendete große Serienwerk „Cursus Scr. S." ist um einen wertvollen Beitrag bereichert worden, für welchen die Exegeten dem gelehrten Verfasser herzlich danken werden. Mit Riesenfleiß hat er alles zusammengetragen, was ihm die einschlägige Literatur bot. Das ist in diesem Ausmaße nur an der besten biblischen Spezialbibliothek, am Päpstlichen Bibelinstitut in Rom, möglich. Im ersten Traktat „Vita S. Petri Ap." werden alle Fragen, welche das Leben und die Stellung dieses Apostels der Wissenschaft aufgibt, gründlich und wohl erschöpfend erörtert (S. 1—77), der zweite behandelt die Einleitungsfragen: Sprachcharakter und Stil, Verhältnis zum übrigen Neuen Testamente, Echtheit, Leser, Zweck und Anlaß, Einteilung, Zeit der Abfassung, Literatur (S. 79—182). Dann folgt der

Kommentar. Beide Texte, der griechische und der lateinische, werden Wort für Wort durchbesprochen und genau erklärt, keine Schwierigkeit wird umgangen. Die Fachliteratur kommt reichlich zu Worte. Zahlreiche Exkurse sind eingefügt. Eine tüchtige Leistung.

Mautern (Steiermark). *Dr P. Jos. Patsch C. Ss. R.*

Der erste Johannesbrief in seinen Grundgedanken und Aufbau. Bearbeitet von *Dr phil. Rudolf Schwertschlager*. Dissertatio ad lauream in facultate theologica Pontificiae Universitatis Gregorianae. 8° (49). Coburg 1935, Tageblatt-Haus. M. 2.—.

Der erste Johannesbrief, wahrscheinlich ein Begleitschreiben zum Johannesevangelium, ist leider viel zu wenig gekannt. Jede wissenschaftliche Arbeit darüber, die zu seinem besseren Verständnis beiträgt, ist darum zu begrüßen. Besondere Schwierigkeiten bereitet die Frage nach seinem Aufbau. Schwertschlager prüft zuerst die bisherigen Versuche (S. 9—23) und kommt zu dem Ergebnis: „Die Ansicht, die für einen geordneten Aufbau in 1 Jo eintritt, ist begründet; eine in allem befriedigende Lösung ist bisher allerdings noch nicht gefunden worden" (S. 22). Zur Unterlage des eigenen Lösungsversuches nimmt er die im Briefe bekämpfte Irrlehre, wobei es ihm weniger wichtig erscheint, wer geschichtlich diese Irrlehre vertreten habe. Die Gegner zielten darauf ab, „mit der Leugnung der Identität des Jesus mit dem Christus die Verbindlichkeit der Moral Jesu zu lösen, ohne sich deshalb der Gemeinschaft mit Gott verlustig zu erachten" (S. 23). Hierin zeigt sich sofort die große Gegenwartsbedeutung dieses apostolischen Schreibens. Nachdem dann der Verfasser im zweiten Teil die Grundgedanken erörtert hat (S. 24—44), gibt er kurzen Aufschluß über deren Verwendung im Aufbau des Briefes (S. 45—49). Ob wir die Untersuchung als Vorarbeit zu einem Kommentar ansehen dürfen?

Trier. *P. Ketter.*

Paulus. Ein Heldenleben im Dienste Christi, in religionsgeschichtlichem Zusammenhang dargestellt von *D. Dr Josef Holzner*. Mit 47 Abbildungen auf 16 Tafeln, acht Textzeichnungen und einer Übersichtskarte. Gr. 8° (X u. 458). Freiburg i. Br. 1937, Herder. Geb. M. 5.60, in Leinen M. 7.80.

Dr Holzner hat uns hier ein schönes Buch geschenkt. Man liest es mit steigendem Interesse. Wie ein Roman rollt das Leben des gewaltigen Völkerapostels vor uns ab. „Was emsige Forschung an zeit- und kulturgeschichtlichem Stoffe ans Licht gefördert hat, um Paulus und sein Werk auf dem Hintergrunde seiner Zeit besser zu verstehen", ist liebevoll gesammelt und geschickt in die Darstellung verwoben worden. Die Arbeit setzt ein fleißiges Studium und ein gediegenes Wissen voraus. Mitgeredet hat auch der Psycholog und der Dichter, und zwar nicht zum Nachteil des Buches, wenn man auch der einen oder anderen Auffassung sich nicht anzuschließen vermag. Die Briefe des Apostels sind mit liebevollem Verständnis zu Reflexionen Pauli benützt.

Einige Unstimmigkeiten lassen sich bei einer weiteren Ausgabe leicht beseitigen, z. B. „Leontopolis *bei* Alexandrien" (in der Luftlinie 170 km entfernt, S. 255). Oder „Ulema" als Singular aufgefaßt (ist Plural von 'alîm, „weise", S. 82), oder die „Kaktushecken und haushohen Opuntien" (S. 87, sie sind erst in neuerer Zeit in Syrien und Kleinasien eingeführt), oder die Schilderung der Heilung des Lahmen von Lystra, die fast wie durch Suggestion bewirkt erscheint

(S. 109). Genügt es für die Autorschaft Pauli, wenn man vom Hebräerbrief sagt: „Die Kirche hat wohlgetan, daß sie den Hebräerbrief, obwohl unbekannten Ursprungs, in ihren Kanon aufgenommen hat, weil er vom Geist des heiligen Paulus inspiriert ist und die Geistesverwandtschaft beider Männer spiegelt" (S. 136)? So würde eine strenge Durchprüfung noch eine Reihe anderer kleiner Verstöße entdecken und beseitigen. Das Buch kann jedem Verehrer Pauli wärmstens empfohlen werden. Es wird ihm viel Freude und Förderung bringen. Die Bebilderung und Ausstattung ist vorzüglich.

Mautern (Steiermark). *Dr P. Josef Patsch C. Ss. R.*

De essentia seu materia et forma septimi sacramenti. Auctore *Dr Felix Mikula.* 8° (VIII u. 112). Pragae 1937. Sumptibus propriis, typis „Propagandae". Kč 18.—, M. 1.80.

Vorliegende Schrift des Prager Dogmatikers behandelt Materie und Form des Ehesakramentes oder vielmehr das Wesen des sakramentalen Zeichens. Dieser Gegenstand wird aber nicht nur abstrakt behandelt, sondern es wird auch der Nachweis versucht, wie die geltende Lehre der Kirche und der Theologen auch in einigen Einzelfällen, in denen das Sakrament wirklich empfangen wird und empfangen werden kann, ihren Wert behält. Das Wesen des Ehesakramentes und auch Materie und Form sind im gegenseitigen Konsens der Kontrahenten zu suchen. Andere Sentenzen, welche das eine oder andere Prinzip in etwas anderes außerhalb des Konsensaktes verlegten, scheiden nach dem Kodex endgültig als falsch aus (definitive excidunt p. 16). Nach der sententia communior machen die Worte, mit denen der innere Konsens kundgegeben wird, insoferne die Materie aus, als sie die Übergabe des Rechtes auf den eigenen Körper bezeichnen, und die Form, soferne dieselben Worte die Annahme des Rechtes auf den Körper des anderen Teiles bezeichnen. Der Verfasser scheint eine andere Sentenz zu bevorzugen und schreibt dieser eine notabilis probabilitas zu (p. 20). Diese Sentenz faßt als Materie den gegenseitigen Willen, als Form die Kundgabe dieses Willens. Sehr ausführlich wird dann das schwierige Problem der intentio sacramentalis bei der Ehe erörtert. Dann folgen noch einige Spezialfälle: die Sakramentalität der Ehe bei Religionsverschiedenheit der Gatten, die Sakramentalität der Ehe Ungläubiger nach Bekehrung beider Gatten zum Glauben u. dgl. Der Verfasser stellt die Lehre der Kirche und die oft weit voneinander abweichenden Sentenzen der Theologen in übersichtlicher Form und leichtverständlicher lateinischer Sprache dar. In Vielem nimmt er durchaus selbständig zu den Problemen Stellung. Auch wer nicht in allem seine Ansichten teilt, wird die Schrift mit Nutzen zu Rate ziehen. Einzelne Kapitel sind auch für Eherichter von Bedeutung.

Außer einigen Druckfehlern ist mir aufgefallen, daß der Verfasser bei einigen Werken stark veraltete Auflagen benützt hat (z. B. Pohle).

Linz a. D. *Dr Joh. Obernhumer.*

Christus in seinen heiligen Sakramenten. Von *Dr Rudolf Graber.* 8° (182). München 1937, Kösel u. Pustet. Kart. M. 3.20.

Es ist kein Zweifel, daß die bisher übliche theologische und katechetische Behandlung der Sakramente mancherlei Mängel aufwies: es wurde nicht nur die Verbindung der Sakramente mit den zentralen Heilstatsachen des Todes und der Auferstehung Christi, sondern auch ihr inniger Zusammenhang untereinander vielfach aus dem Auge verloren. Daraus ergaben sich Rückwirkungen auf das

religiöse Leben und die Bildung der christlichen Persönlichkeit. Der schon durch mehrere Veröffentlichungen bekannte Eichstätter Theologe unternimmt in der vorliegenden Schrift den dankenswerten Versuch, diese Schwierigkeiten zu beheben. Er sieht seine Aufgabe darin, die Sakramente wieder in der Person Christi zu verankern, sie miteinander zu verknüpfen und ihre Bedeutung für das Leben aufzuzeigen. Graber fördert Erkenntnisse zutage, die zum Schaden des religiösen Lebens allzu lange verschüttet waren. Seine höchst beachtenswerten Ausführungen gründen in den Schriften der Väter und der großen Theologen der Vorzeit, besonders des heiligen Thomas von Aquin. Die außerordentlich zeitnahe Schrift ist mit großer Wärme und Begeisterung geschrieben und ist ein ausgezeichneter Behelf für Priester und gebildete Laien, die in das Wesen und die Liturgie der heiligen Sakramente tiefer eindringen wollen.

Linz a. D. *Dr Joh. Obernhumer*

Der heilige Josef. Die dogmatischen Grundlagen seiner besonderen Verehrung. Von *Dr Josef Müller S. J.* Kl. 8° (264). Innsbruck-Leipzig, Fel. Rauch. Kart. S 8.50, M. 5.—; in Leinen S 10.50, M. 6.20.

Der hochverdiente Innsbrucker Dogmatiker schenkt uns hier eine wertvolle Gabe für den Monat März, die jedem Leser viel des Neuen und Interessanten bieten wird: eine *Dogmatik über den heiligen Josef.* Nachdem vor 30 Jahren J. Seitz die „Verehrung des heiligen Josef in ihrer geschichtlichen Entwicklung" dargestellt hat, werden in dem vorliegenden Werke die „dogmatischen Grundlagen seiner besonderen Verehrung" einer allseitigen und gründlichen Untersuchung unterzogen in der ungezwungenen Form von 16 Vorträgen, von denen jeder ein in sich abgeschlossenes Thema behandelt. Ausgangspunkt und Grundlage der ganzen Erörterung ist der eingehende Nachweis einer wahren, wenn auch jungfräulich verklärten Ehe (matrimonium ratum, non consummatum) zwischen Maria und Josef zur Vorbereitung der Menschwerdung des eingeborenen Gottessohnes und seiner angemessenen, würdigen Einführung in die Welt. Von hier aus ergibt sich die viel zu wenig beachtete Eingliederung des heiligen Josef in den ordo hypostaticus und seine einzigartige geistig juridische Vaterschaft dem Jesuskinde gegenüber, die in der natürlichen Welt kein Analogon hat und die durch die übliche Bezeichnung „Nährvater" oder „gesetzlicher Vater" nicht vollwertig gekennzeichnet wird. Bei diesen Ausführungen wird ausgiebig Bezug genommen auf die heiligen Väter und die großen Theologen der Vergangenheit. Man ist überrascht, mit welcher Gründlichkeit und Klarheit insbesondere der heilige Augustinus die Fragen über das Wesen der jungfräulichen Ehe und die übernatürliche Vaterschaft des heiligen Josef behandelt hat. („Kein Theologe ist in unserer Frage über ihn hinausgekommen." S. 134.) Von dieser Grundidee aus, die mit imponierender Konsequenz das ganze Werk durchzieht, werden vom 13. Vortrag ab die auszeichnenden Vorzüge des Heiligen entwickelt: seine erhabene Würde, seine hervorragende Heiligkeit, sein Protektorat über die Kirche und abschließend die ihm gebührende besondere Verehrung (Protodulie).

Das Buch ist in erster Linie für Theologen geschrieben, kann aber bei der vorbildlichen Klarheit und Durchsichtigkeit der ganzen Darstellung auch von gebildeten Laien mit großem Nutzen gelesen werden. (Längere lateinische Zitate werden im Text den Hauptgedanken nach in deutscher Sprache vorgeführt; der lateinische Wortlaut ist für theologisch interessierte Leser in den Anhang verwiesen.)

Einen besonderen Dienst wird es den Predigern leisten, da es in hervorragendem Maße geeignet ist, der Predigt über den vielverehrten Heiligen eine solide dogmatische Grundlage zu bieten und erstklassige Stoffquellen zu erschließen. Es sei darum wärmstens empfohlen.

Speyer. *Dr O. Lutz.*

Psychologie des Gottesglaubens. Auf Grund literarischer Selbstzeugnisse. Von *G. Siegmund*. (VIII u. 256.) Münster i. W., Aschendorff.

Mit Gottesglauben ist die religiöse Anerkennung des Theismus gemeint. Die anwachsenden Strömungen, die solchen Gottesglauben als wertlos und schädlich für den Menschen der Gegenwart bezeichnen, waren der äußere Anlaß dieser Untersuchung. Ihr innerer Wert ist aber nicht gegenwartsgebunden. S. leistet, gestützt auf die vielfach nur *sekundär* literarischen Selbstbekenntnisse von Augustinus, H. Bahr, I. Camelli, M. Dauthendey, J. A. Lux, J. Rivière, M. Sémer, A. Strindberg, L. Tolstoi und O. Wilde, einen gediegenen Beitrag zur allgemeinen Religionspsychologie. — Das methodologisch wichtige 2. Kapitel zeigt gegen K. Girgensohn die literarischen Selbstzeugnisse als zuverlässige psychologische Erkenntnisquelle neben der experimentellen Selbstbeobachtung. Grundlegend sind die schon durch den Umfang hervorgehobenen Ausführungen über die Unruhe zu Gott als Streben nach einem absoluten Wert und als Streben nach Selbstverwirklichung, eine Unterscheidung, die zugleich zwei Gruppen von Gottsuchern aufzeigt. Dieser Analyse der Vorstufe des Gottesglaubens folgt die Bedeutung des Denkens beim Werden des Gottesglaubens, das Gewißheitserlebnis und, wieder ausführlicher, die Bedeutung des Willens für die erste Entscheidung und für die dauernde Gesinnung des Gottesglaubens. — Die Religionspsychologie dürfte am meisten die Mehrbetonung des Willens im Gegensatz zu K. Girgensohn beachten, der den Intellekt im Religiösen wieder zu Ehren brachte, was damals von der katholischen Kritik begrüßt wurde; doch geht es bei S. zunächst um die erste Entscheidung für den Gottesglauben, während K. Girgensohn mehr das Erlebnis im Glauben darstellt. Gegen R. Otto gehört nach S. die Angst nicht zum Wesen des Gottesglaubens. Außerdem bringt die Studie eine Reihe von Ergebnissen, die alte Weisheiten genauer begründen und schärfer formulieren: über Demut und Hochmut im Glauben, im Zweifeln und im Leugnen; über die seelische Auswirkung eines immanenten Gottesbildes, über echtes und unechtes Verhalten im religiösen Leben. — Für den Grundgedanken wichtig ist die Annahme, daß zum Wesen des Menschen ein Unendlichkeitsstreben gehört (75 f., 126 f.), das am Ende (221) als religiöse Anlage bestimmt wird. Wenn die Gedankengänge der scholastischen Philosophie, die hier wie an einigen anderen Stellen eingeschaltet werden, noch mehr zurückgedrängt worden wären, so würde der empirische Unterbau der Ergebnisse noch stärker hervortreten. Aber auch so verdient die sachliche Arbeit über die Fachkreise hinaus Beachtung. Apologie, Pastoraltheologie und in etwa auch der Traktat über die Glaubensanalyse werden manches darin finden. Die klare Gliederung, die durchwegs einfache, von Fachtermini ziemlich freie Schreibart, die schon mit dem Quellenmaterial gegebene Lebensnähe machen das Buch auch gebildeten Laien zugängig. Über das Wissen hinaus bringt es ihnen Sicherheit im eigenen Gottesglauben, mehr als es Gottesbeweise häufig können, und wesentliche Verinnerlichung des eigenen religiösen Lebens.

St. Gabriel-Mödling. *Dr P. Fritz Bornemann.*

Ihre Wege nach Rom. Konvertitenzeugnisse für den katholischen Glauben. Von *C. v. Andrian-Werburg.* (318.) Paderborn, Ferdinand Schöningh. M. 5.—, geb. M. 6.50.

Es wird der Werdegang zahlreicher Konvertiten des 19. und 20. Jahrhunderts herausgearbeitet, wobei das Hauptgewicht auf das die Konversion entscheidende Motiv gelegt wird und die behandelten Persönlichkeiten zumeist selbst zum Worte kommen. Diese Selbstzeugnisse sind recht geschickt nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet und ergeben eine ganz eigenartige Apologie des katholischen Glaubens. Priestern und Laien, Gläubigen und Zweiflern in gleicher Weise zu empfehlen!

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Die Kirche unseres Glaubens. Von *Ludwig Kösters S. J.* 2. Aufl. 8° (262). Freiburg i. Br. 1935, Herder. Kart. M. 4.40, Leinen M. 6.—.

Die zweite unveränderte Auflage beweist die günstige Aufnahme, die dies Buch besonders in theologischen und gebildeten Laienkreisen gefunden hat. Der Verfasser bedient sich vorwiegend der analythischen Methode. Er bringt es zustande alle wichtigen Fragen, welche die Kirche betreffen, kurz und präzis zu behandeln und in den Belegen und Ergänzungen wissenschaftlich zu begründen. Daß die Belege getrennt vom Haupttext sind und man bei der Lektüre des Werkes immer wieder nachschlagen muß, wird manchem Leser weniger angenehm sein. Möge die Liebe zur Kirche durch dieses einzigartige Buch, in dem eine Fülle von Arbeit und Gedanken konzentriert sind, mächtig gefördert werden.

Salzburg. *P. Amandus Sulzböck O. F. M.*

De eleemosyna. Dissertatio theologica. Auctore *Josepho Lapot,* S. Theol. Doctore. 8° (93). Kieliis 1933.

Almosen ist gewiß nicht das einzige, aber doch eines der Mittel, um die heutige Notzeit zu überwinden. Darum ist es nicht zu verwundern, daß sich eine Reihe von Schriften eingehend mit diesem Thema beschäftigen. Auch hier wird das Almosen vor allem in diesem gewöhnlichen Sinne, d. h. die zu schenkende Leibes- und Lebenshilfe, ins Auge gefaßt und unter dem doppelten Gesichtspunkt der Pflicht und der Tugend betrachtet. Die Pflicht wird einerseits aus der allgemeinen Bestimmung der Güter, der sich das Privateigentum nicht zu entziehen vermag, anderseits aus dem allgemein verpflichtenden Gebote der Nächstenliebe abgeleitet. Außer der Klugheit, die im ganzen sittlichen Leben eine wichtige Rolle spielt, kommen für das Almosen besonders die Gerechtigkeit und Liebe in Betracht. Die Gerechtigkeit, die als Wächterin der sozialen Ordnung vor allem das Maß bestimmt, die Gottesliebe aber als höchster Antrieb zur Übung. Das Maß der Gerechtigkeit scheint hier wohl etwas zu enge gefaßt. Nicht bloß die extrema, sondern jede wahre necessitas verpflichtet. Denn wie Bouvier S. J. (Le précepte de l'aumone, Montreal 1935, S. 122) schreibt, haben alle Menschen einen genügenden Rechtsgrund auf Nahrung, Kleidung und ein Wohlbefinden, wie es der Würde des Menschen angemessen ist. Das Lebensrecht, wie es Gott dem Menschen verliehen hat und wie es aus der allgemeinen Bestimmung der Güter hervorleuchtet, zielt ja nicht bloß auf das nackte, sondern auf ein menschenwürdiges Leben. Die Pflicht der Hilfe, die aus diesem Lebensrecht entspringt, beschränkt sich freilich nicht auf das Gebiet

der schenkenden Hilfe, die im Almosen zur Geltung kommt, sondern greift mit der Pflicht der entgeltlichen Hilfe auch auf das Gebiet der Wirtschaft über. Darum stehen die Fragen des Almosens und der geschuldeten Wirtschaftshilfe in einem gewissen geistigen Zusammenhang. Wo nicht auch die Wirtschaft nach den Regeln der sozialen Gerechtigkeit geordnet ist, bemüht sich die Liebe vergebens, die Schäden auszuheilen, die das Leben der Mitmenschen bedrohen. Darum sagt auch ein Sprichwort: „Das beste Almosen ist Arbeit." Deshalb läßt sich im Zeichen der gesteigerten sozialen Unordnung auf dem Gebiete der Wirtschaft die Rolle des Almosens kaum in erschöpfender Weise darstellen, wenn nicht auch wenigstens die Grundsätze der echten wirtschaftlichen Ordnung zur Beleuchtung herangezogen werden. Denn ein Großteil der heutigen Armut hat nicht im Unglück der Armen, sondern in der Unordnung der Wirtschaft seine eigentliche Quelle. Vielleicht bietet sich dem Verfasser die Gelegenheit, seine gediegenen Ausführungen nach dieser Richtung hin zu erweitern.

Göstling, Ybbs. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Selbstverleugnung. Eine aszetische Monographie von *E. Raitz von Frentz S. J.* (333.) Einsiedeln 1936, Benziger u. Co. Kart. M. 4.85, Fr. 5.80; geb. M. 5.85, Fr. 7.—.

Es ist begrüßenswert, daß der Verfasser in dem vorliegenden Werke den Anfang macht mit der wissenschaftlichen Behandlung von Einzelgebieten aus der aszetischen Theologie. Gute Allgemeindarstellungen, die das Grundlegende und Traditionelle enthalten, sind in den letzten Jahren mehrfach erschienen. Es kommt nunmehr darauf an, in Einzeldarstellungen einmal das alte Erbgut klar und systematisch darzustellen, dann aber auch zugleich die Ergebnisse der einschlägigen Wissenschaften, vor allem der modernen Psychologie und Religionsgeschichte, mit dem traditionellen Gedankengut zu verarbeiten. Das Ziel setzt sich R. v. Fr. in seinem Werke und entledigt sich dieser Aufgabe mit großem Geschick. Er spricht zunächst über den Sinn der S., ihre Einteilung, ihre Stellung im Ganzen des religiösen Lebens, ihre Auffassung im Heidentum, Judentum und Islam, die Lehre von der S. im N. T., die protestantische Erklärung und die katholische Kirchenlehre. Dann gibt er eine eingehende Psychologie der S. und schließt das erste Kapitel mit einem Wort über die Irrungen. In ähnlicher Weise handelt der Verfasser über die Demut, die Buße, die Geduld und Sanftmut und schließt das Buch mit der Behandlung der Gelassenheit, des Martyriums und des Ganzopfers.

Der Verfasser stellt die S. im Gegensatz zu Thomas v. A. als eine typisch christliche Tugend hin und ordnet ihr die andern behandelten Tugenden unter. Die starke Betonung der S. in den Schriften des N. T., die den Verfasser zu dieser Neuordnung veranlaßt, könnte auch ihre große praktische Bedeutsamkeit besagen, die jeder zugeben muß. Man kann auch sagen, daß sie als etwas ganz Neues zur Sittlichkeit des natürlichen Menschen hinzutritt, nämlich als ein Mehr in der Forderung des Neinsagens an den begnadeten Menschen, wie es in diesem Ausmaß der natürliche Mensch nicht konnte. So tritt die S. in gewisser Hinsicht als neues christliches Etwas neben die göttlichen Tugenden, Glaube, Hoffnung und Liebe, nämlich als die verschärfte negative Seite der eingegossenen sittlichen Tugenden. Das Christentum ist Kreuzesreligion. Darum tragen alle Tugenden auch den Kreuzescharakter. In dieser Sicht scheint der höheren Bedeutung der S. im Christentum auch im Tugendkatalog des Thomas v. A. genügend Raum gegeben zu sein, ohne daß man

gezwungen wäre, diese als eigene christliche Tugend hinzustellen. Wenngleich die S. bei Th. vorzüglich im Tugendgebiet der Temperantia auftritt, so ist damit ihre Bedeutung doch nicht abgetan. Sie tritt bei jeder Tugend auf, auch bei der Gerechtigkeit, beim Starkmut und bei der Klugheit. Sie ist allen gemeinsam. Jedenfalls bietet die scholastische Einteilung größere Klarheit und Befriedigung und ermöglicht eine wert- und sachgemäßere Darstellung als die, die sich unter Außerachtlassung der systematisch rationalen Grundlage an Schrift und Tradition anlehnt. — Das gleiche ist zu sagen von den untergeordneten Tugenden. Man sieht nicht ein, warum das Opfer losgelöst werden muß von der Tugend der Gottesverehrung oder die Buße von der Tugend der Gerechtigkeit u. s. w. — Das Werk ist mit seinem reichen Inhalt, der allseitigen Behandlung des Gegenstandes und vor allem mit seiner Verarbeitung der Ergebnisse der modernen Psychologie und Religionsgeschichte eine wertvolle Bereicherung der aszetischen Literatur.

Hennef II/Sieg. *P. Dr Bernh. Ziermann C. Ss. R.*

Casus Conscientiae de Praecipuis hujus Aetatis Vitiis eorumque Remediis. Auctore *Ter Haar Francisco C. Ss. R.* Taurini-Romae 1936, Libraria Marietti. Pretium L. 10.—.

Der Autor ist bereits durch seine Abhandlungen über „De Occasionariis et Recidivis", „De Matrimoniis mixtis eorumque Remediis" und durch die „Casus de praecipuis hujus aetatis peccandi occasionibus" rühmlichst bekannt. Auch dieses Werk, nach der Morallehre des heiligen Alphonsus bearbeitet, berücksichtigt weitgehend die modernen Verhältnisse und nimmt auch die neuesten Probleme, z. B. die Frage „De continentia periodica" (Ogino-Knaus-Smulders) zur Kasusbesprechung auf. Die Behandlung der Fragen ist immer eine sehr gewissenhafte und ausführliche, so daß damit eine wertvolle Ergänzung zu den betreffenden Abschnitten des Lehrbuches geschaffen ist. Der Verfasser entnimmt diesmal seine Kasus aus dem Gebiete „De Poenitentia" (Contritio, Confessio, Dispositio poenitentis, De obligatione disponendi poenitentem, De absolutione sub conditione dubie dispositis danda, De signis dispositionis in peccatoribus habituatis et recidivis) und fügt diesem ersten Teil seines Buches die Sectio altera über „De vitiis in particulari" an. Hierin finden wir Kasus: „De incredulitate aliisque peccatis contra fidem", „De vitio blasphemiae" und weiter Gewissensfälle aus dem Bereiche des sechsten Gebotes (Vitium pollutionis, Onanismus conjugalis) und des siebten Gebotes (Injustitia et avaritia). Auch dieses Buch wird dazu beitragen, den Satz Senekas, den der Verfasser in der Vorrede zitiert, wahr zu machen: „Longum iter est per praecepta, breve et efficax per exempla."

Schwaz. *Dr P. Pax Leitner O. F. M.*

Marianische Christusgestaltung der Welt. Von *Dr theol. Ferdinand Kastner P. S. M.* 4. Auflage. 8° (324). Paderborn 1937, Ferd. Schöning (Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann). Geb. M. 4.85.

Dieses Werk hat manchen Widerspruch gefunden. Einigen angeblich Modernen hat das marianische Beiwort im Titel samt der eingehenden Berücksichtigung der alten Aszese, der Volksfrömmigkeit und der Marienverehrung mißfallen. Solche Vorwürfe mußten wohl kommen von Anhängern einer einseitigen, flachen, kalten, zerfasernden, rein historischen Kleinarbeit; sie hat aus der gesunden Rhythmik des Lebens Gegensätze konstruiert, die als Aufbruch und

Umbruch und Durchbruch bewundert werden möchten; ohne eigentliche Polemik spricht der Verfasser darüber besonders in den Kapiteln „Organische Entwicklung", „Der liturgisch-sakramentale Weg" und „Der aszetische Weg", S. 220 f. Die Sprache des Werkes stimmt mit dem modernen Lebensgefühle überein und wahrt doch zugleich die Treue zur geschliffenen Klarheit der Scholastik. Jede Förderung dieses Werkes ist zugleich Mitarbeit an den Grundsätzen unseres hochwürdigsten Episkopates über die liturgische Bewegung sowie ein Liebesdienst für die Verehrung Unserer Lieben Frau. Gottes Segen walte auch ferner über ihm!

Heiligenkreuz. *Prof. P. Matthäus Kurz.*

Jugendmoral. Von *Ludwig Mendigal.* Deutsch von Anton Meli. Ausstattung von Friedrich Kremer. (164.) Einsiedeln-Köln 1936, Benziger u. Co. Kart. Fr. 2.95, M. 2.45; Ganzleinen Fr. 3.95, M. 3.30.

Im Inhalt bietet dieses Büchlein eine für die heutige Jugend berechnete wohldurchdachte Auslese aus der überlieferten Sittenlehre, aber nach einem in der Literatur durchaus neuen, durch lange Erfahrung erprobten Verfahren. In der Reihenfolge des Katechismus (Gebote Gottes, der Kirche, Hauptsünden, Tugenden) wird zunächst die katholische Lehre kurz und klar zusammengefaßt. Dann werden sorgsam ausgewählte Beispiele verschiedenen Verhaltens aus dem Leben von heute anschaulich dargestellt und zur Prüfung vorgelegt, ohne daß die entsprechende Lösung beigefügt wird. Diese sollen die Schüler selbst an der Hand des Büchleins und unter weiser Führung ihrer Lehrer finden. So soll die Jugend zum eigenen Nachdenken und selbständigen Urteil in den sittlichen Fragen des Lebens erzogen werden. Das Büchlein empfiehlt sich daher in besonderer Weise für jede Art Fortbildungsunterricht.

Göstling-Ybbs. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Die allgemeinen Fastendispensen in den jeweils bayrischen Gebieten seit dem Ausgang des Mittelalters. Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Dispensationswesens und Dispensationsrechtes. Von *Dr Dominikus Lindner.* (Münchener Studien zur historischen Theologie. Heft 13.) (XIV u. 211.) München 1935, Kösel u. Pustet. Geh. M. 5.—.

Die mit soviel beharrlicher Arbeit durchgeführte Untersuchung des Freisinger Gelehrten ist eine beachtliche Beisteuer zur Geschichte des kirchlichen Dispensationswesens und Dispensationsrechtes, die von Stiegler angefangen und von Brys und anderen ergänzt wurde. Der Beginn der Untersuchung mit dem ausgehenden Mittelalter ist durch das Thema gegeben, weil allgemeine Fastendispensen vorher so gut wie unbekannt waren. Die wegen des territorial beschränkten Gebietes auf den ersten Blick nur für Bayern von Interesse erscheinende Abhandlung enthüllt sich bald von weit größerer Bedeutung. Denn mag auch die Behandlung dieser Frage für die Gesamtkirche einem einzelnen wohl unmöglich sein, weil diese Dispensen im wesentlichen Sache der einzelnen Diözesen waren, so erlaubt doch die Zusammenfassung aller ehemaligen bayrischen Bistümer nicht nur eine quellenmäßig lückenlose Darstellung, sondern es ist auch mancher Parallelschluß auf wenigstens die anderen deutschen Gebiete erlaubt, was dadurch an Bedeutung gewinnt, daß die bayrischen Bischöfe jeder Zeit in den allgemeinen Dispensen als Schrittmacher erscheinen.

Es sind vor allem zwei Fragen, die sich durch die ganze Untersuchung ziehen. Einmal ist es die Aufzeigung der durch die klimatischen und wirtschaftlichen Verhältnisse notwendig sich anbahnenden Milderung der strengen mittelalterlichen Fastendisziplin, was „fast ausschließlich eine Geschichte der Dispensen im Abstinenzgebot" ist, während die eigentliche Fastenpflicht im wesentlichen erhalten blieb. Der Einfluß fastenfeindlicher Strömungen (Reformation, Aufklärung) wird mit wohl zutreffender Mäßigung gewürdigt. Von — jedenfalls juristisch — noch größerem Interesse ist die klare Durchführung der anderen Linie, nämlich die Darlegung über die jeweilige Auffassung und Handhabung der bischöflichen Dispensvollmachten in dieser Materie, der Versuch einer Begründung für die Handhabung allgemeiner Dispensen, sei es durch eine stillschweigende oder präsumierte Erlaubnis des Heiligen Stuhles, sei es auf Grund der potestas ordinaria — welch letztere Begründung vor allem durch den Episkopalismus (Hontheim) gegenüber Rom scharf herausgestellt wurde —, sei es auf Grund von Quinquennalfakultäten oder des Gewohnheitsrechtes, bis dann erst in neuerer Zeit seit dem Vaticanum die im Cod. jur. can. festgelegte Handhabung einer lex generalis sich durchsetzte. Vor allem die immer wieder klar herausgestellten geistigen Strömungen innerhalb der Kirche, das vielfach berührte Verhältnis zur staatlichen Gewalt, nicht zuletzt die immer wieder angeführten Meinungen der jeweils führenden Kanonisten und Moraltheologen sichern dem Buch Interesse und geben ihm auch einen Wert weit über den Kreis des Kirchenrechtes hinaus und lassen es vor allem auch als wertvollen Beitrag zur Geschichte der Moraltheologie erscheinen.

Hennef II/Sieg. *P. Dr Bernh. Ziermann C. Ss. R.*

Gott will es! Zur sozialen Gerechtigkeit. Von *Dr theol. et phil. Paul Rusch.* Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kl. 8° (154). Kart. S 4.20, M. 2.50.

Ein wahres Volksbuch, das sich zur allgemeinen Verbreitung bestens empfiehlt. Ein guter Kenner der tatsächlich herrschenden Verhältnisse in der Wirtschaft, sowie der sittlichen Grundsätze, nach der sie zu ordnen ist, und zugleich ein warmer Freund des leidbeschwerten Volkes spricht hier von der Sozialen Frage und ihrer Lösung. Er will das wesentliche Gedankengut des sozialen Rundschreibens des Papstes nicht im gedankenschweren, verwickelten Aufbau des Originals, sondern in einfacher, leichtverständlicher Form, aber doch systematisch geordnet, wiedergeben und zur rettenden Tat auffordern. So spricht er von der schweren Wirtschafts- und der daraus entspringenden seelischen Not des bedrängten Volkes, von den Ursachen, die dazu geführt haben, den Irrgängen der Wirtschaft, die einer falschen geistigen Einstellung entsprungen waren, von dem verfehlten Lösungsversuch des Sozialismus, wie von der richtig verstandenen und geordneten Gemeinschaft, die unter den Menschen und ihren Gütern herrschen soll, die allein die Übel ausheilen kann, von den Rechten und Pflichten, die sich daraus ergeben, vor allem vom Recht auf Arbeit, auf zureichenden Lohn und entsprechendes Eigentum und der Dienstpflicht, die auf allem Eigentum ruht. Zur geordneten Durchführung und Verwirklichung all dieser Rechte und Pflichten aber bedarf es einer neuen berufsständisch geordneten und von sozialer Gesinnung getragenen Wirtschaft. Nur eine solche Wirtschaft kann uns zum Ziele führen und eine bessere Zukunft bringen.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Gottesgeheimnisse der Gnade. Von *Franz Tyciak.* Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 2.10, geb. M. 2.80.

„Vorliegende Schrift will Fragen der Gottes- und Gnadenlehre nachgehen. Sie versucht dabei, die fruchtbaren Gedanken des großen Kölner Theologen M. J. Scheeben auszuwerten und auf das religiöse Leben anzuwenden" (Vorwort). In gehobener Sprache werden behandelt: Quellgründe des übernatürlichen Lebens; Leben im dreifaltigen Gott; Die drei göttlichen Tugenden; Eucharistie und Dreifaltigkeit; Leben im Pneuma; Vollendung in Gott; Leben im Reichtum Gottes. Es ist eine wahrhaft theologische Spekulation, die den unerschöpflichen Reichtum dieser Themen vor dem Auge des geistigen Beschauers ausbreitet.

Nicht voll beipflichten möchte ich der Ansicht des Verfassers: „Unser heutiges religiöses Leben ist so wenig geistdurchstrahlt, so wenig pneumatisch, weil sich immer das Eigentun, das Eigenwollen dazwischen schiebt" (S. 38). „Es ist des großen, allmächtigen Gottes Wille, der uns heiligt. Nichts können wir tun, als seinen heiligen, berufenden, bildenden, erwählenden Gotteswillen an uns geschehen zu lassen. Gott hat von Ewigkeit unser Leben vorbereitet, vorgeschaut und bestimmt. Wir dürfen deshalb nicht eigene Wege zur Heiligkeit suchen. Alles liegt in der sorgenden Liebe Gottes umschlossen" u. s. w. (S. 128). Können solche Worte, ohne Einschränkung gesagt, nicht manchem Anlaß werden, sich der Mühen der Via purgativa entheben zu wollen? — Wäre es für die sprachgestaltenden Theologen, die in unserer Zeit schon manche gute Verdeutschung geschaffen haben, nicht auch möglich, für Pneuma, pneumatisch, Pneumatik u. a. sprachgerechtere Worte zu finden? Die Bedeutung dieses Fremdwortes scheint ja in einem anderen Sinne bereits festgelegt. Vgl. S. 13: Der pneumatische Mensch; S. 17: Der pneumatische Leib des Herrn; S. 59: Das pneumatische Leben; S. 62: Die pneumatische Zeit; S. 64: Pneumatische Ergriffenheit; S. 68: Pneumatische Wirklichkeit; S. 69: Das heilige Opfer ist ein pneumatisches Spiel (!); S. 74: Der Altar ist Sinnbild des pneumatischen Christus; S. 105: Die Briefe . . . des pneumatischen Jüngers. In diesen hochtheologischen Darbietungen wäre es sicher angebracht, zu den jeweils sehr treffend angeführten Väterstellen auch den Fundort anzugeben.

Ein Priester, der sich betrachtend in diese geistvollen Tiefen Scheebenscher Gedanken versenkt, wird eine mannigfache Bereicherung seiner theologischen Kenntnisse gewinnen.

Redemptoristenkolleg Maria Schnee in Reichenau an der Maltsch (Böhmen). *Dr P. Anton Schön C. Ss. R.*

Christus und die Kirche. Von *Julius Tyciak.* 8° (149). Regensburg 1936, Friedrich Pustet. Kart. M. 2.50, geb. M. 3.20.

Nahezu ein Musterbeispiel, wie man tiefe Offenbarungsgedanken in lebendiger, markanter, zeitansprechender Weise darstellt. Der Inhalt selber — die zeitgemäßen Geheimnisse um Christus und die Kirche — macht das Buch dem heutigen gebildeten Menschen, der nach religiöser Vertiefung strebt, besonders wünschenswert. Auch der Theologe wird manchmal überrascht von ebenso wohltuender wie kühner und anschaulicher Tiefe.

Wenn in einer Neubearbeitung nur allgemein angenommenes Offenbarungsgut unter Ausschluß theologischer Partikulartheorien zum Ausgang und Inhalt der Darstellung — das Buch ist ja für weitere Kreise berechnet, die sich über theologische Streitfragen keine Rechenschaft geben können — genommen würde, könnte die

Empfehlung noch rückhaltloser werden. Bei den Väterzitaten wäre die nähere Angabe des Fundortes zu wünschen.

St. Gabriel. *A. Gr. Kappenberg S. V. D.*

Patrologia seu Historia antiquae litteraturae ecclesiasticae. Scholarum usui accomodata a *Basilio Steidle O. S. B.*, monacho Beuronensi. (XVII et 294 pag.) Friburgi Brisgoviae MCMXXXVII, Herder. M. 5.—, geb. M. 6.—.

Dieses Lehrbuch der Patrologie ist in der Absicht geschrieben, die Früchte der ungeheuren patristischen Arbeit zu sammeln und sie in der internationalen lateinischen Sprache den Theologen der ganzen Welt zugänglich zu machen. Mit Recht betont der Verfasser, daß heute ein vertieftes Studium der Väter notwendig sei und daß in der altkirchlichen Literatur ein unausgeschöpfter Schatz für alle theologischen Disziplinen schlummere. Das Buch gliedert sich in vier Abschnitte: 1. die Literatur der ersten drei Jahrhunderte, 2. das Blütezeitalter der kirchlichen Literatur, 3. die Ausgänge, 4. die historische, hagiographische und liturgische Literatur, die dogmatischen und juridischen Sammlungen. Als Anhang ist die Apokryphenliteratur beider Testamente beigegeben. Die Einleitung ist knapp gehalten, weitere Fragen sind der Dogmatik und der Kirchengeschichte überlassen. Für die Schlichtheit der Darstellung beruft sich der Verfasser auf Gregor von Tours: „philosophantem rhetorem intelligunt pauci, loquentem rusticum multi." Die Vertrautheit mit dem schwierigen Gegenstand und mit seiner ungeheuren Literatur, die klare Gliederung und das flüssige Latein werden das Buch bald verbreiten. Daß der Herausgeber des Athanasius, H. G. Opitz (Berlin) das Manuskript durchsah, gereicht dieser Patrologie zur besonderen Empfehlung.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Der Kampf um Augustinus. Augustinus und die Augustiner auf dem Tridentinum. Von *Dr Eduard Stakemeier.* (280.) Paderborn 1937, Bonifatius-Druckerei. Kart. M. 6.60.

Die Veröffentlichung der Akten, Tagebücher und Briefe des Trienter Konzils durch die Görresgesellschaft zeitigt wertvolle Früchte. Der Einblick hinter die Vorgänge zeigt vor allem die verschiedenen Richtungen und ihre Hauptvertreter an der Arbeit. Diese sind wieder abhängig von weiter und weit zurückliegenden Schulmeinungen, so daß Grundfragen der Theologie aufgeworfen werden. Ohne Zweifel ermöglicht die geschichtliche Betrachtungsweise des Trienter Konzils und seiner Vorgeschichte auch ein besseres Verständnis der Canones et Decreta dieses Konzils, auf dem der ganze Katholizismus der neueren Zeit aufruht.

Nach der prächtigen Monographie H. Jedins über Girolamo Seripando, die den Augustinergeneral ob seines Platonismus und seiner Rechtfertigungslehre in den Schnittpunkt der Hauptideen seinerzeit rückte, weist E. Stakemeier an der Hand einwandfreier Quellen nach, welch außerordentliche Rolle der Augustinismus neben dem Thomismus und dem Skotismus, vorzüglich für das Dekret über die Rechtfertigung vom 13. Jänner 1547, hatte. Wieder steht Seripando im Vordergrunde. Aber das Buch zeigt auf, daß schon Augustinertheologen des 14. Jahrhunderts über Agostino Favoroni, Jakobus Perez von Valencia und Aegidius von Viterbo Wegbereiter der Trienter Augustinertheologie waren. Die Konkupiszenzlehre, die Theorie über die doppelte Gerechtigkeit, der Unterschied der Trienter Au-

gustinertheologie von der Vermittlungstheologie des Reformationszeitalters sind wie die Einheitsfront der Augustinertheologen während der Rechtfertigungsverhandlungen, die Beurteilung der Theorie Seripandos im berühmten Dekret über die Rechtfertigung und die weiteren Schicksale der augustinischen Lehrtradition im Orden der Augustinereremiten kritisch, klar und überzeugend dargestellt.

Zutreffend sagt der Verfasser in der schönen Einleitung: „Indem das Konzil so die Würde der menschlichen Natur und ihre aus Gottes Liebe umsonst geschenkte Erhebung zugleich verteidigte, hat es den Augustinismus nicht zerstört, sondern geklärt, geläutert und für Lehre und Leben in der Kirche ihm eine neue Fruchtbarkeit gegeben" (S. 8). Das Buch kann wegen seiner Verbindung von dogmatischer Klarheit, historischer Auffassung und Liebe zum Gegenstand als vorbildlich bezeichnet werden.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Das Papsttum. Leben und Werk Pius XI. Von *Max Bierbaum.* Mit 13 Abbildungen. 8° (336). Köln 1937, J. P. Bachem. Kart. M. 4.80, geb. M. 5.80.

Das sorgfältig und kritisch gearbeitete Buch entwirft nach der Darstellung des Lebensganges des Papstes ein Bild von seinem Pontifikat. Die Vielheit der Tätigkeitsabschnitte wird noch übertroffen von der einschneidenden Bedeutung zahlreicher Regierungshandlungen. Vierzehn Kapitel behandeln die Lebensleistung des Papstes auf den verschiedenen Gebieten, zwei beschäftigen sich mit der Person des Papstes, die Darstellung ist rein sachlich und darf daher, wie Kardinal Schulte mit Recht im Geleitwort hervorhebt, der inneren Zustimmung auch des kritischen Lesers um so sicherer sein. Dreizehn sehr gute Lichtbilder unterstützen den Text.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Bischof Wittmann von Regensburg. Von *Msgr. Johann Lehner,* Domvikar. („Deutsche Priestergestalten", Band VII.) 8° (260). Kevelaer 1937, Butzon u. Bercker. Kart. M. 3.20, in Leinen M. 3.80.

Das Lebensbild ist nach den amtlichen Akten gearbeitet und zeigt eindrucksvoll den Mann, der als Seminarregens und als Weihbischof von Regensburg neben Sailer an der Schwelle des 19. Jahrhunderts die katholische Erneuerung Bayerns durchführte. Der knorrige Sohn der Oberpfalz zeichnete sich durch eine rührende Liebe zu Stadt und Bistum Regensburg und zur katholischen Kirche aus. Seine Gestalt steht wie ein hochragendes Mahnmal vor dem Klerus deutscher Zunge und darüber hinaus. Verkörpert sie doch die Tugenden, die den miles Christi ausmachen, vorzüglich die volle Einsatzbereitschaft und die Selbstlosigkeit. An seiner Kirchlichkeit ändert auch seine ohne Anmerkungen erschienene Ausgabe des Neuen Testamentes nichts, die teilweise durch protestantische Bibelgesellschaften vertrieben wurde. Nach Auffassung katholischer Theologen galt das tridentinische Verbot für Deutschland nicht (S. 143 f.) und Wittmann handelte in diesem Punkt in gutem Glauben. Er hat auch nie eine Bibelgesellschaft gegründet (S. 148), sein Verhältnis zu den Bibelgesellschaften will aus der Zeit verstanden sein. Ganz anders haben die Gebrüder van Eß und Goßner ihre Bibeln vertrieben. Wittmann selbst wurde übrigens 1829 mit Bischof Gregorius Thomas Ziegler von Linz zum Zensor der Übersetzung seines Schülers Dr Allioli betraut (S. 165). Er war ein Mann, dem es mit seinem Berufe

ernst war. Daher stand er wider eine Zeit, deren Unwert längst erkannt ist. Sie versank, er lebt.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Raphael Kardinal Merry del Val. Ein Lebensbild von *Dr Viktor von Hettlingen S. P. M.* Mit einem Vorwort Seiner Eminenz des *Kardinalstaatssekretärs Eugenio Pacelli.* 8° (XXIII u. 372). Einsiedeln-Köln, Benziger u. Co., A.-G. Kart. Fr. 6.—, M. 3.30; geb. Fr. 7.60, M. 4.30.

Das Buch schildert fesselnd die außergewöhnlichen Geschicke eines Menschenlebens, das in der Kirchengeschichte tiefe Spuren hinterlassen hat. Merry del Val (1865—1930) entstammte einem spanisch-irischen Adelsgeschlecht, zeichnete sich als Apostolischer Delegat in Kanada aus, empfing im Alter von 39 Jahren durch Pius X. den Purpur und war unter diesem Papste Staatssekretär. Mit Recht läßt der Verfasser den Einfluß des Staatssekretärs auf den Gang der großen kirchlichen Zeitereignisse zurücktreten und zeichnet vor allem die Persönlichkeit dieses Kardinals. So abhold die zeitliche Nähe einer abschließenden Darstellung der Kirchenpolitik des Staatssekretärs ist, so begünstigt sie umgekehrt die Wiedergabe seines Charakterbildes. Dieses überrascht nun sehr. Wir gewahren eine tieffromme Priesterpersönlichkeit und einen ausgesprochenen Seelsorger, der sich bis zu seinem Tode um die Buben vom Trastevere kümmerte, und ein aszetisches Büchlein schrieb („Preces Gertrudianae"). Die selbstverfaßte Litanei, die der Kardinal nach der heiligen Messe betete, zeigt ihn als Geistesmann. Der Kardinal kannte Wien und war mit Bundeskanzler Seipel persönlich befreundet (S. 244). Er wünschte, daß auf seinem Grabe nur der Name und sein Lieblingsgrundsatz („Da mihi animas, caetera tolle") stünde. Das anregend geschriebene Lebensbild macht es klar, warum sich Pius X., der „Pfarrer auf dem päpstlichen Stuhle", gerade Merry del Val zu seinem Staatssekretär nahm.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Der Tiroler Anteil des Erzbistums Salzburg. Kirchen-, kunst- und heimatgeschichtlich behandelt von Pfarrer *D. Dr Matth. Mayer.* 1. Heft: Brixen i. T., Kirchberg, Aschau. Gr. 8° (XIX u. 289). 1936. Selbstverlag des Verfassers, Going, Post Ellmau, Tirol. Kart. S 6.50, M. 4.50.

Nachdem das Historisch-statistische Handbuch der Erzdiözese Salzburg im Umfange des heutigen Bundeslandes 1929 abgeschlossen wurde, geht Pfarrer Mayer daran, die fünf Dekanate des Tiroler Anteiles der Erzdiözese zu bearbeiten. Da im Tiroler Unterland die drei Herrschaften Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg lagen, reicht die Bedeutung der dankenswerten Veröffentlichung über die Lokalgeschichte hinaus. Das erste Heft enthält das Dekanat Brixen i. T. Im Gegensatz zu älteren Diözesanbeschreibungen nahm der Verfasser nur ganz wenige statische und rein topographische Angaben auf. Er geht nach folgenden Gesichtspunkten vor: Name und Besiedelung, Entstehung der Seelsorge und Patrozinium, Geistlichkeit, Patronat, Kirche, Kapellen und Filialen. Religiöses Leben, Schule, Verschiedenes. Eine Reihe von Skizzen und vierundvierzig Lichtbilder unterstützen den Text. Der kundige Verfasser, aus dessen Feder bereits einige gediegene Arbeiten zur Heimatkunde stammen, hat eingehende Archivforschungen gemacht, die reiche einschlägige Literatur verwertet und Fachleute herangezogen. Seine Arbeit verdient jede Förderung, nicht

zuletzt des Klerus. Ist sie doch eine Bereicherung der österreichischen Kirchengeschichte und ein ragendes Denkmal wahrer Heimatliebe.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Die Verhandlungen zwischen dem Berliner Hof und dem Heiligen Stuhl über die konfessionell gemischten Ehen. Von *P. Beda (Hubert) Bastgen,* Benediktiner in Schäftlarn. (Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft zur Kirchen- und Papstgeschichte der Neuzeit, II. Bd.) Gr. 8° (XVI u. 286). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 16.—.

Im Jahre 1803 verordnete Friedrich Wilhelm III., daß die Kinder aus Mischehen der Religion des Vaters zu folgen hätten. Als er 1825 diese Verordnung auf die neuen Westprovinzen ausdehnte, mußte es zu Unstimmigkeiten mit der kirchlichen Gesetzgebung kommen. Die Verhandlungen, die zu ihrer Behebung mit Rom geführt wurden, sind der Gegenstand der vorliegenden Schrift. Der Verfasser schildert nach dem Preußischen Geheimen Staatsarchiv und nach dem Vatikanischen Geheimarchiv die Verhandlungen Bunsens unter Leo XII. und unter Pius VIII. bis zum Mischehenbreve des letzteren Papstes. Die Untersuchung schließt mit der Berliner Konvention vom 19. Juni 1834 zwischen dem Kölner Erzbischof Graf Spiegel und dem preußischen Gesandten in Rom v. Bunsen. Die „Kölner Wirren" sind nicht mehr einbezogen, doch fallen von den Ergebnissen dieser Schrift neue Streiflichter auf die noch immer nicht völlig geklärten Kölner Vorgänge. Bastgen, bekannt durch sein Buch über Gregors XVI. Kirchenpolitik, hat durch diese Arbeit erneut seine Befähigung auf dem Gebiete der neuzeitlichen Kirchengeschichte bewiesen.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Maria Ward. Eine Heldenlegende. Von *Ida Friederike Coudenhove.* (268.) Salzburg, Anton Pustet. Geb. M. 3.85, S 6.50.

Jeder Leser der Evangelien kennt das durchdringende Wort, mit dem der Herr berief: „Folge mir!" Und die erschütternden Beisätze: „Laß die Toten ihre Toten begraben; du aber geh und verkündige das Reich Gottes" (Lk 9, 60) und: „Keiner, der seine Hand an den Pflug legt und wieder zurückschaut, ist tauglich für das Reich Gottes" (Lk 9, 62). Zu denen, die sich solcher Berufung ergaben, zählt Maria Ward, die 1609 zu St. Omer eine Genossenschaft der „Jesuitinnen" gründete, die 1631 von Urban VIII. aufgehoben wurde. Das Leben dieser geflüchteten adeligen Engländerin († 1645) ist von einer Verfasserin hingesetzt, die religiöse Inwendigkeit und Tiefenpsychologie mit künstlerischer Formkraft und mit Wohllaut der Sprache vereinigt. Das Buch sollte eine Angelegenheit aller derer sein, die trotz aller Verzeichnungen außerordentlicher religiöser Menschen daran festhalten, daß Religiösität nicht einfach ein Mittel zur Charakterbildung, sondern das Aufleuchten einer anderen höheren Welt im Menschen ist.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Pascal. Der um Gott ringende Mensch. Von *Hermann Platz.* (Große Männergestalten, herausgegeben von P. Paschalis Neyer.) 8° (208). Dülmen 1938, Laumann. Kart. M. 3.50, in Leinen M. 4.20.

Das bedeutsame Buch will den deutschen Leserkreis über den Stand der Pascalforschung unterrichten und ihm etwas vom Geist

der lebendigen Pascalbewegung in Frankreich vermitteln. Unheimliche Spannungen beherrschten dieses außergewöhnliche Menschenleben und setzten den im Grunde rein mathematisch gerichteten Geist zahlreichen Fehldeutungen aus. Man bedenke, es ist derselbe Mann, aus dessen Feder die „Provinzialbriefe", das „Geheimnis Jesu" und die „Gedanken" stammen. Scharfe Abweisung und höchste Bewunderung stehen in der Kritik einander gegenüber. Platz verschweigt nicht, daß Pascal seinen Zoll an das Frankreich des Jansenismus und Port-Royals entrichtet hat, ist aber der Überzeugung, daß er nicht als Sektierer starb. Ohne Zweifel schaut unsere Zeit diesen um Gott ringenden Denker in neuem Lichte. Der Pascalartikel von M. Laros im „Lexikon für Theologie und Kirche" und das Buch von H. Lützelers zeigen die Linie, auf der die deutsche katholische Pascalforschung hält. Platz erweist sich nicht nur als wirklicher Pascalkenner, er schreibt auch so anregend, daß sein Buch vom Anfang bis zum Schluß fesselt. Die Pascalbibliographie und das Bild mit der Totenmaske Pascals sind besonders erwünschte Beigaben.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Ja Vater. Alltag in Gott. Von *P. Richard Gräf C. S. Sp.* (294.) Regensburg 1936, Friedrich Pustet. Geb. M. 3.80.

Bei wenigen Büchern kann man so wie bei diesem feststellen, daß sich beim Lesen auch die auf dem Umschlag angegebene Charakteristik voll als bewahrheitet erweist: „Befreiende, klärende, aufrichtende Worte über Sünde und Leid, Gewissenserforschung und Beichte, die heilige Messe und den christlichen Alltag, geborgen in Gott, dem Vater." Das Buch bietet eine schlicht einfache, wahrhaft solide Anleitung zum geistlichen, ja vollkommenen Leben im Alltag. Es spricht in gleicher Weise alle an, Gebildete und Ungebildete, es paßt für jeden Stand, für Laien und Priester. Das Beste ist ja immer für alle, und dieses Beste für alle ist immer auch das Einfachste.

Wien. *Josef Lachmair S. J.*

Schuld und Jenseits. Von *Thomas Molina.* (128.) Innsbruck-München-Wien, „Tyrolia". Kart. S 3.—, M. 1.80.

Das Büchlein „Schuld und Jenseits" ist ein Teildruck aus dem größeren Werke des Verfassers „Das Leiden im Weltplan". Mit scharf eindringender Logik und glänzender Beredsamkeit hat der Verfasser die Themen Sünde, Himmel, Hölle, Fegfeuer behandelt und in tiefer Versenkung in Abgründe dieser ewigen Wahrheiten neue Gedanken zu Tage gefördert, die zur Betrachtung und zu Predigten über diese viel behandelten Gegenständen neue Anregungen bieten. Bei aller Bereicherung, die aus den Ausführungen des Verfassers der Theologie zufließen, dürfte es doch geraten sein, das Büchlein allzu ängstlichen und zu Schwermut geneigten Gemütern nicht zum freien Gebrauch zu überlassen.

Schwaz. *P. Egwin Berkhofer.*

Näher zu Gott. Exerzitien für Gebildete. Von *P. Franz Ressel S. J.* Warnsdorf 1936, Ambr. Opitz. (Preis nicht angegeben.)

Das Büchlein enthält einen Exerzitienkurs von 22 ausgearbeiteten Vorträgen (Betrachtungen, Erwägungen, Lesungen). Es bietet nicht Kuchen, noch weniger Torte, sondern einfaches Bauernbrot; aber gerade nach dem wird jetzt unter den „Städtern" und „Studierten" immer mehr gefragt. Von Exerzitienmeister und Exerzitanten gut gekaut, ist es heilsam und wohlschmeckend.

Karlstadt a. Main. *P. Casimir O. M. Cap.*

Mein Glaube. Das Glaubensbekenntnis unserer heiligen katholischen Kirche der Jugend erklärt von *P. Max Biber S. J.* (VIII u. 64). Saarbrücken 1937, Saarbrückner Druckerei und Verlag. Geb. M. 2.—.

Was das Buch will und enthält, sagt der Untertitel. Der katholische Glaube ist unter der Jugend vielfach umkämpft und vielen Gefahren ausgesetzt. Der Verfasser sagt den Lesern in knappen und deshalb klaren und eindringlichen Worten, was katholische Wahrheit ist, worauf sie sich gründet und was für praktische Folgerungen sich aus ihr ergeben. Kraftvolle Bilder zu den einzelnen Glaubensartikeln vom Kunstmaler Danner unterstützen die Wirkung der Worte. Das Buch schafft Klarheit, wo Verwirrung herrscht, hebt den sinkenden Mut zum Bekenntnis des Glaubens und stärkt den Willen, nach dem Glauben zu leben, wo dieser zu mangeln beginnt. Somit ist das Buch eine zeitgemäße Tat.

Linz a. D. *G. Bayr.*

Kernfragen moderner Seelsorge. Von *Dr B. Wentzel.* 8° (171). Münster i. W. 1937, Regensbergsche Verlagsbuchhandlung. Kart. M. 2.40.

Reiche, jahrzehntelange Erfahrung in Land- und Industrieseelsorge, gute Beobachtung und gesundes Urteil spricht aus jeder Seite dieses Buches. Für die Gestaltung der Katholischen Aktion, die den Weisungen des Heiligen Vaters und den Wirklichkeiten des Lebens in gleicher Weise gerecht wird, für zielbewußte Männerseelsorge auf dem Lande wie in Industriegegenden werden sehr wertvolle Winke geboten. Zwar sind in erster Linie die Verhältnisse in Deutschland berücksichtigt; aber was der Verfasser zu sagen hat, gilt auch anderwärts und sollte von allen ernstlich erwogen werden, welche die Katholische Aktion fruchtbringend gestalten wollen. Ruhig, aber offen werden Fehlgriffe aufgezeigt, welche in vielen Orten hinderlich sind, werden lebensnahe praktische Winke gegeben. Das Büchlein dürfte zum Besten gehören, was über praktische Katholische Aktion geschrieben wurde.

Wien. *Josef Lachmair S. J.*

Pfarrer Singers Seelsorgebriefe. (Nr. 4 der neuen Schriftenreihe des Korrespondenzblattes für den katholischen Klerus.) Taschenformat (207). Wien, Karl Fromme. Kart. S 3.68.

Pfarrer Singer (Bad Kreuzen) ist heute in ganz Österreich bekannt durch seine „Volksbriefe", die durch den Schriftenstand und die Standesseelsorge in vielen tausend Stücken verbreitet werden. Ein ausgezeichneter Kenner der Volksseele, ein erfahrener Meister der praktischen Seelsorge, dabei ein urwüchsiges Original im rednerischen Ausdruck und in den Umgangsformen, hat Pfarrer Singer auch seinen geistlichen Mitbrüdern auf Kleruskonferenzen schon viel Anregung geboten. In den vorliegenden „Seelsorgebriefen", die an sein Patenkind, einen angehenden Kaplan, gerichtet sind, bietet Pfarrer Singer einen höchst originellen, ganz auf den priesterlichen Alltag eingestellten Pastoralunterricht für die Seelsorge in unseren Landgemeinden; aber darüber hinaus auch ein Kompendium praktischer priesterlicher Aszese, aus dem sich jeder Priester vieles herauslesen kann, was bei den Theoretikern der Aszetik nicht zu finden ist. Gewiß, manchen Satz und manchen Ausdruck muß man der Eigenart des Verfassers zugute halten. Aber als Ganzes ist dieses Prie-

sterbuch einzig in seiner Art, ein wertvoller Beitrag zur Theologie der Seelsorge, eine köstliche Gabe für schulmüde, lebenshungrige Priesterkandidaten — ein geistiger Genuß sogar für einen alten Pastoralprofessor.

Linz a. D. *Dr W. Grosam.*

Katholische Seelsorge der Gegenwart. Von *Dr Konrad Metzger.* (265.) Innsbruck, „Tyrolia". Kart. S 6.20, M. 3.70; Ganzleinen S 8.—, M. 4.80.

Unter den vielen Büchern, die von der Seelsorge der Gegenwart handeln, möchte ich diesem die Palme zusprechen. Es ist wirklich ein Priesterbuch, das nur aus dem Leben der Seelsorger schöpft und das jedem Priester frohe und sehr lehrreiche Stunden bereitet.

Bad Kreuzen. *Franz Singer,* Pfarrer.

Große Choralschule. Von *P. Dominicus Johner.* 7., erweiterte Auflage der Neuen Schule des gregorianischen Choralgesanges. (406.) Regensburg 1937, Pustet. Geb. M. 6.80.

Die bekannte und verbreitete Choralschule P. Johners liegt nun in neuer (7.) Auflage vor. Zum gediegenen Inhalt ist nun auch ein übersichtlicher Druck gekommen, was das Buch nur empfehlenswerter macht. Zum Inhalt: Was S. 17 Virga subtripunctis resupina heißt, ist wohl richtiger als Climacus resupinus anzusprechen S. 40 wird die deutsche Akzentbehandlung nicht mehr ganz uneingeschränkt aufrecht erhalten. Die Bezeichnung „Sprach-Rhythmus" für den Rhythmus des Chorals wird beibehalten (S. 46). Ob man Riemann hier als Gewährsmann zitieren kann? Die Mediatio correpta (S. 77) soll man in der Praxis nicht mehr weiter schleppen. Unterbricht das Atemschöpfen bei der Flexa nicht den Fluß des Gesanges? (S. 94.) Es wäre einfacher, auch den ersten Ton des feierlichen Magnifikat mit einem Akzent und dreifacher Vorbereitung in der Mediatio zu notieren. S. 203 bringt die richtige Ausführung der Bistropha und Tristropha (cf. 6. Auflage, S. 202). Ebenso wird die latente Harmonie fallen gelassen (S. 204). Neu ist, was der Autor über das Dirigieren des Chorals S. 256 f. einfügt. Ganz neu ist das 16. Kapitel über Choralbegleitung von Hermann Schroeder, der auch diesbezügliche Literatur verzeichnet (S. 259), so daß die unvollständige Literaturangabe der früheren Auflage auf S. 281 wegbleiben kann. Im Anhang bleiben die Atem- und die Sprechübungen weg, ebenso das in früheren Auflagen zur Tonbildung Gesagte.

Linz a. D. (Priesterseminar). *Dr J. Häupl,* Choraldozent.

Kirchenmusik und Liturgie. Die kirchlichen Vorschriften für Gesang und Musik beim Gottesdienst. Von *Adam Gottron.* (4. Heft der Kirchenmusikalischen Reihe, herausgegeben von K. G. Fellerer.) (101.) Regensburg 1937, Pustet. Kart. M. 2.—, geb. M. 2.50.

Ein Buch, das mit befreiender Offenheit die Dinge beim rechten Namen nennt und den Finger auf die Wunde legt, an der gar mancher Kirchenmusik„betrieb" krankt. Nach dem grundsätzlichen Teil über Kirchenmusik und Kirchenmusiker bringt es für den kirchenmusikalisch tätigen Laien eine ganz praktische, ins Einzelne gehende Beschreibung seines Aufgabenkreises bei der heiligen Messe, beim Offizium, im Kirchenjahr und bei Volksandachten. Im Anhang steht der Wortlaut der im Buch verarbeiteten kirchenmusikalischen Ge-

setze. Ich wünschte dies Büchlein in die Hände aller für die Kirchenmusik Verantwortlichen, an ihr Schaffenden, aller, die für sie Verständnis haben oder doch haben sollten: es könnte vielen die Augen öffnen und allen Stoff zur Einkehr und Besinnung bieten.

Linz a. D. (Priesterseminar). *Dr J. Häupl,* Choraldozent.

Forschungen zur Volkskunde. Von *Georg Schreiber.* Heft 27: Volk und Kult. Von Franz X. Buchner. (42.) M. 1.70. — Heft 28: Volkstum und Recht. Von Johannes Vincke. (48.) Kart. M. 2.20. — Heft 29: Deutsche Bauernfrömmigkeit in volkskundlicher Sicht. Von Georg Schreiber. (92 Seiten und 16 Bildtafeln.) Düsseldorf 1937, L. Schwann. Kart. M. 4.—.

Die beiden Hefte 27 und 28 spüren den Quellen und Verhältnissen des religiösen Brauchtums zu Grenzbezirken in glücklicher Weise nach und sind für ernste Brauchtumsforscher, besonders in geistlichen Kreisen, grundlegend. Vorab Buchners Heft sollte in jeder Pfarrbibliothek als wertvolle Ergänzung und Anregung zu finden sein. Bei Vincke ist Recht als *Kirchenrecht* zu verstehen.

Im Heft 29 bietet der Altmeister auf dem Gebiete des religiösen Brauchtums einen um reiche Literaturangaben und Bildertafeln erweiterten Vortrag, den er auf dem dritten deutschen Volkskundetag in Heidelberg 1934 gehalten hat. Die einzelnen Abschnitte handeln von: Gläubiges Bauerntum; Kraftströme; Gottbezogenheit; das Primitive; der Kult; die Volksfrömmigkeit beweglich; Deutscher Lebensstil; Wunden des Volksfrommen (Verstädterung, Aufklärung, Landflucht); Positive Vorzeichen. Der Vortrag wollte vor allem den Lebensgesetzen des Volksfrommen nachgehen und Begriffe klären und abgrenzen, was wirklich eine schreiende Notwendigkeit ist. Das Buch bringt eine gewaltige Stoffülle aus allen Teilen unseres Vaterlandes. Bei der Begriffsklärung wäre eine Beseitigung der vielen Fremdwörter dringend nötig. Warum statt dem fürchterlichen Ungetüm „kultdynamisch" nicht „kultschaffend" oder „kultfördernd"?

St. Ottilien (Oberbayern). *P. Beda Danzer O. S. B.*

Homiletica-Ascetica-Kurzberichte

Kreuzesheilige. Sechs Fastenpredigten. Von *Dr Josef Gmelch.* 8° (169). Rottenburg a. N. 1938. Badersche Verlagsbuchhandlung. Kart. M. 3.20.

Die Kreuzesheiligen, die in den sechs Fastenpredigten behandelt werden, sind: Paulus, Bonifatius, Franz Xaver, Crescentia Höß, P. Damian de Veuster und Maria, die Gottesmutter. Die Themastellung ist neuartig, aber sicher nicht unfruchtbar. Stoff und Länge der Predigten stellen ans Gedächtnis schon einige Anforderungen.

Leidende Liebe. Fastenpredigten und eine Karfreitagspredigt. Von *Stadtpfarrer R. Storr.* 8° (96). Rottenburg a. N. 1938, Badersche Verlagsbuchhandlung. Kart. M. 1.80.

Das Leiden Jesu vom Ölberg bis Golgatha ist immer noch das ansprechendste und auch unerschöpfliche Thema für Fastenpredigten. Es kann in ein neues, zeitnahes Blickfeld gerückt, es können immer wieder neue, den Gegenwartsbedürfnissen entsprechende Gedanken und Motive gesucht und gefunden werden. Das ist in diesen Predigten wirklich vorbildlich geschehen.

Ecce Homo. Der Mensch im Glaubenslicht. Sechs Fastenpredigten. Von *Georg Hintermeier.* 8° (92). Rottenburg a. N. 1938, Badersche Verlagsbuchhandlung. Kart. M. 1.80.

Der Ideengang vorliegender Predigten wird am besten gekennzeichnet durch eine kurze Inhaltsangabe: 1. Gottesgeschenk (der Mensch trägt die Spuren der schöpferischen Hand und der heiligenden Hand Gottes). 2. Ebenbild Gottes (Seele als Ebenbild Gottes und Herrin des Willens). 3. Die gefallene Natur (die böse Begierlichkeit und unsere Sterblichkeit). 4. Das Wertvollste im Menschen (das göttliche Leben). 5. Das Schrecklichste im Menschen (die Sünde in ihrem Werden und Wesen). 6. Keim der Ewigkeit (der Mensch trägt in sich den Keim des ewigen Seins und ewigen Lebens). Die philosophischen und theologischen Beweisführungen stellen immerhin einige Anforderungen an die Zuhörer.

Magnifikat. Lobpreisungen Mariens in acht Predigten. Von *P. Timotheus Kranich.* 8° (87). Rottenburg a. N. 1937, Badersche Verlagsbuchhandlung. Kart. M. 1.80, in Geschenkband M. 2.—.

Die fein abgestimmten Predigten eignen sich für gelegentliche Marienpredigten und auch, wie der Verfasser bemerkt, als Lesungen in Laienkreisen. Nur die erste Predigt behandelt das Magnifikat, die übrigen Themen sind: Ave Immaculata, Salve Regina, Ave Mater, Ave Mater dolorosa, Ave Mater amabilis, Ave Regina ss. Rosarii, Ave Maria. Kranich kann immer empfohlen werden.

Hamberg b. Schärding. *Rhaban Neumeier S. D. S.*

Mann und Christ. Nach dem Italienischen des *G. N. Borghino.* Seelsorgeverlag, Wien, I. S 2.16, M. 1.30, Schw. Fr. 1.75.

Kurze Betrachtungen für den katholischen Mann, besonders für die Gegenwart von großer Bedeutung.

Maria, die Schmerzensmutter. Von *P. Virgil Waß O. M. Cap.* Innsbruck-Leipzig, Felix Rauch. Kart. M. —.90, S 1.50.

Ein Buch des Trostes für Kranke und Leidende, ganz besonders aber für Mütter, kurz für alle, die unter dem Kreuze stehen.

Neue Viertelstunde. Kurzpredigten für Feiertage von *P. Franz Xaver Esser S. J.* III. Bändchen. Paderborn, Ferdinand Schöningh. Kart. M. 1.50.

Der Prediger wird gerne auch nach diesem Büchlein greifen, das bei aller Kürze eine Menge guter, neuer Gedanken bietet.

Christus in unserer Mitte. Von *Hugo Lang O. S. B.* Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 2.50, geb. M. 3.30.

„Christus, dem Leben nahegerückt, als Wegweiser für Mann, Frau und Kind", mit diesen Worten ist alles gesagt.

Friede und Freude im Heiligen Geiste. Von *Prälat Dr J. von Tongelen.* Missionsdruckerei St. Gabriel bei Wien. In Leinen S 4.20, Kč 23.—.

Ein Buch über das Wirken des Heiligen Geistes in uns. Im I. Teil behandelt der Verfasser das Wirken des Heiligen Geistes im Alten und Neuen Bund, im II. Teil ist in Form von kurzen Erwägungen unser Leben im Heiligen Geiste dargelegt, während der III. Teil Gebete zum Heiligen Geist enthält.

Die heilige Theresia vom Kinde Jesu. Von *Otto Knapp.* Freiburg i. Br., Herder. In Leinen M. 2.80.

Der Verfasser will zeigen, daß Theresia vom Kinde Jesu eher alles andere war als eine „süßliche Nonnenseele". Er zeigt ihr Ringen um die Krone der Heiligkeit, vor allem aber, daß auch sie mit Entschlossenheit daran ging, ihr einmal erkanntes Ziel auch wirklich zu erreichen.

Zeit für Gott. Von *Odilo Altmann O. F. M.* Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. M. 2.70, S 4.20; Ganzleinen M. 3.50, S 5.80.

Jeder, der Laienexerzitien halten will, wird gerne nach diesem Buche greifen. Besonders wertvoll sind die aus dem Leben gewonnenen Gleichnisse, die das Leben und Wirken des Dreieinen in dem gewöhnlichen, grauen Alltag zeigen.

Aus dem Tagebuch einer großen Seele. Herausgegeben von *Dr Paul Krüger.* Kevelaer, Butzon u. Bercker. Geb. M. 2.85.

Der Verfasser hat aus den Tagebüchern des großen Pädagogen und Priesters Bernard Overberg eine Auswahl zusammengestellt und in der Bücherreihe „Bücher der Innerlichkeit" herausgegeben. Besonders Priester, die bei Lehrschwestern seelsorglich tätig sind, werden so manches Wertvolle für Konferenzen u. s. w. finden.

Eine heroische Opferseele. Von *P. Max Schmid S. J.* Salesianerverlag München. Kart. M. 1.90, geb. M. 2.80.

Nach den Tagebuchblättern der Dominikanerin S. M. Angeline Schupp fließt ihr Leben vor dem Leser dahin. Man freut sich, daß unsere so traurige Zeit (S. M. Angeline starb 1929 im Alter von 31 Jahren) solche Heldenseelen hervorbringt.

Wien. *P. Theresius Lipa O. Carm. Disc.*

Rechtes Verstehen. Eine praktische Hilfe zum besseren Verständnis der Menschen und ihrer Handlungen. Von *B. van Acken S. J.* Kevelaer, Butzon u. Bercker. Kart. M. 1.20, Leinen M. 1.80.

Ebenso logisch gründlich wie psychologisch tief; ebenso gütig und milde wie grundsatztreu und wahr. „Alles verstehen heißt alles verzeihen" ist selten so ehrlich dargestellt worden.

Das Priestertum als Stand und der Laie. Von *Paul Simon.* Salzburg-Leipzig 1938, Anton Pustet. In Leinen M. 2.90, S 4.90.

Nicht bloß rein historisch stellt Dr Paul Simon das Verhältnis zwischen Priesterstand und Laienstand dar, sondern gibt auch einen lichtvollen Ausblick, wie Priester und Laie wieder eine Einheit werden können. Freilich brauchte es dazu gewaltig einschneidender Reformen in der Erteilung und Ausübung der niederen Weihen.

Des Königs Banner weht voran! Der Jugend erzählt von *Schw. Assumpta Volpert S. Sp. S.* Missionsdruckerei Steyl, Post Kaldenkirchen (Rheinland). In Originalband M. 3.—.

P. Arnold Janssen, der Gründer des Steyler Missionswerkes, wird auch heute noch unserer Jugend Christi Königsbanner in die Hand drücken und sie für das Königreich Christi begeistern können, wenn er durch dieses Buch, durch sein Leben und Wirken zu recht vielen edlen Jungen und Mädchen sprechen kann. Das Buch ist pak-

kend geschrieben und reich bebildert und verdient unter der Jugend weite Verbreitung.

Jenseitige Menschen. Eine Sinndeutung des Ordensstandes. Von *Dominikus Thalhammer S. J.* Freiburg i. Br. 1937, Herder. In Leinen M. 2.—.

Meist schreiben Regularen eben über ihren eigenen Orden. Hier ist der Sinn des Ordensstandes überhaupt dargelegt, ohne auf einzelne Ordensregeln einzugehen. Gerade dadurch steht das Problem des Ordensstandes in seiner ganz großen Wesenhaftigkeit vor allen da und wird für Regularen und Nichtregularen eine eindringliche Predigt in vier Teilen: Der Auszug aus der Welt — Der Aufbruch zu Gott — Erfüllung in Christus — Der Ordensmann und die Welt.

Von der Herrlichkeit christlichen Lebens. Von *Johannes Maaßen.* Freiburg i. Br. 1937, Herder. Kart. M. 3.60, in Leinen M. 4.50.

Ein herrliches Lesebuch für alle, die sich ihres Christentums lebendig bewußt und sich dessen aufrichtig freuen wollen. Theologisch und liturgisch, historisch und kulturell, dabei immer mit dichterischer Kraft und Schönheit werden uns die Schönheiten des äußeren und inneren Gnadenlebens aufgezeigt, so daß jeder, der dieses Leben besitzt, mit frohem Dank sich noch mehr zu verinnerlichen wünscht. Die aber dieses Leben nicht besitzen und dieses Buch in die Hand gespielt bekommen, müßten mit Sehnsucht darnach erfüllt werden.

Linz a. D. *Dr Josef Fließer.*

Wege zu Gott. Von *Dr Josef Engert.* 8° (94). Paderborn 1937, Ferdinand Schöningh. M. 2.50.

Eine aus dem Unterricht an mittleren Schulen entstandene, in der Absicht des Verfassers aber für die katholische Allgemeinheit bestimmte solide, psychologisch gut aufgebaute Apologetik über Grundlegung und Darlegung natürlicher Gotteserkenntnis, Weltschöpfung und menschliche Seele. Die knappe Kürze verlangt viel eigene Arbeit, gibt aber für diese einen guten Leitfaden; wenigstens Mittelschulbildung ist für das Verständnis vorausgesetzt.

Wien. *Josef Lachmair S. J.*

Die Beschauung. Von *A. Heinrich-Ritschard* übertragen aus dem Original. Kl. 8° (112). Paderborn 1937, Ferdinand Schöningh (Wien, Raimund Fürlinger; Zürich, B. Götschmann). Geb. M. 2.40.

Das wertvolle Büchlein stammt offenbar von Garrigou-Lagrange oder einem seiner vertrauten Schüler. Möchte es doch richtig gewürdigt werden! Denn der Verfasser will sichtlich nicht eine Einführung für Anfänger bieten, sondern eine Art kurzer Gipfelschau für Kenner der Sache, durchaus zu Zwecken der Seelenführung. Es ist eine vielsagende Ergänzung zu anderen Büchern ähnlichen Inhaltes und sehr zu empfehlen.

Heiligenkreuz. *Prof. P. Matthäus Kurz.*

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Wenzel Grosam, Linz, Harrachstraße 7. — Druck: Preßverein Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.

Vier neue Werke wichtig für jeden Priester!

P. Albert Schulte S. V. D.

Seelsorge am Seelsorger

180 Seiten. Ganzleinen S 6·—, RM. 3·60.

Ein Buch der geistlichen Selbsterziehung für jeden Priester, tief vertraut mit den Schwierigkeiten und Aufgaben der Seelsorge heute, auf jeder Seite der Lebenspraxis zugewandt. — P. Schulte, der bekannte Rektor von St. Rupert, spricht aus religiöser Erkenntnisfülle und überzeugt deswegen als Priester und geistlicher Führer. Er hat eine umfassende theologische Bildung und aus reicher Erfahrung als Exerzitienmeister (Ignaz Seipel pflegte bei ihm die Exerzitien zu machen) eine wirklich erstaunliche Kenntnis der Psychologie des Priesters, was ihn vor dem Theoretisieren bewahrt und die richtige Methode der Selbsterziehung für seine Leser einschlagen läßt.

Prof. Dr. Michael Pfliegler

Dokumente zur Geschichte der Kirche

472 Seiten. Ganzleinen S 12·—, RM. 7·20.

„Was man sich sonst mühsam aus großen, teuren Büchern zusammenstellen, vielleicht erst übersetzen müßte, ist hier in einem handlichen billigen Band mit wohltuender Übersichtlichkeit vereinigt. — Vom Dekret des Apostelkonziles im Jahre 50 bis zu den neuesten Konkordaten. Im Unterschied von ‚Denzinger' sind hier nicht nur kirchliche Akte registriert, sondern auch weltliche gegnerische . . . Also Details, die auch im akademischen Kirchenrechtsunterricht meist nur auszugsweise geboten werden können."
Univ.-Prof. Dr. Peter Adamer, Salzburg.

Msgr. Luigi Civardi

Das Handbuch der Katholischen Aktion

Übersetzt von Th. Happak-Metzler und P. Fr. Winkler.
262 Seiten. Ganzleinen S 9·—, RM. 5·50.

Die erste umfassende und verbindliche Gesamtdarstellung aller Voraussetzungen für die Katholische Aktion, aller Zeiterscheinungen, die zu ihrer Einrichtung führten, aller Merkmale, die sie kennzeichnen, aller Aufgaben, die ihr gestellt sind, aller Beziehungen, die sie zum modernen Leben finden soll, aller Verschiedenheiten vom katholischen Vereinsleben, und besonders aller päpstlichen Entscheidungen, Wegweisungen und Ratschläge gibt dieses bisher schon in sieben Weltsprachen erschienene Werk. — Es ist ein notwendiger Gegenstand des Studiums für jeden, der als Priester oder Laie in der Katholischen Aktion zu arbeiten hat, ein Nachschlagebuch aber vor allem für die leitenden Mitglieder der Katholischen Aktion in den Pfarreien wie in den Diözesen.

Dr. Sigismund Waitz

Paulus. Band VI: Seelsorge in der Gefangenschaft

356 Seiten. Ganzl. S 9·50, RM. 5·50, sfr. 8·10; kart. S 7·50, RM. 4·50, sfr. 6·40.

Das neue Buch ist zugleich besonders zeitgemäß und über der Zeit; was Exegese, Dogmatik, Moraltheologie und Kirchengeschichte zum Verständnis der ganzen religiösen Fülle des Apostels beibringen, das ist in diesen Erklärungen der Briefe an die Philipper, Epheser und Kolosser wie in einer Summa zusammengefaßt.
„In einfacher Sprache, mit gründlicher Welt- und Lebenskenntnis, meisterhaft in der Durchdringung des heiligen Schrifttums erweist der hohe Verfasser die Gleichheit der Ziele, Erlebnisse und Schwierigkeiten in der Missionstätigkeit des hl. Paulus mit denen der heutigen Seelsorge." Univ.-Prof. Dr. Reinhold, Wien.

Zu den Schillingpreisen kommt noch die für Österreich vorgeschriebene Warenumsatzsteuer.

Tyrolia-Verlag Innsbruck-Wien-München